Das Recht der öffentlichen Gewässer im Kanton Appenzell I. Rh.

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
beider Rechte

vorgelegt der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg
in der Schweiz

von

ANTON FÄSSLER
von Appenzell

Genehmigt von der Juristischen Fakultät
am 19. Dezember 1953

auf Antrag von
Herrn Professor Dr. Oswald (erster Referent) und
Herrn Professor Dr. Steiner (zweiter Referent)

1953

Das Recht der öffentlichen Gewässer im Kanton Appenzell I. Rh.

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
beider Rechte

vorgelegt der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg
in der Schweiz

von

ANTON FÄSSLER
von Appenzell

Genehmigt von der Juristischen Fakultät
am 19. Dezember 1953

auf Antrag von
Herrn Professor Dr. Oswald (erster Referent) und
Herrn Professor Dr. Steiner (zweiter Referent)

GENOSSENSCHAFTS-BUCHDRUCKEREI APPENZELL 1954

Mit der Annahme einer Dissertation beabsichtigt die Juristische Fakultät der Universität Freiburg nicht, zu den darin enthaltenen wissenschaftlichen Meinungen des Verfassers Stellung zu nehmen.

(Fakultätsbeschluss vom 1. Juli 1916)

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41538116_0013

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit entstand auf Anregung von Herrn Bundesrichter Fäßler und wegen der wachsenden Bedeutung, die den Gewässern in Innerrhoden gerade in jüngster Zeit zugekommen ist, so durch den Vertrag mit den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken A.G., die ersten Grundwasserbohrversuche in Innerrhoden, die ausgedehnten Gewässerverbauungen vorab an der Sitter und im Weißbad und die Frage des Kanalisationswesens im Dorf Appenzell.

Da die Gewässer in Innerrhoden auch in früheren Jahren im Rechtsleben Innerrhodens eine große Rolle spielten und die wasserrechtlichen Fragen die Volksleidenschaften zutiefst zu bewegen vermochten, so etwa in den außerordentlichen Landsgemeinden von 1888 und 1922 betreffend die Berndliquellen und das Lankseeprojekt, rechtfertigte es sich, diese Fälle etwas eingehender darzustellen.

Die Arbeit gestaltete sich etwas mühsamer, weil unser Kanton weder ein Amtsblatt noch eine verbindliche amtliche Sammlung besitzt und weil auf diesem Gebiet überhaupt noch keine Vorarbeiten geleistet worden sind. Doch durfte ich allseits ein großes Zuvorkommen der zuständigen Stellen bemerken und es verbleibt mir die angenehme Pflicht, den Herren Dr. Großer, Ratschreiber, Heraldiker Signer, Landschreiber Rechsteiner, Gerichtschreiber Dobler, Oberförster Gamma, Direktor Jud vom EWA und Ingenieur Bruderer, St. Gallen, für ihre bereitwillige Auskunfterteilung herzlich zu danken.

Zu Dank verpflichtet bin ich ferner der Standeskommission, die mir die Erlaubnis erteilte, in alle gewünschten Protokolle und Korrespondenzen, soweit sie für meine Arbeit von Bedeutung waren, Einsicht zu nehmen.

Ein letzter Dank gebührt meinem verehrten Lehrer, Herr Professor Dr. Wilhelm Oswald, unter dessen Betreuung diese Arbeit zustande kommen konnte.

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil

Von der Bedeutung der Gewässer im Kanton Appenzell I. Rh. bis zur geltenden Rechtsordnung

§ 1 Die Gewässer im Landbuch und in den Urkundenbüchern 1
I. Die Gewässer als Grenzen 2
II. Bestimmungen über Brücken und Stege 3
III. Die Regelung der Flößerei 6
IV. Vom Fischen und Gewässerschutz 8

§ 2 Wasserrechtliche Fragen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts . . . 9
I. Das «Gesez über Ableitung von Quellen oder Wasser aus öffentlichen Gewässern» 9
II. Die Verordnung über Stein-, Kies- und Sandbezug aus dem Sitterbette 1888 12
III. Straftatbestände im kant. Strafgesetz und der Straftafel von 1899 . . 16

§ 3 Ueberblick über die Wasserrechtsgesuche im Kanton Appenzell I. Rh. . 16
I. Konzessionsgesuche zur Ausnützung der Wasserkräfte am Seealpsee . . 17
1. Im Zusammenhang mit der «Säntisbahn» 17
2. Die Wasserrechtsverleihung an die Feuerschau Appenzell . . . 17
II. Wassernutzungsprojekte am Fählen- und Sämtisersee 18
III. Projekte an der Sitter und am Rotbach 19
IV. Weitere Projekte 21
V. Die Auseinandersetzungen um das Lanksee-Projekt 1904—1925 . . . 22

§ 4 Die Ordnung der Fischerei bis zur geltenden Verordnung 1952 . . . 28
I. Die Verordnungen bis 1890 28
II. Die Verordnung von 1890 29
III. Die Fischereiverordnung 1898 mit Revisionen von 1905/18 30
IV. Die Verordnung von 1921 mit den entsprechenden Revisionen . . . 31

Zweiter Teil

Das geltende innerrhodische Wasserrecht

§ 5 Uebersicht über das Recht der öffentl. Sache im Kanton Appenzell I. Rh. 32
I. Die öffentliche Sache 32
1. Zum Begriff der öffentlichen Sache 32
2. Der Begriff «Finanzvermögen» in Innerrhoden 33
3. Die Arten der öffentlichen Sachen 34
4. Das Verwaltungsvermögen in Innerrhoden 34
II. Die Sache im Gemeingebrauch 35
1. Die Unterstellung der Sachen im Gemeingebrauch unter das kant. Recht 35
2. Uebersicht über die Straßen in Innerrhoden 36
3. Einzelne Gebrauchsregelungen im innerrhodischen Recht 36

I. Abschnitt: *Das Wasserrecht nach dem kant. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch*

§ 6 Oeffentliche und private Gewässer im Kanton Appenzell I. Rh. . . . 38
I. Die Kompetenz der Kantone zur Regelung der Oeffentlichkeit der Gewässer 38
II. Begriff der öffentlichen Gewässer in Innerrhoden 39
III. Die privaten Gewässer in Innerrhoden 40

§ 7 Die Rechtsverhältnisse an den Alpseen 42
I. Der Sämtisersee 42
II. Der Fählensee 43
III. Die Auseinandersetzungen um den Seealpsee 45
IV. Die Rechtslage am Forstsee 48

§ 8 Die Rechte des Staates an den Gewässern 50
I. Das Eigentumsrecht des Staates 50
II. Das Aufsichtsrecht des Staates 53
III. Der Staat als Ansprecher des Materials der öffentlichen Gewässer . . 55

§ 9 Die Rechte der Privaten an den Gewässern 56
I. Das Eigentumsrecht Privater 56
II. Der Gemeingebrauch nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch . 57
III. Der gesteigerte Gemeingebrauch 60
IV. Die Sondernutzungsrechte 63
1. Die konzessionierten Sondernutzungsrechte 63
2. Die bestehenden Rechte 65
3. Das Regal 66

§ 10 Das Fischereiregal 66
I. Die Fischereisysteme in Innerrhoden 66
II. Der Kreis der berechtigten Personen 67
III. Patentarten 67
IV. Zuständigkeiten 68

§ 11 Pflichten hinsichtlich der Gewässer 69
I. Pflichten des Staates 69
II. Pflichten des Privaten 71

II. Abschnitt: *Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton Appenzell I. Rh.*

§ 12 Uebersicht über Gesetze und Rechtsverordnungen hinsichtlich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Innerrhoden 72
I. Bundesrechtliche Grundlagen 72
II. Kant. Rechtsquellen inbezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte . 73

§ 13 Das Verfahren bei der Konzessionsverleihung zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte 74
I. Zuständigkeiten zur Verleihung 74
II. Der zur Nutzung zugelassene Personenkreis 75
III. Inhalt und Umfang der Konzession 76
IV. Beendigungsgründe der Verleihung 78
V. Strafbestimmungen 79

§ 14 Das Verhältnis der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG. zu Innerrhoden 80
I. Die Versuche zur Schaffung eines weiteren Kraftwerkes in Innerrhoden . 80
II. Der Beitritt Innerrhodens zu den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken 81
III. Der Inhalt des Beitrittsvertrages 81
IV. Zur Struktur der SAK 83
V. Entscheid bei Streitigkeiten 84

§ 15 Die Feuerschaugemeinde Appenzell als Konzessionärin des Seealpseewerkes 87
I. Zur rechtlichen Struktur der Feuerschau 87
II. Die Feuerschau als Konzessionärin des Seealpseewerkes 88

III. Abschnitt: *Das Wasserbauwesen im Kanton Appenzell I. Rh.*

§ 16 Die Gesetzgebung über das Wasserbauwesen 89
I. Uebersicht über die Wasserbaupolizei 89
II. Die Oberaufsicht des Bundes 90
III. Die den Kantonen auferlegten Pflichten im Wasserbauwesen . . . 91
IV. Die Regelung des kantonalen Wasserbauwesens durch Verordnung . . 92

§ 17 Die Regelung der Wuhrpflicht in Innerrhoden 94
I. Natur der Wuhrpflicht 94
II. Die Wuhrpflicht als öffentlich-rechtliche Grundlast 96

III. Inhalt der Wuhrpflicht 97
IV. Der Umfang der Wuhrpflicht 98

§ 18 Die Beteiligung des Gemeinwesens an Gewässerverbauungen in Innerrhoden 99
I. Die Befreiung von der Wuhrpflicht durch Dereliktion und die Aneignung herrenlosen Landes durch den Kanton 99
II. Die Beteiligung des Gemeinwesens an Gewässerbauten 101
III. Die Durchführung von Gewässerverbauungen durch den Staat . . . 103

§ 19 Die Regelung der Wuhrpflicht durch Einführung des Perimetersystems . 105
I. Zur gesetzlichen Verankerung des Perimetersystems 105
II. Der Perimeterbeitrag als gesetzliches Pfandrecht 107

§ 20 Die Expropriation in Wasserbausachen 110
I. Die Erteilung des Expropriationsrechtes durch den Großen Rat . . . 110
II. Die Expropriation bei Uferschutzbauten 112

IV. Abschnitt: *Die Einleitung der Abwasser in die öffentlichen Gewässer und der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung*

§ 21 Die Abwasserbeseitigung als gesundheitspolizeiliche Aufgabe der Bezirke und das Kanalisationswesen der Feuerschaugemeinde Appenzell . . . 114
I. Die rechtlichen Grundlagen in der Verfassung und Gesetzgebung . . 114
II. Die Feuerschaugemeinde und die Abwasserbeseitigung im Dorf Appenzell 116
III. Zur definitiven Regelung der Abwasserbeseitigung 119

§ 22 Die Einleitung der Abwasser in die Straßenkanalisationen und öffentlichen Gewässer und der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung 121
I. Die Einleitung der Abwasser in die Straßenkanalisationen 121
II. Die Einleitung der Abwasser in die öffentlichen Gewässer 122
III. Der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung 123

V. Abschnitt: *Das Grundwasser im innerrhodischen Recht*

§ 23 Zur Entwicklung des Grundwasserrechtes in der Schweiz 125
I. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches 125
II. Aus der Praxis des Bundesgerichtes 126
III. Die Regelung des Grundwassers im kantonalen Recht 127

§ 24 Zur Regelung der Grundwasserrechte in Innerrhoden 128
I. Grundwasserbohrungen in Innerrhoden 128
II. Zur rechtlichen Behandlung der Grundwasser in Innerrhoden . . . 130

Nachwort 132

LITERATURVERZEICHNIS

Die im Literaturverzeichnis angeführten Werke werden mit dem Namen des Autors zitiert. Uebrige Zitierweise in Klammern.

Ackermann H. W. Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Appenzellerlandes bis zu den Befreiungskriegen Diss. Bern 1953

Birchmeier W. Handbuch des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Zürich 1950

Burckhardt W. Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung. 2. Aufl. Bern 1914; 3. Aufl. Bern 1931

Broger R. Der Große Rat im innerrhodischen Recht Diss. Freiburg 1951

Buser G. Zur Revision des Abwasserrechtes (Straße und Verkehr 1945 S. 29)

Dedual E. Das Wasserbauwesen im Verwaltungsrecht des Kantons Graubünden Diss. Freiburg 1932

Dosch L. V. Die Rechtsbeziehungen zu den öffentlichen Sachen im Kanton Graubünden Diss. Freiburg 1949

Egger W. Die öffentlichen Abgaben der Wasserwerkanlagen Diss. Bern 1923

Fäßler F. Die Stiftung Ried in Appenzell. Diss. Bern 1927

Fehr E. Die rechtliche Behandlung des Grundwassers (Beiträge zur schweizerischen Verwaltungskunde Heft 20 Zürich 1916)

Führer durch die schweizerische Wasserwirtschaft. 2. Bd. Herausgegeben vom schweizerischen Wasserwirtschaftsverband

Fleiner F. Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes 8. Aufl. Tübingen 1928 (Inst.)

Forsthoff E. Lehrbuch des Verwaltungsrechtes. Bd. I. Allgemeiner Teil. Beck Verlag München und Berlin 1951

Gersbach F. Die öffentlichen Sachen des Kantons Aargau Diss. Basel 1937 (Maschinenschrift)

Greuter R. Das Recht der öffentlichen Sachen im Kanton Zürich Diss. Zürich 1919

Gresly W. Ueber die Grundlagen und die rechtliche Natur der verliehenen Wasserrechte nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung barmachung der Wasserkräfte 1921

Geiser-Abbühl und Bühlmann: Einführung und Kommentar zum BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. 1921.

Giacometti Z. Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone. Zürich 1941 (Staatsrecht.)

Verordnungsrecht und Gesetzesdelegation. Festgabe zum schweizerischen Juristentag 1928; S. 73

/Fleiner Schweizerisches Bundesstaatsrecht (Bundesstaatsrecht) Zürich 1949

Die Verfassungsgerichtsbarkeit des schweizerischen Bundesgerichtes (staatsrechtliche Beschwerde) Zürich 1933

Haab Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch IV. Band: Das Sachenrecht. Zürich 1933 ff. 2. umgearbeitete Auflage in Lieferungen

Hettlingen K. Das Wasserrecht im Kanton Schwyz unter Berücksichtigung der einschlägigen Bundesgesetzgebung Diss. Freiburg 1917

Huber E. Die Gestaltung des Wasserrechtes im künftigen schweizerischen Recht Referat ZSR n. F. Bd. 19 S. 503

Hefti F. Das Wasserrecht des Kantons Glarus unter Ausschluß der eidgenössischen Linthunternehmungen Diss. Bern 1922

Isler R. Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kanton auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung Diss. Zürich 1935

Iten F. Die Wasserrechtsverleihung als selbständiges dauerndes Recht Diss. Freiburg 1924

Iten W. E. Das Wasserrecht nach dem zugerischen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Diss. Zürich 1914

Kölbener B. Die Privatkorporationsalpen in Appenzell Diss. Bern 1942

Koller A. Verfassungsgeschichtlicher Ueberblick im Kanton Appenzell I. Rh. in «Wappen, Siegel, Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone» Herausgegeben von der Bundeskanzlei 1948

Die Rhoden des innern Landesteils Appenzell. Appenzell 1936. (Koller)

Lehmann H. Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch Sachenrecht II. Abt. Bern 1925

Mayer O. Deutsches Verwaltungsrecht. 2 Bde. 3. Aufl. Leipzig 1924

Maier G. Das Wasserrecht des Kantons Baselland. Diss. Basel 1939 (Maschinenschrift.)

Meier E. Das Recht der Gemeindekanalisationen und die Einleitung der Abwasser in die öffentlichen Gewässer nach aargauischem Recht (Meier E., Abwasser.) Diss. Freiburg 1948

Meier A. M. Die öffentlichen Sachen des Kantons Baselland Diss. Basel 1936 (Maschinenschrift)

Muff I. Das Wasserrecht im Kanton Luzern mit Berücksichtigung der einschlägigen Bundesgesetze Diss. Bern 1909

Müller O. H. Die Verordnungskompetenzen der kantonalen Legislativen. Diss. Zürich 1942

Mutzner C. Die Berechnung des Wasserzinses für Akkumulierwerke. Vortragszyklus ETH 1938

Nawiasky H. Das Rechtsverhältnis zwischen den öffentlichen Betrieben und ihren Benützern SJZ Bd. 36 S. 197 ff.

Napp C. Die öffentlichen Sachen nach baselstädtischem Verwaltungsrecht ZSR n. F. Bd. 35 S. 145 ff. und 265 ff.

Nisple J. B. Beiträge zur Geschichte Innerrhodens aus der handschriftlichen Landeschronik des Joh. Bapt. Nisple: Separatabdruck AV 1928

Oswald W. Die Gewaltentrennung im schweizerischen Staatsrecht. ZSR n. F. Bd. 62 S. 403 a ff.

Oftinger K. Schweizerisches Haftpflichtrecht. Zürich 1942

Passet R. Das Grundwasserrecht in den Kantonen Baselstadt und Baselland Diss. Basel 1947 (Maschinenschrift)

Ruck E. Schweizerisches Verwaltungsrecht 2 Bde. Zürich 1939

Rusch C. Die Grundverschuldung im Kanton Appenzell I. Rh. Diss. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik. Bern 1908

Rusch C. Die Rhoden des innern Landesteiles von Appenzell. Diss. Freiburg 1951

Rusch J. B. E. Wanderspiegel Leipzig 1873

Senn N. Die Feuerschaugemeinde in Appenzell. Diss. Bern 1950

Senn N. 50 Jahre Appenzell-Innerrhodische Kantonalbank Appenzell 1950

Schirmer A. Die schweizerischen Wasserkräfte als volkswirtschaftliches Gut Diss. Zürich 1921

Schmidlin K. Die Versorgungsbetriebe der bernischen Einwohnergemeinde Diss. Bern 1949

Sutter J. B. Beiträge zur Geschichte Innerrhodens (bis 1600). (Aus der handschriftlichen Landeschronik von Joh. Bapt. Sutter: Separatabdruck AV 1917)

Siegwart A. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Das Obligationenrecht. 5. Teil: Die Aktiengesellschaft; allgemeine Bestimmungen

Trüb H. Die Streitigkeiten über Wasserrechtskonzessionen Diss. Bern 1951

Trümpy H. Das Erlöschen der Wasserrechtskonzession. Vortragszyklus ETH Zürich 1938

Vortragszyklus mit Aussprache über Fragen des Wasserrechtes und der Wasser- und Energiewirtschaft ETH 1938

Weiß G. Sammlung eidgenössischer und kantonaler Entscheidungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht Bd. 2 Sachenrecht Zürich 1928 Bd. 3 Sachenrecht Zürich 1951

Wetter P. Desiderius: Beiträge zur Geschichte Innerrhodens (aus der handschriftlichen Landeschronik des Conventualen P. Desiderius Wetter. Separatabdruck AV 1912).

Wettstein B. Rückkauf und Heimfall im schweizerischen Wasserrecht. Diss. Zürich 1926.

QUELLEN

A) Eidgenösssiche

Amtliche Sammlung der Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichtes (BGE)
Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (AS)
a. F. alte Folge 1848—73.
n. F. neue Folge 1874 ff.

B) Kantonale

Verfassung, Gesetze und Verordnungen des Kantons Appenzell I. Rh
Geschäftsberichte über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I. Rh
Protokolle der Landsgemeinde (Landeskanzlei Appenzell)
Protokolle des Großen Rates (Ratskanzlei Appenzell)
Protokolle der Standeskommission (Ratskanzlei Appenzell)
Protokolle des Span-, Bezirks- und Kantonsgerichtes (Gerichtskanzlei Appenzell)
Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409 (ALB) im Kantonsarchiv Appenzell. Herausgegeben von J. B. E. Rusch, Zürich 1869
Landbuch von 1585 (silbernes Landbuch). Gedruckt bei Zollikofer & Züblin, St. Gallen 1828
«Semmler», Abschrift des Landbuches von 1585 und Sammlung späterer Ratsbeschlüsse. (Benutzt wurde die handschriftliche Abschrift von Jakob Signer z. H. der Gemeindebibliothek Herisau G. B. H. 1005)
Appenzellisches Urkundenbuch. 2 Bde. (UK). Bearbeitet von Traugott Schieß, Trogen. 1. Bd. 1913, 2. Bd. 1934

ABKÜRZUNGEN

AGB	Appenzellische Geschichtsblätter. Chronik der Appenzell I. Rh. Liegenschaften. Als Beilagen zum AV, herausgegeben von Jakob Signer
ALB	Altes Landbuch 1409
AV	Appenzeller Volksfreund. Amtliches Publikationsorgan für den Kanton Appenzell I. Rh
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BG	Bundesgesetz
BesVO	Besoldungsverordnung
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848—1947 herausgegeben von der Bundeskanzlei
BV	Bundesverfassung
EG	Einführungsgesetz
EntG	Enteignungsgesetz vom 20. Juni 1930
EntV	Verordnung über die Beurteilung von Schadenersatzansprüchen nach Art. 15 des EntG vom 22. Mai 1931
EW	Elektrititätswerk
FischG	BG betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888
FischV	VVO zum BG betreffend die Fischerei vom 3. Juni 1889
FischGewV	Spezialverordnung zum Art. 21 BG betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888 betreffend die Verunreinigung der Gewässer
GB	Geschäftsberichte über die Staatsverwaltungen und Rechtspflege im Kanton Appenzell I. Rh
GRB	Großratsbeschluß
GRP	Protokolle des Großen Rates
KGE	Entscheide des Kantonsgerichtes
KV	Kantonsverfassung
LB	Landbuch (silbernes) von 1585
LP	Landsgemeindeprotokolle
RB	Neues Rechtsbuch der Schweiz. 2. Bd. Zürich 1946
SAK	St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
StKB	Standeskommissionsbeschluß
StKP	Protokolle der Standeskommission
UK	Appenzellisches Urkundenbuch
VO	Verordnung
VVO	Vollziehungsverordnung
WRG	BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916
WBPG	BG betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877
ZbJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht; n. F. neue Folge; a. F. alte Folge
ZPO	Zivilprozeßordnung des Kantons Appenzell I. Rh. vom 24. April 1949

ERSTER TEIL

Von der Bedeutung der Gewässer im Kanton Appenzell I. Rh. bis zur geltenden Rechtsordnung

§ 1 Die Gewässer in den Landbüchern und im Urkundenbuch

Die Gewässer im Kanton Appenzell I. Rh. galten im Volksempfinden wohl schon immer als kostbares Gut des Staatsvermögens. Sie waren so kostbar, daß man sich nicht scheute, ihretwegen außerordentliche Großratssitzungen und zwei außerordentliche Landsgemeinden, wie man sie gewöhnlich nur für ganz wichtige Vorlagen, etwa für eine Verfassungsänderung vorsieht, einzuberufen.[1]) Diese Anteilnahme am Schicksal der Gewässer rief zeitweise nicht nur heftige Auseinandersetzungen in der Presse hervor, sie vermochte auch die Volksleidenschaft tief zu erregen. Sie verleitete selbst Landammänner, in fast rührender Weise dem Volk für seine Entscheide zu danken, es an den Landsgemeindeeid zu mahnen und zu bitten, den materiellen Vorteil hintan zu stellen.[2])

Allergrößte Bedeutung kam den Gewässern im Rechtsleben zu, als sich Staat und Sondergemeinden mit der Wasserversorgung zu befassen begannen, und als sich durch die Entdeckung der Wasserkräfte für die Elektrizität ein ganz neues Rechtsgebiet erschloß. Aber schon in den alten innerrhodischen Rechtsquellen, von denen wir hier die Landbücher von 1409 und 1585[3]) und den Semmler[4]) näher untersuchen wollen, als auch im appenzellischen Urkundenbuch[5]) finden wir Bestimmungen, in denen die Gewässer als wichtigste natürliche Grenzen genannt sind. Zahlreich sind die Entscheide über Bau und Unterhalt von Brücken und Stegen, obrigkeitliche Regelungen der Flößerei und Fischerei, Grundsätze über Gewässerschutz u. a. m. Zur Errichtung von Sägen und Mühlen bedurfte es schon früh einer obrigkeitlichen Bewilligung, und es wurde bei Hand-

---

[1]) Vergleiche GRP 1888 Seite 48, 1921 S. 200 sowie die außerordentlichen Landsgemeinden vom 26. August 1888 und 8. Januar 1922

[2]) Vergleiche GRP 1888 Seite 51, Eröffnungsrede in der Gallenratssitzung: «Der Präsident verweist auf die großartige Bekräftigung des altherkömmlichen, altehrwürdigen Landrechtes seitens der am 26. August abgehaltenen außerordentlichen Landsgemeinde. Durch die bereits einstimmige Annahme der Gesetzesvorlage über die Ableitung von Wasser habe dazumal das Volk bewiesen, daß es gesonnen sei, seine höchsten Landesinteressen zu wahren und nicht eitlen Geldes willen preiszugeben, daß es seine wertvollsten Güter zu schätzen wisse und selbe gerechterweise unsern Nachkommen zur Weiterbenutzung hinterlassen wolle. Die Regierung und das Volk haben nur treu der Pflicht und dem eidlichen Versprechen gemäß zum Wohle und im Interesse des Landes gehandelt.»

[3]) Das Landbuch von 1409 (ALB) wurde bei der Ordnung des Landesarchivs 1867 von J. B. E. Rusch wieder entdeckt. Es erschien als ältestes Landbuch der schweizerischen Demokratien 1869 in Druck. Das «silberne» Landbuch von 1585, aus dem noch heute für Landammann und Landvolk der Landsgemeindeeid vorgelesen wird, erschien 1828 in St. Gallen in Druck. Es ist ebenfalls vergriffen. cf. Zellweger: Geschichte des appenz. Volkes, Trogen 1840, 3. Bd., 2. Abt. Seite 218.

[4]) Der «semmler» ist eine Abschrift des Landbuches von 1585 und eine Sammlung späterer Ratsbeschlüsse. Ueber dessen Bedeutung als Gesetzbuch cf. Rusch ALB S. 8, 9. Davon wurde von Heraldiker Jakob Signer z. H. der Gemeindebibliothek Herisau eine Abschrift verfertigt, die wir benutzen konnten. GBH Nr. 1005.

[5]) Appenzellisches Urkundenbuch, bearbeitet von Traugott Schieß, Trogen, 1. Bd., 1913, 2. Bd. 1934, umfaßt Urkunden bis zur Landteilung 1597.

änderungen darüber gewacht, daß diese nicht in ungeeignete, speziell «ausländische», d. h. nicht-appenzellische Hände übergingen. Das Entgelt bestand im «Müllgelt» oder «Müllzins»[6]), und die Eigentümer hatten sich die obrigkeitliche Normierung der Tarife gefallen zu lassen. Neben den Wasserrechten erhielten sie zudem besondere Vergünstigungen, z. B. das besonders in Bezug auf Mühlen und Sägen unentgeltliche Holzbezugsrecht in den gemeinen Waldungen für den Bedarf an «Kitt und Wuhr». Es wäre reizvoll, die Wochenratsprotokolle, Landrechnungen, die Feuerschau- und Kirchhöribücher auf wasserrechtliche Fragen zu untersuchen, doch führte diese Aufgabe beim jetzigen Zustand des Landesarchivs zu keinem Ziel.[7])

I. Die Gewässer als Grenzen

Eine erste Bedeutung kam und kommt[8]) der Wasserscheide und den fließenden Gewässern als natürliche Grenzen zu. Schon 1071, im Gründungsakt der Kirche Appenzell sind der Weiß-, Buchen- und Rotbach bis zur Mündung in die Sitter, soweit der Hang der umgebenden Berge nach Maßgabe der Schneeschmelze sich nach Appenzell neigt, als Grenzen für die Pfründe eines Klosterschülers bezeichnet. Dieser wird mit einer Hube Lehen, einer Kleiderspende, sowie allen Zehnten innerhalb dieser Grenzen ausgestattet.[9]) Ein Dekret Friedrich I. von 1155 bestimmt gegenüber der Domkirche zu Konstanz nicht nur die Grenzen des Bistums, sondern umgrenzt auch den Arbonerforst u. a. wie folgt: ... «inde ad fluvium Sydronam (Sitter), inde ad albam Sydronam (Urnäsch) ... inde ad alpem Sambatinam (Säntis) inde per firstum usque ad Rhenum.»[10])

Die gleichen Flüsse werden wieder genannt 1320 in einer Grenzstreitigkeit zwischen den Landleuten von Appenzell und Hundwil[11]) und in einem Spruch der VII alten eidgenössischen Orte von 1458 über die Streitigkeit zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und den Appenzellern, wo es heißt: «item das die letzi ist also gestelt zwüschent Sant Gallen und Appenzell, das sy sol anwachsen in der Syttern an dem End, da der Wattbach in die Sittern gatt und von derselben statt den Wattbach iemer dar uff ...»[12]) Schon ein Jahr später hatten die eidgenössischen Boten zwischen den gleichen Parteien wieder einen Grenzstreit zu entscheiden und sie folgten dabei wiederum den größern Wasserläufen.[13]) Von einigem Interesse ist der Spruch der Eidgenossen aus dem Jahre 1465 zwischen Abt Ulrich VIII und den Appenzellern über deren Grenzen zum Rheintal,

---

[6]) Vergleiche AGB, 1. Jahrgang Nr. 2, 6, 4. Jahrgang Nr. 10, 13, 5. Jahrgang Nr. 3, 7. Jahrgang Nr. 13, 8. Jahrgang Nr. 1.

[7]) Vergleiche GB 1948 Seite 25, 1949 Seite 31, 1950 Seite 21 und 1951 Seite 30, wo der Landesarchivar klagt, Innerrhoden habe in 50 Jahren nicht den Betrag für das Archivwesen ausgegeben, den ein anderer kleiner Kanton in 1 Jahr verwende. Der Landesarchivar bezieht im Jahr einen Lohn von Fr. 100.—.

[8]) Vergleiche Grenzbeschriebe der Bezirke, GRB 29. November 1920; der Feuerschau, GRB 29. Mai 1946; der Schulgemeinden, GRB 29. November 1921; der Kirchgemeinden, GRB 13. September 1921.

[9]) Vergleiche UK I Seite 9 ... «et omni decimatione postsupscripte determinationis dotavi: ... a rivolo wiza ... a rivolo Puhcpahc, ab hostio fluvii Rota, usque dum influit Sitterun, usque ad originem» ...

[10]) Vergleiche UK I Seite 10 und 705; vergleiche ferner Ackermann Seite 10

[11]) Vergleiche UK I Seite 21 und 707

[12]) Vergleiche UK I Seite 448 und 717

[13]) Vergleiche UK I Seite 456 und 717

indem damals die äbtische Klageschrift «mitt vil worten, hiezu schrieben nitt notdurfftig» geltend machte, daß dem Gotteshaus das Gebiet zugehöre, beginnend am Nadelspitz (Hundstein), von dort zum «Semptissersew ... vom Sitter ursprung in Hochenstangstain etc.»[14])

Im Stiftungsbrief der Kirche zu Teufen 1479 dient ebenfalls das Gewässer zur Abgrenzung, wenn es heißt: «von Schmidlisprugg die Rotta dasselb Wasser uff bis zu dem Pregentzer an Gaiser Kilchspel ...»[15]) Im gleichen Jahr erfolgt in einer Streitigkeit zwischen Landleuten von Hundwil und Appenzell nach einem Augenschein eine Einigung über die Grenzen der beiden Kirchsprengel, in der fünf Bäche als Grenze dienen.[16]) Ebenso dient das Wasser als Grenzscheide im Streit der Kirchhöri Appenzell mit dem Hof Kriessern[17]) 1529 und 1535 und im Markenbrief zwischen Appenzell und Toggenburg.[18]) Selbst zur nähern Bezeichnung einer Person dient der Fluß, wenn der Glarner Landvogt 1563 Auskunft über einen gefangenen «Uli Keyll enett der Sittern in Egerstanden» verlangt.[19]) Einem Mörder hatte man zur Friedenswahrung unter den Sippen das Gebiet, in dem er sich fernerhin aufhalten durfte, wie folgt umschrieben: «Er darf sich in der Kirchhöri Appenzell und in Ußrooden nirgends setzen außer in der Kirchhöri jenseits der Sitter gegen Sonnenaufgang, der Sitter nach oberhalb des Dorfes bis zum Möllbach und oberhalb dieses beiderseits der Sitter ...»[20]) In einem Bericht über den Dorfbrand von Appenzell 1560 heißt die Sitter, die von der Feuersbrunst nicht übersprungen wurde, Citera.[21])

II. Bestimmungen über Brücken und Stege

Obwohl in den Landbüchern noch kein Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht zu erkennen ist, und die verschiedensten Rechtssätze ohne Unterschied chronologisch nebeneinander stehen, so begann doch schon früh die obrigkeitliche Regelung ein spezielles Verfahren, Grundsätze über Unterhalt und Kostentragung, Gemeingebrauch, Wuhrpflicht etc. zu entwickeln. Beide Landbücher enthalten einen Artikel über die Pflichten an Weg und Steg[22]) und besonders im alten Landbuch sind einige Verfahrensfragen geregelt. 1505 hatte Ammann und zweifacher Rat erkannt, daß die Wege zu machen seien, daß der Rhodshauptmann[23]) mit einem Begleiter Augenscheine vornehmen und die Unterhaltspflichtigen, «die das gutt Inn hand», an ihre Pflichten mahnen möge.

---

14) Vergleiche UK I Seite 499 und 718
15) Vergleiche UK I Seite 565 und 719
16) Vergleiche UK I Seite 568 und 719
17) Vergleiche UK II Seite 66 und 105
18) Vergleiche UK II Seite 147 ff.
19) Vergleiche UK II Seite 382
20) Vergleiche UK II Seite 791
21) Vergleiche UK II Seite 336. Inbezug auf die Herkunft des Namens «Sitter» weiß Rusch, Wanderspiegel, Seite 12, 211 und 212 zu berichten, daß die gelehrten Mönche von St. Gallen auf «sunt tres unum» d. h. ein Sinnbild der Dreifaltigkeit deuten, weil drei zusammenfließende Bäche die Sitter bilden. Das Wort stamme aber von Sittruna = rascher Fluß. Ueber die Bedeutung des Flußnamens Sitter vergleiche Appenzellische Jahrbücher 1870, Seite 59
22 Vergleiche ALB Artikel 16 und LB Artikel 145
23) Vergleiche über die Rhoden: Koller A., «Die Rhoden des innern Landesteils Appenzell» 1936; Rusch C., «Die Rhoden des innern Landesteiles von Appenzell», Sankt Gallen 1951 (Freiburgerdiss.)

Weigerten sich diese, so sollte ein Knecht auf ihre Kosten gedungen werden. Neben dieser Ersatzvornahme, d. h. der Vornahme von obrigkeitlich gebotenen Handlungen durch Beauftragte der Behörde auf Kosten der säumigen Befohlenen, war auch eine Art Einspracheverfahren vorgesehen und bei Gehorsamsverweigerung gegenüber der Behörde eine Buße auszufällen.[24]) Das gleiche Verfahren nennt das silberne Landbuch in Art. 145, wo aber neben den Rhodshauptmann bereits ein Wegmeister tritt, der im Frühjahr eine Aufforderung zur Instandstellung von Weg und Steg erließ und in einem Umgang den Stand der Arbeiten prüfte. Kam der Wegmeister seiner Pflicht nicht nach, so war er zu einer einfachen Buße, der Unterhaltssäumige zu einer zweifachen Buße und den Unterhaltskosten zu verurteilen.[25]) Mit einfachen Worten, aber den praktischen Bedürfnissen genügend, wurde also bereits eine Art Ersatzvornahme, Kostenüberwälzung, Besoldung, Pflichtenkreis und Amtspflichtverletzung geregelt. Wenn auch schon damals die Anstößer als wuhrpflichtig, brückenbau- und unterhaltspflichtig galten, so wurde doch auf die öffentlichen Interessen abgestellt.[26]) Sehr früh zog man einen größern Kreis Pflichtiger nach Art des Perimetersystems heran,[27]) man verpflichtete mehrere Nachbarn gemeinsam, legte Reallasten auf Grundstücke zugunsten des Staates,[28]) bezeichnete die Aufgaben als Gemeinwerk oder nannte generell die Bewohner einer bestimmten Gegend als unterhaltspflichtig.[29]) Man unterschied allgemein in Brücken und Stege, ohne sie im Einzelfall streng zu scheiden.[30])

Doch schon früh wurden aus Billigkeitsgründen die Behörden, die Rhoden etc. herangezogen, und diese selbst auf alle Zeit zum Bau oder Unterhalt eines Objektes verpflichtet. Oder man gewährte auf Gesuch hin einen Beitrag mit dem Revers, daß aus diesem einmaligen Entgegenkommen kein Rechtsanspruch erwachsen sollte.[31]) Anderseits konnte aus der einmaligen Gewährung eines Beitrages, z. B. von zwei Tannen,[32]) selbst wenn ein Revers ausbedungen war, ein ständiges und sogar vererbliches oder auf die jeweiligen Liegenschaftsbesitzer übertragbares Holzbezugsrecht erwachsen.[33]) Man erlaubte, das Holz zum Brücken- und Uferunterhalt aus den gemeinen Waldungen zu beziehen[34]) und befahl unter Bußandrohung, die Bauten innert einer bestimmten Frist auszuführen.[35]) Abord-

---

[24]) Vergleiche ALB Artikel 16.

[25]) Vergleiche Semmler Seite 539: «es ist erkannt vor vilen Jahren, daß alle die so weg und straßen durch ihre güther und weyden haben, dieselbig sie machen sollen, das man die priten, gfahren und gehen könne, darumb in jeder rood der Haubtmann oder wegmeister anfangs des frühlings vor dem verbot sol lassen ruoffen, daß man die weg und straßen mache und sol auch umgehen die weg und straßen zu gschauen, und die heißen, wo es vonnöthen, zu machen . . . »

[26]) Vergleiche Semmler Seite 555, 31. tag July 1726

[27]) Vergleiche Semmler Seite 550, 17. tg., 7bris 1642

[28]) Vergleiche Semmler Seite 548, 10 tg. 9bris 1649 und 16 tg. hornung 1693

[29]) Vergleiche Semmler Seite 550, 3 tg. Xbris 1618, «den steg im fuxspringer solen die usm schlatt und Engenhütten machen.»

[30]) Vergleiche Semmler Seite 544

[31]) Vergleiche Semmler Seite 545, 30. tg. July 1670, «hat die sitteren den wafler Weg hinweggerissen, woran die Oberkeit und rütener rood ein Theil ihm zu machen, geben, sol aber zu keiner Consequenz dienen.»

[32]) Vergleiche Semmler Seite 548, 4 tg. February 1632, «ist dem lossmüller wegen der Brugg 2 Tannen, aber zu keinen volgen geben worden.»

[33]) Vergleiche Semmler Seite 548, 10 tg. 9bris 1649

[34]) Vergleiche Semmler Seite 550, 8 tg. Febr. 1651

[35]) Vergleiche Semmler Seite 548, 8 tg. Febr. 1683

nungen des Rates wurden zu Augenschein und Verhandlungen beordert und die geregelten Pflichten legte man in einem Brief nieder.[36]) Es kam nicht selten vor, daß ein Privater gegen die Behörde Klage erhob und geltend machte, diese habe Wuhr- und Brückenpflicht wie ein Privater, und daß der Rat dann auf Grund alter Protokolle diese Pflicht bejahte oder verneinte.[37])

Obwohl grundsätzlich Weg-, Steg- und Wuhrpflicht dem oder den Anstößern überbunden war, so gab es doch Brücken, Wege und Gebäude, die unmittelbar den öffentlichen Interessen dienten, an denen Gemeingebrauch galt, oder die der Behörde notwendig zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienten. Ihr Unterhalt wurde darum auch von den Behörden an die Hand genommen. Relativ früh finden wir eine recht interessante Ausscheidung dieser Objekte, die wir heute als öffentliche Sache, d. h. Sachen im Gemeingebrauch und als Verwaltungsvermögen bezeichnen.[38])

Teilweise unterhielt der Staat, teilweise im Grenzgebiet Inn- und Außerrhoden zusammen die Brücken, teilweise wurden neben dem Staat die Anstößer zu Vorzugslasten herangezogen und zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Konnte sich Innerrhoden mit seinem Nachbarn nicht verständigen, so wurden die alten Orte oder Boten derselben um Intervention

---

[35]) Vergleiche Semmler Seite 548, 8 tg. Febr. 1683, Seite 543, 20. tg. hornung 1636
[36]) Vergleiche Semmler Seite 551, 12 tg. Febr. 1685
[37]) Vergleiche Semmler Seite 545, 5 tg. hornung 1691; Seite 543, 31 tg. Mertz 1631
[38]) Vergleiche Semmler, Seite 540, 1608. Folgende brugen und gebäu mühsen *Meine Herren erhalten:* die deckt Brugg in Schwendi — moren brugg über grehalten; die deckt Brugg an der Loos; die deckt Brugg zu überi Brugg; die deckt Brugg bey der Metzi im dorff; die Kesselis brugg; die Brugg z'Mettlen; die 2 brug in der Lanckh zrickhen bach genannt;

volgende bruggen in- und uhsroden gmein: die Rothen brugg müssen Meine Herren halb machen hinderlämersteig gegen St. Gallen nebet der Brugg ist ein schöner Wald, gehört der ganze Wald der gantzen Brugg zu,
— die brugg z'haslen gegen Wohnenstein,
— die brugg im List gegen Hundwil,
— die brugg in sterchlen Egg gegen Urnäschen,
— die gewölbte Brugg in Zwislen gegen Gäiß;

gwölbte Brugg gar zu erhalten:
die brugg in der Lanckh — wo jetz ein drite Brug,
in vordergonten wo jetz ein steinene,
im spillbüehl und siechen metlen,
übern Müllbach bey Conrad Tanners Hauß,
daß brügglin von häni ullmans hauß,
bey überi brugg,
daß Brügglin gegen Spital vor Entz schayen Hauß;

— *stegmachen:*
den steg zu rinckenbach den underen beym bildlin, den haslersteg übers weiß wasser,

— *straßen, so Mh. Herren erhalten müssen:*
die Straß auf lämenstäig, so weit wie es der Wegmeister weißt,
die Straß us dem dorff biß in die mendli,
die Straß im Rintlerwald,
andere straßen-steg weg und Bruggen müössen die Anstößer machen;

— *volgen die Bäü so M. h. Herren z'machen haben:*
die Ziegelhütten
schüß hütten und ständt, das Zughus
das bulfer Hüsli
die werch hütten
deß Todten grebers Huß
die presten
alle bronnenbetten und bronnenstöckh im dorff (!)
daß rathhaus samt dem stall
die Metzi
daß Kauffhaus
daß Waghauß
das Capuzinerkloster samt aller zugehörden
alle feür läiteren und feürköbel samt den haagen
alle besetzten gassen im gantzen dorff, wie wohl die nachbauern jeder gaß zu helfen schuldig.

gebeten, die dann in einem Spruch die Unterhaltspflichten zu regeln versuchten. Solche Streitigkeiten konnten sich über mehrere Jahre hinziehen.[39])

III. Die Regelung der Flößerei

Die Flößerei als Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer spielte in frühern Jahren in unserm waldreichen Kanton eine große Rolle. Im Interesse des Uferschutzes und der Wuhrbauten wurden von den Räten von Fall zu Fall auf Klage hin Beschränkungen und Verbote erlassen. Der Artikel 198 im Semmler spricht von «Holtz fräfell» und darunter befinden sich auf über 70 Seiten Entscheide über die Flößerei von 1559 bis etwa 1771.[40]) Wir können im Rahmen dieser Arbeit nur einzelne interessantere Fälle herausgreifen.[41])

Ursprünglich war die Flößerei von Beschränkungen im öffentlichen Interesse frei und in unserm Kanton als Einzelflößerei, Trift oder Holzschwemmerei im Gegensatz zur gebundenen Flößerei, bekannt. Aber schon sehr früh mußten, vorab zum Schutze der Ufer, Länge und Gewicht der Stücke bestimmt, die Rechte abgegrenzt, obrigkeitliche Verbote erlassen und Aufsichten gewählt werden.[42]) Erlitten private Anstößer durch die Flößerei Schaden, so war ihnen der Flößer dafür haftbar. Der Schaden wurde entweder privat oder vor den Behörden in einem Spruch festgestellt.[43]) Nicht zuletzt auf solche Sprüche, die an Ort und Stelle zu fällen waren, geht das Spanprozeßverfahren zurück, das sich bis heute in der kantonalen Zivilprozeßordnung erhalten hat. Wer unbefugterweise aus der Sitter Flößholz nahm, wurde nach einem Erkenntnis von 1602 wegen Diebstahl geahndet.[44]) Um den Kreis der berechtigten Personen einzuengen, war in Innerrhoden ledigen Personen, die bei Vater und Mutter wohnten, das Flößen ganz verboten[45]) und auch überall dort untersagt, wo der «Stock» mit Schlitten erreichbar war.[46]) Einer besonderen Regelung bedurfte die Anhandnahme des angeschwemmten Holzes durch Dritte.

Bei einem Hochwasser durfte grundsätzlich jeder Landmann für seinen Haushalt genügend Holz aus dem Bache nehmen, aber es war ihm unter Strafe verboten, von diesem Holz zu verkaufen.[47]) Nach einem Entscheid von 1758 durfte sogar jeder Landmann des nachts das Holz aus dem Bache nehmen und ganz zu Eigentum behalten, sofern kein Flößer zur Stelle war.[48]) Wer Torf grub, durfte nur in einem bestimmten Umfang flößen,

---

[39]) Vergleiche Streit um die Brücke und Straße im Hundstobel und Sittertobel 1545—1547 zwischen Appenzell und Abt Dicthelm von St. Gallen; UK II Seite 205, 212, 223 etc.

[40]) Vergleiche Semmler Seite 866—933. Diese Seiten dürften u. a. als sehr aufschlußreiche Quelle dienen inbezug auf die gemeinen Waldungen, die gemeinen Alpen, die Gemeinwerke «und andern gemeinen Wesen».

[41]) Der Semmler birgt sehr interessante rechtshistorische, kulturhistorische und politische Aspekte, so daß man nur hoffen kann, die neu beschlossene jährliche Publikation des historischen Vereins werde sich bald der wissenschaftlichen Bearbeitung oder der sukzessiven Drucklegung des «Semmler» annehmen.

[42]) Vergleiche Semmler Seite 866, 14 tg. Augusti 1605

[43]) Vergleiche Semmler Seite 866, 17 tg. Juny 1665

[44]) Vergleiche Semmler Seite 866, Bartolomeitag 1602

[45]) Vergleiche Semmler Seite 880, 1708

[46]) Vergleiche Semmler Seite 867, 1708

[47]) Vergleiche Semmler Seite 868, 17 tg. 8bris 1737

[48]) Vergleiche Semmler Seite 869, 10 tg. 8bris 1758

und wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelte, konnte mit einem zehnjährigen Verbot belegt werden. Auch durfte nach einer ausführlichen Ordnung vom 18 tg. 8bris 1763 niemand für einen Dritten Holz flößen. Damit den Landleuten kein zu großer Schaden erwüchse, mußte das Flößholz vor den Brücken über die Sitter herausgenommen werden.[49]) 1696 finden wir die Bestätigung eines Urteils vor «Neu- und Alträth», wonach die Flößer geloben, nicht mehr als 500 Stück zu nehmen, nicht mehr vor dem «Berndligatter» zu flößen und jedes Flößstück zuerst auf die Sitter «zu beigen und von der Behörde besichtigen und zählen» zu lassen. Wer die Flößerei in größerem Umfange betreiben wollte, mußte um eine obrigkeitliche Erlaubnis eingehen. Wir können hier wohl bereits von einem Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt sprechen. Man kannte auch ein allgemeines Flößverbot auf 10 Jahre bei Ungehorsam gegenüber den Behörden, so z. B. wenn trotz ausdrücklichem Verbot, Flößholz nach Außerrhoden verkauft wurde. Später entwickelte sich die Flößerei zu einer Art konzessioniertem Gewerbe, indem der Landschreiber alle Flößer aufzuzeichnen hatte, ein sogenannter Austeiler jedem ein bestimmtes Holz zuwies und der Flößer gelobte, nur das ihm zugeteilte Holz zu übernehmen und nicht selber «listigerweise», d. h. gegen Treu und Glauben verstoßend, mehr zu schlagen.[50]) Selbst die Art und Weise, wie die in der Größe genau bestimmten Hölzer ins Wasser gereist, am Fluß aufgeschichtet und bis «zu einem großen Wasser» dort belassen werden mußten, wurde von der Obrigkeit bestimmt.[51]) Wurde das Holz eingeworfen, so mußte es innert 8 Tagen geflößt werden oder war wieder herauszunehmen. Gegen Zuwiderhandlungen ging man hier mit Geldbußen vor und der Rat hatte alljährlich eine Abordnung zu bestimmen, die das Flößereiwesen kontrollierte.

Eine besondere Regelung galt inbezug auf das Holz, das zwischen der Dorfbrücke in Appenzell und der Mettlenbrücke bei großem Wassergang herausgezogen wurde, indem die Hälfte des herausgezogenen Holzes jenen gehörte, die es aus der Sitter nahmen, die andere Hälfte aber jenen, deren Marken und Zeichen sich auf dem Holze vorfanden. Wenn aber das Holz vom Fluß selber auf die Ufer geworfen wurde und niemand Hand anzulegen hatte, gehörte das Holz ausschließlich dem durch seine Marke ausgewiesenen Eigentümer. Hier treffen wir wieder auf die große Bedeutung des Grundsatzes von Treu und Glauben, dem Verbot «Gfahr und List» zu gebrauchen. Es bestand ein Recht der gedungenen Flößer, «nicht Bestellte» vom Fluß wegzuschicken.[52]) Auf Klage der Flößer wegen «großer Unordnung wann das groß Wasser komme», befaßte sich der Rat immer wieder eingehend mit der Flößerei in der Sitter.[53])

Im 19. Jahrhundert war es dann Sache der Holzkorporationen,[54]) eigentliche Flößverordnungen aufzustellen, wobei der Kommission auch Strafkompetenzen eingeräumt waren. Die Flößverordnung des «zahmen

---

[49]) Vergleiche Semmler Seite 880, 8 tg. May 1709
[50]) Vergleiche Semmler Seite 871, 18 tg. 8bris 1763
[51]) Vergleiche Semmler Seite 873, 5 tg. May 1636
[52]) Vergleiche Semmler Seite 874, 26 tg. augst 1633
[53]) Vergleiche Semmler Seite 876, 2 tg. augusti 1677 u. Seite 1037, 13 tg. augst 1427
[54]) Vergleiche über die Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts ZGB Artikel 6 und 59, EGZGB Artikel 30.

und wilden Bann»[55]) kannte einen sogenannten Ladenmeister, dem die Ordnung und Beaufsichtigung des Rechens und Auszuges oblag, und zwei Flößmeister, denen die zahlreichen Flößer und Nachflößer unterstanden. Alle Funktionäre wurden aus der Holzkasse bezahlt. Die Hauseigentümer versahen ihr Holz mit der Hausnummer, die Pächter oder «Behäusigte» mit einem vom Bannwart vorgeschriebenen Zeichen. Die Verordnung bestimmte Länge, Anzahl der zu flößenden Stücke, Tarifansätze, den Holzbesichtigungszwang u. a. m. 1877 durften pro Flößer nicht mehr als zwei «Teile» eingeworfen werden.[56]) Anderseits hatte jeder Anteilhaber das Recht, 2 Teile unentgeltlich flößen zu lassen. Beim Auszug aus dem Rechen durfte das Holz vom Eigentümer nicht sofort weggenommen werden. Es wurde zuerst nach den Kreisen Dorf Appenzell, Schwende, Rüte, Rinkenbach und «Pächter» ausgeschieden und besichtigt. Die VVO 1892 zum BG über die Wasserbaupolizei räumte in Artikel 12 den Korporationsverordnungen das Recht ein, über das Eigentum am Flößholz zu entscheiden.

IV. Vom Fischen und Gewässerschutz

Von besonderem Interesse waren die Gewässer für den Landmann insofern, als er, und nur er, das Recht zum Fischfang besaß.

Das alte Landbuch von 1409 verbot bestimmte Arten des Fischfanges und ganz allgemein das Fischen vom Verenatag bis zum Andreastag, d. h. vom 1. September bis 30. November. Die ausgefällten Geldbußen gehörten den «Herren», dem Weibel und den «Laidern», d. h. demVerzeiger als Prämie. Man betrachtete das Verzeigen als so schwerwiegend, daß man den Verzeiger in Eid nahm und darüber eigens Verfahrensvorschriften aufstellte.[57])

Das Recht zum Fischen, wie auch zur Jagd und zum Vogelfang im Lande, stand einzig und allein den Landleuten, d. h. wohl in diesem Zusammenhang den Einwohnern zu.[58]) Personen, die nicht dem Lande angehörten, war das Fischen unter schweren Geldbußen untersagt. Diese Bestimmungen wurden ins Landbuch von 1585 aufgenommen und sind im Semmler in Artikel 157 durch verschiedene Entscheide erweitert worden. Vor allem wurde das Verbot für «Ausländische», d. h. Nicht-Appenzeller streng beibehalten. 1643 wird unter Bußandrohung jedes Fischen «mit setzängl, tätschen, steinlupfen und rumpelbrett» untersagt. Unter besondern Schutz wurde schließlich von der Obrigkeit der Fischlaich in den Seen gestellt,[59]) und man drohte bei Uebertretungen nun selbst mit dem Verlust von Gut und Ehre.[60]) Die Länge der zum Fange freigegebenen Fische setzte man auf 4 Zoll. Für die Grenzflüsse aber galt, und gilt noch heute, eine besondere Regelung. Die Innerrhoder sollten in den Rechten den Außerrhodern gleichgestellt sein.[61])

[55]) Vergleiche Flößverordnung des zahmen und wilden Bann Appenzell, Dorf Schwendi, vom 29. Juni 1873 sowie AGB 10. Jahrgang Nr. 9.
[56]) Vergleiche do vom 6. April 1877, beide VO auf der Ratskanzlei.
[57]) Vergleiche ALB Artikel 82, 83 vom jaigenn, fischenn und foglenn, und Artikel 92
[58]) Vergleiche Rusch ALB Seite 114
[59]) Vergleiche Semmler Seite 572, 28 tg. 8bris 1652
[60]) Vergleiche Semmler Seite 572, 22 tg. hornung 1638
[61]) Vergleiche Semmler Seite 572, 6 tg. mertz 1641

Im alten innerrhodischen Recht war der Gewässerschutz noch keineswegs akut, noch stellten sich die Probleme nicht, denen sich die innerrhodischen Behörden inbezug auf die Verschmutzung der Gewässer heute gegenübergestellt sehen. Im Gegenteil wurde z. B. 1753 erkannt,[62]) «es sol im dorff ein jeder sonderbahr alle feyrabend die förbeten (Kehricht), bein und andere unsauberkeiten jeder vor seinem hauss selbst auffassen und in die Sitteren zu tragen schuldig sein.» Mit einer Buße wurde bestraft, wer den Kehricht nicht in die Sitter führte und nicht, wer dadurch die Gewässer verschmutzte.

§ 2 Wasserrechtliche Fragen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts

1. Das «Gesez über Ableitung von Quellen oder Wasser aus öffentlichen Gewässern»

(Außerordentliche Landsgemeinde vom 26. August 1888)

Dem innerrhodischen Recht war der Grundsatz schon sehr früh bekannt, daß das Privateigentum im öffentlichen Interesse gewisser Beschränkungen unterworfen ist. Von diesen Eigentumsbeschränkungen sprachen bereits die Landbücher[1]) und sie verboten ausdrücklich den Verkauf von Alpen, Holz, Weiden und «liegenden Gütern» außer Landes. Die Verfassung von 1829 räumte dem Großen Rat die Kompetenz ein, Bewilligungen für neu zu erbauende Mühlen, Sägen und Wasserwerke zu erteilen.[2]) Daraus leitete man den Grundsatz ab, daß auch die Benutzung fließender Gewässer im öffentlichen Interesse staatlicher Beschränkungen unterliegen müsse.[3]) Trotzdem dieser Grundsatz im Volke verankert war, fand er keine direkte, positive Regelung in einem Gesetz, bis durch den Streit um den Verkauf der sogenannten Berndliquellen die Sache ins Rollen kam.[4])

Durch Vertrag vom 12. August 1886[5]) verkaufte Johann Anton Broger dem Gemeinderat der Stadt St. Gallen seine Alp «Dunkelberndli mit Zielen und Marken, wie bis anhin besessen, mit Eigenthums-, Trett-, Nutzungs-, Holz- und Wegrechten, mit Gebäuden, Wasserquellen und Bächen.» Der Stadt St. Gallen wurde weiter das Recht eingeräumt, im ganzen Umfang der Alp, sowie den vom Verkäufer jetzt schon erworbenen oder noch zu erwerbenden Liegenschaften zwischen Weißbad und Potersalp, nach freiem Belieben nach Wasser graben, dasselbe fassen und zur Versorgung der Stadt St. Gallen außer den Kanton ableiten zu können. Die Landeskanzlei Appenzell verweigerte den Eintrag ins öffentliche Kaufprotokoll und auf Beschwerde der st. gallischen Wasserversorgungskom-

---

62) Vergleiche Semmler Seite 697, 9 tg. May 1753, Seite 1034 und 1018, 10. tg. Mertz 1760

1) Vergleiche ALB 1409 Art. 55 von «glegem gut für das Land verkofen», LB 1585 Art. 58

2) Vergleiche Verfassung 30. April 1829 Seite 5 (auf der Ratskanzlei)

3) Vergleiche GRP 1888 Seite 48

4) Vergleiche Schickprotokoll Schwende 1886 Seite 68; StKP vom 16. August und 10. Dezember 1886 und 7. Januar und 4. Februar 1887

5) Schon vorher sprach man von einem Verkauf der Bildstein-Quellen in Eggerstanden an die Stadt St. Gallen; vergleiche StKP vom 29. April 1886

mission faßte die Standeskommission den Beschluß, den Kauf nicht zu genehmigen, «weil darin eine nicht unwesentliche Schädigung des allgemeinen Landesinteresses erblickt werden müsse.»

Der Streit gelangte schließlich durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht.[6]) Es wurde vor allem geltend gemacht, eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung, wonach der Grundeigentümer in der Verfügung über das in seinem Grundstück fließende Wasser beschränkt wäre, bestehe nach innerrhodischem Recht nicht. Demgegenüber bestritt die Standeskommission dem Eigentümer der Alp das Recht, die darauf fließenden Quellen und Bäche außer Landes ableiten zu können. An allen fließenden Gewässern, insbesondere an Bächen, habe die Standeskommission staatliche Hoheitsrechte geltend zu machen. Die Regierung versäumte es auch nicht, Studien über die innerrhodischen Gewässer anstellen zu lassen.[7])

Das Bundesgericht schützte den Rekurs gegen die Standeskommission und hob deren Beschluß als verfassungswidrig und gegen die Eigentumsgarantie verstoßend auf,[8]) stellte aber fest, «daß eine rechtsgeschäftliche Verfügung des Grundeigentümers über das in seinem Grund und Boden enthaltene Wasser niemals die wasserpolizeilichen Hoheitsrechte des Staates beeinträchtigen könne.» Der Vollzug des Urteils durch die Standeskommission ließ auf sich warten und der Bundesrat verpflichtete auf Beschwerde hin die Standeskommission,[9]) die Protokollierung des Kaufvertrages endlich zu genehmigen und die «landammannamtliche Besiegelung» innert zehn Tagen vorzunehmen.[10])

In einer heftigen, parteipolitischen Zeitungspolemik[11]) wurde sogar von der Entsendung eines eidgenössischen Kommissärs gesprochen.[12])

Ein Erläuterungsgesuch der Standeskommission lehnte das Bundesgericht ebenfalls ab, stellte aber immerhin fest, eine «Schickverschreibung habe nur förmliche Bedeutung» und eine Verschreibung von Quellen und Bächen zur Alp Berndle enthalte noch keine Zusicherung zur Ableitung der Wasser.[13])

Auf diesen Entscheid hin setzte eine Bewegung im Volke ein, mitten im Sommer tagte ein außerordentlicher Großer Rat[14]) und eine außerordentliche Landsgemeinde führte zur fast einstimmigen Annahme des «Gesezes über die Ableitung von Quellen oder Wasser aus öffentlichen Gewässern für den Kanton Appenzell Innerrhoden», und das trotz umfangreicher propagandistischer Bearbeitung der Stimmbürger von Seiten

---

[6]) Vergleiche BGE Bd. XIII Seite 447—456 und Akten auf der Ratskanzlei

[7]) Vergleiche Gutachten Lauterburg, Bern: «Ueber die Wasserbestandsverhältnisse des Sittergebietes im Kanton Appenzell I. Rh. sowie über die Quellwasserabtretung der Dunkelberndlialp» vom 4. April 1889 sowie die «Uebersicht über die Abflußmengen beim minimalen Wasserstand» vom 17./18. Januar und 11. März 1889, und Denkschrift Fritz Rödiger: «Alpine Bäche und dessen Kulturbedeutung», I. u. II. Teil, vom 10. April 1890

[8]) Vergleiche Art. 4 KV

[9]) Gestützt auf BV 102 Ziff. 5

[10]) Vergleiche AV 1888 Nr. 31 und BBl 40. Jahrgang Nr. 15 Seite 260

[11]) Vergleiche AV 1888 Nr. 3, 4, 5, 7, 31, 33, 34, 51, 62, ferner neben den entsprechenden Nummern des St. Galler Tagblatt, Ostschweiz und der Appenzeller-Zeitung auch: «Allgemeine Schweizer-Zeitung» Basel 1888 Nr. 205, 214, «Das Vaterland» Luzern 1888 Nr. 201 u. a. m.

[12]) Vergleiche AV 1888 Nr. 35, BV 102 Ziff. 10 und Giacometti: Bundesstaatsrecht Seite 141, 147 und 148 ff.

[13]) Vergleiche BGE Bd. XIV Seite 413—423

[14]) Vergleiche GRP 1888 Seite 48 und AV 1888 Nr. 67, 68, 69, 71

St. Gallens.[15]) Das Gesetz, das erst durch das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch außer Kraft gesetzt wurde,[16]) machte jede Ableitung von Wassern von der Einwilligung der Standeskommission abhängig.[17]) Diese prüfte, ob Rechte Dritter, insbesondere sogenannte wohlerworbene Rechte oder öffentliche Interessen durch die Ableitung verletzt würden. Die Bezirke[18]) konnten ihren Einfluß in einer Begutachtung z. H. der Standeskommission geltend machen, die allerdings nur eine unverbindliche Stellungnahme war. Rekursinstanz gegen Entscheide der Standeskommission war der Große Rat.[19]) Von einem Weiterzug an die Landsgemeinde war nicht die Rede, doch hätte zweifellos die Landsgemeinde auf Grund des Initiativrechtes von Art. 7 und 23 und auf Grund von Art. 30 Abs. 3 der Kantonsverfassung in einem fakultativen Verwaltungsreferendum endgültig Stellung nehmen können, wenn auch expressis verbis ein Verwaltungsreferendum der innerrhodischen Verfassung und Gesetzgebung nur ausnahmsweise bekannt ist.[20]) Auch hätte der Große Rat selbst oder einzelne Stimmberechtigte einen Großratsentscheid der Landsgemeinde unterstellen können. Gerade bei Entscheiden über die Ableitung von Wassern kann es sich um Beschlüsse von größerer Tragweite handeln, für die Standeskommission und Großer Rat nicht ungern

---

15) Vergleiche Flugblatt der Wasserkommission der Stadt St. Gallen vom 24. August 1888 in den Akten der Ratskanzlei, LP 1888 Seite 97. Das Gesetz umfaßte den einzigen Artikel: «Die Ableitung von Quellen und Wasser aus öffentlichen Gewässern ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft, welche untersuchen soll, ob bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Die Standeskommission hat dabei die Begutachtung des betreffenden Bezirksrathes einzuholen. Gegenüber dem Entscheid der Standeskommission kann der Rekurs an den Großen Rath eingelegt werden.»

16) Formell durch Art. 209 Ziff. 4 EGZGB außer Kraft gesetzt, materiell in Art. 132 ff. EGZGB übernommen.

17) Vergleiche Appenzell A. Rh., welcher im «Gesez über die Liegenschaften im Kanton Appenzell A. Rh.» vom 28. April 1889, § 7, eine gleiche Regelung traf

18) Nach Art. 15 KV umfaßt der Kanton Appenzell I. Rh. die sechs Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten und Oberegg. Sie sind keine Zusammenfassung von Gemeinden noch selber Gemeinden im eigentlichen Sinn, mit Ausnahme von Oberegg. Sie erfüllen aber Gemeindeaufgaben. Dagegen kennt das innerrhodische Recht kein Gemeindebürgerrecht, sondern nur die zwei Bürgerrechte des Innern und Aeußern Landesteils. Insbesondere ist auch das Armen-, Vormundschafts- und Zivilstandswesen im Innern Landesteil für die fünf Bezirke zentralisiert vom Kanton geführt. Sowohl über die Rechtsstellung der Bezirke als auch über die Bedeutung des Innern Landesteils fehlen noch Monographien. Indessen sind die Probleme mannigfaltig. So war z. B. die Gemeindezugehörigkeit der Klöster Wonnenstein und Grimmenstein eine zeitlang umstritten. Sie standen anfänglich als selbständige Enklaven, keinem Bezirk zugeteilt, unter der Kantonsregierung. Zum Zwecke ihrer Besteuerung durch die Bezirke teilte man sie 1877 den Bezirken Schlatt-Haslen und Oberegg zu (vergleiche GRP 1877 Seite 733 und 754). In einer späteren Wiedererwägung löste der Große Rat die beiden Klosterenklaven wieder aus dem Bezirksverband und beschloß eine direkte Wiederunterstellung derselben unter den Kanton (GRP 1878 Seite 767). Ein anderes Problem stellt sich noch heute bei der Landrechterteilung durch die Landsgemeinde gemäß Art. 13 KV. Durch die Landsgemeinde werden Personen ins Landrecht aufgenommen, d. h. Bürger und Niedergelassene erteilen das Kantonsbürgerrecht. Das Bürgerrecht des Innern Landesteils wird nun nicht etwa durch die Bürger desselben vorgängig erteilt, sondern man nimmt nach Art eines «Wohnortsprinzips» an, wer im Innern Landesteil wohne, werde bei der Naturalisation dessen Bürger. Anderseits soll im Aeußern Landesteil zuerst eine, eventuell außerordentliche Bezirksgemeinde das Bürgerrecht von Oberegg erteilen. Die Landrechtstaxe bei Einbürgerungen in den Innern Landesteil resp. die Erteilung des Landrechtes verteilt man zu $^1/_5$ an den Kanton und zu $^4/_5$ an das Innere Land (Armenwesen). (vergleiche LP 1952 Seite 45) Ein Gesetz über die Bürgerrechtserteilung ist in Innerrhoden nicht bekannt. (vergleiche aber Art. 13 und 21,1 KV sowie «Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen» vom 21. November 1924 mit Revisionen vom 27. März 1933 und 24. November 1941, Art. 14)

19) Vergleiche Broger Seite 141 ff.

20) Vergleiche Art. 21 KV und Art. 150 EGZGB

Rückendeckung bei der Aktivbürgerschaft nachzusuchen pflegen.[21]) Anderseits wäre eine Dringlicherklärung von Großratsbeschlüssen zum Zwecke der Verhinderung des Weiterzuges an die Landsgemeinde im innerrhodischen Recht nicht denkbar.

Das Gesetz von 1888 sprach von öffentlichen Gewässern, ohne allerdings den Begriff derselben zu definieren oder näher zu umschreiben. Es wurde sowohl auf eine Enumeration, als auch auf die im innerrhodischen Recht beliebte Generalklausel verzichtet. Als öffentliche Gewässer galten aber schon im Gesetz von 1888 nicht nur die größern Wasserläufe wie die Sitter, sondern zweifellos alle Bäche.

In Bezug auf die Quellen, die als Bestandteil des Grundstückes dem privaten Eigentumsrecht unterstanden, wie das später auch das ZGB regelte,[22]) bedeutete das Gesetz von 1888 nichts anderes, als eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung. Grundsätzlich war der Grundeigentümer an den in seinem Grund und Boden fließenden Quellen nutzungs- und verfügungsberechtigt. Er durfte aber im öffentlichen Interesse diese Wasser nicht ohne weiteres, insbesondere nicht außer den Kanton ableiten. Wie wir gesehen haben, war dieser Grundsatz ursprünglich zwar nicht in einem Gesetz im formellen Sinne und überhaupt nicht positiv-rechtlich festgehalten, aber seit den Bestimmungen der Landbücher als dauernde und feste Uebung gewohnheitsrechtlich[23]) im Volksbewußtsein so tief verankert, daß durch die einstimmige Annahme des Gesetzes kein neues Recht geschaffen wurde, sondern nur die schriftliche Niederlegung eines längst bekannten und verwurzelten Rechtsgedankens erfolgte.

Die Ausfuhr von Wasser außer den Kanton war in der Folge nicht selten. Einzelne, wichtige Standeskommissionsbeschlüsse darüber wurden gedruckt, die Mehrzahl aber ist nur aus den Protokollen ersichtlich.[24])

II. Die Verordnung über Stein-, Kies- und Sandbezug aus dem Sitterbette vom 9. April 1888

Der Bezug von Kies, Sand und Steinen aus dem Sitterbette gehörte im innerrhodischen Recht ursprünglich ohne jede Begrenzung zum normalen Gemeingebrauch, wie etwa das Tränken und Baden. Die unentgeltliche, von keiner Erlaubnis abhängig gemachte Benutzung stand jedem zu.[25])

---

[21]) Vergleiche Broger Seite 172 ff. über die Beziehungen zwischen Landsgemeinde und Großem Rat

[22]) Vergleiche Art. 704, 705 ZGB; Haab zu Art. 704 N 2, 5, 9

[23]) Vergleiche BGE 45 I 54, 74 I 41 über die gewohnheitsrechtliche Eigentumsbeschränkung und den Grundsatz der Unvordenklichkeit

[24]) Vergleiche STKB vom 16. November 1888 betreffend Gesuch des Gemeinderates Altstätten um Gewährung der Ableitung der Quellen in der Haggentobelweide (gedruckt auf der Ratskanzlei)

— Quellenableitung ab Najen, Rank etc. in Oberegg, StKP 1899—1902 Seite 103, 110, 265, 267, 279, 404, 419

— Bewilligung der Ableitung der Schläpferschen Quellen im Haggentobel für Altstätten, StKP 1899—1902 Seite 64, 73, 74, 100

— Bewilligung der Ableitung für Berneck ab Hof, StKP 1899—1902 Seite 94, 105, 111

— Quellenableitung aus Oberegg für die Wasserversorgung Wolfhalden, StKP 1899 bis 1902 Seite 120, 126 und StKP 1904—1907 Seite 247, 211, 268, 279, 305

— Quellenableitung aus Oberegg für die Wasserversorgung Marbach, StKP 1908—1909 Seite 397, 439, 456, 494

[25]) Vergleiche zum Begriff des Gemeingebrauchs § 9 II und BGE 43 II 272, 48 I 117, 75 I 14, 77 I 287

Mit den wachsenden Aufgaben im Bauwesen und den zunehmenden Bedürfnissen des Straßenwesens, stieg das Interesse des Bauamtes[26]) am Material der Sitter. Auf eine Beschwerde des Bauherrn hin über ausgedehnte Entnahme und Verkauf von Kies und Sand durch Private und auf die Anfrage hin, wem eigentlich das Vorrecht der Materialausbeute in der Sitter zukomme, beschloß der Große Rat schon 1862 einer Kommissionsanregung Folge leistend, den Kies- und Sandbezug aus dem Sitterbette durch eine Verordnung zu regeln.[27]) Gegenüber einem Entscheid der Standeskommission betreffend Ausbeute des Sitterbettes rekurrierte ein Bürger an den Großen Rat[28]) und stellte das Begehren, die Frage der Ausbeute der Sitter der Landsgemeinde vorlegen zu dürfen. Gemäß Art. 7 der Kantonsverfassung hat nämlich in Innerrhoden ein einzelner Stimmfähiger das Recht, der Landsgemeinde einen Antrag zu unterbreiten und darüber sogar die Abstimmung zu verlangen. Allerdings muß dieser Antrag der Landsgemeinde vorgängig dem Großen Rat zur Kenntnis gebracht werden. Auf dieses Begehren trat der Große Rat nicht ein, weil der Rekurrent gegen den Entscheid der Standeskommission keine Rekursgründe geltend machte. In einer nächsten Sitzung des Großen Rates[29]) wurde geltend gemacht, das «Recht zur Ausbeute der Sitter sei genossenschaftlicher Natur» und stehe nur den «eigenen Landleuten», d. h. den Kantonsbürgern zu, denn das Sitterbett habe «den Charakter eines gewöhnlichen Korporationsgutes». Demgegenüber vertrat die Standeskommission die Auffassung, daß das Sitterbett von jeher als herrenloses Gut betrachtet worden sei.[30]) Es stehe demnach dem Staat als dem Vertreter der Interessen aller das erste Anrecht zur Ausbeute zu. Ferner stehe nicht nur den Kantonsbürgern, sondern auch den rechtlich Niedergelassenen der Kies- und Sandbezug frei. Einen regierungsrätlichen Antrag, daß mit dem Staat auch die Bezirke das «erste Recht» auf die Ausbeute haben sollen, erhob der Große Rat zu seinem Beschluß. So blieb es bis zum Erlaß der erwähnten großrätlichen Verordnung.

In den Jahren 1885 bis 1887 wurde infolge des Baues der Appenzellerbahn und der Erstellung einer Hydrantenanlage[31]) für den Flecken Appenzell das Sitterbett zur Ausbeutung stark beansprucht. Daraufhin verbot das Bauamt für eine bestimmte Zeit jede weitere Ausbeute, z. T. sogar persönlich durch Amtsbot. In einem darauffolgenden Entscheid erklärte das Kantonsgericht die Sitter als herrenloses Gut und erkannte, daß nach «bisheriger Uebung jedem Bürger das Recht (!) zur Ausbeute des Flußbettes zugestanden habe». Damit war der gewohnheitsrechtliche Satz, wonach der Bezug von Material aus den öffentlichen Gewässern in Innerrhoden, im Gegensatz zu andern Kantonen[32]) einen normalen, jedermann unentgeltlich zustehenden Gemeingebrauch darstellt, von der obersten richterlichen Instanz anerkannt.[33]) Dieser Entscheid wiederum rief die unterlegene Standeskommission auf den Plan. Schon im April gleichen

---

26) Vergleiche Art. 20 Ziff. 1, 28 Abs. 1 KV und Art. 24 Besoldungs-VO
27) Vergleiche GRP vom 23. Juni 1862
28) Vergleiche GRP vom 3. Juni 1881
29) Vergleiche GRP vom 1. Dezember 1881
30) Vergleiche StKP vom 7. Mai 1881
31) Vergleiche AV 1888 Nr. 41 und 42, Beilage
32) Vergleiche z. B. Baselland WG 1856 § 31, 1
33) Vergleiche KGE vom 12. Januar 1888 i. S. StK c. Wild

Jahres genehmigte der Große Rat eine Verordnung, die den Materialbezug nun für alle Kantonseinwohner frei erklärte.[34]) Nicht erlaubt war hingegen, Verträge einzugehen, um unter eigenem Namen aber für fremde Rechnung die Sitter auszubeuten (Art. 1). Wir finden also bereits implicite den Grundsatz, daß die industrielle und gewerbsmäßige Ausbeute den Gemeingebrauch übersteige und einer Bewilligung, eventuell sogar einer Konzession, bedürfe. Die Verordnung enthält eine zweckgebundene Benutzungsordnung, indem den Sitteranwohnern zum rationellen Uferschutz ein erstes Anspruchsrecht (Art. 2) eingeräumt wird und Art. 3 wörtlich bestimmt: «Ein weiteres Anspruchsrecht besitzt (in erster Linie) das kantonale Bauamt sowohl für die direkte Verwendung (Straßen und Hochbauten) als für Anlagen von Reserven; ferner in gleichen Rechten: Die Bezirksverwaltungen für Straßen- und Hochbauten, sowie auch öffentliche Korporationsverwaltungen, welche sich mit Straßenbau und Straßenunterhalt zu befassen haben.»

Weiterhin durfte jedermann frei und grundsätzlich ungeschmälert genügend Material aus der Sitter nehmen, sei es zu Erstellung privater Straßen und Wege, sei es zu Reparaturen oder Neuerstellungen von Hochbauten, wobei dem Straßenbau der Vortritt gehörte (Art. 4).

Die einzige Beschränkung der Ausbeute bestand im Verbot, z. B. durch ein Uebermaß oder unzweckmäßige Anordnungen Sitteranwohner und Wuhrpflichtige zu schädigen (Art. 5). Eine spezielle Sanktion war nicht vorgesehen.

Die Aufsicht über die Ausbeute der Sitter stand dem kantonalen Bauamt zu (Art. 6). So erließ u. a. bereits ein Monat später die Landesbaukommission ein beschränktes Ausbeuteverbot als Polizeiverbot in der Form einer amtlichen Bekanntmachung und unter Androhung der Ueberweisung Zuwiderhandelnder an den Strafrichter.[35])

Die Verordnung sprach durchwegs von einem «Recht» auf die Ausbeute. Sicher ist, daß diese Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Gewässer dem Einzelnen kein subjektives, privates Recht einräumte, und diese Rechtsverordnung[36]) nicht Rechtssätze über Inhalt, Erwerb und Verlust von Privatrechten enthielt.[37]) Diese Frage war im innerrhodischen Recht aktuell geworden durch einen staatsrechtlichen Rekurs, den einige, «das Sandergewerbe Betreibende», gegen die Großrats-Verordnung beim Bundesgericht ergriffen.[38]) Es wurde die Aufhebung dieser «verfassungswidrig zu Stande gekommenen Verordnung» verlangt und betont, für diese Rechtsmaterie gelte der Vorbehalt des formellen Gesetzes und allein die Zuständigkeit der Landsgemeinde,[39]) weil gewohnheitsrechtlich-subjektive Berechtigungen einzelner Bürger zu Gunsten des Staates verkürzt und aufgehoben worden seien.

Es stellt sich die Frage, ob nach dieser Verordnung der Gemeingebrauch an den Gewässern, wenigstens im Hinblick auf den Materialbezug aus der Sitter als subjektives öffentliches Recht ausgebildet war. Die

[34]) Vergleiche GRP vom 9. April 1888 «Verordnung über Stein-, Kies- und Sandbezug aus dem Sitterbette» vom 9. April 1888, aufgehoben durch Art. 209 Ziff. 7 EGZGB
[35]) AV 1888 Nr. 40 Seite 3
[36]) Vergleiche Ruck I Seite 28 und Seite 62 ff. über Rechtsverordnung und Verwaltungsverordnung
[37]) Vergleiche BGE Bd. XIV Seite 433 und Forsthoff Bd. I Seite 296
[38]) Vergleiche BGE Bd. XIV Seite 429 und AV 1888 Nr. 64
[39]) Art. 19 und 20 KV

meisten Autoren lehnen es ab, den Gemeingebrauch als subjektives Recht anzuerkennen.[40]) Man ist versucht ins Feld zu führen, wenn der Gemeingebrauch tatsächlich als subjektiv-öffentliches Recht ausgebildet worden wäre, hätte das innerrhodische Recht einen Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes geschützt und insbesondere auch ein Entschädigungsanspruch wegen Aenderung oder Aufhebung des Gemeingebrauchs erhoben werden können.[41]) Es hätte auch ein Einspracherecht gegen behördliche Verfügungen über die öffentlichen Gewässer ausgebildet werden müssen. Die herrschende Lehre sieht in diesem Gemeingebrauch nur einen tatsächlichen Vorteil, einen auf «ein konkretes Objekt gerichteten allgemeinen Anspruch der Gebietsangehörigen», einen sogenannten Rechtsreflex öffentlich-rechtlicher Normen.

Wir bezweifeln nun, ob dem innerrhodischen Recht lediglich ein solcher Rechtsreflex bekannt war, ob nicht viel mehr der Gemeingebrauch, wenigstens in Bezug auf den Materialbezug aus der Sitter, als eigentliches subjektives, durchsetzbares Recht ausgebildet war. Diese Ansicht vertreten inbezug auf den Gemeingebrauch neuere Verwaltungsrechtslehrer.[42]) Die Verordnung sprach von einem Recht aller Kantons- und niedergelassenen Schweizerbürger, von einem ersten Anspruchsrecht der Uferanstößer, von einem weitern Ausbeuterrecht des kantonalen Bauamtes, von einem Anspruchsrecht in gleichen Rechten der Bezirksverwaltungen sowie aller öffentlich-rechtlicher Korporationsverwaltungen. Dem Einzelnen konnte die Teilnahme am Gemeingebrauch nicht ohne weiteres verwehrt werden. Die hoheitliche Gewalt durfte solche Eingriffe nur aus polizeilichen Gründen vornehmen. Die Rechtsnatur des Gemeingebrauchs kam wohl dort am deutlichsten zur Geltung, wo er streitig wurde, wo die Benutzung der öffentlichen Sache aus irgend einem Grunde verwehrt wurde. Auf jeden Fall hätte sich der Bürger gegen ungebührliche, unangemessene, willkürliche Maßnahmen der Verwaltungsbehörden, sowie gegen rechtswidrige Uebergriffe der mitbenutzenden Personen zu wehren gewußt. Im Falle der Verwehrung der Benutzung der öffentlichen Gewässer war man im innerrhodischen Recht keineswegs schutzlos, so daß auch der Einwand, daß nur auf dem Rechtswege verfolgbare Ansprüche als Rechte gelten, hinfällig wird.

Streitigkeiten über den Bezug von Kies und Sand wurden in Innerrhoden vor den zivilen Gerichten ausgetragen. Allerdings kannte und kennt Innerrhoden im sogenannten Spangericht I. und II. Instanz ein altüberliefertes Sondergericht, das ausschließlich dingliche Streitigkeiten, die Flur und Weide, Quellen und Brunnen, Bach und Holz, Steg und Weg betreffen, in einem Augenschein und dem Spruch an Ort und Stelle beurteilt. Darüber wird später zu reden sein.[43]) Diesem Spangericht wurden neben den dinglichen Streitigkeiten aus Privatrecht, neben privaten wasserrechtlichen Streitigkeiten,[44]) auch solche aus öffentlichem Recht überwiesen, es beurteilte Fälle der Wuhrpflicht[45]) und der Boden-

---

40) Vergleiche Fleiner Seite 374; O. Mayer Seite 110 ff.; Ruck I Seite 101
41) Vergleiche Ruck I Seite 101
42) Vergleiche Forsthoff Bd. I Seite 297; dagegen Haab zu 664 N 21
43) Vergleiche Art. 44 KV; Art. 8, 42, 211 ff. ZPO; BBl 35. Jahrgang Nr. 31 Seite 17
44) Vergleiche Span Appenzell I und II, 1886 Seite 179, 1888 Seite 192, 1890 Seite 220, 1895 Seite 280, 1907 Seite 444
45) Vergleiche Span Appenzell 1877 Seite 114; Span Rüte 1874 Seite 84, 93, 100, 105, 1877 Seite 151, 1863 Seite 18, 1882 Seite 233, 1891 Seite 28, 1894 Seite 297

expropriation, der Kanalisation[46]) usw. Es kam auch vor, daß Uferanstößer die Sandausbeute aus Gründen des Uferschutzes eigenmächtig untersagten, oder daß ein Privater das Sitterbett zur Sandausbeute verpachtete oder die Materialausbeute gegen Entgelt von Fall zu Fall gestattete.[47]) Auch machte das Gericht die Ausbeute von einer vorgängigen Bewilligung des Bauamtes abhängig und wurde dadurch zum Gesetzgeber, indem aus dem Gemeingebrauch ein gesteigerter Gemeingebrauch, ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gemacht wurde.

Auf eine Beschwerde hin, daß eine Waldkorporation das Bett des Weißbaches zur Kies- und Sandausbeute verpachte, erklärte diesfalls wieder die Standeskommission, die erwähnte Verordnung beziehe sich nicht nur auf die Sitter, sondern auf alle öffentlichen Gewässer. Dazu gehöre u. a. auch der Weißbach, der ebenfalls Eigentum (!) des Staates sei. Der Gesetzgeber habe die Verordnung, trotz der eindeutigen Begrenzung auf das Sitterbett im Titel, nicht auf die Sitter beschränken wollen.[48]) Damit interpretierte und erweiterte die Standeskommission eigenmächtig eine durch den Großen Rat erlassene Verordnung.

III. Straftatbestände im kant. Strafgesetz und der Straftafel von 1899

Das kantonale Strafgesetz und die Straftafel[49]) belegten die vorsätzliche Vergiftung von Quellen, Brunnen und Wasserbehältern mit Strafe und kannten eine ausgedehnte Erfolgsqualifikation, wie Zuchthaus beim Tod eines Menschen, Arbeitshaus und Gefängnis in leichtern Fällen der Vergiftung von Wasserleitungen, Quellen und Bächen. Auch die Beschädigung und Zerstörung öffentlicher Sachen wie Wege, Brücken, Schutzwehren usw. stand als Verkehrsgefährdung unter Strafe.[50]) Für die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen verfassungsmäßig erlassene amtliche Verfügungen wurde der Ungehorsamstatbestand des Art. 45 normiert, so daß unter Hinweis auf diesen Artikel jede Verfügung mit einer Strafe sanktioniert werden konnte.

§ 3 Ueberblick über die Wasserrechtsgesuche im Kanton Appenzell I. Rh.

Die Versuche, die innerrhodischen Gewässer zur Nutzbarmachung für elektrische Kraft auszunützen, sind relativ zahlreich und stehen in einem auffallenden Mißverhältnis zu den tatsächlich ausgeführten Projekten. Neben dem Seealpsee, dem Sämtiser- und Fählensee, interessierten vor allem die Sitter und der Rotbach als Grenzfluß verschiedene Konzessionsbewerber.

---

[46]) Vergleiche Span Appenzell 1881 Seite 160, 1885 Seite 178, 1896 Seite 284, 1905 Seite 423, 1913 Seite 55, 62

[47]) Vergleiche Span Rüte I und II, 1908 Seite 1 ff.

[48]) Vergleiche StKP 1897 Seite 318

[49]) Vergleiche Strafgesetz für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 30. April 1899, aufgehoben durch das StGB vom 21. Dezember 1937, in Kraft getreten am 1. Januar 1942, und die StPO vom 27. April 1941, Art. 89; für das alte Strafgesetz vergleiche GRP 1876 Seite 677.

[50]) Vergleiche Art. 104, 106 aSTG und Straftafel Seite 57—59, 61, 64

I. Konzessionsgesuche zur Ausnützung der Wasserkraft am Seealpsee

1. Im Zusammenhang mit der «Säntisbahn»

Im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung an die sogenannte Säntisbahn oder Wagenluckenbahn, d. h. einer elektrischen Bahn Gais-Appenzell-Wasserauen-Meglisalp wurde auch um die Konzessionserteilung für die Ausnutzung der Wasserkräfte des Seealpsees zur Betreibung dieser Bahn sowohl als auch zur Gewinnung von elektrischem Strom für den innern Landesteil nachgesucht. Dabei wurde lange Zeit um die Eigentumsverhältnisse am See zwischen Kirche St. Mauritius und Landessäckelamt gestritten.[1]) Die Verhandlungen führten zwar zur Konzessionserteilung, aber das Werk wurde nicht ausgeführt. Sie sind heute insoweit von Interesse, als sie während längerer Zeit das politische Interesse im Land bestimmten. Die Konzessionsbedingungen waren von einer Spezialkommission, d. h. der verstärkten Standeskommission vorbereitet, und vom Großen Rat den Gesuchstellern Sonderegger, Fastenrat und Schöllhorn in 14 Artikeln unterbreitet worden.[2])

Die unterm 19. November 1897 erteilte Konzession zur Erstellung der Wasserkraftanlage wurde dann später neuen Bewerbern, unter denen sich u. a. die Brown-Boveri befand, erteilt.[3]) Die Eigentumsfrage am See, die zwar durch einen Bezirksgerichtsentscheid entschieden worden war,[1]) gegen den die Standeskommission aber ans Kantonsgericht appellierte, blieb vorderhand ruhen. Staat und Kirche einigten sich dahin, daß der Staat über die projektierte Wasserkraftanlage und die Wassernutzung am Seealpsee frei verfügen und allein allfällige Konzessionsbedingungen festsetzen konnte, die Konzessionsgebühr aber zur Hälfte an die Kirche St. Mauritius und zur andern Hälfte an das Innere Land, d. h. das Armleutsäckelamt fließen sollte.[4]) Der Bezirksgerichtsentscheid wurde von der Standeskommission nie anerkannt, aber durch den Kompromiß mit der Kirche wurde u. W. die Appellation nicht mehr durchgeführt. Die Standeskommission, und nicht die Kirche, befaßte sich weiterhin mit dem See. Sie besprach Maßnahmen zum Schutze des Sees vor Verschüttung und regelte die Fischerei.[5])

2. Die Wasserrechtsverleihung an die Feuerschau Appenzell

Nachdem die ersten zwei Projekte keinen Erfolg zeitigten, befaßte sich die Feuerschau Appenzell mit der Ausnützung der Wasserkraft des Seealpsees zum Zwecke der elektrischen Beleuchtung und Kraftabgabe im Innern Landesteil. Vom Großen Rat wurde der Feuerschaugemeinde

---

[1]) Vergleiche § 7

[2]) Vergleiche StKP 1896 Seite 144, 146, 286, 1897 Seite 328, 337, 346, 391; GRP 1897 Seite 494, ferner 1893 Seite 285, 1894 Seite 351, 1897 Seite 482. Der Streit um diese «Alpenbahn» ist unseres Wissens durch Heinrich Federers «Berge und Menschen» auch in die Literatur eingegangen.

[3]) Vergleiche StKP 1898 Seite 560, 570, 607, 624, 1899 Seite 667; GRP vom 24. November 1898

[4]) Vergleiche StKP 1896—1899 Seite 145, 328, 337, 356, 388, 391, GRP 1897 Seite 482—485

[5]) Vergleiche StKP 1899—1902 Seite 496, 517

die Konzession zum Betrieb eines Werkes und der Ausnützung der Wasser des Seealpsees erteilt und unterm 29. März 1904 die Bedingungen für die Erstellung einer Wasserkraftanlage im Räßenäueli am Schwendebach bereinigt. Ueber den Bau, Umfang und die Ausbaumöglichkeiten des Werkes ist hier nicht zu berichten.[6])

Die Frage der Konzessionserteilung beschäftigte den Großen Rat ziemlich intensiv. Besonders die Opposition des Bezirkes Schwende[7]) wegen einer befürchteten Trockenlegung des Schwendebaches, schien das Werk anfänglich zu vereiteln. In Ziffer 7 und 8 der Konzessionsbedingungen wurden denn auch besondere Vorschriften für diesen Fall vorgesehen. Die Konzessionsbedingungen[8]) umfaßten die Erstellung einer Wasserkraftanlage im Räßenäueli, die Ausnützung des Gefälles und die Höherstauung des Seealpsees durch eine Talsperre. Die jährliche Konzessionsgebühr wurde gestuft nach dem jährlichen Betriebsüberschuß (Ziff. 5). Es finden sich Bestimmungen über die Zulässigkeit der Senkung des Wasserspiegels, die Kontrolle durch die Standeskommission, die Haftung bei zeitweiser Trockenlegung des Schwendebaches, die Verpflichtung, für die Staats- und Kirchenverwaltung immer genügend Strom abzugeben.

Die Konzession wurde auf die Dauer von 50 Jahren erteilt. 1954 läuft sie ohne weitere Kündigung ab,[9]) es kann aber das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Das Erneuerungsgesuch der Feuerschau liegt bei der Standeskommission, beim Großen Rat, und wird in absehbarer Zeit behandelt werden. Im Falle der Nichtbewilligung geht das Werk zur freien Verfügung an den Staat, allerdings nicht im Sinne eines unentgeltlichen Heimfalls, sondern durch einen Rückkauf der Anlagen, Bauten und Einrichtungen, über dessen Wert ein Schiedsgericht, bestehend aus je zwei Vertretern der Standeskommission und des Konzessionsinhabers, sowie einem vom Schweizerischen Bundesgericht bestimmten Obmann entscheiden soll (Ziff. 3). Dagegen wäre es nicht zulässig, das Bundesgericht als Schiedsgericht einzusetzen, selbst wenn diese Schiedsgerichtsklausel von einer Partei als Prorogation verstanden sein wollte.[10])

II. Wassernutzungsprojekte am Fählen- und Sämtisersee

Auch diese beiden Alpseen waren Gegenstand ausgedehnter Versuche zur Nutzbarmachung der Wasserkraft. Beide Seen besitzen unterirdische Abflüsse gegen das st. gallische Rheintal, die durch Färbungs- und Stauversuche seitens des Amtes für Wasserwirtschaft und der St. Gallisch-

---

[6]) Vergleiche Senn Seite 40—44

[7]) Vergleiche GRP 1903 Seite 47, 51. Im innerrhodischen Recht sind die Bezirksräte zugleich auch Kantonsräte und nennen sich «Ratsherren», während der regierende Landammann zugleich Vorsitzender der Standeskommission und Präsident des Großen Rates ist.

[8]) Vergleiche Konzessionsbedingungen für die Erstellung einer Wasserkraftanlage im Rässenäuele am Schwendebach zum Zwecke der elektrischen Beleuchtung und Kraftabgabe im Innern Landesteil vom 29. März 1904; vergleiche auch GRP 1904 Seite 135, 142, 147, 148 ff. und StKP 1904 Seite 677, 682, 692

[9]) Vergleiche GRP 1950 Seite 204 betreffend Erhöhung des Wasserzinses; StKP 1926 Seite 224, 240, 260

[10]) Vergleiche Birchmeier zu Art. 41 Nr. 12 inbezug auf die Klage auf Bestellung des in der Konzession vorgesehenen Schiedsgerichtes; BGE 41 II 307—BB über die schiedsrichterliche Tätigkeit der Mitglieder des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 19. Dezember 1924; BS III 589

Appenzellischen Kraftwerke (SAK) festgestellt wurden, wozu die Standeskommission am 9. November 1921 die Bewilligung erteilte. Die SAK beabsichtigten die Ausnützung der beiden Seen auf der Gefällstrecke Sämtis-Sennwald. Die Wassernutzung erstreckte sich über die Kantone Appenzell I. Rh. und St. Gallen. Die Versuche ergaben, daß die beiden Seen ihre Abflußwasser unterirdisch in den im Brunnentobel (Gemeinde Sennwald SG) zutage tretenden Mühlebach ergießen. Die Stauung der beiden Seen, welche ohne wesentliche Schädigung des Landschaftsbildes vorgesehen war, sollte für den Sämtisersee einen Nutzinhalt von rund 11,6 Millionen m^3, für den Fählensee rund 6 Millionen m^3 ergeben. Die Ausnützung des Gefälles Fählen-Sämtisersee war vorerst nicht vorgesehen, der erstere See war lediglich als Hilfsstauwehr gedacht. Statt direkt unterirdisch in den Mühlebach, sollte sich der Fählensee durch eine neue Abflußrichtung in den Sämtisersee ergießen. Die Jahresleistung war auf ca. 23 Millionen kWh errechnet, bei Baukosten von rund 15 Millionen Franken. Das Projekt wurde, nachdem ausgedehnte Sondierungen angestellt worden waren, nicht ausgeführt.[11])

III. Projekte an der Sitter und am Rotbach

1. Eine Konzession zur Nutzbarmachung der Sitterwasser wurde schon im Juli 1891 an den Geometer Stutz-Bell erteilt, der 1897 um die Erneuerung durch die Regierungen der Kantone Appenzell A. Rh. und I. Rh. nachsuchte, da es sich um ein Grenzgewässer handelte. Es sollte ein Stollen von der untern Lochmühle zu einer Zentrale am Zusammenfluß von Rotbach und Sitter führen.[12]) Im folgenden Jahr ließ die Standeskommission dieses Projekt als aussichtslos fallen,[13]) und die Interessen zur Ausnützung der beiden Gewässer konzentrierten sich

2. auf das Gesuch des Kubelwerkes. Es war wiederum mit Außerrhoden zu verhandeln, da die Strecke Lustmühle-«Strom», d. h. wieder bis zum Zusammenfluß der Sitter mit dem Rotbach, wo erstere die Kantonsgrenze zwischen dem innerrhodischen Bezirk Schlatt-Haslen und der außerrhodischen Gemeinde Stein bildet, genutzt werden sollte. Nach längeren Verhandlungen erteilten die beiden Kantonsregierungen unterm 23./27. Februar 1899 eine «Wasserrechtskonzession betreffend Ableitung des Wassers der Sitter nach dem Hauptstollen des Elektrizitätswerkes Kubel», nachdem schon früher unterm 17. November 1896/20. Juli 1897 der Regierungsrat von Außerrhoden dem Initiativkomitee Elektrizitätswerk Kubel und seinen Rechtsnachfolgern eine «Wasserrechtskonzession betreffend Ausbeutung und Verwertung der Wasserkräfte der Urnäsch und der Sitter von Zweibrücken an bis zur Einmündung in die Urnäsch» erteilt hatte.[14]) Die Konzession sollte nach 50 Jahren (d. h. mit dem 20. Juli 1947) oder wenn das Sitterprojekt nicht vor dem 21. Juni 1907 fertig erstellt und in Betrieb gesetzt war, eo ipso er-

---

[11]) Vergleiche Bericht, Pläne, Stauweiher- und Leistungsdiagramm der SAK bei den Akten der Ratskanzlei; StKP 1921 Seite 319, 337, 419, 495, 1922 Seite 323, 1923 Seite 218, 245, 1924 Seite 193, 1926 Seite 183, 1929 Seite 42, 61; AV 1921 Nr. 51, 1922 Nr. 83, 1923 Nr. 121

[12]) Vergleiche Akten Stutz-Bell auf der Ratskanzlei

[13]) Vergleiche StKP 1898 Seite 635, 668, 696, 711

[14]) Vergleiche Akten auf der Ratskanzlei, Abschriften im Dossier der SAK

löschen. In bezug auf die statuierten Vorbezugsrechte für Appenzell A. Rh. wurde auf die Konzession von 1897 verwiesen, ebenso in bezug auf Steuersitz,[15]) Haftung, Preis für Lichtabgabe etc. Für Haslen sollten 20 Pferdekräfte auf 20 Jahre reserviert bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Uebergang des EW Kubel an die SAK anläßlich deren Gründung vom 1. Dezember 1914 haben die Regierungen von St. Gallen[16]) und Außerrhoden die bestehenden und an die SAK übergegangenen Konzessionen zur Ausnützung der Wasserkraft der Sitter und Urnäsch bis zum 1. Dezember 1964 verlängert.[17]) Im Vertrag zwischen den SAK und dem Kanton Appenzell I. Rh.[18]) vom 21. Mai/ 26. Mai 1951 über den Beitritt unseres Halbkantons zu den SAK verpflichtete sich Innerrhoden einerseits, die unterm 23./27. Februar 1899 gemeinsam mit dem Kanton Appenzell A. Rh. dem Elektrizitätswerk Kubel erteilte Konzession bis zum 1. Dezember1964 ebenfalls zu verlängern und anderseits, durch Nachtrag die Bestimmungen dem SAK-Gründungsvertrag anzupassen. Das geschah durch den Standeskommissionsbeschluß vom 9. Februar 1952.[19])

3. Ein weiteres Konzessionsgesuch für die Ausnützung der Wasserkraft am Rotbach wurde am 30. Juli 1917[20]) an die Regierungen der Kantone Appenzell A. Rh. und I. Rh. gestellt. Bei diesem Projekt Waldvogel sollte innerrhodisches Grenzgebiet vom «Graugaden» (Schlatt-Haslen) bis in die Liegenschaft Hanses, wo eine Staumauer geplant war, unter Wasser gesetzt werden. Die Zentrale war an die Sitterbrücke Stein-Teufen, unweit der Strafanstalt Gmünden projektiert. Am 7. Mai 1918 wurde das Gesuch erneut gestellt. Die Behandlung des Konzessionsgesuches überließ man damals einem dreigliedrigen Ausschuß der Standeskommission und holte zusätzlich das technische Gutachten eines Fachmannes ein.[21]) Gegenüber dem Voranschlag von 5,5 Millionen Franken für die Baukosten kam das Gutachten auf über 16 Millionen Franken und es wurde dieses Projekt als nicht lebensfähig, die angestellten Expertisen als unzuverlässig erklärt.

4. Der gleiche Projektverfasser bat im Dezember 1921 erneut um eine Wasserrechtsverleihung für eine Stauanlage an der Urnäsch.[22]) Durch einen Stausee von anscheinend 30 Millionen m³ Inhalt im Hundwilertobel, durch eine 90 m hohe Staumauer unterhalb des Rachentobels, in der Gegend Hundwil-Waldstatt, wollte man die Leistungsfähigkeit des Kubelwerkes erhöhen. Auch dieses Projekt wurde gegen den Lanksee und die Versuche am Sämtisersee ausgespielt.

---

15) Vergleiche BGE vom 25. November 1927, nicht publizierter Entscheid i. S. SAK c. Steuerrekursbehörde Appenzell I. Rh.

16) Vergleiche betreffend Anfragen des Regierungsrates von St. Gallen inbezug auf die Uebertragung der Sitterkonzession an ein interkantonales Konsortium; StKP 1910 Seite 500, 504, 568, 575, 595, 602, 646

17) Vergleiche Regierungsrat St. Gallen, 11. Februar 1916, und Regierungsrat Appenzell A. Rh., 8. Februar 1915

18) Vergleiche § 14

19) Vergleiche StKP 1946 Seite 171, 255, 1947 Seite 199, 218, 289, 312

20) Vergleiche StKP 1917 Seite 354, 544, 572, 592, 1918 Seite 173, 207, 215, 275, 412, 446, 488, 559, 1919 Seite 154, 172, 208, 225, 235, 317, 419, 446, 584, 590, 1920 Seite 107, 174, 205, 238, 359, 379, 485, 513

21) Vergleiche Gutachten Denzler und Gysi, Zürich, vom 10. Dezember 1919 auf der Ratskanzlei

22) Vergleiche StKP 1922 Seite 1, 4, 17, 39, 140, 209, 271, 1923 Seite 274, 298

5. Nachdem mit Schlußnahme vom 31. August 1925 der Verwaltungsrat der SAK auf den Verleihungsentwurf des Bundesrates für ein Lanksee-Werk verzichtet hatte,[23]) wurde schon am 27. September von Ingenieur Sommer wieder ein Verleihungsgesuch zur Ausnützung der Wasserkräfte der Sitter und des Rotbaches gestellt. Es sah einerseits genau das Lankseeprojekt vor, wollte aber dazu die Wasser des zu stauenden Rotbachs durch einen Druckstollen zur Schießegg (Schlatt-Haslen) und von dort durch eine Rohrleitung zur Zentrale im List leiten. Das Werk sollte den appenzellischen Bahnen dienen und hätte zugleich Gelegenheit zur Arbeitsbeschaffung in der Krisenzeit jener Jahre gegeben.

IV. Weitere Projekte

1. Bei einem Konzessionsgesuch für ein Wasser- und Elektrizitätswerk Reute-Oberegg 1907 erhob sich erstmals die Frage der Zuständigkeit. Mit Bezug auf Art. 10 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei, welche noch jede Rechtserteilung in die Kompetenz des Großen Rates wies, verneinte die Standeskommission ihre Zuständigkeit.[24])

2. Für ein weiteres Gutachten über diverse Wasserkraftwerke in Innerrhoden[25]) hatte das eidgenössische Departement des Innern angeregt, daß sämtliche Projekte, die irgendwie für eine Konzessionserteilung in Frage kommen könnten, vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt auf eine rationelle Ausnützung der Wasserkräfte geprüft würden. Das Gutachten sprach sich aus über eine Vermehrung des Fassungsvermögens des Seealpsees nach den Plänen des Ing. Sonderegger, über die Ausnützung des Sämtisersees und neu über ein Konzessionsgesuch Liner und Dörig zur Erstellung zweier Staubecken bei der Klus, im Tobel des Brülbaches und Weißbaches.[26]) Die Staumauer war in einer Höhe von 45 m in der Klus geplant. Durch einen offenen Hangkanal von 3,4 km sollte dem Stauweiher das überschüssige Abwasser des Elektrizitätswerkes Appenzell aus dem Räßenäuele zugeleitet werden. Dazu sollte ein zweites Stauwerk am Weißbach Wasser in ein gemeinsames Maschinenhaus liefern. Die ganze Anlage war auf über 20 Millionen Franken berechnet, so daß auch dieses Werk zum vorneherein wegen Unrentabilität nicht lebensfähig war.

3. Ein ähnliches Projekt in der gleichen Gegend tauchte im Oktober 1925 wieder auf, indem der öfters genannte Geometer Waldvogel die Standeskommission um die Konzessionierung eines Kraftwerkes bat, das einen Stausee im Brülbachtobel[27]) mit einer Aufstauung des Wassers bis zur Straßenbrücke Brülisau-Weißbad, eine Staumauer in der Klus und einen Druckstollen über Waldschaft zur Zentrale bei der Blumenau in Steinegg, sowie einen Stauweiher mit Abschlußmauer in Lehmen und

---

23) Vergleiche V
24) Vergleiche StKP 1907 Seite 51, 54
25) Vergleiche zweites Gutachten Denzler und Gysi vom 10. Dezember 1919
26) Vergleiche StKP 1919 Seite 585
27) Vergleiche StKP 1925 Seite 365

einen Stollen über Sonnenhalb-Rechböhl zum besagten Maschinenhaus vorsah.

4. Unter dem gleichen Datum hatte derselbe Konzessionsbewerber ein generelles Programm einer Wasserkraftanlage Rotbach-Goldach eingereicht, das von einem Stauweiher bei der obern Lochmühle an der Straße Bühler-Teufen, wo innerrhodisches Gebiet berührt wurde, einem Stollen zu einem zweiten See im Tobel bei Trogen und von dort einem weiteren Druckstollen an die Bruggmühle bei Goldach SG sprach. Diese Pläne hatten allerdings eine kleine sachliche Grundlage, an der Unrentabilität bestand von Anfang an kein Zweifel, und von der Standeskommission wurde darauf überhaupt nicht mehr eingetreten, weil keine genauen technischen Pläne und weder ein Finanzausweis noch ein Ausweis über die Verwendungsmöglichkeiten der Energie vorlagen.[28])

5. Auch der Aeußere Landesteil blieb vor Projekten nicht verschont, indem Waldvogel schon im April 1921 das sogenannte Najenried, östlich von Oberegg, unter Wasser setzen und im st. gallischen Thal ein Maschinenhaus erstellen wollte.[29])

6. Auf ein Konzessionsgesuch am Kaubach zur Beleuchtung von Appenzell und eventuell Gonten trat der Große Rat nicht ein. Es fehlte diesem Projekt jede Wahrscheinlichkeit einer rentablen Wasserkraftbenützung.[30])

V. Die Auseinandersetzungen um das Lanksee-Projekt 1904—25

1. Mit Schreiben vom 29. April 1904 ersuchte Fürsprech Dähler namens des Elektrizitätswerkes Kubel um eine Konzession zur Erstellung eines Stauweihers zwischen der Listmühle und dem Dorf Appenzell. Diesem Gesuch folgte im September der technische Bericht, sowie Situations- und Uebersichtspläne von Ing. Kürsteiner, welche einen Stausee im Sitterbette von der Mettlenbrücke bis zur Abschlußmauer im sogenannten Katzenschwanz in der Länge von 3,5 km, mit einer Oberfläche von 815 860 m^2 und einem Inhalt von 9 344 390 m^3 vorsah, und sechsmal größer als der Seealpsee mit dem zwölffachen Inhalt desselben werden sollte. Im untern Becken war der Hügelrücken «Stoß» als Insel von 370 m Länge und 150 m Breite gedacht, der ca. 30 m aus dem Wasserspiegel emporragen sollte. Der Weiher sollte in erster Linie nur als Regulator für das bestehende Kubelwerk dienen, später wollte man auch die 75 m Gefälle ausnützen. Der Große Rat, dem von der Standeskommission die ganze Frage vorgelegt wurde, beschloß die Einholung eines technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gutachtens.[31]) Das technische Gutachten Zschokke nannte das Projekt wohlüberlegt, das rechtliche Gutachten vom März 1906 von Prof. Burckhardt, dem Verfasser des Wasserrechtsgesetzes, sprach dem Großen Rat die Kompetenz zur Konzessionserteilung zu. Im Großen Rat war indessen bereits ein Initiativbegehren zum Erlaß eines Gesetzes über

---

[28]) Vergleiche StKP 1925 Seite 366 und Akten auf der Ratskanzlei
[29]) Vergleiche StKP 1921 Seite 185, 192 und Akten auf der Ratskanzlei
[30]) Vergleiche GRP 1901 Seite 3
[31]) Vergleiche GRP 1905 Seite 252, 320, 1906 Seite 355, 1909 Seite 629, 662; StKP 1906 Seite 355, 523. Das Projekt fand sofort großes Interesse bei der Bevölkerung. Die landwirtschaftliche Gegnerschaft fand gegen das Listwerk bald den zügigen Spruch: «Mist geht über List!»; AV 1905 Nr. 21, 22, 23, 30

die Nutzung der öffentlichen Gewässer eingereicht worden. Nachdem diese Materie im Großen Rat nicht behandelt worden war, entschloß sich der Initiant, mit seinem Begehren, d. h. einem bereits formulierten Gesetz direkt an die Landsgemeinde zu gelangen.[32]) Nach diesem Entwurf sollte die Konzessionserteilung für Wasserwerke in die Kompetenz der Landsgemeinde fallen, da «das Volk Eigentümerin der Gewässer sei». Nur für Mühlen, Sägen und für Verleihung an innerrhodische öffentlich-rechtliche Körperschaften sollte der Große Rat zuständig sein. Die Enumeration in Art. 4 nannte als öffentliche Gewässer die Alpseen, die Sitter, beide Weißbäche, Oster-, Schwende-, Brül- und Kaubach, Fallbach, Tobelbach, Eugst-, Schwellmühle- und Gonzernbach in Oberegg, sowie sämtliche Grenzgewässer.[33]) Eine Konzessionserteilung auf unbegrenzte Zeit sollte nicht statthaft sein. Die Landsgemeinde lehnte diesen Gesetzesentwurf nicht aus materiellen, sondern aus formellen Ueberlegungen ab, indem «kein Bürger einen formulierten Gesetzesentwurf der Landsgemeinde unterbreiten könne, ohne daß vorher der Große Rat darüber getagt hätte». Manser konnte nur den Antrag auf Erlaß eines Gesetzes stellen.

Im Jahr darauf beschloß die Landsgemeinde auf Antrag zur Interpretation von Art. 7 Abs. 2 KV Zustimmung zur Auffassung des Großen Rates, wonach einem oder mehreren Bürgern das Recht zustehen sollte, bei der Landsgemeinde Anträge auf Abänderung der Verfassung oder Erlaß eines Gesetzes zu stellen. Aber erst wenn die Landsgemeinde grundsätzlich die Regelung einer bestimmten Materie, wie Verfassungsänderung oder Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen beschlossen habe, sei es einzelnen oder mehreren Bürgern gestattet, dem Großen Rat zuhanden der Landsgemeinde «fix und fertige Gegenentwürfe» vorzulegen und gegebenenfalls der Landsgemeinde zu unterbreiten.[34])

Diese Landsgemeinde hatte auf das Gesuch des Kubelwerkes also keinen Einfluß. Es wurden in der Folge Konzessionsentwürfe ausgetauscht,[35]) wobei die Standeskommission vor allem folgende Bedingungen stellte: Zweimalige Ueberbrückung des Weihers mit Bau der Zufahrtsstraßen, Versteuerung des überschwemmten Bodens als Kulturland auf Grund des bezahlten Kaufpreises, neben einer einmaligen Verleihungsgebühr einen jährlichen Wasserzins von Fr. 5000.—, bei Ausnützung des Gefälles zwischen Katzenschwanz und Listmühle eine Gebühr von Fr. 4.— per Bruttopferdekraft und Heimfall des ganzen Werkes nach 50 Jahren. Diese unvernünftige, sogenannte Mindestofferte erreichte ihren Zweck, auf den Bau des Werkes wurde vorläufig verzichtet.

2. Am 2. April 1909 gelangte das EW Kubel erneut an die Kantonsregieregierungen von Appenzell I. Rh. und A. Rh. mit dem Gesuch um eine in-

---

32) Vergleiche Manser: Initiativbegehren über ein «Gesetz betreffend die Benutzung von öffentlichen Straßen für den Betrieb von Eisenbahnen und Ableitung und Benutzung von öffentlichen Gewässern»; AV 1906 Nr. 33; GRP 1906 Seite 323; LP 1906 Seite 158. Schon 1897 wurde im Großen Rat ein Antrag auf Erlaß eines Gesetzes über die Benutzung der öffentlichen Gewässer eingebracht. GRP 1897 Seite 486

33) Vergleiche dazu die Enumerationen im Art. 1 des Entwurfes einer Wasserbaupolizei-VO 1881 (Beilage zu Nr. 6 AV 1881) und der vom Bundesrat nicht genehmigten Verordnung von 1885

34) Vergleiche LP 1907 Seite 164. Diese authentische Interpretation wurde nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen (vergleiche dazu Broger Seite 55—57).

35) Vergleiche Konzessionsentwurf der StK vom 20. November 1905, der sich unzutreffend noch «Vertrag» nennt. Die Konzession ist aber kein Vertrag, sondern ein Verwaltungsakt. Konzessionsentwurf des Kubelwerkes vom 19. Februar 1906.

terkantonale Wasserrechtsverleihung, indem der See auf Innerrhoder-Boden, Maschinenhaus und ein Teil der Druckleitung im «List», in der auerrhodischen Gemeinde Stein geplant war. Seit dem ersten Gesuch von 1904 war auf eidgenössischem Boden ein wichtiger Entscheid gefallen. Das Schweizervolk hatte sich mit allen gegen die Standesstimme unseres Halbkantons (!) Appenzell I. Rh. am 25. Oktober 1908 für die Aufnahme des Art. 24bis in die Bundesverfassung entschieden[36]) und damit die Grundlage für das allerdings erst zehn Jahre später in Kraft tretende Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) geschaffen. Art. 24 Abs. 4 BV bestimmt, daß die Erteilung der Konzession bei interkantonalen Gewässerstrecken, bei denen sich die Kantone über die Verleihung des Wasserrechtes nicht einigen können, Sache des Bundesrates sei. Diese Bestimmung, zusammen mit dem Art. 6 WRG, sollte in Innerrhoden von großer Bedeutung sein.

Der Große Rat verschob dieses Gesuch vom Mai in die Novembersession und erklärte, an den «Minimalbedingungen von 1906 unter allen Umständen festhalten zu wollen und eventuell bei der Landsgemeinde Rückendeckung zu suchen.»[37])

Inzwischen waren die Verhandlungen um die Uebernahme der Kubelwerke durch eine neu zu gründende Gesellschaft im Gange, die 1914 als St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke (SAK) mit Beteiligung von Sankt Gallen und Außerrhoden zustande kam. Das von der Landsgemeinde diskussionslos und mit großem Mehr angenommene Einführungsgesetz zum ZGB[38]) kam gerade mit Rücksicht auf den Lanksee dem Begehren von Manser von 1906 insoweit entgegen, als Art. 150 für die Verleihung der Wasserrechtskonzession für ein Werk, das einen Stauweiher verlangt, der mehr als 20 ha fruchtbares Land unter Wasser setzt, als Verleihungsbehörde nur die Landsgemeinde vorsah.

Ueber die Kriegsjahre blieb das Lankseeprojekt ruhen.

3. Erst am 22. März 1918 wurde das Konzessionsgesuch, jetzt aber von den SAK erneuert. Die Pläne sahen die eventuelle Einschränkung vor, das Sittergefälle nicht schon von der Mettlenbrücke, sondern erst von den Felsköpfen bei der Lank an abwärts auszunützen. Mit Schreiben vom 24. April 1918 erklärte die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, daß der Bund gestützt auf Art. 15 des WRG kompetent sei, die Anlage des Staubeckens zu verfügen, und am 3. Juni stellte sie schließlich fest, daß der Bund auch auf Grund von Art. 6 WRG zuständig sei, da es sich um ein Werk handle, welches Außer- und Innerrhoden berühre.[39]) Es lagen nun drei Varianten eines Lanksees vor. Für die Standeskommission begutachtete unterm 30. September 1918 und 3. März 1919 das Bureau Denzler & Gysi das Lankseeprojekt, in dem es auch zu den verschiedenen unter I—IV genannten Gegenprojekten Stellung nahm. Schon am 5. Dezember 1918 machten die SAK der Standeskommission den Vor-

---

[36]) Vergleiche AS N. F. XXV Seite 7 (1909) sowie AV 1908 Nr. 129 mit dem Kommentar: «Wir wiederholen, was wir auch schon sagten, viele Leute stimmen, sie wissen kaum, um was es sich handelt, weil sie sich nicht die geringste Mühe nehmen, sich darnach zu erkundigen — der Gipfelpunkt politischer Unmündigkeit.»

[37]) Vergleiche GRP 1909 Seite 29, 662

[38]) Vergleiche LP 1911 Seite 174

[39]) Vergleiche auch Rechtsgutachten Isler vom 22. März 1919

schlag, der Kanton Appenzell I. Rh. möge als Aktionär neben St. Gallen und Außerrhoden ins Unternehmen eintreten und sich finanziell im Verhältnis von 6 % des nach Erstellung der Lank-List-Anlagen investierten Totalkapitals beteiligen, unter Einräumung eines Sitzes im Verwaltungsrat der SAK. Die Beteiligung hätte damals für Innerrhoden 1,5 Millionen Franken in Aktien und Obligationen betragen (!). Bei einer Bauzeit von siebzehn Monaten hoffte das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement das Werk bis Ende Juli 1920 zum Aufstau der Sitter bereit gestellt zu haben. Die Hauptwiderstände der Landwirtschaft versuchte man dadurch zu brechen, daß als Kompensation für das unter Wasser zu setzende Land die Melioration der Mendle, der Forren, des Schwarzgebietes und der Eggerstandermöser projektiert wurde.

Einen ersten entscheidenden Schritt tat der Große Rat,[40]) als er der ordentlichen Landsgemeinde Ablehnung des Konzessionsbegehrens empfahl. Ohne Diskussion lehnte die ordentliche Landsgemeinde vom 27. April 1919[41]) mit 9:1 Stimmen das Begehren der SAK ab, indem hauptsächlich geltend gemacht wurde: 1. Der Schaden für die Landwirtschaft durch Unterwassersetzung von 170 Jucharten Land ist untragbar. 2. Durch das Projekt werden die Bodenpreise noch viel höher. 3. Es ist besser für des Landes Haupterwerbsquelle (Landwirtschaft) zu sorgen, als für ein ungewisses industrielles Unternehmen (!). 4. Die Konzessionsbewerber können leicht im Kanton St. Gallen Boden finden.

4. Nach diesem Landsgemeinde-Entscheid gelangten die SAK mit Schreiben vom 28. Juni 1919 direkt an den Bundesrat, indem sie gestützt auf Art. 6, 38 ff. und 60 ff. WRG den Bundesrat baten, die prinzipielle Weigerung von Innerrhoden als unbegründet zu erklären und die beiden Appenzell zur gemeinsamen Anhandnahme des Konzessionsgesuches unter Aussetzung einer bestimmten Frist einzuladen. Unter Hinweis auf einen Teil der Innerrhoder-Presse[42]) und durch verschiedene Beweisofferten versuchten sie, das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement davon zu überzeugen, daß die innerrhodische Milchwirtschaft durch den gänzlichen oder teilweisen Abgang von 14 Wohnhäusern, 19 Ställen, 1 Mühle und 3 Weidställen und durch die zugesicherte Neuansiedlung von rund 80 Personen keinen nennenswerten Schaden erleide und keinesfalls eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung (Art. 6 Abs. 3 WRG) vorliege.

Das eidgenössische Departement des Innern lud die Regierung nun unter verschiedenen Malen zu Konferenzen und Augenscheinen ein, es wurden das Rotbach-Gegenprojekt und die verschiedenen andern Anlagen geprüft und am 6. Oktober teilte das Departement des Innern der Regierung von Appenzell mit, die SAK hätten sie davon in Kenntnis gesetzt, daß es ihnen gelungen sei, über 80 % des Gebietes des zu errichtenden Stausees anstandslos freihändig zu erwerben. An der Aufgeschlossenheit der unmittelbar betroffenen Landwirte sollte es also nicht fehlen.[43]) Eine auf den 12. Oktober

[40]) Vergleiche GRP 1918 Seite 527, 556, 1919 Seite 601
[41]) Vergleiche LP 1919 Seite 207, 209; AV 1919 Nr. 51
[42]) Vergleiche «Anzeiger vom Alpstein» 1919 Nr. 14 und 18
[43]) Vergleiche auch Rundschreiben der SAK an die Bodenverkäufer vom 25. Oktober 1919. Als es dann an die öffentliche Beurkundung der Kaufverträge und den Eintrag ins Grundbuch gehen sollte, weigerten sich die meisten Eigentümer wieder. Tüchtige Bauernfänger hatten gute Arbeit geleistet.

1919 eventuell geplante außerordentliche Landsgemeinde kam nicht zustande.

Den Gegnern des Lanksees kam das vom Schätzungsamt des schweizerischen Bauernverbandes Brugg ausgearbeitete Gutachten vom 6. Mai 1920 über die Einflüsse des projektierten Stausees auf die Land- und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell sehr gelegen. Brugg stellte kategorisch fest: «Der Wohlstand dieses kleinen Kantons beruht auf seiner Landwirtschaft. Eine Verminderung derselben bedeutet daher auch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung.» Das Gutachten brachte sogar das Kunststück fertig, die Erstellung des Lanksees als große finanzielle Einbuße für Innerrhoden, und die Milchversorgung von Appenzell als gefährdet darzustellen (!).[44])

5. Nach der Begehung des Lankseegebietes und anschließender orientierender Besprechung[45]) war man wenigstens über die Rechtsfrage nicht mehr im Zweifel. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1920 an die Standeskommission stellte der Bundesrat u. a. fest, daß die Annahme der Standeskommission, es handle sich um ein kantonales Werk, weil der Hauptteil desselben in Innerrhoden und nur ein ganz unbedeutender Teil der Gefällstrecke auf außerrhodischem Gebiet liege, irrig sei. Nach Art. 38 Abs. 1 WRG stehe die Verleihung von Wasserrechten demjenigen Kanton zu, in dessen Gebiet die in Anspruch genommenene Gewässerstrecke liege. Diese Strecke aber werde begrenzt einserseits durch den Punkt, an dem das Gewässer seinem natürlichen Lauf entzogen, anderseits durch den Punkt, an dem es diesem wiederum zurückgegeben werde.[46])

Es treffe daher Art. 38 Abs. 2 WRG zu, der Bundesrat sei zuständig zur Erteilung der Konzession, zumal Außerrhoden die Konzession erteile, Innerrhoden diese aber grundsätzlich verweigern wollte.

Nachdem die SAK weitere technische Daten bekannt gab,[47]) kam ein neues Gutachten Denzler & Gysi zur Auffassung (20. 11. 1920), daß das Lanksee-Projekt für Winterenergie von ganz geringer Bedeutung wäre und daß, solange der Vertrag der SAK mit den NOK laufe, und die noch wachsenden Bedürfnisse damit gestillt werden können, die Gesellschaft keinen Grund habe, die eigene Stromerzeugung zu vergrößern.[48])

6. In das entscheidende Stadium trat die Lankseefrage im Jahre 1921 durch die Besichtigung der bundesrätlichen Expertenkommission am 3. und 4. August.[49]) Besichtigt wurden die Stauzone in der Lank, die Meliorationsgebiete in der Mendle, in Eggerstanden und Gonten, die Abschlußstelle am Weißbach (Projekt Gubler), sowie die Ersatzprojekte am Sämtiser- und Fählensee, das Weißbach-Brülisau-Projekt und das Müllerische Lankseeprojekt mit der geplanten Zentrale auf Innerrhoderboden. Die

[44]) Die Gegenpartei legte Gutachten vor von Kulturingenieur Lutz am 28. Juni 1920 und T. Schneider von der Landwirtschaftlichen Schule St. Gallen vom 3. Juli 1920.

[45]) An der Besprechung vom 22. Juli 1920 nahmen die Eidgenossenschaft, die drei beteiligten Kantone und die SAK teil.

[46]) Vergleiche dazu BGE 40 I 496 und 78 I 24 ff. i. S. Freiburg c. Bundesrat

[47]) Vergleiche «Schweizerische Bauzeitung» 1919 Seite 150

[48]) Vergleiche dazu BGE 47 II 440 ff. i. S. NOK c. SAK betreffend den erwähnten Energielieferungsvertrag

[49]) An diesen Verhandlungen nahmen teil: für die Eidgenossenschaft: Bundesrichter Müri (Lausanne), Nationalrat Caflisch (Thusis), Nationalrat Rothpletz (Bern); für Appenzell I. Rh.: Landammann Dähler, Statthalter Manser, Ständerat Rusch, Bauherr Sutter; für Appenzell A. Rh.: Landammann Baumann, Regierungsrat Eugster, Ingenieur Schläpfer; für die SAK: Direktor Kuhn, Ingenieur Vogt, Ldm. Rüegg.

Standeskommission hielt grundsätzlich an der Opposition fest, war aber bereit, die neuen Vorschläge zuhanden des Großen Rates und eventuell einer außerordentlichen Landsgemeinde entgegenzunehmen. Im Falle einer Ablehnung der neuen Konzessionsbedingungen unterlag der Endentscheid allein dem Bundesrat. Für die neuerdings festzusetzenden Konzessionsbedingungen häuften sich die Eingaben und Begehren an die Standeskommission, u. a. von der Elektra Oberegg, dem Bezirk Schlatt-Haslen, vom Betriebsdirektor der Appenzellerbahn und dem Bezirksrat Gonten. Zur Behandlung der beiden Konzessionsentwürfe der SAK und der Standeskommission wurde auf Begehren der eidgenössischen Expertenkommission auf den 8. Oktober 1921 eine neue Konferenz anberaumt, wobei die SAK in verschiedenen Punkten neues Entgegenkommen zeigte. Weitere Unterhandlungen der bundesrätlichen Expertenkommission mit den beteiligten Kantonsregierungen und den SAK fanden am 4. und 5. November 1921 in St. Gallen statt, wobei die Konzessionen nun bereinigt wurden. Nachdem im Großen Rat vom 19. Dezember 1921[50]) eine Mehrheit eine weitere Ablehnung, eine fortschrittlichere Minderheit dagegen Erteilung der Konzession zuhanden der außerordentlichen Landsgemeinde empfahl, und nachdem der Entwurf der bundesrätlichen Expertenkommission für eine «Konzession für die Ausnützung des Wassers und Gefälles der Sitter und ihrer Seitenbäche auf der Strecke zwischen Mettlenbrücke (Appenzell I. Rh.) und der Wehranlage im List (Appenzell A. Rh.)» im Druck zuhanden der Stimmbürger erschienen war, wurde auf den 8. Januar 1922 eine außerordentliche Landsgemeinde einberufen. Die sehr stark besuchte Gemeinde beschloß nach längerer und bewegter Debatte — es sprachen aus dem Volke drei Mann gegen, zwei für die Erteilung der Konzession — «mit erdrückendem Mehr», ja fast einstimmig, es sei auf die Landsgemeinde von 1919 nicht mehr zurückzukommen und es seien daher die neuen Konzessionsbedingungen abgelehnt.[51])

Als Gründe für diesen Entscheid machte man vorab die Liebe und Anhänglichkeit des Volkes zum Boden geltend. Nachträglich kann man diesen Landsgemeindebeschluß nur bedauern, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ansichten über die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit dieser Stellungnahme des Volkes in den letzten zwanzig Jahren sich eindeutig zugunsten des Projektes gewandelt haben. Die Einsicht kam zu spät.

7. Mit diesem ablehnenden Entscheid der Landsgemeinde war aber das Lankseeprojekt keineswegs begraben. Zwar hatte das Rechtsgutachten Isler, des ständerätlichen Referenten bei Beratung des WRG in Ziffer 3 festgestellt: «Diese Weisung (Zustimmung des Kantons nach Art. 6 Abs. 3 WRG) ist für den Bundesrat natürlich eine Verpflichtung und sie hat einen so kategorischen Wortlaut und stellt das Interesse des Einspruch erhebenden Kantons so in den Vordergrund, daß, wenn einmal ein mit den in Abs. 3 des Art. 6 genannten Gründen geltend gemachter Einspruch vorliegt, der Bundesrat ihn nur bei offenbarer Grundlosigkeit, d. h. nur dann wird abweisen können, wenn man sich sagen muß, die erwähnten Gründe würden bloß vorgeschoben.» Der Bundesrat aber entsprach dem Gesuch der

---

[50]) Vergleiche GRP 1921 Seite 200

[51]) Vergleiche LP 1922 Seite 217 sowie Bericht von Landammann und StK an Bundesrichter Müri zuhanden der bundesrätlichen Expertenkommission vom 17. Januar 1922 und AV 1922 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7

SAK grundsätzlich und beauftragte das Departement des Innern, nach neuerlicher Anhörung der Beteiligten einen Konzessionsentwurf vorzulegen.[52]) Er stellte in tatsächlicher Hinsicht fest, daß der Lanksee nach den neuesten Projekten vom 25. November 1921 eine Oberfläche von 81,5 ha, einen nutzbaren Inhalt von 8,9 Millionen m³ bei einer verfügbaren Jahresleistung von rund 19 Millionen kWh aufweisen würde. Dreizehn landwirtschaftliche Gewerbe wären ganz oder teilweise unter Wasser zu setzen. Unter ausdrücklicher Berücksichtigung verschiedener Voten anläßlich der parlamentarischen Beratung des WRG[53]) erklärte der Bundesrat die Unterwassersetzung von ½ % des gesamten produktiven Bodens des Kantons Appenzell I. Rh. als nicht erhebliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung im Sinne des WRG Art. 6 Abs. 3.

Ein weiteres Gutachten Isler riet der Standeskommission, gestützt auf die Gesetzesberatung davon ab, auf Grund des Oberaufsichtsrechtes über die eidgenössische Verwaltung den Rekurs an die Bundesversammlung als Aufsichtsbehörde zu ergreifen.[54]) Unterm 23. März 1923 nahm die Standeskommission verschiedene Abänderungsvorschläge zum Entwurf der bundesrätlichen Expertenkommission vor,[55]) die z. B. die maximale Absenkung im Sommer, die Lieferung von 1 Million kWh Vorzugsenergie pro Jahr zum Selbstkostenpreis u. a. m. betrafen. Bereits im Juli lag der gedruckte Verleihungsentwurf vor, worin nun als Verleihungsbehörde der Bundesrat erschien.[56]) Weitere Konferenzen fanden auf dem eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft statt. (24. April und 18. September 1924.) Schließlich legte der Bundesrat am 31. Oktober eine bereinigte Fassung der Verleihung vor.

8. In seiner Sitzung vom 18. September 1925 nahm der Bundesrat Kenntnis vom Schreiben der SAK vom 31. August 1925, wonach die SAK auf den vom Bundesrat endgültig festgelegten und den Parteien am 6. Juli übermittelten Verleihungsentwurf verzichtete. Damit wurde das Lanksee-Traktandum, das 21 Jahre lang Innerrhoden beschäftigt hatte, abgeschrieben.[57]) Der Lanksee sollte nicht mehr ausgeführt werden.

§ 4 Die Ordnung der Fischerei bis zur geltenden Verordnung von 1952

I. Die Verordnungen bis 1890

Das Fischen in innerrhodischen Gewässern war sehr lange ein Privileg der Kantonsbürger; sie konnten dem Fischfang bis weit ins 19. Jahrhun-

---

[52]) Vergleiche Beschluß des Bundesrates vom 16. Februar 1923 über das Gesuch der Kantone Appenzell A. Rh. und St. Gallen betreffend Erteilung einer interkantonalen Wasserrechtskonzession an der Sitter in der Lank; gedruckte Beilage zu AV 1923 Nr. 25

[53]) Vergleiche Voten Dähler, Calonder, Vital etc.; Sten. Bul. STR 1913 Seite 239, 247 ff.; NR 1915 Seite 197, 210 ff.; StR 1916 Seite 20—21

[54]) Vergleiche Art. 85 Ziff. 11 BV

[55]) Vergleiche Entwurf und Begründung Denzler und Gysi vom 14. März 1923; gedruckter Entwurf der StK vom 23. März 1923 zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern sowie Begründung der StK vom 3. April 1923 und StKP 1923 Seite 307

[56]) Vergleiche Entwurf vom 23. Juli 1923 über die Verleihung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Erstellung einer Wasserkraftanlage an der Sitter; Schreiben des Departementes des Innern vom 3. August 1923; Stellungnahme StK vom 28. August 1923

[57]) Vergleiche StKP 1926 Seite 235

dert ohne Beschränkung im Umfang und vorab ohne Bewilligung und Gebühr obliegen. Zum Zwecke eines bessern Schutzes der Forellen erließ der Große Rat mehrere Verordnungen.[1]) Noch 1869 war das Fischen mit «Setzgarnen»,[2]) Setzangeln und von freier Hand erlaubt, jedoch jedes «Storen», Trockenlegen und Ausschöpfen bei Buße oder Gefängnis verboten. Gefangene Forellen sollten mindestens 6 Zoll messen. Geräte und Fische konnten bei Vergehen konfisziert, Verzeiger prämiert werden. Dem Fischotter rückte man mit Fangprämien so sehr zu Leibe, daß man ihn auf innerrhodischem Gebiete ganz zum Verschwinden brachte.[3])

Für eine Vorverlegung des Fischereibeginns war der Große Rat zuständig. Allerdings traf in dringenden Fällen unter Rektifikationsvorbehalt durch den Großen Rat auch die Standeskommission solche Entscheide.[4]) 1881 wurde die Handfischerei in allen Gewässern verboten und die Standeskommission für die Bannbelegung von Gewässern zuständig erklärt. Anderseits lehnte es der Rat ab, Bestimmungen über das «Froschen», welches besonders für minderbemittelte Kreise eine nicht unbedeutende Einnahmequelle bot, trotz zahlreicher Mißbräuche und Klagen in eine Fischereiverordnung aufzunehmen, da durch die Polizeiverordnung und das Verbot der Tierquälerei dieses Gewerbe genügend beaufsichtigt wäre.[5]) Umstritten waren ferner öfters die Anzahl der pro Mann zulässigen Setzgarne in den Alpseen, die Länge der Setzstangen, die Maschenweite für die Netzfischerei in den Seen und nach Einführung der Bewilligungspflicht und des Patentsystems die Reduktion der Taxen für Kantonsbürger.[6])

II. Die Verordnung von 1890

In den Verordnungen von 1884 und 1890[7]) sehen wir den Uebergang vom freien, jedem Kantonseinwohner, d. h. Bürger und Niedergelassenem erlaubten Fischfang zum bewilligungspflichtigen, von einer Polizeierlaubnis abhängigen Patentsystem. Die Taxe als Entgelt für ein Tätigwerden der Verwaltung und für die dem Staate mit der Zeit erwachsenden Unkosten für die Aufzucht der Fischbrut, war für Angel-, Setz- und Schöpfgarnfischen auf Fr. 35.—, für ausschließliche Netz- und Streifgarnfischer

---

[1]) Vergleiche Fischerei-VO vom 11. März 1869; GRP Seite 372; Fischerei-VO vom 26. November 1874; Abschnitt X Polizei-VO; Fischerei-VO vom 22. Mai 1890; GRP 1890 Seite 84, 85; Fischerei-VO vom 27. Wintermonat 1884; Fischerei-VO vom 11. Juni 1898, revidiert am 8. September 1905 und 26. November 1918; GRP 1898 Seite 505; vergleiche ferner im Bundesrecht das Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888, VVO zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 3. Juni 1888 und Spezialverordnung zum Art. 21 des Bundesgesetzes betreffend die Verunreinigung der Gewässer vom 17. April 1925

[2]) Vergleiche GRP vom 28. November 1952 über die Zweckmäßigkeit dieses Ausdruckes für unsere Fischerei

[3]) Vergleiche Art. 3, 4, 6, 7, 8 Fischerei-VO 1869

[4]) Vergleiche GRP vom 31. Mai 1878 und 1884 Seite 132

[5]) Vergleiche GRP vom 7. April 1881. Ueber das «Froschen» vergleiche AV 1952 Nr. 140, wo ein Artikel der NZZ aufgegriffen wird, der das Aussterben des Frosches in Appenzell wahr haben will. Aus der «Mendle» in Appenzell sollen vor der großen Melioration während der Fastenzeit mindestens 15 000, aus dem Seealpsee 10—20 000 Frösche nach St. Gallen auf den Markt geführt worden sein. Der Artikelschreiber verlangt das Verbot oder wenigstens die Beaufsichtigung und eine polizeiliche Kontrolle des Froschfanges. Eine entsprechende Verordnung hat z. B. 1952 der Kanton Obwalden erlassen.

[6]) Vergleiche GRP 1884 Seite 132

[7]) Vergleiche GRP 1890 Seite 84

auf Fr. 25.— festgelegt (Art. 1). Als Fischgewässer, in denen auch das Fischen mit Setzgarnen erlaubt war, wurden genannt: Die Sitter, Weißbach, Schwende- und Brülbach, Kaubach, Weiß, Schwarz, Eugst-, Fall- und Schwellmühlebach (Art. 2).

Verboten war das Setzen von Netzen an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen, wie auch an diesen Tagen selbst. Die Handfischerei wurde jetzt endgültig untersagt, für die Fischerei in Alpseen war die Benützung von Kähnen und Floßen verboten (Art. 3). Krebse unter 7 cm und Forellen unter 18 cm mußten wieder frei gelassen werden. Für die Verunreinigung der Fischgewässer durch schädliche Abgänge verwies die Verordnung auf die bundesrechtlichen Erlasse.[8]) Bußen wurden vom Strafrichter ausgefällt, daneben sah man Konfiskation der Geräte und der Beute, Verzeigerprämien, Gefängnis, Entzug der Fischereiberechtigung u. a. m. vor. Die Ueberwachung der Fischereigewässer unterstand nun dem kantonalen Forstpersonal, den Wildhütern und dem kantonalen Oberforstamt unter Leitung der Polizeidirektion. Das Fischereipachtsystem für die Gewässer im Kanton vermochte in Innerrhoden aus naheliegenden Gründen nie einen größern Anhängerkreis auf sich zu vereinigen, wenn die Verhandlungen auch nicht die Heftigkeit der Landsgemeinden betreffend die Einführung der Revierjagd annahmen.[9]) Jagd und Fischerei gelten als althergebrachte Rechte des freien Mannes und nicht einmal ein bedeutender finanzieller Mehrertrag vermochte die Aktivbürgerschaft für das Revierpachtsystem zu begeistern. Dagegen kennt Innerrhoden das Fischerei-Pachtsystem inbezug auf die Grenzgewässer. Die Standeskommission hatte mit dem Regierungsrat von Appenzell A. Rh. über verschiedene Abkommen betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern, die Einführung des Pachtsystems und die Genehmigung einzelner Pachtverträge zu befinden.[10])

III. Die Fischereiverordnung von 1898 mit Revisionen von 1905/18

1897 setzte der Große Rat, unter Genehmigungsvorbehalt des Bundesrates eine neue Fischereiverordnung in Kraft, der der Bundesrat vorerst die Genehmigung versagte unter Beanstandung der Verletzung der verfassungsmäßig garantierten Gleichberechtigung aller Schweizerbürger, da nach diesem Großratserlaß Nicht-Kantonseinwohner zur Fischerei nicht zugelassen werden sollten.[11]) Weiter hatte die Verordnung vorgesehen, einem Fischer beim zweiten Rückfall die Fischereiberechtigung auf dem Verwaltungsweg auf die Dauer von drei Jahren zu entziehen. Der Bundesrat beanstandete auch diese Bestimmung unter Hinweis auf die Bundesgesetzgebung,[12]) indem der Richter von Fall zu Fall das Strafmaß festzusetzen habe. Der Grundsatz, daß Nicht-Kantonseinwohner inbezug auf die Fischerei den Kantonseinwohnern, wenigstens in Hinsicht auf die Zu-

[8]) Vergleiche Art. 9 VO 1890, Art. 25 FischG und Art. 19 Fisch-VO sowie Fisch-Gew-VO vom 17. April 1925 zu Art. 21 FischG

[9]) Vergleiche GRP 1896 Seite 416, 1898 Seite 505; zur Revierjagd in Innerrhoden vergleiche LP 1930 Seite 253, 1938 Seite 9, 1941 Seite 15

[10]) Vergleiche StKP 1899 Seite 5, 1896—1899 Seite 25, 189, 221, 232, 260

[11]) Vergleiche GRP vom 11. März 1897 und Art. 1 Fisch-VO 1884

[12]) Vergleiche Art. 32 FischG

lassung, gleichzustellen sind, bedeutet trotz Kenntnis der Bundesnormen schon im Hinblick auf die historische Entwicklung der Fischerei im Land ein absolutes Novum und wurde auch später im Rate hin und wieder zur Sprache gebracht.[13]) Der Große Rat nahm, wenn auch ohne Begeisterung, die bundesrätlichen Abänderungen an und mußten damit die Beeinträchtigung der Nicht-Kantonseinwohner in der Fischerei fallen lassen, indem wenigstens vorläufig, auch die gleichen Taxen für beide festgesetzt wurden.[14])

Die Verordnung erlebte verschiedene Revisionen und Abänderungsanträge, die neben der Kompetenz zur Oeffnung der Nebenbäche,[15]) und der Behandlung der Nicht-Kantonseinwohner meist nur die Höhe der Patenttaxen,[16]) die Fischerei in den Alpseen,[17]) oder technische Belange betrafen.

IV. Die Verordnung von 1921 mit den entsprechenden Revisionen

Die Fischerei wurde auch 1921 wiederum durch eine großrätliche Verordnung neu geregelt. Da die neue Verordnung vom 28. November 1952 wenig Neuerungen bringt, muß auf die Verordnung vom 1. April 1921 und die verschiedenen Revisionen vom 29. März 1926, 26. März 1935, 2. Dezember 1937, 30. Mai 1944 und 27. November 1947 nicht eingetreten werden. Sie kommen weiter hinten, bei der Behandlung des Fischereiregals zur Sprache.

---

[13]) Vergleiche GRP 1918 Seite 557; StKP 1945 Seite 225; über die Behandlung der Nicht-Kantonseinwohner im kantonalen Recht vergleiche zu BV 4 und 60: BGE 32 I 637 (höhere Gebühren für Auswärtige); BGE 36 I 670 (höhere Gebühren für Auswärtige); BGE 41 I 156 (Beschränkung einer Fischereiart auf Kantonseinwohner); Burckhardt III Nr. 1127; Giacometti Bundesstaatsrecht Seite 233 und dort Nr. 59 und 61

[14]) GRP vom 11. Juni 1888; AV 1898 Nr. 44

[15]) GRP 1918 Seite 557

[16]) GRP 1905 Seite 211, 228, 284

[17]) GRP 1909 Seite 572

Das geltende innerrhodische Wasserrecht

§ 5 Uebersicht über das Recht der öffentlichen Sache im Kanton Appenzell I. Rh.

I. Die öffentliche Sache

Im Vordergrund der sachlichen und finanziellen Mittel, die die Verwaltung Innerrhodens zur Erreichung ihrer Zwecke benötigt, stehen heute die öffentlichen Abgaben, insbesondere die Steuern und Gebühren,[1]) neben den Regalien,[2]) und den für unseren Kanton im Verhältnis zu den übrigen Einnahmen außerordentlich hohen, vom Bunde stammenden Einnahmen, die recht eindrücklich die finanzielle Abhängigkeit unseres kleinen, finanzschwachen und industriearmen Kantons vom Bunde zu beleuchten vermögen.[3]) Daneben aber kommt dem Ertrag des Finanzvermögens[4]) und schließlich den öffentlichen Sachen für die Wirksamkeit der Verwaltung eine besondere Bedeutung zu. Wir befassen uns hier der Uebersicht halber und als Ausgangspunkt für das Recht der öffentlichen Gewässer vorerst mit den öffentlichen Sachen im Kanton.

1. Zum Begriff der öffentlichen Sache

Der Begriff der öffentlichen Sache ist in der Wissenschaft kontrovers. Einerseits wird als öffentliche Sache nur die Sache im Gemeingebrauch verstanden,[5]) anderseits unterscheidet man öffentliche Sachen im weitesten Sinn, worunter man jedes Objekt versteht, das den öffentlichen Interessen dient und dessen sich der Staat oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Erfüllung der Aufgaben bedient[6]) und wozu dann auch das Finanzvermögen gezählt wird. Als öffentliche Sache im engern Sinn bezeichnet man dann alle jene Sachen, die unmittelbar zur Lösung öffentlicher Aufgaben dienen und als öffentliche Sachen im engsten Sinn die Sachen im Gemeingebrauch.

Wir bezeichnen als öffentliche Sache jene Objekte, die den Zwecken der Verwaltung unmittelbar, d. h. schon durch ihr bloßes Dasein und ihren

---

[1]) Eine Zusammenstellung wichtigster Einnahmen für den Kanton Appenzell I. Rh. pro 1951 ergibt zu. B. folgende Zahlen: *A.* Staatssteuer: Vermögen und Einkommen = Fr. 376 396.—; *B.* Gebühren: Kto. 11, 16, 20, 23, 270, 273 (Handelsregister, Handänderungen, Betreibungs- und Konkursamt, Zivilstandsamt, Gerichtskanzlei, Armenwesen, Polizei und Fremdenpolizei) = Fr. 77 000.—.

[2]) Vergleiche Einnahmen aus Regalien: Kto. 71—81 (Salz-, Jagd-, Fischerei- und Wasserregal) = netto Fr. 40 037.—

[3]) Vergleiche Staatsrechnung 1951 Seite 61 und 62, wo die vom Bunde stammenden Einnahmen mit Fr. 653 714.— (!) ausgewiesen sind. Im eidgenössischen Benzinzollanteil ist neu der Finanzausgleichsbeitrag von allein Fr. 139 059.—. Die finanzielle Abhängigkeit vom Bund geht so weit, daß ohne Bundesgelder viele Aufgaben der innerrhodischen Verwaltung nicht mehr erfüllt werden könnten.

[4]) Vergleiche Kto. 59, Ertrag der Staatsliegenschaften; Kto. 707, 708, Ertrag der Grundstücke für das Armleutsäckelamt

[5]) Vergleiche die bei Forsthoff zitierte Literatur Seite 284, Nr. 3

[6]) Vergleiche Fleiner Seite 351; Meier Seite 3, 4, und dort Zitierte

Gebrauchswert dienen und deren Besonderheit gerade in der Unterstellung unter das öffentliche Recht liegt.[7]) Damit scheidet das Finanzvermögen als «fiskalisches» Vermögen, das der Verwaltung nur mittelbar, nämlich durch seinen Ertrag dient und grundsätzlich der privaten Rechtsordnung untersteht, aus dem Bereich der öffentlichen Sachen aus, es wird nicht nötig, in öffentliche Sachen im weitern, engern und engsten Sinn zu unterscheiden.

2. Der Begriff «Finanzvermögen» in Innerrhoden

Der Begriff Finanzvermögen hat in der Gesetzessprache unseres Kantons keinen Eingang gefunden, er ist aber in die verwaltungsrechtliche Praxis eingegangen. Die Staatsrechnung unterscheidet sauber das Finanz- und Verwaltungsvermögen nach dem Kriterium der Produktivität. Das privatwirtschaftliche Finanzvermögen des Staates, der Verwaltungen des Innern Landesteils und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, das durch seinen Ertrags- respektive Kapital(Tausch)wert dient, nennt die innerrhodische Staatsrechnung «produktive Aktiven». Es figuriert als solches in der Vermögensrechnung und der Bilanz[8]) und umfaßt Zahlungsmittel wie Kassa, Konto-Korrent, ferner Guthaben, Wertschriften wie Zeddel,[9]) Aktien,[10]) Anteilscheine sowie Vorräte (Salz, Lehrmittel, Materialzentrale), Gebäude, Grundstücke, Wiesboden an der Sitter, die Burgruine Clanx, die dem Landesbauamt zugehörenden Waldungen usw. Auch die speziellen Verwaltungen des Innern Landesteils haben Finanzvermögen. Im Eigentum des Armleutsäckelamtes stehen verschiedene Liegenschaften, Weiden, Kuh- und Hüttenrechte.[11]) Ebenso gehören die Gemeinalpen zum Finanzvermögen, deren Ertrag, d. h. die Auftriebstaxen für Vieh, dem Armleutsäckelamt zukommen. Neben dem Armleutsäckelamt hat auch das Armenpflegamt (Armenanstalt)[12]) und das Waisenpflegamt neben den Verwaltungs- und Anstaltsgebäuden ausgedehnte Liegenschaften, Weiden, Wälder, Streumöser.[13])

Sobald eine Sache produktiv ist, d. h. wenn das mittelbare Interesse, der Ertragswert überwiegt, wird sie in Innerrhoden dem Finanzvermögen zugerechnet, selbst wenn diese Sache auch unmittelbar, z. B. als Dienst-

---

[7]) Vergleiche Forsthoff Seite 284; Ruck I Seite 96; Haab zu Art. 664 N 32, 33—35

[8]) Staatsrechnunng 1951 Seite 29, 30 und 31. Die Ausscheidung sowie die Zusammenfassung der beiden Vermögensarten in der Bilanz erfolgte auf Initiative des Landesbuchhalters.

[9]) Zeddel ist ein altrechtlicher, innerrhodischer Hypothekartitel; vergleiche darüber: Rusch Carl: Die Grundverschuldung im Kanton Appenzell I. Rh., Bern 1908 (Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik); Senn N.: 50 Jahre Appenzell-Innerrhodische Kantonalbank, Appenzell 1950 Seite 27 ff.; Rechsteiner W.: Das Zeddelwesen in Innerrhoden (Vortrag, Manuskript); ferner: «Gesetz über die Verpfändung der Liegenschaften» (Zeddelgesetz) vom 27. April 1884 und Erläuterungen durch GRB vom 11. März 1897; Art. 196 EGZGB

[10]) Vergleiche Bilanz Seite 30

[11]) Vergleiche Staatsrechnung 1951 Seite 50 und 55; inbezug auf die Gemeinalpen vergleiche Alpbüchlein vom 3. April 1917 (revidiert 3. April 1944 sowie 9. April 1946) und das neue Alpbüchlein; ferner GRP 1864 vom 28. Januar 1875 Seite 635, 1876 Seite 649, 1952 vom 28. November, und AV 1952 Nr. 185

[12]) Vergleiche über das Armenwesen in Innerrhoden: Ebneter G.: Das Armenwesen des Kantons Appenzell I. Rh. (Diss. Freiburg), Appenzell 1946

[13]) Vergleiche Staatsrechnung 1951 Seite 57 und 58

gebäude, dem Verwaltungsapparat dient. So ist u. a. in der Bilanz[14]) das Haus «Kreuz» unter dem Finanz- und nicht unter dem Verwaltungsvermögen eingeordnet, trotzdem es als Dienstgebäude das Betreibungs- und Konkursamt, die Gerichtskanzlei und das Untersuchungsamt beherbergt, und ihm in dieser Eigenschaft vorderhand und voraussichtlich noch auf längere Zeit die größere Bedeutung zukommt. Daneben dient dieses Gebäude dem Staat aber durch seinen Ertrag aus Mietzinsen für Privatbüros, Schaufenster-Vitrinen, Kanzleiräumlichkeiten für die Bezirksverwaltung Appenzell usw. Der Umstand, daß die Zweckbestimmung des «Kreuz» zum Dienstgebäude vorübergehender Art sein soll bis zu einem eventuellen Erweiterungsbau der Kanzlei und daß der Staat dieses Objekt dann verkaufen würde, rechtfertigt dessen Unterstellung unter das Finanzvermögen. Theoretisch lassen sich Finanz- und Verwaltungsvermögen durch ihre verschiedene Zweckbestimmung sauber auseinanderhalten, in der Praxis aber können sich Elemente beider in einem Objekt finden, wobei deren Unterstellung dann eine Frage der Interessenabwägung ist. So sind zweifellos das Kanzleigebäude, das Rathaus[15]) und die alte Gerichtskanzlei dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen, da sie unmittelbar als Dienstgebäude für die öffentliche Verwaltung bestimmt sind. Daneben aber haben auch sie alle einen Ertragswert, der den der Liegenschaft «Kreuz» sogar noch übersteigt.

3. Die Arten der öffentlichen Sachen

Die öffentlichen Sachen umfassen das Verwaltungsvermögen oder die öffentlichen Dienste und die Sachen im Gemeingebrauch.[16]) Für diese Unterscheidung spricht ein praktisches Moment, die Art ihrer Benutzung. Beiden Sachen ist der dauernde öffentliche Gebrauch eigen und für beide gilt die Forderung der Gebrauchsregelung, d. h. die Bestimmung und Ordnung des erlaubten und das Verbot des unerlaubten Gebrauchs. Es gilt dafür der allgemeine Grundsatz, daß erlaubt ist, was nicht verboten ist und nicht umgekehrt, daß verboten wäre, was nicht ausdrücklich erlaubt ist.[17]) Während die Sachen im Gemeingebrauch im Dienste der Allgemeinheit stehen und grundsätzlich jedermann zugänglich sind, dient das Verwaltungsvermögen unmittelbar der Verwaltung.

4. Das Verwaltungsvermögen in Innerrhoden

Man kann sagen, das Zudienungsverhältnis des Verwaltungsvermögens zur Oeffentlichkeit sei indirekt unmittelbar; unmittelbar im Gegensatz zum Finanzvermögen, indirekt, d. h. auf dem Wege über die Verwaltung im Gegensatz zu den Sachen im Gemeingebrauch, deren Zudienungsverhältnis zur Oeffentlichkeit als direkt unmittelbar bezeichnet werden kann. Es ist nicht immer leicht, das Verwaltungsvermögen in concreto

---

[14]) Vergleiche Staatsrechnung 1951 Seite 10 und 30
[15]) Vergleiche über die Geschichte der einzelnen Objekte: Signer: Chronik der Appenzell-Innerrhodischen Liegenschaften, Beilage zu AV seit August 1939 (Bis jetzt sind im Druck erschienen die Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte.)
[16]) Vergleiche Ruck I Seite 96; Forsthoff Seite 284, u. a. m.
[17]) Vergleiche Dosch Seite 17—19 und dort Zitierte

von den Sachen im Gemeingebrauch auseinanderzuhalten. Auch hier gilt es, an Hand einzelner Charakteristika ein bestimmtes Objekt der einen oder andern Sachgruppe zuzuweisen. Die innerrhodische Staatsrechnung nennt das Verwaltungsvermögen «unproduktive Aktiven» und teilt sie in Verwaltungsgebäude und Mobilien. Zu den Verwaltungsgebäuden, die insgesamt einen Assekuranzwert von rund 1 Million Franken haben und in der Bilanz auf Fr. 1.— abgeschrieben sind, zählen neben dem Rathaus, der Landeskanzlei und der alten Gerichtskanzlei das Krankenhaus I und II, das Zeughaus, das Schützenhaus,[18]) Materialschuppen usw. Die Mobilien, die als Verwaltungsvermögen für rund Fr. 600 000.— versichert und total abgeschrieben sind, umfassen Geräte, Sammlungen, Vermessungswerke, allgemeines Mobiliar usw.

II. Die Sache im Gemeingebrauch

Ins Recht der öffentlichen Sachen gehören vor allem die Sachen im Gemeingebrauch. Wir verstehen darunter alle Sachen, die auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit oder durch besondere Widmung und Indienststellung jedermann unmittelbar und ohne besondere Erlaubnis zum Gebrauche freistehen.[19]) An dieser Stelle ist es angezeigt, auf den immer noch herrschenden Streit der Meinungen inbezug auf die rechtliche Bewertung des Gemeingebrauches hinzuweisen. Während es einerseits die meisten Autoren ablehnen, den Gemeingebrauch als subjektives öffentliches Recht anzuerkennen und ihn als sogenannten Rechtsreflex konstruieren,[20]) verteidigen andere z. T. in neuesten Werken mit Entschiedenheit die Lehre vom Gemeingebrauch als subjektivem Recht.[21])

1. Die Unterstellung der Sachen im Gemeingebrauch unter das kantonale Recht

Das Zivilgesetzbuch spricht in verschiedenen Artikeln[22]) und besonders in Art. 664 von den herrenlosen und öffentlichen Sachen und dem Gemeingebrauch und verweist sie grundsätzlich ins kantonale Recht. Das kantonale Recht regelt die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern, die Anwendung der Sachenrechtsordnung, die Widmung, Aneignung, Ausbeutung und Verpfändbarkeit der öffentlichen Sachen,[23]) sowie deren Benutzung als Gemeingebrauch, gesteigerter Gemeingebrauch

---

18) Dieses wurde jetzt dem Bezirk Appenzell durch unentgeltliche Abtretung vom Staat zu Eigentum überlassen.

19) Vergleiche Forsthoff Seite 294 ff.; Haab zu 664 N 7; Meier Seite 102

20) Vergleiche Ruck I Seite 101; Meier Seite 104, und dort Zitierte, sowie BGE 43 II 272, 48 I 117, 75 I 14, 77 I 287

22) Vergleiche ZGB 6: Vorbehalt zugunsten des kantonalen öffentlichen Rechts; 658: Aneignung herrenloser Sachen; 659: Bildung neuen Landes, z. B. durch öffentliche Gewässer; 796: Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden; 944: Aufnahme der nicht im Privateigentum stehenden, dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke ins Grundbuch.

23) Vergleiche EGZGB 164 und StKP 1947 Seite 337 und 358 über die Verpfändung öffentlicher Sachen inbezug auf eine Kirchgemeinde. Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden ist untersagt, außer wenn zur Ausführung öffentlicher Werke der Große Rat eine besondere Bewilligung erteilt.

und Sondernutzung.[24]) Anderseits greift das Bundesrecht sowohl in die Benutzungsordnung der Gewässer als auch der Straßen ein, sei es durch die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte, durch Vorschriften über die Fischerei die Wasserbaupolizei, durch das MFG, die Regelung der Straßensignalisation u. a. m. Es regelt ferner die Formen des Rechtsverkehrs wie auch die Haftung aus Werkschaden.[25])

2. Uebersicht über die Straßen in Innerrhoden

Unter den öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch kommt in Innerrhoden den Straßen die größte Bedeutung zu. Das Straßengesetz von 1876[26]) unterschied in Land- und Gemeindestraßen. Das EG zum Zivilgesetzbuch kennt, nicht mehr ganz zutreffend, in Art. 106 Staats- und Gemeindestraßen sowie öffentliche, d. h. Drittpersonen zudienende Wege, während das Straßengesetz von 1934[27]) drei Klassen unterscheidet (Artikel 1—4). Zur ersten Klasse gehören die alten Landstraßen und die sogenannten verstaatlichten bisherigen Bezirksstraßen. Das neue Straßengesetz verweist lediglich auf die «bisherigen Landstraßen» unter Einschluß der vom Staate unterhaltenen Plätze und Brücken, so daß auf das alte Gesetz von 1876 (Art. 1) zurückgegriffen werden muß, obwohl dieses Gesetz formell aufgehoben ist. Die Verstaatlichung der Bezirksstraßen sowie die Erstellung neuer Landstraßen steht unter Vorbehalt des formellen Gesetzes und erfolgt ausschließlich durch die Landsgemeinde.[28]) Die zweite Klasse bilden die Bezirksstraßen, soweit sie vom Großen Rat als solche anerkannt sind. In der dritten Klasse der Nebenstraßen finden wir alle übrigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrstraßen, sowie Güterstraßen, die nur bestimmten Grundstücken zudienen und schließlich private Fahrwege.

3. Einzelne Gebrauchsregelungen im innerrhodischen Recht

Im Rahmen dieser Arbeit haben wir auf den Gemeingebrauch an den Straßen, wie etwa auf das Treiben von Vieh, das Führen von Jauche, das Schlitteln auf öffentlichen Straßen usw., sowie auf die übrigen Sachen im Gemeingebrauch wie etwa Brunnen, Bänke, Plätze, Lampen usw. nicht einzutreten. Wir nennen hier nur der Uebersicht halber Bestimmungen einzelner Rechtsverordnungen.

Das Straßengesetz selbst kennt im Gegensatz zu andern kantonalen Straßengesetzen keine Gemeingebrauchsregelung. Auch hier ist die ganze

---

[24]) Vergleiche Haab zu 664 N 15—24, 664 N 24—31 Geltungsbereich des Bundesrechtes

[25]) Vergleiche die bei Haab zu 664 N 27 zitierten BGE sowie Dosch Seite 147 ff. und Forsthoff Seite 301

[26]) Vergleiche Straßengesetz vom 6. April 1876, aufgehoben durch Art. 12 des Straßengesetzes vom 29. April 1934

[27]) Vergleiche Art. 2 Ziff. 3 und Art. 1—4 StrG

[28]) Vergleiche Art. 2 Ziff. 3 StrG und Landsgemeindebeschluß vom 30. April 1950 inbezug auf die Verstaatlichung der Weißbadstraße bis Wasserauen; über die große finanzielle Belastung des Kantons durch das Straßenwesen vergleiche u. a.: «Bericht der Standeskommission an den Großen Rat betreffend Ausbau des kantonalen Straßennetzes und dessen Finanzierung» vom 20. Mai 1933

Gesetzgebung allein auf die praktischen Bedürfnisse ausgerichtet, wobei formelle Gesichtspunkte kaum eine Rolle spielen. Einzelne Regelungen finden sich zerstreut in andern Erlassen. Die Polizeiverordnung[29]) verbietet «jedes allzuschnelle Fahren und Reiten» auf Straßen und Wegen, sowie unbewachtes, längeres, freies Stehen-lassen aller Tiere auf Straßen und öffentlichen Plätzen.

Die Handels- und Gewerbeverordnung[30]) macht den Betrieb von Kiosken, Verkaufsständen z. B. an Touristenwegen, sowie das Braten und Verkaufen von Kastanien auf öffentlich zugänglichen Plätzen von einer Bewilligung des zuständigen Bezirkes abhängig (Art. 5). Auch soll die Standeskommission das Recht haben, das Hausieren unter Benutzung von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen aus verkehrstechnischen Gründen nach Anhören der Bezirksbehörden zu untersagen (Art. 23).[31]) Der Verkauf von Waren an den Verkaufsständen auf Plätzen und Straßen anläßlich der Märkte wird abhängig gemacht von der Erteilung des Marktpatentes durch das kantonale Polizeisekretariat. Neben dem Patent bedarf es noch der Bewilligung des betreffenden Bezirksrates, der ein Stand- oder Platzgeld erhebt (Art. 34, 36, 37). Kantonseinwohner haben kein Patent zu lösen (Art. 40, 2). Zum gemeinen Gebrauch gehört vor allem auch das Treiben von Groß- und Kleinvieh durch das Dorf, die Benutzung des Platzes vor dem Rathaus als Marktplatz der Landwirte, trotzdem der Verkehr auf dieser einzigen Durchgangsstraße durch das Dorf nicht wenig gestört wird. Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze für den Vieh-, Waren- und Gemüsemarkt und die Schaubuden im Dorf regelt der Bezirk.[32])

---

[29]) Vergleiche Polizeiverordnung vom 29. Mai 1946, Art. 36, und den 7. Abschnitt der alten PolVO vom 19. September 1913

[30]) Vergleiche Verordnung über die Handels- und Gewerbepolizei vom 20. Nov. 1934

[31]) Vergleiche zu Art. 31 BV den BGE 77 I 279, wonach aus BV 31 kein Anspruch auf gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen abgeleitet werden kann; ferner 73 I 209

[32]) Vergleiche Marktreglement des Bezirkes Appenzell vom 23. November 1951; BGE vom 26. September 1950 i. S. Coscia c. Standeskommission (nicht publizierter Entscheid) betreffend Verletzung von BV 4 und 31 durch Verweigerung eines Marktstandes; — über das Straßenwesen vergleiche noch: GRP 1902 Seite 8, 1903 Seite 54, 1904 Seite 134 ff. 152 (Oberrieterstraße); 1902 Seite 21—23, 1903 Seite 87—88, 1904 Seite 158, 1905 Seite 225—227, 241—243 und 317, 1906 Seite 323 (Schwendetal); — in neuerer Zeit: GRP 1946 Seite 44, 57, 61, 1947 Seite 92, 1948 Seite 119, 1949 Seite 157, 170, 184, 1950 Seite 194, 200, sowie die GB

Das Wasserrecht nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

§ 6 Oeffentliche und private Gewässer im Kanton Appenzell I. Rh.

I. Die Kompetenz der Kantone zur Regelung der Oeffentlichkeit der Gewässer

Die Einteilung der Gewässer in öffentliche und private entstammt dem römischen Recht, welches alle beständig fließenden Gewässer als öffentliche erklärte. Im germanischen Recht standen die sogenannten gemeinen Gewässer im Gemeingut aller und waren zum Gebrauch allen Markgenossen offen. In diesem Sinn ist es verständlich, wenn die Bachsohlen und überhaupt die Gewässer als «gewöhnliches Korporationsgut und jedermann zugänglich» bezeichnet wurden.[1]) Das gemeine Recht betrachtete die Schiffbarkeit der Gewässer als wichtigstes Unterscheidungskriterium. Das schweizerische Zivilgesetzbuch spricht in Art. 664 von öffentlichen Gewässern. Die ursprünglich vorgesehene Ordnung der herrenlosen und öffentlichen Sachen inklusive der Wasserrechte durch den Bundesgesetzgeber wurde durch die Räte gestrichen.[2]) Ein Kriterium zur Abgrenzung der privaten und öffentlichen Gewässer gibt das Zivilgesetzbuch nicht. Die Frage, ob ein Gewässer ein öffentliches oder privates Gewässer ist, gehört daher ins kantonale Recht.[3]) Für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte kennt das Bundesrecht allerdings eine Umschreibung in WRG Artikel 1 Abs. 2, wo bestimmt wird: «Als öffentliche Gewässer im Sinne des Bundesgesetzes gelten Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, an denen nicht Privateigentum nachgewiesen ist.» Es ist ferner den Kantonen unbenommen, Gewässer, die zwar im Privateigentum stehen, in Bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte den öffentlichen Gewässern gleichzustellen. Sobald es sich daher um die Nutzbarmachung von Wasserkräften handelt, ist nach den Kriterien des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) zu entscheiden.

Es ist auch Sache des kantonalen Rechts, zu bestimmen, wie weit das öffentliche Gewässer sich räumlich erstreckt, wie die Uferlinie festgesetzt wird und ob dabei auf ein anderes Kriterium, als den mittleren Wasserstand abzustellen ist.[4]) Die kantonale Rechtsordnung bestimmt ferner, ob die öffentlichen Gewässer der Eigentumsordnung zu unterstellen, oder von ihr auszunehmen sind. Nach der praesumptio juris des Art. 664 Abs. 2 müssen private Rechte an den öffentlichen Gewässern bewiesen werden und es ist auch darzutun, daß privatrechtliches Eigentum an demselben

[1]) Vergleiche GRP 1881 Seite 25; E. Huber: Rechtsverhältnisse an den Quellen und am Wasserlauf der Urnäsch, ZSR N. F. Bd. 12 Seite 54 ff. (Es handelte sich um den Verkauf der Quellen der großen Schwägalp an die Stadt St. Gallen.); A. Hofstetter: Ein Beitrag zum Wasserrecht des Kantons Appenzell, ZSR N. F. Bd. 12 Seite 484 ff.
[2]) Vergleiche Maier Seite 9 und 12 und dort Zitierte
[3]) Vergleiche Haab zu 664 N 26
[4]) Vergleiche Haab zu 659 N 2 sowie BGE 26 II 826, 29 II 780

überhaupt möglich ist. Es ist denkbar, daß die Bachsohle selbst im Eigentum der Anstößer steht, was z. B. für Appenzell A. Rh. nach Gewohnheitsrecht zutreffen mag.[5])

II. Begriff der öffentlichen Gewässer in Innerrhoden

Schon der Entwurf vom 19. Januar 1881[6]) für eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei nannte in Art. 1 die Sitter einen öffentlichen Fluß. Nachdem der Bundesrat ursprünglich eine Frist bis 1879 zum Erlaß der bezüglichen Verordnung zum Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 angesetzt hatte und Innerrhoden wiederholt drängte, eine solche Verordnung endlich zur Genehmigung einzureichen, nachdem auch eine Bereisung der Sitter am 5. Januar 1883 durch den eidgenössischen Oberbauinspektor stattgefunden hatte und verschiedene Eingaben von Sitteranwohnern an das Departement des Innern ergingen, trat der Rat 1885[7]) wieder in Verhandlungen ein. Auch in der Verordnung vom 26. Wintermonat 1885 wurde die Sitter als öffentlicher Fluß, die beiden Weißbäche, der Brülbach und Fähnernbach dagegen als Wildbäche bezeichnet. Diese Großratsverordnung erhielt die bundesrätliche Genehmigung aber nicht, und zwar u. a. darum, weil in derselben die Sitter nicht als Wildbach bezeichnet war. Der Rat ließ dann die Bezeichnung der Sitter als öffentlichen Fluß fallen, womit Innerrhoden 1892 endlich zu seiner Wasserbaupolizeiverordnung kam.[8]) Im Sinne der Enumerationsmethode, wie sie auch im geltenden Recht mehrere Kantone kennen, bezeichnete das Initiativbegehren Manser 1906 die Alpseen, die Sitter und verschiedene Bäche als öffentliche Gewässer. Diese Enumeration, die im Rate schon 1897 vorgeschlagen worden war, wäre im Interesse der Rechtssicherheit und der klaren Ausscheidung der Gewässer, an denen in unserm Kanton hinunter bis zum kleinsten Bach großes Interesse besteht, zu begrüßen. Aber das noch geltende Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, zu dessen Revision die Standeskommission 1952 Auftrag erteilte, bestimmt in Art. 135: «Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche mit Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut. Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.»[9]) Oeffentlich sind diese Gewässer insofern, als sie dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Demzufolge sind die Alpseen, die Sitter,[10]) der Schwendebach[11]) und überhaupt sämtliche Bäche, wie etwa der Brül-, Weiß-, Kau-, Bleichenwäldlibach[12]) usw. öffentliche Gewässer. Gemäß Art. 135 sind überhaupt alle in einem natürlichen Bett fließenden Gewäs-

---

5) Vergleiche Haab zu 664 N 26
6) Vergleiche Beilage zu AV 1881 Nr. 6; GRP 1881 Seite 902, 912
7) Vergleiche GRP 1885 Seite 162, 165
8) Vergleiche GRP 1892 Seite 200 ff.: «Auf diese Nichtgenehmigung des Bundesrates habe die Kantonsregierung «remonstrirt», was dann zur Folge hatte, daß der Bundesrath eine aus mehreren Mitgliedern der Bundesversammlung bestehende Expertenkommission nach Appenzell beorderte, welche dann aber die Auffassung des Bundesrathes als zutreffend bezeichnete.» Die endgültige VO zum WBPG wurde vom Rat am 31. März 1892, also nach 15 Jahren, verabschiedet und vom Bundesrat am 8. April 1892 genehmigt.
9) Vergleiche GRP 1911 Seite 49, 64—69, 82—129
10) Vergleiche KGE vom 23. November 1950; GB 1950 Seite 118, 119
11) Vergleiche GRP 1906 Seite 356
12) Vergleiche BGE vom 5. März 1945 i. S. Schmid c. Standeskommission

ser hinunter bis zum kleinsten Wasserlauf, solange sie als Bach angesprochen werden können, öffentliche Gewässer. Selbst der Nachweis «hergebrachter Privatrechte» vermag diesen Rechtscharakter nicht zu ändern, sondern berührt lediglich die Eigentumsfrage oder Benutzungsberechtigungen. Werden keine Privatrechte nachgewiesen, so sind die öffentlichen Gewässer unter Vorbehalt der gesetzlichen Beschränkung Gemeingut, wobei Gemeingut nicht nur eine Widmung zum Gemeingebrauch bedeutet, sondern auch besagt, daß, sofern kein Privateigentum nachgewiesen wird, die öffentlichen Gewässer dem Kanton, unter Umständen dem Innern Landesteil oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu Eigentum zustehen. Wie und wem das Eigentum an öffentlichen Gewässern, d. h. am Bachbett fließender Gewässer oder an einem See als ganzes zukommt, ist im innerrhodischen Recht später zu untersuchen.[13])

Wir fassen zusammen: Seen, Flüsse und sämtliche Bäche sind öffentliche Gewässer, unbeschadet der Eigentumsfrage, die von Fall zu Fall zu untersuchen ist. In einer kommenden Regelung des Wasserrechtes, die im Zusammenhang mit der Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu empfehlen ist, und wobei der Abschnitt «Wasserrecht» des EG herauszunehmen und zusammen mit der Wasserbaupolizei und der Nutzbarmachung der Wasserkräfte in einem eigenen Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Pflichten an öffentlichen Gewässern zusammenzufassen und auch die Rechtsverhältnisse an den Grundwassern zu regeln sind, empfiehlt sich für unsere Verhältnisse die Enumerationsmethode.

III. Die privaten Gewässer in Innerrhoden

Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch bezeichnet in Art. 134 «Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen»[14]) als Privateigentum. Da alle Gewässer entweder öffentliche oder private sind, kann für den Begriff des privaten Gewässers in Innerrhoden nicht das Eigentum daran maßgebend sein, denn wir werden sehen, daß verschiedene öffentliche Gewässer im Eigentum Privater stehen. Viel eher ist argumento e contrario zu sagen, daß als private Gewässer alle jene gelten, die nicht dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Es stellt daher Art. 134 lediglich die Vermutung auf, daß Teiche, Kanäle und künstliche Wasseranlagen, weil sie im Privateigentum stehen, private Gewässer und demnach dem Gemeingebrauch entzogen sind. Die praktisch bedeutendsten privaten Gewässer, die Quellen und Brunnen, sind im Zivilgesetzbuch geregelt und gelten als Bestandteil der Grundstücke.[15])

Sie sind hier noch insoweit von Bedeutung, als sie im öffentlichen Interesse mit einer gesetzlichen Eigentumsbeschränkung belastet sind, und auf Grund von ZGB Art. 705 das kantonale Einführungsgesetz die Ableitung von Quellen sowohl außer den Kanton, als auch außer den Bezirk von der Einwilligung der Standeskommission abhängig macht, die ihrerseits die allerdings unverbindliche Begutachtung des betreffenden Bezirksrates einzuholen hat (EG Art. 132). Diesem Gesuch um Ableitung von

---

[13]) Vergleiche § 7, 8 I und 9 I
[14]) Vergleiche StKP 1948 Seite 139; Span I Gonten vom 30. November 1922
[15]) Vergleiche ZGB 667, 704, 706 ff.

Quellen, wie auch von Wasser aus öffentlichen Gewässern hat gemäß EG Art. 133 eine öffentliche Rechtsprovokation vorauszugehen und die Standeskommission kann ihren Entscheid erst fällen, wenn die beim Richter anhängig gemachten Einsprachen erledigt sind. Das EG zum Zivilgesetzbuch sah in Art. 133 vor, daß diese Rechtsprovokationen beim betreffenden Bezirksrat nachzusuchen sind. Auf Grund dieses Artikels bestimmten die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Art. 3, daß die Rechtsprovokation durch einen Bezirksrat mindestens eine 30tägige Einsprachefrist festzusetzen habe. Obwohl in den Abänderungen zum Einführungsgesetz des ZGB vom 24. April 1949, die im Zusammenhang mit der neuen Zivilprozeßordnung erfolgten, der Art. 133 nicht expressis verbis in dieser Bestimmung aufgehoben wurde, so ist doch durch die Generalklausel des Art. 320 ZPO, wonach alle mit der neuen Zivilprozeßordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Erlasse aufgehoben sind, Art. 133 EG ZGB und Art. 3 VVO WRG in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren bei der Rechtsprovokation als mit den abschließenden Regeln über die Rechtsprovokation in der ZPO Art. 258 ff. in Widerspruch stehend, aufgehoben. Demnach ist zur öffentlichen Aufforderung zur Geltendmachung privater Rechtsansprüche der Bezirksgerichtspräsident und nicht mehr der Bezirksrat zuständig. Die Aufforderung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung im amtlichen Publikationsblatt, d. h. den Zeitungen (Innerrhoden besitzt noch kein Amtsblatt), die Frist beträgt einen Monat und gegen Abweisung des Begehrens um Erlaß der Rechtsprovokation ist die Berufung an den Kantonsgerichtspräsidenten zulässig (ZPO Art. 261, 259).

Was ein Teich im Gegensatz zu einem kleinen See ist, wie sich die Eigentumsfrage am neuen Land stellt, wenn ein öffentliches Gewässer gefaßt wird, wie der Begriff «Bach» nach unten abzugrenzen ist, wie die Grundwasser behandelt werden, ob Bachquellen, d. h. Quellen, die mit solcher Mächtigkeit zu Tage treten, daß vom Quellpunkt weg ein natürliches und dauernd fließendes Gewässer strömt, öffentliche Gewässer sind usw., regelt das kantonale Recht nicht. Es darf wohl gesagt werden, daß jeder Grundbesitzer sich des Regen-, Schnee-, Brunnen- und Quellwassers bedienen darf, solange es seinen Grund und Boden nicht verläßt. Das bedeutet aber noch keine Einreihung in die privaten Gewässer, als vielmehr eine Benutzungsordnung. Es spricht aber eine Vermutung zugunsten des privatrechtlichen Charakters dieser Wasser.

Das Gesetz bestimmt generell die öffentlichen Gewässer. Den Begriff der privaten Gewässer in Innerrhoden, an denen kein Gemeingebrauch, kein gesteigerter Gemeingebrauch und keine Sondernutzung besteht, können wir negativ fassen und sagen: Private Gewässer sind alle, die nicht öffentliche Gewässer sind, wobei das Eigentum Privater (nicht das Privateigentum, denn auch dem Kanton oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften kann eine Sache zu privatem Eigentum zustehen) eine praesumptio juris für die Nicht-Oeffentlichkeit des Gewässers darstellt.[16]) Das innerrhodische öffentliche Recht hat über die juristische Natur der dem Hoheitsträger inbezug auf die öffentlichen Gewässer zukommenden rechtlichen Herrschaft selbst zu entscheiden, nämlich darüber, ob sich die

[16]) Vergleiche Haab zu 664 N 26

rechtliche Herrschaft in einem bloßen Hoheitsrecht erschöpfe, oder ob eine privatrechtliche oder eventuell sogar öffentlich-rechtliche Eigentumsherrschaft an den Gewässern vorliege.[17])

Die saubere Ausscheidung zwischen privaten Gewässern, zu denen u. a. die ganz unbedeutenden, im Vermessungsplan des Grundbuches auch ganz einem Grundstück zugemessenen Bäche und Wiesengräben zu zählen wären, und den öffentlichen Gewässern ist Sache des Gesetzgebers und unter Umständen des Richters, zumal es um eine Abänderung oder Modifizierung eines Gesetzesartikels im formellen Sinn oder eine Interpretation des Gesetzes geht. Es scheint uns daher keineswegs in die Kompetenz der Standeskommission zu fallen, ein bestimmtes Gewässer auf Gesuch hin als privates zu erklären und dabei für die Unterscheidung öffentliches-privates Gewässer ganz neue, in keinem abstrakten, generellen Erlaß vorgesehene Kriterien zu schaffen.[18])

§ 7 Die Rechtsverhältnisse an den Alpseen

Die Alpseen in Innerrhoden sind nach der gesetzlichen Regelung des EG Art. 135 zu den öffentlichen Gewässern zu zählen. Sie stehen, wenn daran kein Privateigentum nachgewiesen wird, als Gemeingut im Eigentum des Staates und waren wiederholt Gegenstand von Begehren zur Sondernutzung.

I. Der Sämtisersee

Der Sämtisersee steht als öffentliches Gewässer im Eigentum des Staates, d. h. des ganzen Kantons Appenzell I. Rh., wobei die Verwaltung dieser Domäne dem kantonalen Bauamt zusteht. Es handelt sich nicht um publizistisches, sondern um privates Eigentum. Der See bildet im Vermessungsplan des Grundbuches eine eigene Parzelle und als Eigentümer wird der Kanton (Bauamt) bezeichnet.[1])

Dieses Eigentumsrecht des Staates ist nicht selbstverständlich, noch war es unbestritten. Neben der Ansicht, daß alle Alpseen, analog den Gemeinalpen, nur dem Innern Landesteil unter Ausschluß von Oberegg gehören, glaubte man z. T. noch Ende des letzten Jahrhunderts, daß die anstoßenden Alpgenossenschaften von Vordersämtis und Soll am See das Eigentumsrecht besitzen.[2]) Die Alpen Soll und Sämtis, die den See ganz umschließen und darin seit jeher Tränkerecht besitzen, interessierten sich natürlich auch für die Fische in diesem Wasser, was besonders aus dem Alpbuch der Soll hervorgeht, welches die Bestimmungen enthält: «Es weißt auch jeder, daß die fisch im see denen beyden alpen sollen und sämptis jeder halb zuhörend, so wachsend und schwimmend» und «zum Witteren wenn ein Landtmann in der angeregten Alp seine Kühe gräß verkouft

---

17) Vergleiche Haab zu 664 N 13
18) Vergleiche StKP 1948 Seite 139; Iten Seite 31
1) Vergleiche Plan Rüte Bl. 30 Nr. 1183
2) Vergleiche Rusch: Wanderspiegel, Seite 8: «Die Genossenschaften besitzen das Eigentumsrecht, nämlich: 1. als einer res adjacens, 2. nach den Bestimmungen aus dem Jahre 1581 (Alpbücher von Soll und Sämtis), wonach diese Alpen das alleinige Fischrecht besitzen sollten.»

oder sonst verwendt, alsdann so sollen die fischrecht im see damit geb werde, dan sie keiner vorbehalten solle.»[3])

Die Fischereiberechtigungen wurden als Privatrechte wie die Alprechte selber auf die Alpgenossen verteilt. Trotzdem blieb die Regelung der Fischerei im See nicht einfach den Privaten anheimgestellt. Der Rat befaßte sich damit und beschloß u. a.: «Wegen des Sämtisersees ist erkhendt worden, daß die Alpgenossen in Sämtis und soll jede alph den selbigen see ie zue zwey Jahren zu vischen verlassen sollendt, jedoch solle es geschehen mit Bewilligung beider thaill Alpgenossen wie von altem her auch brüchig gewesen.»[4]) Die Alpgenossen der beiden Privatkorporationsalpen Soll und Sämtis hatten also ehehafte Fischenzen im Sämtisersee. Das Fischereirecht stand ihnen als privates Recht, als eine grundherrschaftliche Rechtsame zu und genoß nicht nur gegen Störung und Anfechtung Rechtsschutz, sondern die Obrigkeit anerkannte dieses Recht ausdrücklich, indem es die Verpachtung des Sees nicht nur zuließ, sondern geradezu vorschrieb, aber als rein polizeiliche Vorschrift eine Mindestpachtdauer festsetzte.

Die Fischerei in Innerrhoden ist heute zwar Staatsregal, das Recht der Fischerei kommt ausschließlich dem Staate zu, doch bleiben nachgewiesene Privatrechte vorbehalten, sofern der Beweis ihres Bestandes gelingt.[5])

Schon um 1830 befaßte man sich damit, dem See, der nur einen unterirdischen Abfluß gegen das st. gallische Rheintal hat, einen oberirdischen Lauf auf Innerrhoder-Boden zu geben.[6]) Der Sämtisersee wird, wie der Fählensee (nicht aber der Seealpsee) pro memoria als Aktivum ohne Bilanzwert als Staatseigentum in der Staatsrechnung aufgeführt.[7]) An der Erhaltung des Sämtisersees hat neben dem Kanton vor allem die Wasserkorporation Sennwald (SG) ein Interesse, die denn auch ermächtigt wurde, die Ursache des alljährlichen Absinkens des Sees auf breiterer Basis zu untersuchen.[8])

II. Der Fählensee

Zweifellos stand der Fählensee viele Jahre hindurch im privaten Eigentum privater Personen. Es sind Kaufverträge bekannt, nach denen Landleute diesen «ihren eigenen See mit allen darin befindlichen Fischen» veräußert haben. Nach einer Urkunde von 1584[9]) war der See für sich Gegenstand des Kaufes und war es vorher schon einmal, indem der Verkäu-

---

[3]) Vergleiche Kölbener Seite 30, 31, 115, 116
[4]) Vergleiche Kölbener Seite 31, zitiert ein Protokoll vom 27. September 1651
[5]) Vergleiche Art. 2 Fischerei-VO; BGE 41 II 756, 43 I 206, 46 II 284 f.
[6]) Vergleiche zur Geschichte des Sees: § 3 II; AV 1886 Nr. 18, 22, 1902 Nr. 101; UK I Seite 499, 702, 718, und dort Zitierte; Signer: Manuskript zu den AGB Bezirk Rüte; gedruckte Auszüge der Wetterschen (Seite 26) und Nisple-Chronik (Seite 29); StKP 1922 Seite 104, 1947 Seite 314, 1949 Seite 239, 250
[7]) Vergleiche Staatsrechnung 1951 Seite 32
[8]) Vergleiche GB 1950 Seite 17
[9]) Vergleiche UK II Seite 691: «Konrad Grunder, Landmann zu Appenzell, verkauft dem fendrich Uli Ransperg, ebenfalls Landmann, minen eygnen see, in deren alp Furglen und Fälen gnampt, glegen, mitsampt deren fyschen, so darinnen sind, und aller recht und grechtigkätten, wie ich alda ingehept und ouch von den alpgenossen erkhoufft und sy darumb ussgricht und zallt han . . ., den ersten tag Brachmonat 1584'.» (Pergamentoriginal im Landesarchiv Appenzell)

fer festhält, er selber hätte den See von den Alpgenossen erworben. In einem spätern Kaufvertrag vom «zehenden Aprelen» 1591 über die Alp Fählen wird anerkannt, daß der See zu Eigentum einem Dritten zustehe und mit der Alp Fählen nicht mitverkauft sei.[10]) Es wurde aber dieses private Eigentum am See im Interesse der Bewohner des Innern Landesteils, insbesondere der Einwohner des Dorfes Appenzell von der Kirchhöri mit verschiedenen Beschränkungen belastet. Gerade beim Fählensee sehen wir ein interessantes Beispiel einer Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse. Es war nämlich verboten, den See außer Landes zu verkaufen und die im Fählensee gefangenen Fische mußten immer zuerst in Appenzell auf den Markt gebracht werden.[11]) Auch versuchte die Behörde, durch den Landammann in Kaufunterhandlungen mit dem privaten Eigentümer zu treten, um den See für die Kirchhöri, d. h. für den Innern Landesteil zu erwerben.[12])

Die Auseinandersetzungen um das Eigentumsrecht am Fählensee wurden aktuell, als die Alpgenossenschaft Fählen am See private Eigentumsrechte geltend machen wollte durch Erlaß eines Amtsbotes vom 24. Februar 1942 gegen die Standeskommission, gegen das von Seite des Staates Rechtsvorschlag erhoben und der Augenschein verlangt wurde.[13])

Erst am 5. Oktober 1949 fanden die Streitigkeiten um das Eigentumsrecht am Fählensee ihre endgültige Lösung, indem auf eine gerichtliche Auseinandersetzung verzichtet und in einem Vergleichsvertrag festgestellt wurde, die Alpgenossenschaft Fählen anerkenne das Eigentumsrecht des Staates (Kanton) Appenzell I. Rh. am Fählensee. Demgegenüber räumte der Staat der Genossenschaft das unbedingte Trink- und Tränkewasserbezugsrecht ein, welch letzteres gar nicht hätte geregelt werden müssen, indem das Tränken auch in den Alpseen zweifellos trotz der engern Fassung des Art. 138 EG, der sich nur auf die Flüsse und Bäche beziehen will, in unserm Kanton zum Gemeingebrauch zählt. Dieses Trink- und Tränkewasserbezugsrecht darf nach dem Wortlaut des Uebereinkommens nicht nur als tatsächlicher Vorteil, als Rechtsreflex des objektiven Rechts, sondern als eigentliches subjektives Recht gewertet werden.[14]) Die Alpgenossenschaft erhielt ferner eine Bewilligung zur gebührenfreien

---

[10]) Vergleiche UK II Seite 794: «Hans Nef, Füchsly gnampt ..., verkaufen dem Hans Heyerly ... unser alp Fälen gnampt, ussgnon der see, gehört nit zu der alp.» (Pergamentoriginal im Landesarchiv Appenzell)

[11]) Vergleiche Kirchhöri- und Feuerschaubuch 1592; AV 1926 Nr. 46: «Item uf pfingst Zinstag als den 3. tag May anno 1592 hat ein potner Kilchhöri Rath volgende Artikel verhandlet ... see in Fällen auch nit uss der Kilchhöri verkouffen sölle, dann man es nit wellte gelten lassen und soll allweg die fisch zum Ersten im Dorf fäll han (feilbieten) und wann er es nit verkhouffen könnte, mag er damit witer faren by der buss von 1. Pf. Pf. es wär dann dass die Sennen in der Alp ettwa allweg 1 Pfund zu Essen begerten.»

[12]) Vergleiche Rusch: Wanderspiegel, Seite 12 und 115–116; zur Geschichte des Fählensees vergleiche ferner Signer: Manuskript zu den AGB Bezirk Rüte; Auszug aus der Sutter-Chronik Seite 31, u. a. m.

[13]) Vergleiche StKP 1942 Seite 65; Span I Rüte vom 13. September 1943 über das Verfahren: Amtsbot, Rechtsvorschlag etc.; vergleiche alte ZPO vom 10. März 1892, Art. 24; ZPO Art. 211 ff. (Verfahren in Spansachen)

[14]) Vergleiche zur Frage der Rechtsnatur des Gemeingebrauchs § 2 II, 9 II; GB 1943 Seite 37 (Das Halten einer Gondel für private, nicht gewerbsmäßige Zwecke betrachtet die StK als gesteigerten Gemeingebrauch und verlangt für die Bewilligung eine Jahrestaxe.); GB 1942 Seite 38 u. a. (Bootfahrten als Nebengewerbe werden als Sondernutzung angesehen und bedürfen einer echten Konzession.); zur Fählenseefrage vergleiche noch: StKP 1945 Seite 362, 1949 Seite 307, 341; GB 1943 Seite 34, 1949 Seite 18

Haltung einer Gondel im See. Auch die Bestimmung, wonach bei Nutzbarmachung des Sees die Alpgenossenschaft voll zu entschädigen sei, wenn sie in ihren Rechten dadurch irgendwie geschmälert werde, hat nur deklaratorischen Charakter, indem bereits gemäß Art. 137 Abs. 2 des EG der Konzessionsinhaber für eventuellen Schaden vollen Ersatz leisten muß, sei es in einer Naturalrestitution oder einer Geldentschädigung.

Der Fählensee ist jetzt ebenfalls als Eigentum des Kantons als eigene Parzelle vermessen und im Flächen- und Eigentümerverzeichnis eingetragen (Plan Rüte, Blatt 30, Nr. 1175).

III. Die Auseinandersetzungen um den Seealpsee

Der in der dem Armleutsäckelamt Appenzell zugeschiedenen Gemeinalp Seealp[15]) gelegene See, wie auch die Gemeinalp selber, weisen eine bewegte Geschichte auf. Seit dem 14. Jahrhundert wird die Alp im Zusammenhang mit den Rechten und Einkünften des Gotteshauses St. Gallen genannt und des öftern hatte sich die Kirchhöri mit deren Benutzung zu befassen, die armenrechtlichen Charakter trug.[16]) Die Gemeinalpen waren wohl immer als Armengut des Innern Landesteils zu betrachten, über welches die Kirchhöri Appenzell verfügte. Als Nutzungsberechtige galten daher nur die im Innern Landesteil wohnhaften Bürger des Innern Landesteils, nicht aber die Bürger von Oberegg. Der Begriff «Landleute» war mit Hinsicht auf die Gemeinalpen also nicht identisch mit dem Ausdruck Kantonsbürger.[17]) Die Kirchhöri Appenzell hatte politische Funktionen inbezug auf den Innern Landesteil. Sie wählte z. B. auch den Nationalrat und die eidgenössischen Geschworenen. Die Bürger des Aeußern Landesteils hatten in der Kirchhöre selbst nicht mitzureden, es kam aber vor, daß die «Landleute von Oberegg und Hirschberg» zur Kirchhöre eingeladen wurden, eben z. B. gerade zur Wahl des Nationalrates.[18])

Als daher zu Ende des letzten Jahrhunderts die Seealpseewasser teils zur Wasserversorgung,[19]) teils zum Betrieb einer Wasserkraftanlage[20]) genutzt werden sollten, tauchte plötzlich die Eigentumsfrage am Seealpsee auf. Als Ansprecher kam in erster Linie der Innere Landesteil, repräsentiert im Armleutsäckelamt, in Frage. Nachdem durch die Verfassung von 1872 die Rhodeneinteilung aufgelöst und der Kanton nun in 6 Bezirke aufgeteilt wurde, wovon 5 aus dem Innern Landesteil gebildet waren, und nachdem die Kirchhöre aufgehört hatte, politische Funktionen auszuüben, war es zwar unbestritten, daß das Eigentum an den Gemeinalpen nur dem Innern Landesteil respektive dem Armleutsäckelamt, nicht

---

15) Vergleiche Plan Schwende Bl. 19 Nr. 648; Signer: AGB Schwende, 9. Jahrgang, Nr. 11, 12; UK I Seite 687, 730, II Seite 102, 206, 259; Semmler Seite 889, 899 ff.; AV 1952 Nr. 185; BGE vom 29. November 1935 i. S. Holzkorporation Schwende c. Armleutsäckelamt (nicht publizierter Entscheid)

16) Vergleiche Votum Dr. Rechsteiner bei der Interpretation des Alpbüchleins im Großen Rat 1913; AGB Schwende, 9. Jahrgang, Nr. 12; BGE vom 8. März 1924 i. S. Feuerschau c. Standeskommission (nicht publizierter Entscheid)

17) Vergleiche AV 1952 Nr. 185

18) Vergleiche LP 1853 ff.; Kirchhören vom 25. Oktober 1857, 29. Oktober 1854 und 31. Oktober 1869

19) Vergleiche AV 1876 Nr. 3, 10, 12, 17, 1878 Nr. 63

20) Vergleiche AV 1897 Nr. 45, 94, 1903 Nr. 9, 11, 1904 Nr. 17, 18, 27, 37, 40, 63

aber dem ganzen Kanton zustehen könne.[21]) Dagegen entbrannte der Streit um das Eigentum am See zwischen dem Armleutsäckelamt und der Pfarrkirche St. Mauritius Appenzell.

Als der Plan einer Wasserversorgung aus dem Seealpsee für die Stadt St. Gallen ruchbar wurde, gelangte am 10. Christmonat 1875 der Kirchenrat der Pfarrkirche Appenzell an die Regierung. Er bezweifelte die Kompetenz der Standeskommission oder einer politischen Behörde überhaupt zur Entscheidung der Zulässigkeit der Wasserableitung und machte geltend, das Eigentum am Seealpsee und an den Fischen des Sees stehe ausschließlich auf Grund alter Kirchenurbare der Pfarrkirche St. Mauritius zu. Diese habe am See wohlerworbene Rechte. Den Erlaß eines Amtsbotes und das Eigentumsrecht begründete der Kirchenrat damit, daß vorhandene Kirchenurbarien bestimmten:

1590: «Item der See in Seealp gehört St. Mauriz samt deren Fischen, die darinnen sind oder vorkommen.

1615: Der Seealpsee gehört St. Mauriz samt deren Fischen, die darinnen sind oder vorkommen.»

Dagegen machte die Standeskommission in Vertretung des Armleutsäckelamtes geltend, die ins Recht gelegten Urbarien hätten keinen amtlichen Charakter und seien lediglich einseitige, private Aufzeichnungen des Landschreibers. Der Kirchenrat habe auch nie Rechte eines Eigentümers geltend gemacht oder diesbezügliche Pflichten getragen. Unangefochten habe die Standeskommission die Konzession zum Bau eines Berggasthauses am Seealpsee erteilt und den Fischfang geregelt.

Das Bezirksgericht Appenzell erkannte unterm 3. März 1885[22]): Es sei der Seealpsee der Pfarr- und Mutterkirche St. Mauritius in Appenzell als Eigentum zugesprochen.»

Gegen dieses Urteil wurde am 5. März 1885 appelliert, worauf sich das Bezirksgericht am 7. April 1885 noch einmal mit der Frage des Gerichtsstandes befaßte. Mit Entscheid vom 13. August 1886 machte das Kantonsgericht von seiner Kompetenzkompetenz Gebrauch und bejahte die Zuständigkeit für diese Appellation. Die Standeskommission ihrerseits wollte sich aber vor keiner weitern kantonalen Instanz mehr einlassen und die Eigentumsfrage am Seealpsee einzig vom Bundesgericht entschieden wissen. Dieses jedoch verneinte seine[23]) Zuständigkeit, weil sich die Standeskommission bereits vor den kantonalen Gerichten eingelassen hatte, und so blieb, trotzdem sich Bezirks- Kantons- und Bundesgericht mit dieser Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat befaßt hatte, die materielle Rechtsfrage hängig, da keine Partei «diesen ärgerlichen Prozeß wieder aufnehmen wollte.» Vielmehr schloß die Standeskommission mit dem Kirchenrat einen Kompromiß ab.[24]) Ohne die nötigen rechtlichen Schritte weiter zu unternehmen, erklärte sie kategorisch, weder das Urteil des Bezirksgerichtes, noch das Eigentum der Kirche je anzuerkennen. Nach diesem Kompromiß war der Kanton Appenzell I. Rh. ermächtigt, die Konzessionsbedingungen

---

[21]) Vergleiche zur Verfassungsgeschichte: Koller A.: «Wappen, Siegel und Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone», herausgegeben von der Bundeskanzlei 1948, Seite 889 ff.

[22]) Vergleiche BezGP 1885 Seite 242 ff.

[23]) Vergleiche BGE vom 30. Dezember 1886 i. S. Kanton Appenzell I. Rh. c. Kirchenverwaltung Appenzell (nicht publizierter Entscheid)

[24]) Vergleiche GRP 1897 Seite 483 und Eingabe des Kirchenrates vom 13. Sept. 1897

für ein Kraftwerk frei festzusetzen und das Sondernutzungsrecht im Seealpsee auch frei zu verleihen. Dagegen verpflichtete sich die Standeskommission, daß die von der Konzessionsinhaberin jährlich zu bezahlende Konzessionsgebühr zur Hälfte der Kirche Appenzell zufließen sollte. Ferner wurde bestimmt, daß bei Wiederaufnahme des Prozesses dieser Vertrag hinfällig und die Konzessionsgebühr allein der obsiegenden Partei zukommen sollte. Ferner sollte durch diesen Vergleich die Eigentumsfrage in keiner Weise präjudiziert werden. Der Große Rat gab dieser Uebereinkunft einstimmig seine Genehmigung.[25]) Es dürfte von Interesse sein, daß der Große Rat bei Behandlung dieser Fragen entschied, die Vertreter Obereggs hätten, da es sich um eine Angelegenheit des Innern Landesteils handle, nichts mitzureden und könnten vorzeitig entlassen werden.[26])

An diesem Zustand, an der Bestreitung der Richtigkeit des Bezirksgerichtsurteils und des Eigentums der Kirche am Seealpsee hielt man noch anläßlich der Beratungen für die Konzessionserteilung an die Feuerschau Appenzell (1903/1904) fest. Anderseits hielt der Kirchenrat dafür, daß die Hälfte der Konzessionsgebühr der Kirche zufließen sollte.[27]) In der Tat hat die Feuerschaugemeinde bis heute die Konzessionsgebühr für die Wasserkraftnutzung am Seealpsee zur Hälfte an die Kirche St. Mauritius Appenzell, zur Hälfte an den Staat entrichtet.[28]) In den Konzessionsbedingungen des Großen Rates vom 29. März 1904 trat als verleihende Behörde der Staat allein auf. Die Standeskommission übernahm die Aufsicht über das Werk, genehmigte die Baupläne und wurde berechtigt zur Drosselung und eventuellen Einstellung des Wasserbezuges. Lediglich Art. 12 spricht von der Kirchenverwaltung, indem die Konzessionärin pflichtig wurde, immer genügend Strom nach den jeweiligen Tarifpreisen für diese bereit zu halten. An diesem Rechtszustand, wonach die Kirche Appenzell Eigentümerin des Seealpsees sei, und anderseits auch an der Bestreitung dieses Eigentums durch die Standeskommission wurde bis heute festgehalten, ohne daß es indessen zu weitern rechtlichen Auseinandersetzungen gekommen wäre. Die Kirche bezieht die Hälfte der Konzessionsgebühr, anderseits erteilt der Staat das Recht zum Fischfang in diesem Gewässer, er bestimmt über Umfang und Bestand der Konzession zur Nutzung der Wasserkraft und erteilt polizeiliche Bewilligungen und weitere Konzessionen. Die Eigentumsfrage am Seealpsee kompliziert sich aber noch dadurch, daß bei der Vermessung im Flächen- und Eigentümerregister weder der Innere Landesteil, noch die Kirche, die damals Parteien waren, sondern der Staat Appenzell I. Rh. (Bauamt) eingetragen wurde.[29]) Das entspricht zwar der grundbuchlichen Regelung der größern öffentlichen Gewässer in Innerrhoden im allgemeinen, indem auch als Eigentümerin an den Flußbetten der Sitter, des Schwende-, Weiß-, Brülbaches usw. der Kanton (Bauamt) als Eigentümer genannt wird, dieses Vorgehen wird aber zum mindesten der historischen Entwicklung nicht gerecht und desavouiert einen rechtskräftigen Entscheid des Bezirks-

---

25) Vergleiche GRP 1897 Seite 485, 494
26) Vergleiche GRP 1897 Seite 475
27) Vergleiche GRP Seite 47—51, 1904 Seite 135, 142, 143—148
28) Vergleiche Bericht und Rechnung der Feuerschau 1951 Seite 10; Kirchenrechnung 1951 Seite 2; Staatsrechnung 1951 Seite 12
29) Vergleiche Schwende Plan 19 Nr. 649

gerichtes. Die Eigentumsfrage am Seealpsee dürfte spätestens beim Ablauf der Konzession für die Feuerschau im Jahre 1954 wieder aktuell werden.

Die Zusprechung des Eigentums am Seealpsee an die Pfarrkirche durch das Bezirksgericht 1885 scheint uns ein Fehlurteil zu sein. Es ist zwar denkbar, daß privatrechtliche Ansprüche an öffentlichen Gewässern bestehen und als wohlerworbene Rechte nachgewiesen werden können.[30]) Wenn aber von der Kirche St. Mauritius die Rede ist, müssen wir wohl richtigerweise vom Begriff der alten Kirchhöre ausgehen, deren Rechtsnachfolgerin nicht die Kirchenverwaltung Appenzell, sondern der Innere Landesteil, repräsentiert durch das Armleutsäckelamt, ist. Ob das Eigentum diesem oder aber dem ganzen Kanton zustehen soll, ist eine Frage der Gesetzgebung. Für das erste spricht der Umstand, daß die Gemeinalp Seealp dem Armleutsäckelamt gehört, für letzteres die Tatsache, daß die andern Alpseen als öffentliche Gewässer zugleich im privaten Eigentum des Kantons stehen. Der Eintrag des Staates Appenzell I. Rh. als Eigentümer des Seealpsees ist u. E. zu Unrecht erfolgt. Man hat eine weitere Auseinandersetzung zwischen Armleutsäckelamt und Kirche Appenzell dadurch umgangen, daß man einen Dritten, den Kanton, bei der Vermessung als Eigentümer in das Flächenverzeichnis aufnahm.

IV. Die Rechtslage am Forstsee

Die Eigentumsfrage am Forstsee kam ins Rollen durch die Botschaft des Bundesrates vom 8. Februar 1907 betreffend die Zusicherung eines Beitrages an die Verbauung des Dürrenbaches durch den Kanton St. Gallen. Damals wurde Innerrhoden auf Grund von Art. 36 des eidgenössischen Forstgesetzes eingeladen, die sumpfigen Partien in der Gegend der Bildsteinalpen zu entwässern. 1922 richtete der Gemeinderat von Oberriet (St. Gallen) an die Korporation Forst-Schwarzenegg das Gesuch, das Forstseeli, das hart an der st. gallischen Grenze liegt,[31]) zum Zwecke der Ableitung und Trockenlegung zu verkaufen. Schon seit dem Juni 1920 war eine Spezialdelegation der Standeskommission damit betraut worden, festzustellen, ob «der Forstsee ein öffentliches Gewässer oder Eigentum der Korporation Forst-Schwarzenegg sei.» Diese Fragestellung ist allerdings ungenau, denn auch ein öffentliches Gewässer kann nach dem Wortlaut des EG in privatem Eigentum stehen. Sie lautet richtigerweise: ist der Staat oder die Korporation Eigentümer am Forstsee. Man ging wieder von der weitverbreiteten Ansicht aus, daß nur ein im Eigentum des Staates stehendes Gewässer ein öffentliches sei, daß anderseits jedes im Privateigentum stehende Gewässer ein privates wäre. Art. 135 des EG sagt aber eindeutig: «Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer.» Und weil diese als öffentliche Gewässer gelten, spricht auch eine praesumptio juris für ihren Charakter als Gemeingut. Diese Vermutung ist aber umstoßbar, sie ist im innerrhodischen Recht keine praesumptio juris et de

---

[30]) Vergleiche BGE 64 I 102 ff. i. S. Stiftsstatthalterei Pfäffikon und Stift Einsiedeln c. Notariat Höfe

[31]) Vergleiche Plan Rüte 21 Nr. 780; Pfandprotokoll III Seite 173

jure, wonach Grund und Boden der Flüsse, die Bachbette und Seebecken sämtlicher öffentlicher Gewässer im Eigentum des Staates ständen.[32])

Der Forstsee ist zweifellos ein öffentliches Gewässer. Er fällt als Alpsee unter Art. 135 des EG zum Zivilgesetzbuch. Diesen Standpunkt nahm mit Recht auch das Bezirksgericht ein.[33]) An diesem öffentlichen Gewässer wurden aber private Eigentumsrechte geltend gemacht und schließlich, leider wiederum nicht auf dem korrekten Rechtswege, auch anerkannt.

Das Eigentumsrecht am Forstsee wurde von der Korporation Forst-Schwarzenegg vorab damit begründet, daß sie laut Korporations-Protokoll seit dem Jahre 1878 ununterbrochen und unangefochten den See zur Aufzucht von Fischen gegen ein jährliches Entgelt an Private verpachtete.[34]) Art. 2 der Fischereiverordnung, wonach das Recht der Fischerei ausschließlich dem Staate zusteht, läßt private Fischereiberechtigungen, wenn sie nachgewiesen, d. h. rechtsgenüglich dargetan sind, zu.

Nach erfolgter Rechtsprovokation durch den Bezirksrat gemäß[35]) EG Art. 133, kam im Frühjahr 1924 der Kaufvertrag zwischen der Korporation Forst-Schwarzenegg und der politischen Gemeinde Oberriet zustande.[36]) Der See inklusive fünf weitern Quellen ging um Fr. 5300.— außer Landes. Das nach Trockenlegung des Forstseeleins verbleibende Land sollte der Korporation verbleiben. Die Standeskommission ratifizierte den Kaufvertrag und anerkannte damit von sich aus das Eigentumsrecht der Korporation am See. Für das auf 99 Jahre erteilte Recht zur Ableitung und Trockenlegung des Sees wurde eine einmalige Gebühr und ursprünglich noch eine zusätzliche jährliche Abgabe verlangt.[37])

Es hat hier also eine Korporation einen Alpsee, der zwar von ganz unbedeutendem Ausmaß ist, mit Genehmigung der Regierung außer Landes verkauft, ohne vorher den rechtsgenüglichen Beweis des privaten Eigentums erbringen zu müssen. Rund 20 Jahre später wurde die Forstseefrage wiederum aufgegriffen.[38]) Es war inzwischen auch von privater Seite aus St. Gallen eine Bitte um Intervention an den schweizerischen Bund für Naturschutz ergangen, dahin zu wirken, die Ableitung des Sees zu verhindern und diese reizvolle Naturschönheit zu erhalten. Die Regierung stellte nun aber fest, das Eigentum des auf Innerrhoder-Gebietes liegenden Forstsee stehe der st. gallischen Gemeinde Oberriet zu und über die Absenkung des Sees habe nach erteilter Konzession allein die Gemeinde zu entscheiden. Diese Ableitung wird wieder aktuell mit der endgültigen Verbauung des Galgen- und Dürrenbaches.

Gemäß EG Art. 132 war die Standeskommission zuständige Instanz zur Erteilung der Einwilligung für die Ableitung der privaten Quellen, sowie von Wasser aus öffentlichen Gewässern. Gemäß Art. 148 EG ist dafür

---

32) Vergleiche dagegen Baselland, wo durch ausdrückliche Regelung in der KV vom 4. April 1892 (§ 43,2) das Areal der öffentlichen Gewässer und öffentlichen Straßen im Eigentum des Staates steht; vergleiche Maier G. Seite 45

33) Vergleiche BezG-Urteil Appenzell vom 15. Juni 1920, E 3

34) Vergleiche Akten auf der Ratskanzlei, Schreiben vom 17. Juni 1920, sowie Bericht des kantonalen Forstamtes vom 3. Februar 1895

35) Vergleiche AV 1923 Nr. 115; für die Rechtsprovokation heute vergl. Art. 258 ZPO

36) Vergleiche Schickprotokoll Rüte 1924 Seite 41

37) Vergleiche zur Stellung der StK: StKP 1922 Seite 179, 203, 238, 389, 404, 1923 Seite 166, 227, 271, 281, 259, 403, 419, 443, 1924 Seite 150, 192; GRP 1922 Seite 279

38) Vergleiche StKP 1941 Seite 160, 1945 Seite 283, 314, 316, 329; GB 1941 Seite 51, 1945 Seite 26

eine «staatliche Bewilligung (Konzession)», gemäß Art. 132 EG nur die Einwilligung der Standeskommission nötig. Wir werden weiter hinten auf den Unterschied zwischen echter Konzession und polizeilicher Bewilligung zurückkommen und die Meinung vertreten, daß die Ableitung von Wasser außer den Kanton oder den Bezirk einer echten Konzession bedarf und dem Berechtigten ein subjektives öffentliches Recht eingeräumt wird.[39]) Durch die Ratifikation des Kaufvertrages hat die Standeskommission auch die Eigentumsfrage entschieden. Sie hat damit nicht nur das Bezirksgericht desauvouiert, indem dieses den Forstsee als öffentliches Gewässer erklärte, woran privates Eigentum bewiesen werden muß, sondern auch eine weitere gerichtliche Auseinandersetzung gemieden. Gemäß VO zum WRG Art. 4 und EG Art. 133 sind privatrechtliche Ansprüche gegen beabsichtigte oder erfolgte Ableitung von Wasser außer den Bezirk oder Kanton nach dem Zivilprozeßverfahren vor dem Richter geltend zu machen.

Vor den Gerichten, d. h. vor den Spangerichten[40]) hätte vorerst die Korporation ihr Eigentum rechtsgenüglich zu beweisen gehabt, nach dem anerkannten Grundsatz, daß private Rechte an öffentlichen Gewässern zu beweisen sind. Ein diesbezügliches Urteil ist u. W. nie ergangen.

Der Forstsee im innerrhodischen Bezirk Rüte ist jetzt Privateigentum der st. gallischen Gemeinde Oberriet. Die Konzession zur Ableitung und Trockenlegung des Sees läuft ab 1924 auf 99 Jahre.

§ 8 Die Rechte des Staates an den Gewässern

I. Das Eigentumsrecht des Staates

Bei jedem Gewässer bilden Wasser und Bett eine tatsächliche, natürliche Einheit. Daraus aber ergibt sich noch nicht notwendig auch eine rechtliche Einheit. Wie bei einer Quelle das Eigentum am Quellgrundstück und am Quellwasser verschiedenen Rechtssubjekten zustehen kann,[1]) so rechtfertigt sich die getrennte rechtliche Behandlung von Wasser und Bett aus der Verschiedenheit der Objekte selbst. Das Bett eines öffentlichen Gewässers kann der Eigentumsordnung unterworfen werden. Während einerseits die herrschende Lehre auf dem Standpunkt steht, das fließende Wasser selbst sei nicht eigentumsfähig, soll am geschlossenen Wasser ein Eigentum angenommen werden. Spricht man also vom Eigentum an Gewässern, so bedeutet das grundsätzlich Eigentum am Bett und Eigentum am Wasser, mit Ausnahme des freifließenden Wassers, das nicht Sache im Rechtssinn und darum nicht für sich getrennt Gegenstand der Eigentumsordnung sein kann.[2])

Die Frage, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Gewässer in Innerrhoden im Eigentum des Staates stehen, ist nicht generell geregelt. So wurde insbesondere das Sitterbett schon als «Korporationsgut» an-

---

[39]) Vergleiche § 9 IV
[40]) Vergleiche über das Spanverfahren im Zivilprozeß Art. 42 und Art. 211 ff. ZPO
[1]) Vergleiche Art. 780 ZGB
[2]) Vergleiche Haab Einl. N 23 und dort Zitierte; Maier G. Seite 33 ff.; dagegen Huber: ZSR Bd. 41 Seite 519

gesprochen oder wieder «öffentliches Eigentum» und «öffentliches Gemeingut» genannt,[3]) oder es wurde festgestellt, «daß die Hoheits- und Eigentumsrechte des Staates an den öffentlichen Gewässern unbestritten seien.» Anderseits wieder glaubten private Anstößer das Recht zu haben, das Sitterbett zur Kies- und Sandgewinnung verpachten zu dürfen[4]) und es wurde auch schon behauptet, ein Anstößer, der gegen Entgelt die Materialausbeute an einem öffentlichen Gewässer über sein Ufergrundstück gestatte, übereigne damit dem Ausbeutenden Eigentum am Material der Gewässer.

Das fließende Wasser selbst, «und alles, was sich darin und darunter befindet (!)», wird in Innerrhoden als nicht eigentumsfähig angesehen, doch kann diese Formulierung[5]) keineswegs dahin ausgelegt werden, daß am Bett der öffentlichen Gewässer nicht Eigentum bestehen könnte.

Obwohl in Innerrhoden, wie in Außerrhoden gemäß EG Art. 136 Abs. 1 der Unterhalt der Ufer im allgemeinen den Anstößern obliegt, so steht die Bachsohle doch nicht, wie dort, kraft Gewohnheitsrechtes im Eigentum der Anstößer.[6])

Die öffentlichen Gewässer, d. h. die Seen, Flüsse und Bäche stehen in Innerrhoden vielmehr teilweise im Eigentum des Staates, teilweise im Eigentum Privater. Das Eigentum an den Gewässern stellt kein Unterscheidungskriterium zwischen öffentlichen und privaten Gewässern auf. Die Frage, wann und von welchem Ausmaße an Bäche ins Eigentum des Staates zu weisen sind, wurde nicht grundsätzlich gelöst. Teilweise hat man sie, vorab die Bäche größeren Ausmaßes, bei der Grundbuchvermessung als eigene Parzellen vermessen und sie als Eigentum des Staates im Eigentümer- und Flächenregister eingetragen, teilweise maß man das Bachbett den anstoßenden Grundstücken zu und wies es ins Eigentum des Grundstückeigentümers. Eine Ausscheidung ergibt sich nur anhand der Parzellarvermessung.[7])

Der Staat Appenzell I. Rh. ist Eigentümer am Flußbett der Sitter und als solcher im Flächen- und Eigentümerverzeichnis aller Bezirke eingetragen.[8]) Das Flußbett ist in eigenen Parzellen vermessen und die Grenzen ergeben sich aus den Vermessungsplänen und den Flächenmaßen. Wenn im Eigentümerverzeichnis das Bauamt aufgeführt wird, hat das lediglich die Bedeutung, daß ihm die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Domänen zukommt, soweit durch Verordnung oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist.[9]) Als eigene Parzellen vermessen und als Eigentum des Kantons (Bauamt) im Flächen- und Eigentümerverzeichnis aufgenommen sind ferner die folgenden öffentlichen Gewässer:

---

[3]) Vergleiche GRP 1881 Seite 25
[4]) Vergleiche Span Rüte 1908, I und II, Seite 1 ff.
[5]) Vergleiche KGE vom 23. November 1950
[6]) Vergleiche Haab zu Art. 664 N 26; Huber in ZSR N. F., Bd. 12, Seite 54 ff.
[7]) Im Kanton Appenzell I. Rh. ist die 1926 begonnene Parzellarvermessung im Innern Landesteil beendet. Die Vermessung des Bezirkes Oberegg wurde 1946 in Angriff genommen. Damit ist die Einführung des eidgenössischen Grundbuches, welche nun gestützt auf die genehmigten Parzellarvermessungen erfolgen soll, zur dringlichen Aufgabe geworden. Sie soll die längst nötige Servitutenbereinigung bringen und darf nicht mehr verzögert werden, wenn die große und wertvolle Vermessungsarbeit nicht brachliegen soll. Vergleiche GB 1949 Seite 63, 1951 Seite 58
[8]) Vergleiche Plan Appenzell Nr. 189, 190, Schwende Nr. 1, Rüte Nr. 1, Gonten Nr. 426, Schlatt-Haslen Nr. 49
[9]) Vergleiche Art. 143 EGZGB

Bezirk	Gewässer	Grundstück-Nr.
Appenzell	Kaubach	391, 415, 445
Schwende	Weißbach	124
	Schwendebach	151
	Brülbach	181
	Berndlibach	584
	Seealpsee (!)	649
Rüte	Schwendebach	208
	Brülbach	209
	Sämtisersee	1183
	Fählensee	1175
Schlatt-Haslen	Rotbach	1
Gonten	Gewässer im Dorf	38
	Kaubach	188, 435, 464
	Weißbach-Kronbach	225, 234, 237
Oberegg	—	

Alle andern Bäche, die nach dem EG zum Zivilgesetzbuch Art. 135 ebenfalls zu den öffentlichen Gewässern zu zählen sind,[10]) stehen im privaten Eigentum der Anstößer und wurden den anstoßenden Grundstücken zugemessen. Das Bachbett dieser Bäche wird mit den genauen Maßen in der Parzelle eigens vermerkt. Als öffentliche Gewässer, deren Bett bei der Vermessung den Anstößern zugeteilt wurde, gelten in Oberegg alle Bäche, im Innern Landesteil alle oben nicht aufgeführten wie z. B. der Kloster-, Steintobel-, Lauften-, Bleichenwäldli-, Pöppel- und Ibach, der Aulen-, Horst- und Auerbach, der Sägebach, die Schwarz u. a. m.

Wenn der Bach die Grenze bildet, so geht in diesen Fällen das Eigentum des Anstößers bis Mitte Bach. Diese im Vermessungsplan festgelegte Bachmitte ist ferner Bezirksgrenze und ebenso wurde die Kantonsgrenze in den Grenzgewässern festgelegt. Staat oder Armleutsäckelamt können ferner Eigentümer an Bächen sein, indem sie Eigentum an Waldparzellen, Weiden und Wiesen haben, denen Gewässer zugemessen sind.

Dieser klaren Regelung im abgeschlossenen Vermessungswerk hinkt die Gesetzgebung nach. Es ist zu empfehlen, bei der Revision des EG und der separaten Behandlung des Wasserrechtes in einem eigenen Gesetz die Gewässer in private und öffentliche nach der Enumerationsmethode auszuscheiden, wobei ein Interesse zur Oeffentlicherklärung jedes kleinsten Baches kaum besteht. Als öffentliche Gewässer sollten gelten die Seen, die Sitter und alle im Eigentum des Kantons stehenden Bäche, während zur Oeffentlicherklärung der im privaten Eigentum stehenden Bäche nur vereinzelt ein Interesse besteht, wie etwa inbezug auf den Klosterbach wegen der Einleitung der Abwasser.

Zusammenfassend halten wir fest: Alle Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer. Sie stehen unter Vorbehalt des Nachweises privater Rechte im Eigentum des Kantons. Durch die Grundbuchvermessung wurden sie teils ins Eigentum des Kantons, teils ins Eigentum der privaten Anstößer gewiesen. Diese grundbuchliche Vermessung ist genehmigt, hat

---

[10]) Vergleiche BGE vom 5. März 1945, E 1 (nicht publizierter Entscheid i. S. Schmid c. Standeskommission)

die Rechtskraft erhalten und damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.[11]) Oeffentliche Gewässer können also in Innerrhoden als eigene Parzellen im Eigentum des Staates stehen oder dem Eigentum des Anstößers zugewiesen sein. Die Uferlinie richtet sich nach den Flächenverzeichnissen und den Grundbuchplänen. An der acqua profluens gibt es kein Eigentum.

II. Das Aufsichtsrecht des Staates

Im Kanton Appenzell I. Rh. hat das Aufsichtsrecht über die Gewässer keine einheitliche Regelung erfahren. Vorab wurde damit kein Amt umfassend betraut, sondern je nach Gründen der Zweckmäßigkeit obliegt die Aufsicht bald der Standeskommission, bald der «Landesbaukommission» (heute Straßen- und Baukommission genannt), bald dem Bauamt, der Polizeidirektion, den Bezirksvorständen, den Polizeiorganen oder dem Oberforstamt.

Wie der Ausdruck «Oberaufsicht» im Bunde verschiedene Bedeutungen hat und parlamentarische Kontrolle über Verwaltung und Rechtspflege, administrative Kontrolle oder sogar Gesetzgebungskompetenz bedeuten kann,[12]) so ist auch im kantonalen Recht der Ausdruck «Aufsicht» kein einheitlicher und von Fall zu Fall zu interpretieren. Eine zweckdienliche Zentralisation der Aufsicht über die öffentlichen Gewässer wäre im Interesse der Uebersichtlichkeit, Rechtssicherheit und Verantwortlichkeit zu empfehlen, wobei z. B. das Oberforstamt, in dessen Geschäftskreis jetzt schon die Fischereiaufsicht, die Ausgabe der Fischereipatente und die Aufsicht über die Grundbuchvermessungen fallen, mit der Aufsicht über die öffentlichen Gewässer betraut werden könnte.[13])

Gemäß Art. 24 der Besoldungsverordnung fällt in den Geschäftskreis des Landesbauherrn das gesamte Bau- und Straßenwesen, also auch das Wasserbauwesen und der Kies- und Sandverkauf. Die Aufsicht über das Grundbuchamt anderseits obliegt dem regierenden Landammann, wobei allerdings durch diese Aufsichtsbehörde seit vielen Jahren keine Kontrolle mehr durchgeführt worden ist. Das Fischereiwesen untersteht dem Landesfähnrich (Polizeidirektion) und die Aufsicht über die Ableitung von Quellen und Wassern aus öffentlichen Gewässern der Standeskommission und den Bezirksräten, insofern diesen die unverbindliche Begutachtung zukommt.[14])

Die Kontrolle über die Ausbeutung der Sitter und des Kronbaches steht dem kantonalen Bauamt zu, was sich aus der Entwicklung des Gesetzes erklärt.[15]) Die Aufsicht über alle andern Bäche obliegt den Bezirksvorständen. Demnach wäre für die Kontrolle der Materialausbeute an den im Eigentum des Kantons stehenden Brül-, Weiß- und Schwende-

---

11) Vergleiche VO über die Durchführung der Grundbuchvermessungen im Kanton Appenzell I. Rh. vom 27. Mai 1924, Art. 14; Haab zu 669 N 8, 10; ferner StKP 1946 Seite 78, wo ausdrücklich festgehalten wurde, daß Einträge in den Vermessungsakten provisorischen Charakter hatten bis zur Abklärung der Streitsache betreffend das Eigentumsrecht am Fählensee

12) Vergleiche Art. 24, 24 quater, 37, 85 Ziff. 11 BV; Giacometti Seite 91, 532, 633

13) Vergleiche Art. 34 Besoldungs-VO

14) Vergleiche Art. 132 EGZGB

15) Vergleiche Art. 143 EGZGB

bach etc. nicht das Bauamt, sondern der betreffende Bezirksrat zuständig. Diese Bestimmung ist zum mindesten unzweckmäßig und wird tatsächlich nicht gehandhabt, eine zentrale Aufsicht im Innern Landesteil durch das Bauamt ist gerechtfertigt.

Ueber die Konzessionserteilung für Wasserwerke berät und entscheidet die Standeskommission unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Großen Rat. Bei Wasserwerkanlagen mit einem Stauweiher, der über 20 ha fruchtbaren Landes unter Wasser setzen soll, ist die Landsgemeinde ausschließliche Konzessionsverleihungsbehörde; wir haben hier also einen Fall des obligatorischen Verwaltungsreferendums.[16])

Bei mangelhaftem Unterhalt von Wasserwerken oder Schutzbauten ist die Bezirksbehörde beziehungsweise die Standeskommission befugt, die nötigen Anordnungen auf Kosten der Pflichtigen zu treffen. Art. 160 EG ist dahin zu interpretieren, daß bei Wasserwerken immer nur die Standeskommission zuständig sein kann, indem diese auch gemäß Art. 158 Abs. 2 EG Beseitigung oder Aenderung der Anlagen verlangen kann.

Die unmittelbare Aufsicht über die Wasserbaupolizei wiederum wird durch die Bezirke ausgeübt. Der «Landesbaukommission» steht dagegen ein Oberaufsichtsrecht zu.[17]) Diese Kommission, die sich jetzt allerdings Straßen- und Baukommission nennt, setzt sich zusammen aus dem Landesbauherrn, dem Landessäckelmeister und dem regierenden Landammann.[18]) Klagen wegen Vornahme von Bauten oder Säumigkeit im Unterhalt von Wuhrungen wiederum sollen zunächst an die Hauptleute gelangen. Analog dem Rechtsweg soll hier im Verwaltungsweg ein Augenschein stattfinden, bei Unmöglichkeit einer Schlichtung geht die Sache zum Entscheid an die Bau- und Straßenkommission unter Rekursvorbehalt an die Standeskommission, der die endgültige Entscheidung über Ausführung und Unterhalt einer Baute zukommen soll.[19]) Gemäß der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Wasserbaupolizeigesetz Artikel 4 Abs. 2 sollte die «Landesbaukommission» unter Beizug der betreffenden Bezirkshauptleute alljährlich eine Besichtigung der Wuhrungen der Gewässer vornehmen und hierüber der Standeskommission einläßlich Bericht erstatten. Eine solche Besichtigung und Berichterstattung findet aber seit Jahren nicht mehr statt, vielmehr wird bei Bekanntwerden eines Wasserschadens vom Bauherrn der Bezirkshauptmann avisiert, der das Gewässer dann inspizieren soll. Eine verbindliche Praxis hat sich aber daraus nicht entwickelt.[20])

Ueber Staatsbeiträge an Verbauungskosten entscheidet nach Antrag der Standeskommission der Große Rat.[21]) Allfällige Anstände über Wuhrpflichten und Kostenverteilung und die Aufforstung in Flußgebieten entscheidet, eventuell unter Einvernahme von Sachverständigen, die Standeskommission.[22]) Die Begutachtung wohlerworbener Rechte an bestehenden Wasserwerken, sowie die Begutachtung der Nachteile, die aus der Anbringung neuer Wasserwerke entstehen, liegt gemäß Art. 10

---

16) Vergleiche Art. 150, 152, 155, 158 EGZGB
17) Vergleiche kantonale VVO WBPG, Art. 3
18) Vergleiche Staatskalender Appenzell I. Rh. 1951/53 Seite 11
19) Vergleiche kantonale VVO WBPG, Art. 4
20) Vergleiche Auskunft des Landesbauherrn
21) Vergleiche kantonale VVO WBPG Art. 6 sowie GRP 1893 Seite 285
22) Vergleiche kantonale VVO WBPG Art. 7

der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Wasserbaupolizeigesetz in der Kompetenz der «Landesbaukommission», während die Konzessionserteilung selber durch den Großen Rat zu geschehen hätte. Dieser Bestimmung steht aber Art. 150 EG entgegen, indem für die Konzessionserteilung nicht mehr der Große Rat, sondern die Standeskommission und eventuell die Landsgemeinde zuständig ist, an den Großen Rat aber ein Rekursrecht des Gesuchstellers vorbehalten bleibt.[23])

Bei Ableitung von Wasser außer den Bezirk oder den Kanton begutachtet wiederum die Standeskommission die Frage, ob öffentliche Interessen oder bestehende Rechte verletzt werden.

Die Aufsicht über das Baden im Freien untersteht den Bezirksbehörden; sie teilen Badeplätze zu, regeln die Badzeiten und stellen sittenpolizeiliche Vorschriften auf, denen gegebenenfalls mit Ordnungsbußen nachgeholfen wird.[24])

Ueber angeschwemmtes Holz entscheidet endgültig der Bezirkshauptmann, über das Eigentum an Flößholz die Korporationsverordnungen.[25]) Dabei sind jetzt aber die Bestimmungen von Art. 659 und 660 ZGB und die Ordnung über die zugeführten Sachen sowie die Sachverbindungen in Art. 720, 725, 727 ff. zu beachten.

Diese verzweigte und uneinheitliche Zuständigkeitsordnung ist nicht dazu angetan, der Uebersichtlichkeit und Rechtssicherheit zu dienen. Es ist daher zu begreifen, daß die Standeskommission, die auf Grund von KV Art. 30 Abs. 5 «alle Geschäfte erledigt, die einer Regierung als solcher zufallen, und nicht ausdrücklich einer andern verfassungsmäßigen Behörde zugewiesen werden», in Ermangelung einer konsequenten und systematischen Geschäftsaufteilung und Departementsverteilung zum vielbefragten Orakel wird und in ihrer Traktandenliste keineswegs nur «regierungsrätliche» Geschäfte aufweist.

III. Der Staat als Ansprecher des Materials der öffentlichen Gewässer

Obwohl der Kanton, wie wir gesehen haben, an den wichtigsten öffentlichen Gewässern Eigentum hat, beansprucht er doch nicht das erste Ausbeuterecht auf das Material dieser Gewässer. Vielmehr kommt dieses den wuhrpflichtigen Anstößern zu, da der Unterhalt der Ufer der öffentlichen Gewässer in Innerrhoden im allgemeinen den Anstößern obliegt, unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen über die Ausdehnung des Pflichtenkreises in der Wasserbaupolizei.[26]) Die Ordnung des Materialbezuges aus den öffentlichen Gewässern war das einzige, was bei der großrätlichen Behandlung des Wasserrechts im Einführungsgesetz zum ZGB die Herren des Rates interessierte, und zur Diskussion Anlaß gab.

Die Sand- und Kiesausbeute als Gemeingebrauch hat in Innerrhoden eine ausgedehnte Benutzungsstufung erfahren, an ihr nehmen in ganz bestimmter Reihenfolge Anstößer, Bauamt, Private, die Straßen und Wege

---

[23]) Vergleiche dazu die Konzession für das EW Appenzell vom 29. März 1904, die noch vom Großen Rat erteilt wurde. Dagegen geschah die Uebertragung der Wasserrechtskonzession betreffend die Ableitung des Wassers der Sitter vom 9. Februar 1952 durch die Standeskommission.

[24]) Vergleiche Art. 1 Bade-VO; Publikation AV vom 20. Juni 1952

[25]) Vergleiche Art. 12 kantonale VVO WBPG

[26]) Vergleiche Art. 136, 139 EGZGB; Art. 5 kantonale WBPG

zu bauen und zu unterhalten haben, Bezirks- und Korporationsverwaltungen und schließlich alle Kantonseinwohner teil.

Unter Vorbehalt des Art. 139 Abs. 1 EG hat man in Bezug auf die Materialausbeute zu unterscheiden zwischen der Sitter und dem Kronbach einerseits, und den übrigen Bächen anderseits. Gemäß Art. 140 EG steht, nach Deckung des Bedarfes der Uferanstößer für den rationellen Unterhalt, das Bezugs-«recht» auf Steine, Kies und Sand in der Sitter dem kantonalen Bauamt zu, und zwar wäre der Bezug begrenzt auf die direkte Verwendung für Straßen-, Tief- und Hochbauten, sowie für die Anlage einer Reserve für höchstens zwei Jahre.[27]) Da schon die Bestimmungen von dieser Reserve von einer approximativen Schätzung abhängt und im Grunde ganz im Ermessen der Behörde liegt, ist es nicht verwunderlich, daß auch dieser Gesetzes-Bestimmung nicht mehr nachgelebt wird. Das Gesetz hinkt den tatsächlichen Verhältnissen hintennach, indem seit Jahren die öffentliche Verwaltung die Sitterausbeute gewerbsmäßig, wenn auch defizitär betreibt. Das Kieswerk Bleiche wird als soziales Hilfswerk angesprochen, indem zum großen Teil arbeitslose, ältere Männer, die auf dem privaten Arbeitsmarkt nicht mehr leicht plaziert werden können, Beschäftigung finden. Der Verkauf von Kies und Sand vermag daher nicht einmal die Arbeitslöhne zu decken.[28])

Das gleiche Bezugsrecht wie für die Sitter hat das kantonale Bauamt ferner im Kronbach, aber nur für den Unterhalt der Straße nach Urnäsch. Diese spezielle Regelung rechtfertigt sich, weil die Gontenstraße Kantons- und nicht Bezirksstraße ist, und weil der Unterhalt derselben dem Kanton obliegt.[29])

Neben dem Anspruch des kantonalen Bauamtes auf Material aus der Sitter und dem Kronbach besteht schließlich in zweiter Linie hinter den Anstößern den Bezirks- und öffentlichen Korporationsverwaltungen die Ausbeute der Flüsse und Bäche zu, soweit sie das Material zum Bau und Unterhalt von Straßen und öffentlichen Gebäuden nötig haben.[30])

§ 9 Die Rechte der Privaten an den Gewässern

I. Das Eigentumsrecht Privater

Wie wir gesehen haben, ist in Innerrhoden an den öffentlichen Gewässern Eigentum des Staates oder Eigentum Privater möglich. Das Eigentum Privater an einem öffentlichen Gewässer besteht entweder als wohlerworbenes Recht,[1]) oder nach der Parzellarvermessung auf Grund der Zuschneidung des Bachbettes in das Eigentum des Anstößers, wobei die Plangrenzen am öffentlichen Glauben teilnehmen.[2]) Nicht qualitativ, aber anzahlmäßig steht der größere Teil der Bäche, die alle als öffentliche Gewässer gelten, im privaten Eigentum der Anstößer. Nach dem Bezirks-

---

[27]) Vergleiche Art. 140 Abs. 2 EGZGB
[28]) Vergleiche GB 1949 Seite 95, 1950 Seite 119, 1951 Seite 91; Staatsrechnung 1951 Seite 16, Kto. 181—184
[29]) Vergleiche Art. 2 Straßengesetz und Art. 1 Ziff. 1 altes Straßengesetz; Staatsrechnung 1951 Seite 17, Kto. 192, 205
[30]) Vergleiche Art. 139 Abs. 2 EGZGB
[1]) Vergleiche BGE 51 II Seite 427
[2]) Vergleiche BGE 44 II Seite 467; Haab zu 669 N 10, 12

gerichtsentscheid von 1885, der bis heute gerichtlich unangefochten blieb, und auf Grund dessen die Kirche St. Mauritius in Appenzell als Eigentümerin des Seealpsees anerkannt wurde, und demzufolge sie nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Staate bis heute die Hälfte der Konzessionsgebühr der Feuerschau Appenzell bezieht, wäre die Kirche immer noch Eigentümerin dieses Sees.[3])

Das Eigentum am Forstsee steht heute der st. gallischen Gemeinde Oberriet zu, die auch eine Konzession zur Trockenlegung und Ableitung besitzt. Wird aber der See trocken gelegt, so soll die Korporation Forst-Schwarzenegg wieder Eigentum am Grund und Boden des Sees erhalten.

Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum.[4]) Sie sind auch private Gewässer, da sie nicht unter Art. 135 EG fallen. So ist der «Sämmler» im Dorf Appenzell als künstliches Wasserbecken ein privates Gewässer und steht im privaten Eigentum der Feuerschau Appenzell, die ihn in der Bilanz unter den Aktiven, zusammen mit weitern Bodenparzellen im Dorf aufführt.[5]) Unverständlicherweise wurde er aber bei der Grundstückvermessung nicht als eigene Parzelle ausgeschieden und figuriert im Flächen- und Eigentümerverzeichnis des Bezirkes Appenzell unter den Grundstücken der Stiftung Ried.[6])

Wir halten also fest, daß in Innerrhoden ein Privater Eigentümer sowohl von privaten, als auch von öffentlichen Gewässern sein kann.[7])

II. Der Gemeingebrauch nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

Der Gemeingebrauch wird im Gegensatz zur Sondernutzung als bloße Befugnis, nicht als subjektives, öffentliches Recht, sondern als sogenannter Rechtsreflex bezeichnet. Diese Gemeingebrauchsbefugnistheorie ist heute gegenüber der Gemeingebrauchsrechtstheorie vorherrschend und bezeichnet denselben als bloße menschliche Freiheit, sich innerhalb der gesetzlich gegebenen Schranken zu betätigen.[8]) Demnach bestehen bei einer Verwaltungs-Praxisänderung oder auch bei einer Rechtsänderung keine Rechtsansprüche auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes und vorab keine Schadenersatzansprüche wegen Aenderung oder Aufhebung des Gemeingebrauchs.[9]) Daß demgegenüber die Ansicht, der Gemeingebrauch bilde ein subjektives öffentliches Recht, in jüngster Zeit wieder Anhänger gefunden hat, haben wir oben dargetan.[10])

Zum Gemeingebrauch zugelassen ist gemäß Art. 138 EG jedermann, d. h. es ist für den Gemeingebrauch typisch, daß keine Beschränkung in der Zulassung besteht und daß er einer offenen und unbeschränkten Zahl

---

[3]) Vergleiche dagegen § 7 III
[4]) Vergleiche Art. 134 Abs. 1 EGZGB
[5]) Vergleiche Bericht und Rechnung der Feuerschaugemeinde Appenzell pro 1951 Seite 14; Signer: AGB 5. Jahrgang Nr. 3; AV 1889 Nr. 63
[6]) Vergleiche Grundbuch: Flächen-Eigentümerverzeichnis Appenzell Nr. 32
[7]) Vergleiche über Privateigentum an öffentlichen Gewässern BGE 64 I 102 i. S. Kloster Einsiedeln c. Notariat Höfe
[8]) Vergleiche Haab zu Art. 664 N 21; Maier G. Seite 47, und dort Zitierte
[9]) Vergleiche Ruck I Seite 101; Iten Seite 83 ff.
[10]) Vergleiche oben § 2 II; Forsthoff Bd. I Seite 297 (Auch in Appenzell wurde diese öffentlich-rechtliche Nutzungsbefugnis, wie sie der Allgemeinheit selbst an privaten Gewässern eingeräumt wurde, als selbständiges, subjektives Recht verstanden.); vergleiche dazu A. Hofstetter: Ein Beitrag zum Wasserrecht des Kantons Appenzell A. Rh. in ZSR N. F. 12 Seite 481, und Huber E. ZSR N. F. Bd. 12 Seite 54 ff.

Benützer zukommt. Hingegen wird der Materialbezug aus der Sitter nur den Kantonseinwohnern, und diesen wiederum nur zur Verwendung im Kantonsgebiet frei gegeben.[11])

Der Gemeingebrauch an Gewässern kann nur ausgeübt werden, wo die Ufer öffentlicher Grund und Boden sind oder wo der Gemeingebrauch wenigstens von öffentlichem Grund und Boden aus betätigt werden kann, außer der Destinatär sei selber Uferanstößer oder besitze ein obligatorisches Recht zum Betreten des Ufergrundstückes. Trotzdem daher grundsätzlich jedermann zum Gemeingebrauch zugelassen ist, besitzen die Adjacenten einen tatsächlichen Vorteil, der durch die dem Anstößer überbundene Uferschutzlast aber mehr als aufgewogen wird.[12])

Der Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern kann durch Generalklausel oder enumerativ bestimmt werden. Das EG wählte in Art. 138 ausdrücklich eine nicht limitative Enumeration; es ist also eine sinngemäße Auslegung und Weiterentwicklung des Gemeingebrauchs möglich. Zum Gemeingebrauch zählt das Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken und das Gesetz läßt ausdrücklich weitere Gemeingebrauchsarten zu,[13]) wie etwa das Schwemmen, d. h. das Reinigen von Vieh in den öffentlichen Gewässern, Schlittschuhlaufen, Eisgewinnung, das Flößen, das aber keine praktische Bedeutung mehr hat und wofür an und für sich noch die Korporationsverordnungen zuständig wären. Nicht zum Gemeingebrauch zählt dagegen das Fischen, Bootfahren in den Alpseen, die Kies- und Sandgewinnung, ständige Einrichtungen wie Wasserräder, Mühlen, Sägereien und die Ableitung von Wasser. Der Gemeingebrauch ist innert den Schranken der polizeilichen Ordnung ausdrücklich nur soweit gestattet, als er ohne Schädigung erfolgen kann.

Art. 138 EG spricht nur von der Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen, nicht aber in den Seen. Es stellt sich die Frage, ob argumento e contrario der Gesetzgeber den für Flüsse und Bäche geregelten Gemeingebrauch inbezug auf die Seen ausschließen wollte, oder ob eine echte Gesetzeslücke vorliegt, d. h. ob es sich um ein Versehen und Uebersehen des Gesetzgebers bei der Redaktion handelt. Wenn wir das Gewohnheitsrecht konsultieren, so kommen wir zur Bejahung des letztern, indem an den Seen ebenso wie an Flüssen und Bächen ein jedermann gestattetes Baden, Schöpfen, Tränken etc. besteht. So wurden denn auch die Badekontrollen in den Alpseen genau so wie in andern öffentlichen Gewässern durch die zuständigen Bezirksorgane durchgeführt.[14])

Eine ausführliche Ordnung hat das Baden in den öffentlichen Gewässern Innerrhodens erfahren. Aus sittenpolizeilichen Gründen ist in Innerrhoden das gemeinsame Baden beider Geschlechter verboten und die Bezirksvorstände sind gehalten, die Badeplätze nach Geschlechtern getrennt anzuweisen.[15])

In der Praxis wird dieser Vorschrift mit Bezug auf die Alpseen aber keine Folge gegeben. Die Inhaber von der gemeinsamen Benutzung die-

---

[11]) Vergleiche Art. 141 EGZGB

[12]) Vergleiche Fleiner F.: Oeffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung, Festgabe der iur. Fakultät der Universität Basel zum 70. Geburtstag von Andreas Heusler am 30. September 1904, Seite 92 ff.

[13]) Vergleiche z. B. Iten Seite 91 ff.

[14]) Vergleiche GB 1939 Seite 126, 1940 Seite 108

[15]) Vergleiche Verordnung über das Baden vom 31. März 1930; AV vom 20. Juni 1952

nenden Badanstalten haben auf Verlangen Badereglemente zu erstellen und diese zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.[16]) Die vom Bezirk Appenzell betriebene, im Bezirk Rüte gelegene Badanstalt «Forren» führt einen getrennten Badeplan.

Die Bezirke Appenzell und Gonten weisen gemeinsam an der Sitter getrennte Badeplätze an. Diese Badeplätze werden seit unvordenklicher Zeit benützt und ebenso die entsprechenden Bodenparzellen, die im privaten Eigentum stehen, auf denen aber eine gewohnheitsrechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten der Badenden besteht.[17])

Wenn auch die Gemeingebrauchsbefugnis kein Notwegrecht zu begründen vermag,[18]) so sind doch Eigentumsbeschränkungen an Ufergrundstücken der öffentlichen Wasserläufe denkbar. In diesem Sinn bestimmt das innerrhodische Recht, daß das Betreten von Wald, sowie Wies-, Streue- und Weidelandes zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet ist, aber nur soweit, daß keine Schädigung des Grundeigentümers geschehen kann, und unter der Bestimmung, daß für entstehenden Schaden voller Ersatz zu leisten ist.[19]) Eine spezielle Regelung hat in Innerrhoden die Kies- und Sandausbeute erfahren.[20]) Inbezug auf die öffentlichen Gewässer, deren Bette im Eigentum der privaten Anstößer stehen, muß eine Materialausbeute als ausgeschlossen gelten. Die Kies- und Sandausbeute durch die Uferanstößer und die öffentlichen Verwaltungen gilt in Innerrhoden als Recht und wird durchwegs, im Gegensatz zum übrigen Gemeingebrauch, als «Anspruchsrecht und Ausbeuterecht» bezeichnet. Ansprecher könnten u. E. dieses Recht z. B. gegenüber mitbenützenden Dritten vor den Gerichten auch geltend machen, wobei allerdings die Zuständigkeit der Spangerichte fraglich ist.[21]) Der Gesetzgeber hat dem wuhrpflichtigen Anstößer ein klagbares Recht auf das Material einräumen wollen. Es könnte der Uferanstößer, der zu beweisen vermöchte, daß ein Dritter ihm das zum Uferunterhalt nötige Material entzogen hat, u. E. auf Schadenersatz klagen. Noch wahrscheinlicher aber ist, daß der Staat, der solche Wuhrbauten subventioniert, die Uferausbeute auf dem Befehlswege untersagt, was ebenfalls schon vorgekommen ist.

Insofern der Uferanstößer zum rationellen Uferschutz, oder die Bezirks- und Korporationsverwaltungen respektive das kantonale Bauamt für Straßenbau- und Unterhalt dieses Recht nicht geltend machen, wird das Material zum Gemeingebrauch frei gegeben, wobei in erster Linie die Besitzer anstoßender Grundstücke, in zweiter Linie alle übrigen Privaten für Erstellung und Unterhalt von Straßen und Wegen und schließlich alle Kantonseinwohner für den Gebrauch im Kantonsgebiet zugelassen sind.

---

16) Vergleiche Art. 4 Bade-VO (Diese Vorschrift war gegen die Kurhaus Weißbad A. G. gerichtet, die erst durch BGE das Recht erhielt, wenigstens für die Kurgäste, später allgemein ein Gemeinschaftsbad zu betreiben.); vergleiche BGE vom 21. Juni 1930 i. S. Kuranstalt Weißbad A. G. c. Großer Rat (nicht publizierter Entscheid); ferner AV 1929 Nr. 142, 1930 Nr. 39; GRP 1929 Seite 671—678, 1930 Seite 682—689, 693

17) Vergleiche Appenzell Nr. 383, 589; Gonten Nr. 432, 433; über gewohnheitsrechtliche Eigentumsbeschränkung vergleiche BGE 74 I 45

18) Vergleiche Iten Seite 87; für Fälle allgemeinen Wassermangels vergleiche Art. 709 ZGB, Abänderung zu Art. 2 und 108 EGZGB

19) Vergleiche Art. 162 EGZGB und Art. 3 Fisch-VO

20) Vergleiche Art. 139—143 EGZGB

21) Span Rüte, I und II, 1908 Seite 1

Die Kies- und Sandausbeute ist in Innerrhoden also nur soweit Gemeingebrauch und allen Kantonseinwohnern als Befugnis ohne Rechtsanspruch zugänglich, als nicht Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift Uferanstößer, der Staat und die öffentlichen Verwaltungen für ihren Bedarf vorgehen.

Das innerrhodische Recht kennt verschiedene Gemeingebrauchsbeschränkungen. So hat die Ausbeute der Flußbette immer ohne Schädigung und Gefährdung der Ufer zu geschehen, und sie ist überall da untersagt, wo irgendwie Gefahr für Schutzbauten, Brücken, Wege, Gebäulichkeiten etc. entstehen könnte.[22]) Ferner dürfen die Ufer von Wiesengräben für die Fischerei nicht begangen werden, wenn dabei Kulturschaden entstehen könnte. Für Schaden bei Betreten der Ufer von Bächen und Flüssen ist vom Schädiger voller Ersatz zu leisten.[23]) Verboten ist ferner das Aufhalten von Wasser durch einen Sämmler, oder das Ableiten von Wasser, insofern Unterliegende, die bis anhin das Wasser benutzt haben, dadurch geschädigt werden.[24])

III. Der gesteigerte Gemeingebrauch

An den Gewässern ist eine gesteigerte Form der Benutzung denkbar, ohne daß diese gesteigerte Benutzung bereits über den bestimmungsmäßigen Gebrauch hinausgehen würde. Der gesteigerte Gemeingebrauch ist ausgebildet als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und wird abhängig gemacht von einer gebührenpflichtigen Erlaubnis.[25])

Ein subjektives Recht des Benutzers wird dadurch nicht begründet, sondern die Bewilligung ist lediglich eine für den Einzelfall wirksame Befreiuung von einem allgemeinen rechtlichen Verbot. Voraussetzungen, Inhalt, Zuständigkeit und das Verfahren regelt das kantonale Recht. Diese Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch wächst als Verwaltungsakt grundsätzlich nicht in die materielle Rechtskraft, die verfügenden Behörden sollen also daran nicht gebunden sein,[26]) und der Verwaltungsbehörde ist es unbenommen, die Bewilligung ohne Rechtsverletzung und ohne Schadenersatzpflicht nachträglich zu modifizieren oder ganz aufzuheben, wenn sich diese Aenderung als für das Gemeinwohl notwendig erweist.[27])

Jedermann, der zum Gemeingebrauch zugelassen ist, kann bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch einholen, wobei für die freie Bewilligungserteilung durch die Behörde eine pflichtgemäße Sachlichkeit, die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit maßgebend sein müssen.

Der gesteigerte Gemeingebrauch als Zwischenstufe zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung hat mit dem ersten den Befugnischarakter, mit dem letzteren die behördliche Mitwirkung zur Entstehung gemeinsam.

---

[22]) Vergleiche EGZGB 142 und Art. 9 VVO Wasserbaupolizei
[23]) Vergleiche Art. 27 Fisch-VO
[24]) Vergleiche Art. 137 EGZGB
[25]) Vergleiche Haab zu 664 N 22; Fleiner Inst. Seite 379, 405 ff.
[26]) Vergleiche Ruck Seite 69 ff., 102
[27]) Vergleiche dagegen BGE 71 I 220 inbezug auf Art. 38 WRG, wonach die Konzession auch in Nebenpunkten verbindlich ist

Im innerrhodischen Recht werden die Bewilligung und die sogenannte echte Konzession nicht sauber auseinandergehalten. So wird an Stelle von Bewilligung zuweilen «Konzession» gesetzt und die Ausdrücke: Erlaubnis, Einwilligung, Bewilligung, Genehmigung, Entscheidung, Beschluß etc. werden ziemlich wahllos und vor allem ohne rechtliche Differenzierung gebraucht.[28])

Ein Verbot, an öffentlichen Gewässern neue Bauanlagen zu erstellen, Veränderungen der Ufer und Brücken vorzunehmen, kennt das innerrhodische Recht nicht. Es verweist lediglich inbezug auf Schutzbauten auf das Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei und die kantonale Vollziehungsverordnung.[29])

Das Gesetz spricht von der Kies- und Sandausbeute nirgends in dem Sinne, daß sie zum gesteigerten Gemeingebrauch werden könnte. Dagegen hat die Standeskommission die gewerbsmäßige Ausbeute der Sitter schon mehr als einmal von einer Bewilligung abhängig gemacht und dafür Gebühren verlangt.[30]) Durch die Praxis der Regierung wurde also die gewerbsmäßige Materialausbeute in erster Linie aus der Sitter, aber auch aus den andern öffentlichen Gewässern, wenigstens soweit sie im Staatseigentum sind, gestützt auf das Kontrollrecht des Bauamtes[31]) zum bewilligungspflichtigen, gesteigerten Gemeingebrauch. Wenn hier von einer Konzession gesprochen wird, handelt es sich lediglich um eine sogenannte unechte Konzession. Es werden keine subjektiven öffentlichen Rechte verliehen. Daß eine gewisse Unsicherheit auf diesem Rechtsgebiet besteht, beweist, daß die Standeskommission einen «Kaufvertrag» über die Ausbeuterechte zwischen einem Anstößer und einem Dritten nicht nur nicht beanstandete, mit dem Hinweis, der Staat sei Eigentümer am Flußbett und Gegenstand der privaten Vereinbarung könne lediglich das Recht der Zufahrt zum öffentlichen Gewässer durch ein privates Grundstück sein, sondern daß sie dem Ausbeutenden nachträglich noch gegen ein bestimmtes Entgelt eine «staatliche Konzession» erteilte.

Bei der besondern Regelung der Materialausbeute in Innerrhoden kann, wie das Kantonsgericht richtig betonte, die gewerbsmäßige Ausbeutung vernünftigerweise den weitern Kantonseinwohnern nur zustehen, wenn Anstößer und Verwaltung darauf verzichten. Dann hat man aber auch zu unterscheiden, ob man durch eine Bewilligung den gesteigerten Gemeingebrauch gestatten, oder aber durch eine echte Konzession ein subjektives Sondernutzungsrecht verleihen will.

Auch die Einbringung einer Gondel in den Alpseen zu privaten, nicht gewerbsmäßigen Fahrten stempelte die Standeskommission zum gesteigerten Gemeingebrauch, indem diese von einer Bewilligung und einer jährlichen Rekognitionsgebühr abhängig gemacht wurde.[32]) Für gewerbsmäßige Bootfahrten, d. h. für die Boote der Gasthäuser an den Alpseen, wurde von der Standeskommission eine «Konzession» und eine höhere jährliche Gebühr verlangt.[33]) Aber auch hier handelt es sich nicht

---

28) Vergleiche Art. 148 EGZGB und GB 1942 Seite 38
29) Vergleiche Art. 144 EGZGB
30) Vergleiche StKP 1947 Seite 279, 353 (Diese Bewilligung wird ebenfalls zum Teil wieder Konzession genannt.); vergleiche KGE vom 23. November 1950
31) Vergleiche Art. 143 EGZGB
32) Vergleiche GB 1943 Seite 37
33) Vergleiche GB 1942 Seite 38; Staatsrechnung 1951 Seite 12

um eine echte Konzession, sondern lediglich um den gesteigerten Gemeingebrauch. Es frägt sich, woher der Standeskommission die Kompetenz erwächst, aus dem Gemeingebrauch einen gesteigerten Gemeingebrauch oder gar eine Sondernutzung zu machen. Allerdings ist dieses Vorgehen nicht anfechtbar, denn auch ohne gesetzliche Grundlage darf für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung an einer öffentlichen Sache eine Polizeierlaubnis beziehungsweise Konzession verlangt werden.[34]) Daß auch die Handels- und Gewerbefreiheit des Art. 31 BV kein Recht auf eine den Gemeingebrauch übersteigende Benutzung von öffentlichen Sachen gibt, hatte das Bundesgericht schon wiederholt festzustellen.[35])

Die Ablagerung von Bau- und Sägeholz, Steinen, Erde, Späne etc. entlang der öffentlichen Gewässer bedarf keiner Bewilligung, dagegen kann gegen die Einbringung fester Abgänge, Unrat, Schutt, Tierleichen usw. in die Gewässer, sowie gegen die Ablagerung solcher Stoffe und Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Ufer, auf Grund der Bundesgesetzgebung vorgegangen werden. Der Vollzug der entsprechenden Vorschriften ist Pflicht des Kantons, kantonale Bewilligungen für die Einleitung von Rückständen und Abwässern jeder Art aus Fabriken, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bedürfen der Genehmigung des eidgenössischen Departementes des Innern.[36]) Nach Art. 9 Abs. 2 der Badeverordnung und Art. 27 Abs. 2 der Fischereiverordnung ist das Kies- und Sandwaschen in öffentlichen Gewässern nur unter schützenden Bestimmungen gestattet, d. h. diese Vorkehren sind verboten, wenn nicht für die Innehaltung dieser Bedingungen Gewähr gegeben ist und also unter diesen Bedingungen eine Bewilligung erteilt werden kann. Es handelt sich bei diesen Bestimmungen um ein Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt; Kies- und Sandwaschen zählt zum bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch. Die Einleitung von Wasser in öffentliche Gewässer zählte in Innerrhoden zum Gemeingebrauch. Verboten war lediglich die Verunreinigung der öffentlichen Gewässer durch Ableitung schädlicher Abwasser.[37]) Dieses generelle Verbot wurde in der neuen Fischereiverordnung präzisiert, wonach keine Abgänge aus Industrie, Gewerbe oder Haushalt ohne vorgängige Klärung in die Gewässer eingebracht werden dürfen.[38]) Damit wird nun im Kanton der Verpflichtung Nachachtung verschafft, wie sie sich betreffend die Verunreinigung von Gewässern aus der bundesrätlichen Spezialverordnung zum Art. 21 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 17. April 1925 für die Kantone ergeben. Da gemäß KV Art. 37 Ziff. 2 die Gesundheitspolizei in Innerrhoden grundsätzlich Sache der Bezirke ist und die Abwasserbeseitigung als gesundheitspolizeiliche Aufgabe betrachtet werden kann,[39]) wurde die Aufsicht über die Verunreinigung der Gewässer und der Gewässerschutz im allgemeinen den Bezirksbehörden überbunden. Ob sich diese Dezentralisation in unserm kleinen Kanton zweckmäßig erweisen wird, soll sich nun zeigen. Gemäß Art. 27 Abs. 3 der Fischereiverordnung von 1952 unterliegen alle Abwasser-

[34]) Vergleiche BGE 75 I 14 E 4
[35]) Vergleiche BGE 52 I 85, 53 I 18, 58 I 229, 59 I 270, 60 I 9, 76 I 394, 77 I 285
[36]) Vergleiche Art. 1, 2, 9 FischGewV
[37]) Vergleiche Art. 9, 10 alte Fisch-VO
[38]) Vergleiche Art. 27 Fisch-VO
[39]) Vergleiche Meier E.: Abwasser Seite 27

zuleitungen in die öffentlichen Gewässer der Genehmigung der kantonalen Baukommission. Damit wurde die Einleitung von Abwassern in die öffentlichen Gewässer vom gewöhnlichen Gemeingebrauch zum bewilligungspflichtigen, gesteigerten Gemeingebrauch.[40])

IV. Die Sondernutzungsrechte

1. Die konzessionierten Sondernutzungsrechte an den Gewässern

Als Sondernutzung wird eine über die Grenzen des Gemeingebrauchs und des gesteigerten Gemeingebrauchs hinausgehende Inanspruchnahme einer öffentlichen Sache verstanden, die nicht nur eine Befugnis, sondern ein subjektives öffentliches Recht darstellt.[41]) Dieses Recht wird verliehen durch einen rechtsbegründenden staatlichen Hoheitsakt, die Konzession, schafft ein öffentlich-rechtliches Verhältnis[42]) und begründet ein wohlerworbenes Recht, das durch die Eigentumsgarantie geschützt wird.[43]) Die Konzessionsverleihung ist ein Verwaltungsakt, in keinem Fall ein privatrechtlicher Vertrag, auch wenn sie in Innerrhoden irrtümlicherweise etwa als «Konzessionsvertrag» bezeichnet wird.[44]) Die Meinungen gehen lediglich darin auseinander, ob es sich um einen zweiseitigen Verwaltungsakt auf Unterwerfung, um einen einseitigen[45]) oder einen bedingt einseitigen[46]) Verwaltungsakt handle.

Einer Konzession bedarf in Innerrhoden die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern.[47]) Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche, aber auch der Seen, die nicht expressis verbis genannt sind, steht dem Kanton zu.[48]) Die Bezirke haben hier grundsätzlich nicht mitzureden, sie machen aber ihren Einfluß insofern direkt geltend, als in Innerrhoden der Große Rat sich aus den Bezirksräten zusammensetzt. Als Wasserwerke werden nicht nur Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie verstanden, sondern auch Sägereien, Mühlen usw. Auch diesen wird eine Konzession auf bestimmte Frist eingeräumt und auch sie haben grundsätzlich, sofern es sich nicht um wohlerworbene Rechte handelt,[49]) einen jährlichen Wasserzins als Entgelt für ein vom Staat kraft Hoheitsrecht eingeräumtes Recht zu entrichten. Es gilt demnach der Betrieb einer Sägerei oder Mühle mit Kraft aus öffentlichen Gewässern nicht als gesteigerter Gemeingebrauch, sondern als eigentliches Sondernutzugsrecht,[50]) wobei lediglich die vor dem Inkrafttreten des EGZGB schon bestehenden Wasserwerkanlagen, die in ihrem vollen Umfang gewährleistet sind, eine

---

40) Vergleiche Meier E.: Abwasser Seite 104
41) Vergleiche Haab zu 664 N 23 und dort Zitierte; Iten F.: Die Wasserrechtskonzession als selbständiges und dauerndes Recht. (Diss. Freiburg, 1924)
42) Vergleiche BGE 43 II 721, 49 I 174, 577, 50 I 403, 51 II 427, 53 I 86, 65 I 313
43) Vergleiche BGE 64 I 207, 68 I 157, 69 I 241, 70 I 20, 74 I 469
44) Vergleiche z. B. Reg. zu GRP 1948 Seite 109
45) Vergleiche BGE 41 II 309, 43 II 448, 49 I 182
46) Vergleiche Ruck 1 Seite 73
47) Vergleiche Art. 148 EGZGB
48) Vergleiche Art. 145 EGZGB
49) Vergleiche § 9 IV 2
50) Vergleiche Konzession der Sägerei N., die 1957 abläuft; Staatsrechnung 1951 Seite 12; StKP 1927 Seite 255, 262, 329, 373, 410, 433, 451, 461, 467, 1929 Seite 43, 82

Ausnahme bilden. Für sie darf nicht nachträglich eine Abgabe erhoben werden.[51])

Einer besondern Beleuchtung bedarf das Verhältnis von Art. 148 und 132 des EG zum Zivilgesetzbuch. Art. 132 bestimmt: «Die Ableitung von Wasser aus öffentlichen Gewässern überhaupt, sowie von Quellen außer den betreffenden Bezirk oder außer den Kanton ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft, welche untersuchen soll, ob bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Die Standeskommission hat dabei die Begutachtung des betreffenden Bezirksrates einzuholen. Gegenüber dem Entscheid der Standeskommission kann der Rekurs an den Großen Rat eingelegt werden» und Art. 148 besagt: «Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern, sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlagen und die Verwertung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet werden.»

U. E. liegt in dieser, auf den ersten Blick sich widersprechenden Regelung, wonach einerseits für die Ableitung von Quellen und Wasser aus öffentlichen Gewässern eine staatliche Einwilligung, anderseits aber eine Konzession nötig sein soll, kein Widerspruch. Man könnte versucht sein, die Bestimmung des Art. 148 als unechte Konzession zu betrachten, doch war man sich bei der Beratung des EG offensichtlich des rechtlichen Unterschiedes zwischen der Polizeierlaubnis und der echten Konzession nicht bewußt. Die Praxis der Standeskommission sowie das Verfahren in Artikel 133 EG respektive Art. 258 ff. ZPO sprechen dafür, daß zur Ableitung von Quellen und Wasser außer den Bezirk und Kanton, wie überhaupt zur Ableitung von Wasser aus öffentlichen Gewässern eine echte Konzession nötig ist, daß daher ein subjektives öffentliches Recht zur Ableitung eingeräumt wird und die Verwaltung diese Befugnis nicht jederzeit widerrufen kann. Daß die Ableitung auch im Volksempfinden ein Recht darstellt, beweist ferner die Entwicklung des Artikels, der aus dem alten Wasserrecht übernommen wurde.[52])

Nicht richtig ist die Ansicht, die Ableitung bedürfe nur einer Bewilligung, wenn sie der Trockenlegung eines Gewässers, der Wasserversorgung etc. diene, dagegen einer Konzession, wenn die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Frage stehe. Die, wie es scheint, auch von der Standeskommission immer mehr vertretene Ansicht, wonach jede Ableitung von Wasser aus öffentlichen Gewässern in Innerrhoden einer echten Konzession bedarf, sofern nicht bereits wohlerworbene Rechte bestehen, ist zweckmäßig, denn mit einem förmlichen Recht, mit der Erteilung einer Konzession, ist dem Ansprecher besser gedient als durch eine jederzeit widerrufliche Polizeierlaubnis.[53]) Das Verfahren bei einer Konzessionserteilung für die Ableitung von Wasser ist folgendes: Das Gesuch um Ableitung ist bei der Standeskommission einzureichen. Diese hat zu prüfen, ob bestehende Rechte

---

[51]) Vergleiche Art. 146 EGZGB
[52]) Vergleiche § 2 I
[53]) Vergleiche die Konzessionen zur Ableitung von Wasser aus der Sitter nach dem Hauptstollen des EW Kubel vom 23./27. Februar 1899 und 9. Februar 1952, sowie StKP 1935 Seite 106, 1936 Seite 49, 199, 1939 Seite 133, und GB 1951 Seite 22

Dritter oder öffentliche Interessen verletzt werden, indem sie einerseits die unverbindliche Begutachtung des betreffenden Bezirksrates einholt, anderseits durch den Bezirksgerichtspräsidenten gemäß der abschließenden Regelung der ZPO Art. 258 ff. eine Rechtsprovokation nachsuchen läßt.[54]) Alle privatrechtlichen Einsprachen werden nun vorgängig durch den Richter oder eventuell durch gütliche Vereinbarung erledigt. Erst wenn alle Einsprachen erledigt sind, setzt die Standeskommission die Bedingungen und Gebühren fest, unter denen das Fortleitungsrecht erteilt wird. Trotzdem das Ableitungsrecht durch eine Konzession eingeräumt wird und Art. 154 EG bestimmt, daß keine Konzession für länger als 70 Jahre erteilt werden darf, ist es u. E. unanfechtbar, wenn eine Konzession zur Ableitung außer den Kanton auf 99 Jahre erteilt worden ist, da sich der zwar unklar formulierte Satz des Art. 154 EG entsprechend der systematischen Stellung nur auf die Konzessionsverleihungen für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte beziehen kann.

Werden die Konzessionsbedingungen angenommen, so erteilt die Standeskommission das Recht zur Ableitung nach freier Entscheidung, wobei dieser Standeskommissionsbeschluß an den Großen Rat weiter gezogen werden kann, und zwar nicht nur von den interessierten Parteien, sondern auch von Dritten zur Geltendmachung eines wirklichen oder vermeintlichen öffentlichen Interesses. Ein Weiterzug an die Landsgemeinde ist nicht vorgesehen, doch könnte die Ableitung von Wasser die Landsgemeinde beschäftigen, wenn der Große Rat selber bei ihr Rückhalt suchte oder wenn sich ein einzelner Bürger auf sein Initiativrecht oder sein Interpellationsrecht bei der öffentlichen Aussprache über die Amtsverwaltungen an der Landsgemeinde berufen würde.[55])

Als dritter Sondernutzungsfall an öffentlichen Gewässern neben der Ableitung von Wassern und der Neuerrichtung von Wasserwerken, gilt schließlich die Anlage eines Stauweihers. Für die Konzessionsverleihung zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte hat das EG in Art. 148—161 Verfahrensvorschriften getroffen. Darüber, wie auch über die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Wasserrechtsgesetz wird später zu reden sein.[56])

2. Die bestehenden Rechte

Sondernutzungen an öffentlichen Gewässern, die schon vor 1912 ohne Konzession bestanden haben, nennt das kantonale Recht «schon bestehende Rechte». Es handelt sich dabei um eigentumsähnliche Privatrechte, die z. T. auf unvordenkliche Benutzung zurückgehen. Es sind dazu zu zählen allfällige Rechte von Mühlen, Sägen und überhaupt alle vor Inkrafttreten des EG ohne Konzession bestehenden Wasserwerkanlagen. Diese Rechte blieben in vollem Umfang gewahrt, die nachträgliche Auferlegung einer Gebühr oder eines Wasserzinses auf Wasserrechte, die vor der Einführung des Regals auf anderer rechtlicher Grundlage erworben worden sind, wäre unstatthaft und verfassungswidrig.[57]) Nicht zu den «bestehen-

---

[54]) Vergleiche § 6 III
[55]) Vergleiche Art. 7, 11 KV; Broger Seite 179, 180
[56]) Vergleiche II. Abschnitt
[57]) Vergleiche BGE 48 I 580 ff. spez. 610

den Rechten» in diesem Sinne zählen die schon früher erteilten eigentlichen Konzessionen, z. B. die Konzession der Feuerschau und der SAK.

Der Ausdruck «ehehafte Rechte» ist in Innerrhoden nicht gebräuchlich. Die Begründung einer Sondernutzung kommt heute nur noch durch Verleihung in Frage.[58])

Auf Beanstandung des eidgenössischen Justizdepartementes hin wurde Art. 161 ins EG aufgenommen, wonach nicht nur die neuen, sondern auch die bestehenden Wasserrechtskonzessionen, sofern sie Art. 56 des Schlußtitels zum ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte ins Grundbuch aufgenommen werden können.[59]) Ueber die bestehenden «ehehaften» Rechte ist damit nichts gesagt.[60]) Zu diesen Rechten zählen u. a. die seit unvordenklicher Zeit bestehenden Ableitungsrechte aus der Sitter für die Dorfsäge und die Sägerei in Mettlen, die ohne Gebühr und ohne förmliche Konzession das Ableitungsrecht besitzen. Die bestehenden Rechte — unter Ausschluß der vor 1912 begründeten Konzessionen — sind heute in Innerrhoden praktisch von untergeordneter Bedeutung.

3. Das Regal

Als Regal versteht man ein unmittelbar dem Staate zustehendes Nutzungsrecht, das ihm kraft seiner Hoheit zukommt, und wobei es sich um ein rechtliches Monopol handelt, sei es, daß der Staat dieses selbst ausübt oder einem Dritten zur Ausübung überläßt.[61]) Im Gegensatz zu den eidgenössischen Monopolen müssen die kantonalen Regalien in der Verfassung nicht ausdrücklich genannt sein. Innerrhoden kennt keine in der Verfassung niedergelegten wasserrechtlichen Regalien. Dagegen ist das Fischerei-, Jagd- und Bergregal[62]) bekannt und die Staatsrechnung spricht in einem Konto vom Wasserregal, in dem die Wasserzinsen der Feuerschau, der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke und die Gebühr für die Ableitung von Wasser für eine Sägerei genannt sind.[63]) Die Fischereiverordnung hat die Fischerei, unter Vorbehalt nachgewiesener Privatrechte, als ausschließlich dem Staate zustehendes Recht erklärt.[64])

§ 10 Das Fischereiregal

I. Die Fischereisysteme in Innerrhoden

Wie wir gesehen haben, war die Fischerei in Innerrhoden ursprünglich frei und jedem Landmann erlaubt. Jetzt aber ist sie eine Nutzung spezieller

[58]) Vergleiche Servitutenprotokoll Schwende 1927 Seite 192; Bel. 46 und AGB 8. Jahrgang Nr. 1. Bei der Loßmühle bestand ein solches ehehaftes Recht. Bei der Uebernahme und Erweiterung machte die Standeskommission das Recht zur Ableitung von Wasser aus dem Schwendebach zur konzessionspflichtigen Sondernutzung.

[59]) Vergleiche Haab zu 655 N 18, 19; Leemann zu 664 N 62; Art. 59 WRG; Art. 202 EGZGB

[60]) Vergleiche ferner über die ehehaften Wasserrechte: Maier G. Seite 79; SJZ 41 278

[61]) Vergleiche Giacometti Bundesstaatsrecht Seite 301; Haab zu 664 N 19; BGE 44 1 167

[62]) Vergleiche Jagd-VO vom 30. März 1926; StKP 1945 Seite 73, 86, 100 (Erteilung von Bergwerkskonzessionen zur Grabung nach Kohlenvorkommen.); GB 1940 Seite 42, 1942 Seite 38, 1945 Seite 27

[63]) Vergleiche Staatsrechnung 1951 Seite 12

[64]) Vergleiche Art. 2 Abs. 1 Fisch-VO; über den Vorbehalt des Gesetzes an Stelle einer Fischereiverordnung vergleiche Broger Seite 78 und 79 N 14

Art, ein gesteigerter Gemeingebrauch beim Patentsystem oder eine Sondernutzung beim Pachtsystem. Die Fischerei wird als eigentliches Staatsregal bezeichnet, steht unter Polizeiaufsicht und ist in Innerrhoden geordnet sowohl nach dem Patent- als auch nach dem Pachtsystem. Für alle Gewässer mit Ausnahme der Grenzgewässer gilt das Patentsystem, d. h. es besteht heute ein allgemeines Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das Pachtsystem, wonach einem einzelnen durch eine Konzession für eine bestimmte Dauer ein genau begrenztes Gebiet zur ausschließlichen Betätigung der Fischerei gegen eine bestimmte Gebühr zugewiesen wird, ist in Innerrhoden nur für die Grenzgewässer vorgesehen und dessen Einführung und Ausgestaltung liegt in der Kompetenz der Standeskommission.[1]) Für diesen speziellen Fall ist die Standeskommission befugt, kraft ausdrücklicher Delegation interkantonale Uebereinkünfte zu treffen, wovon auch Gebrauch gemacht wurde.[2])

II. Der Kreis der berechtigten Personen

Das persönliche und nicht übertragbare Fischereipatent kann grundsätzlich von jedermann jährlich erworben werden. Kein Fischereipatent erwerben können Personen unter 18 Jahren, Personen, die nicht in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, sowie Personen, denen die Fischereiberechtigung entzogen wurde.[3]) Nicht statthaft wäre kraft Bundesrecht, die Kantonsbürger von den im Kanton wohnhaften Schweizerbürgern inbezug auf die Fischerei zu unterscheiden.[4]) Hingegen ist es zulässig, das Domizil als Differenzierungsmoment zu betrachten und Kantonseinwohner (Kantons- und andere Schweizerbürger) gegenüber Nicht-Kantonseinwohnern besserzustellen. Eine Beschwerde aus BV 4 oder BV 60 gegen eine solche Differenzierung wäre nicht wirksam.[5]) Die Fischerei als Regal ist als ein quasi dem kantonalen Territorium inhärentes Gut zu betrachten, und es erscheint daher geradezu gerechtfertigt, daß Nicht-Kantonseinwohner höhere Patenttaxen zu bezahlen haben, da sie die Staatslasten z. B. inbezug auf das Fischbrutmaterial und die Verwaltungskosten nicht mittragen müssen. Von der Besserstellung der Kantonseinwohner hat Innerrhoden in erheblichem Maße Gebrauch gemacht und ursprünglich einen 100%igen, später einen 150%igen Taxzuschlag für Nicht-Kantonseinwohner verlangt.[6])

III. Die Patentarten

Als Patente kommen in Frage:[7]) Tagespatente, Patente für die Angelfischerei, zusätzliche Patente für die Fischerei mit Netzen und Kurgästepatente. Das Angelfischpatent berechtigt zum Fischfang mit Rute und Angel in den Alpseen vom Ufer aus und in allen fließenden Gewässern (mit

---

1) Vergleiche Art. 2 Abs. 2 Fisch-VO
2) Vergleiche StKP 1945 Seite 57, 1946 Seite 65, 1949 Seite 341
3) Vergleiche Art. 6 Fisch-VO 1952; Art. 3 aFisch-VO 1921; Art. 32,2 FischG
4) Vergleiche Giacometti Seite 234; Burckhardt Seite 213, 254, 590
5) Vergleiche BGE 32 I 636, 36 I 670
6) Vergleiche Art. 7 Fisch-VO 1952; Art. 11 Abs. 3 aFisch-VO 1921 und Revision; GRP 1947 Seite 68, 79, 86, 88; StKP 1947 Seite 176, 180, 317, 320
7) Vergleiche Art. 4, 5, 7 Fisch-VO

Ausnahme der Grenzgewässer). Ein Netzfischpatent für den Fischfang in den Alpseen kann nur von Inhabern des Angelfischpatentes gelöst werden. Das Kurgästepatent berechtigt für zehn aufeinanderfolgende Tage zum Fischfang mit Rute und Angel. In den Alpseen konnte ursprünglich nur vom Ufer aus die Angelfischerei betrieben werden. Durch Revision[8]) wurde die Standeskommission ermächtigt, auf Zusehen hin in den Alpseen die Fischerei auch vom Boote aus zu gestatten. Doch wurde diese Bestimmung wieder fallen gelassen.

Durch die Fischereiverordnung wurde auch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zu Lasten der Uferanstößer begründet, wonach Patentinhaber die Ufer zum Zwecke des Fischfanges begehen dürfen unter Haftung für allfällig entstehenden Schaden. Kein Recht bestünde dagegen zur Begehung von Wiesengräben unmittelbar vor der Heuernte. Die Standeskommission kann in begründeten Einzelfällen diese Eigentumsbeschränkung dauernd oder auf bestimmte Zeit aufheben.[9])

IV. Zuständigkeiten

Obwohl die neue Fischereiverordnung nicht wesentlich von der alten abweicht, so hat sie doch eine Reihe Verbesserungen fischereitechnischer Maßnahmen gebracht, die einen vermehrten Schutz des Fischbestandes gewährleisten: Verlängerung der Schonzeit, Erhöhung des Forellenmindestmaßes, Verwendung eines Teils des Ertrages aus den Patentgebühren zur Hebung der Fischerei, Befugnis der Standeskommission, eine Wiederbevölkerungstaxe zu erheben, und die Bewilligungspflicht für den Einsatz fremder Fischarten. Sie brachte ferner eine bessere Systematik und Ausscheidung der Kompetenzen. Danach erteilt das Oberforstamt die Angelfisch- und Netzfischpatente an einem alljährlich festzusetzenden Tag, während Tages- und Kurgästepatente durch die Kantonspolizei resp. in Oberegg durch das dortige Polizeiamt zu lösen sind. Der Vollzug der Verordnung und die Aufsicht über die Fischerei wird der kantonalen Polizeidirektion übertragen. Ihr stehen als Hilfsorgane zur Verfügung: der Oberförster als kantonaler Fischereiaufseher, die übrigen Forstorgane, die Kantons- und Bezirkspolizei und die Wildhüter. Uebertretungen werden dem kantonalen Untersuchungsamt gemeldet, welches den Untersuch leitet und eine allfällige Strafverfolgung einzuleiten hat.[10]) Für die Verfolgung sind die Bestimmungen der kantonalen Strafprozeßordnung maßgebend. Neu ist die in Art. 17 Abs. 6 normierte Befugnis der Standeskommission, gutbeleumundete Mitglieder des Fischereivereins mit der Ausübung freiwilliger und ehrenamtlicher Fischereiaufsicht zu beauftragen. Mit dieser neuzeitlichen Organisationsmöglichkeit der Verwaltung, der Uebertragung von polizeilichen Aufgaben an Vereine des privaten Rechts, die als ein Mittel der Entbürokratisierung gilt, hat man in den umliegenden Kantonen gute Er-

[8]) Vergleiche GRP 1937 Seite 237; StKP 1948 Seite 192; Art. 5 Abs. 1 Fisch-VO 1952

[9]) Vergleiche Art. 3, 17 Fisch-VO 1952; ferner BGE 74 I 45, wonach für die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nicht der Vorbehalt des Gesetzes im formellen Sinne gilt.

[10]) Vergleiche Art. 18 Fisch-VO; Art. 34 Seite 17 Bes.VO; Art. 17—37 StPO vom 27. April 1941

fahrungen gemacht. Sollte sie sich in Innerrhoden nicht bewähren, so kann die Standeskommission davon wieder absehen.

Der Verzeiger erhält einen Drittel (früher einen Zweitel) der ausgefällten Buße und im Unerhältlichkeitsfalle eine spezielle Prämie ausbezahlt.

Die Polizeidirektion kann ferner geeignete Personen mit dem Abschuß fischschädlicher Tiere beauftragen und in allen Gewässern den Fang größerer Raubfische unter spezieller Aufsicht anordnen. Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über das Fischereiwesen aus. Sie hat Maßnahmen zu ergreifen, die der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes dienen und erläßt insbesondere Vorschriften über die Fischereigerätschaften, führt Schonreviere oder Schontage ein und kann eine Fischzuchtanstalt errichten oder private Anstalten unterstützen. Schließlich wurde die Standeskommission ermächtigt, von sich aus die Patenttaxen um 10% zu erhöhen, wobei diese Zuschläge aber zweckgebundene Gelder zum Fischeinsatz darstellen. Die Standeskommission behandelt schließlich alle möglichen Fragen der Fischerei, soweit sie nicht einer andern Behörde zugewiesen sind.[11])

Ueber den Fischbestand unserer Gewässer, den Ertrag der Fischerei, die Aussetzung von Jungfischen, erteilte Patente etc. geben die Geschäftsberichte Auskunft.[12])

§ 11 Pflichten hinsichtlich der Gewässer

I. Pflichten des Staates

Nachdem der Kanton als Eigentümer der Flußbette verschiedener, wenn auch nicht aller öffentlicher Gewässer gilt, und diese als eigene Parzelle vermessen und eingetragen sind, wäre es eine naheliegende Folgerung, daß der Staat primär auch für den Unterhalt und die Gewässerkorrektion pflichtig wäre, wobei die an einer zweckmäßigen Verbauung interessierten Uferanstößer und allfällige weitere Grundeigentümer in abgestuften Gefahrenkreisen in einem bestimmten Umfang zur Lastentragung herangezogen werden könnten. Dem ist aber nicht so. In Innerrhoden trägt grundsätzlich der Uferanstößer die Pflicht des Unterhaltes der Ufer aller öffentlichen Gewässer,[1]) bei Wasserwerkanlagen der Eigentümer des Werkes, wenn diese Anlagen den Wasserstand beeinflussen.

Von Anfang an war man sich der Tragweite dieser Belastung der Anstößer bewußt und hat daher besondere Vereinbarungen vorbehalten. Von beson-

---

[11]) Vergleiche KV 30 Abs. 5; StKP 1945 Seite 42, 1946 Seite 40, 1947 Seite 30, 1948 Seite 11, 16, 36, 1949 Seite 3, 177, 1950 Seite 49, 125; sie befaßte sich beispielsweise: mit der Erlaubnis zum Fischfang an zwei Samstagnachmittagen — mit einem Tagespatent, StKP 1947 Seite 236, 241, 245 — Fischereipatente für ausländische Flüchtlinge, 1945 Seite 215 — Fischereiaufseherkurse, 1948 Seite 185, 254 — Fischfang mit Netzen, 1947 Seite 181, 275, 293 — Verzeichnis der Berufsfischer, 1948 Seite 172 — Begnadigung resp. Erlaß der von den Gerichten ausgefällten Buße bei Fischereifrevel auf Grund von Art. 79 StPO — Fischereibewilligungsgesetz 1951 Seite 56 — vergleiche ferner BGE 63 II 46 über die Klage eines Fischereipatentinhabers auf Entschädigung wegen mangelhaften Zustandes des Gewässers; Birchmeier Seite 69

[12]) Vergleiche GB 1949 Seite 83, 1950 Seite 74, 1951 Seite 81

[1]) Vergleiche Art. 136 EGZGB

derer Bedeutung ist diese Regelung gerade deshalb, weil damit die Ordnung des Wasserbauwesens weitgehend in die Ermächtigung der Verwaltung gelegt wurde.

Nur bei dringend notwendigen Verbauungen und nur wenn diese die Kraft der Pflichtigen übersteigen, liegt es in der Kompetenz des Großen Rates, auf Antrag der Standeskommission einen Staatsbeitrag, d. h. eine Subvention von höchstens 20% der Verbauungskosten, zu gewähren.[2])

Eine sehr weitgehende Ermächtigung liegt auch in der Bestimmung,[3]) daß die Standeskommission von sich aus den Pflichtenkreis auf weitere Grundeigentümer (Grundbesitz genannt) ausdehnen kann und damit durch eine Rechtsverordnung die Kompetenz erhielt, das Beitragssystem und die Heranziehung weiterer Interessierter von sich aus zu regeln. Daß diese Ermächtigung sehr weit geht, trotzdem sie im Einzelfall vielleicht zu befriedigen vermag, ist unbestritten.[4])

Der Staat übernimmt grundsätzlich keine Unterhaltskosten für die Ufer. Es ist sicher, daß die Uebernahme der Uferschutzpflichten an öffentlichen Gewässern durch den Staat unter gesetzlich geregelter Heranziehung der Anstößer und Hinterlieger, abgestuft in verschiedene Gefahrenzonen, mancherlei Vorteile, nicht zuletzt Gewähr für eine einwandfreie technische Verbauung bieten würde, und man kann bezweifeln, ob diese grundsätzliche Lösung für den Staat eine wesentlich höhere Belastung bedeutete, als die umfangreichen Subventionen, die (Beiträge von Bund und Kanton zusammengerechnet) schon bis 75% der Verbauungskosten ausgemacht haben.[5]) Der Staat ist dann zum Uferunterhalt verpflichtet, wenn er als Eigentümer von Grundstücken, wie das z. B. bei Wiesenparzellen an der Sitter der Fall ist, Uferanstößer wird. Ihn treffen dann die gleichen Pflichten wie den privaten Anstößer. Das ganze Wasserbauwesen in Innerrhoden wird im III. Abschnitt zu behandeln sein.

Die dem Staate eingeräumten Rechte können zugleich Pflichten bedeuten, so die durch Bundesrecht[6]) den Kantonen übertragene Ueberwachung der Fischereigewässer, und vorab die in Art. 27 Abs. 1 und 3 statuierte Ueberwachung der Verunreinigung der Gewässer durch die Bezirksbehörde, die, wessen sich die Standeskommission zwar seit langem bewußt ist, zu wünschen übrig läßt.[7]) Abhilfe kann aber kaum allein durch die Aufforderung der Standeskommission an die Bezirksräte geschehen, «alles vorzukehren, um der zunehmenden Verunreinigung öffentlicher Gewässer Einhalt zu gebieten.»[8])

Praktisch wird diese unverbindliche Ermahnung kein befriedigendes Resultat zeigen. Eine löbliche Ausnahme macht die Feuerschaugemeinde, die für ihren Bereich der Aufforderung für einmal nachgekommen ist und auch eine periodische Reinigung der privaten Klärgruben vorgesehen hat.[9])

Zum mindestens hat eine vermehrte und systematische Polizeiaufsicht zu erfolgen.

---

[2]) Vergleiche Art. 6 kantonale VVO WBPG; GRP 1893 Seite 285
[3]) Vergleiche Art. 5 kantonale VVO WBPG
[4]) Vergleiche BGE 39 I 93 i. S. Säntisbahn AG. c. Standeskommission
[5]) Vergleiche GB 1939 Seite 30
[6]) Vergleiche Art. 25 FischG; Art. 19 eidg. FischV
[7]) Vergleiche GB 1949 Seite 83
[8]) Vergleiche GB 1950 Seite 20, 1951 Seite 23; KV 37 Ziff. 2
[9]) Vergleiche Dunkebeschluß vom 20. April 1951

II. Pflichten des Privaten

Die schwerste Pflicht ist unbestritten die des privaten Uferanstößers zum Unterhalt der Ufer der öffentlichen Gewässer und die Mitwirkung bei Bachkorrektionen, die gemildert wird durch die Subventionen von Bund und Kanton und allfällige Beiträge der Bezirke. Ueber die Kostenverteilung wird ebenfalls später zu reden sein.

Daneben ist jeder Grundeigentümer auf Grund von Art. 689 und 690 ZGB[10]) verpflichtet, natürlicherweise abfließende Wasser des Oberliegers, Regenwasser, Wasser aus ungefaßten Quellen etc. aufzunehmen.

Bei Reinigung und Leerung privater Wassersämmler ist eine mögliche Schädigung der unterliegenden Grundstücke zu vermeiden.[11]) Das Aufhalten von Wasser öffentlicher Gewässer durch einen Sämmler oder das Ableiten von Wasser ist verboten, wenn Dritte, die bis anhin dieses Wasser gebraucht haben, in ihrer Benutzung beeinträchtigt oder gehindert werden,[12]) außer es werde für diese Sondernutzung eine Konzession erteilt und für die beeinträchtigte oder verunmöglichte Benutzung voller Schadenersatz geleistet. Der Private ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Gemeingebrauch ein «angemessener» ist; der Gemeingebrauch ist nur soweit zulässig, als dadurch keine Schädigung erfolgt und die polizeiliche Ordnung keine speziellen Schranken aufgestellt hat.[13]) Das gleiche gilt insbesondere für die Materialausbeute aus den Flußbetten (richtiger aus den Betten aller öffentlichen Gewässer), wobei vorab auf die Gefährdung der Ufer zu achten ist.[14])

Die in der Wasserbaupolizeiverordnung [15]) inbezug auf die angeschwemmten Gegenstände, wie Pflanzholz, größeres Holz, zum Schlitten vorbereitetes Band- und Sägeholz getroffene Ordnung ist durch das Zivilgesetzbuch überholt. Dieses bestimmt in Art. 700, daß der Grundstückeigentümer, dem Sachen u. a. durch Wasser zugetragen werden, dem Berechtigten deren Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten hat, wobei für entstehenden Schaden Ersatz verlangt und an den zugetragenen Sachen ein Rententionsrecht geltend gemacht werden kann. Es gelten ferner für den Grundeigentümer die Rechte und Pflichten eines Finders.[16])

---

10) Vergleiche Hefti Seite 71
11) Vergleiche Art. 134 EGZGB
12) Vergleiche Art. 137 EGZGB
13) Vergleiche Art. 138 EGZGB
14) Vergleiche Art. 142 EGZGB und Art. 9 kant. VO WBPG
15) Vergleiche Art. 000 EGZGB und Art. 12 kant. VO WBPG: «Vom Wasser angeschwemmtes Pflanzholz gehört dem Ufereigentümer, ebenso fällt im Bach liegengebliebenes Holz dem oder den Eigentümern zu, in deren beidseitigem Ufergrundstück sich dasselbe befindet . . .»
16) Vergleiche Art. 720 ff. ZGB

II. Abschnitt

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton Appenzell Innerrhoden

§ 12 Uebersicht über Gesetze und Rechtsverordnungen hinsichtlich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Innerrhoden

I. Die bundesrechtlichen Grundlagen

Durch die Einführung des Art. 24 bis in die Bundesverfassung wurde durch die Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 mit allen gegen die Standesstimme Innerrhodens die Nutzbarmachung der Wasserkräfte unter die Oberaufsicht des Bundes gestellt[1]) und dem Bund die Kompetenz zum Erlaß allgemeiner Vorschriften gegeben. Unter bestimmten Vorbehalten inbezug auf Gewässerstrecken, die die Landesgrenze bilden, sowie auf Konzessionserteilungen an interkantonalen Gewässerstrecken, bei denen sich die beteiligten Kantone über eine gemeinsame Verleihung nicht einigen können, sowie inbezug auf die Abgabe von durch Wasserkraft erzeugter Energie ins Ausland, blieb die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone.[2]) Es darf aber die Ableitung aus einem Kanton in einen andern nur soweit beschränkt werden, als es die öffentlichen Interessen des Ausfuhrkantons rechtfertigen.[3])

Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 trat mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.[4]) Weitere Verordnungen betrafen die beschränkte Anwendung des BG auf kleinere Wasserwerke,[5]) die Berechnung des Wasserzinses,[6]) die Ausfuhr elektrischer Energie,[7]) die Organisation und die Befugnisse der schweizerischen Wasserwirtschaftskommission,[8]) Maßnahmen zur Erhöhung der Produktion der Elektrizitätswerke.[9])

Eine neue Regelung erhielt das WRG in Art. 14 Abs. 1, Art. 26 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 1 und 3 durch Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 inbezug auf die Festsetzung des Wasserzinses.[10])

---

[1]) Vergleiche AS N. F. XXV Seite 7 und § 3 N. 36 und Art. 83 lit. OG

[2]) Vergleiche Art. 5, 6, 7, 8, 38 WRG und BGE 78 I 14 inbezug auf Art. 113,1 BV

[3]) Vergleiche Art. 9 WRG

[4]) Vergleiche BS 4 729; Geißer, Abbühl und Bühlmann: Einführung und Kommentar zum BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte 1921

[5]) Vergleiche VO vom 26. Dezember 1917, BS 4 747

[6]) Vergleiche VO vom 12. Februar 1918, BS 4 749

[7]) Vergleiche VO vom 4. September 1924, BS 4 754

[8]) Vergleiche VO vom 14. September 1917, BS 4 761, ersetzt durch VO vom 16. September 1949, AS 1949 1336

[9]) Vergleiche BRB vom 16. Juni 1924, BS 4 762

[10]) Vergleiche BG betreffend Abänderung des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 20. Juni 1952; vergleiche dazu: Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Anwendung des ab 1. Januar 1953 in Kraft stehenden revidierten Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 23. Dezember 1952

II. Kantonale Rechtsquellen inbezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

Für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Innerrhoden hatte der Gesetzgeber im Abschnitt «Wasserrecht» des EG zum Zivilgesetzbuch Art. 132—161 speziell Art. 148 ff. die allernötigsten Bestimmungen erlassen. Zur Beratung der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gemäß Art. 75 WRG wurde die durch die Hauptleute der Bezirke verstärkte Standeskommission eingesetzt.[11]) Durch Beschluß des Großen Rates vom 2. April 1918 wurde eine allerdings nur vier Artikel umfassende Verordnung als Ausführungsbestimmung zum WRG erlassen, die als Ergänzung des Wasserrechtes im EG zu gelten hatte. Eine artikelweise Beratung fand nicht statt; die Vorlage wurde «in globo» bestätigt.[12]) Es wurde vor allem darauf verzichtet, die das öffentliche Recht beschlagenden Normen des Wasserrechtsabschnittes aus dem EG herauszunehmen und im Zusammenhang mit der schon damals revisionsbedürftigen Wasserbaupolizeiverordnung von 1892 ein eigenes Gesetz über die Nutzung und den Schutz der Gewässer sowie die Wasserbaupolizei zu schaffen.[13])

Durch Art. 60 WRG wird das Verfahren für die Verleihung bei kantonalen Gewässern den kantonalen Behörden vorbehalten. Von bundesrechtswegen aber müssen die Gesuche um Verleihung veröffentlicht werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist, während der wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprachen erhoben werden können. Mit dieser Veröffentlichung darf die Androhung, daß nicht rechtzeitig angemeldete Rechte verwirkt seien, nicht verbunden werden. Diese Bestimmung des Art. 60 Abs. 3 WRG hat den Schlußsatz des Art. 149 EG zum Zivilgesetzbuch außer Kraft gesetzt.

Für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Innerrhoden zu beachten sind ferner die Wasserrechtskonzessionen betreffend «Ableitung des Wassers der Sitter nach dem Hauptstollen des Elektrizitätswerkes Kubel» vom 23./27. Februar 1899, erneuert durch Standeskommissionsbeschluß vom 9. Februar 1952, und die «Konzessionsbedingungen für die Erstellung einer Wasserkraftanlage im Rässenäuele» der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 29. März 1904, die gemäß EG zum Zivilgesetzbuch Art. 154 Abs. 1 bereits 1952 um eine Erneuerung ihrer Konzession nachgesucht hat.

Eine besondere Bedeutung kommt schließlich dem «Vertrag zwischen den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken AG. (SAK) und dem Kanton Appenzell Innerrhoden betreffend Beitritt des Kantons zu den SAK» vom 21./26. Mai 1951 zu, in Kraft getreten nach der Ratifikation der Generalversammlung der SAK und der zuständigen Organe der beteiligten Kantone St. Gallen, Appenzell Außerrhoden und Appenzell Innerrhoden.

---

11) Vergleiche StKP 1917 Seite 570, 1918 Seite 128, 129, 206. Das Bundesgesetz stammt vom 22. Dezember 1916 und nicht 1917, wie die kantonale VO zum WRG und der Neudruck 1943 im Anhang zum EGZGB irrtümlich schreiben.

12) Vergleiche GRP 1918 Seite 526

13) Vergleiche etwa als neuere Gesetze dieser Art: Bern: Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950; Aargau: Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 1952 zu einem Gesetz über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer; ferner zum bernischen Wasserrechtsgesetz: ZbJV 85 518, ZSR N. F. 70 486

§ 13 Das Verfahren bei der Konzessionsverleihung zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte

I. Zuständigkeiten zur Verleihung

Wie wir gesehen haben, ist die Verleihung der Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte ein rechtsbegründender, staatlicher Hoheitsakt, der dem Beliehenen ein subjektives, öffentliches Recht einräumt. Die Verleihungsbehörde ist dabei dem Beliehenen gegenüber verpflichtet, die Bestimmungen der Konzession einzuhalten, auch inbezug auf den Wasserzins. Wurde z. B. der Höchstbetrag in der Konzession festgelegt, so ist die Verleihungsbehörde daran gebunden und darf bei periodischen Revisionen mit der Zinsberechnung nicht höher gehen.[1]) Eine neue Ordnung bringt die Revision des WRG vom 20. Juni 1952 in Art. 49 Abs. 1 insofern, als der Höchstbetrag des Wasserzinses von Fr. 6.— auf Fr. 10.— pro Bruttopferdekraft gesetzt wird und der Bundesrat des weitern ermächtigt ist, diesen Höchstansatz nach Maßgabe der Dauer der nutzbaren Wassermengen bis auf Fr. 6.— herabzusetzen. Neu ist ferner in den Uebergangsbestimmungen festgelegt, daß auf bereits bestehende Wasserrechte die revidierten Bestimmungen erst nach Ablauf einer Uebergangszeit von neun Jahren vollumfänglich Anwendung finden sollen. Während dieser Uebergangszeit beträgt der Maximalbetrag Fr. 6.—, der sich jährlich um einen Zehntel der Differenz zwischen dem neuen Höchstansatz und Fr. 6.— vermehren soll.

Für die Verleihung zur Wasserkraftnutzung zuständig ist der Kanton, in dessen Gebiet die zu nutzende Gewässerstrecke liegt und das kantonale Recht bestimmt, welchem Gemeinwesen innerhalb des Kantons die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht.[2]) Als öffentliche Gewässer im Sinne des WRG gelten Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, an denen nicht Privateigentum nachgewiesen ist, und die Gewässer, die im Privateigentum stehen, aber von den Kantonen hinsichtlich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den öffentlichen Gewässern gleichgestellt sind. Zur Verleihung ist in Innerrhoden der Kanton zuständig, sowohl kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, als auch am Seealpsee durch Kompromißvertrag mit dem Kirchenrat.[3])

Das EG zum Zivilgesetzbuch spricht noch von einem Vorbehalt der künftigen Bundesgesetzgebung. Dieser Vorbehalt war damals (1911) noch zu machen mit Rücksicht auf den 1908 angenommenen Art. 24 bis Abs. 8 BV, wogegen jetzt an Stelle des allgemeinen Vorbehaltes das WRG tritt, so insbesondere mit der Kompetenz des Bundes zum Erlaß der allgemeinen Bestimmungen, die nötig sind, um die zweckmäßige Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu fördern und zu sichern (Art. 5 WRG), strecken und der Inanspruchnahme der Gewässer zu Bundeszwecken sowie hinsichtlich der interkantonalen und internationalen Gewässer-

---

[1]) Vergleiche BGE 57 I 332; über die Berechnung des Wasserzinses vergleiche Mutzner C.: Berechnung des Wasserzinses für Akkumulierwerke; Vortragszyklus ETH 1938 S. B. 1 ff.

[2]) Vergleiche Art. 2 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 WRG; ferner Isler R.: Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kanton auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung, Zürich 1935

[3]) Vergleiche Art. 145 WRG und GRP 1897 Seite 483

(Art. 12 WRG). Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern an öffentlichen Gewässern bedarf es einer echten Konzession, die unzutreffenderweise im EG und in der Praxis oft «staatliche Bewilligung» genannt wird.[4]) Ueber die Nutzung privater Gewässer sowie öffentlicher Gewässer auf Grund von Privatrechten bestimmt das innerrhodische Recht nichts.

In der Konzession werden die Gebühren und Bedingungen der Verleihung festgesetzt. Die Erteilung einer Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte geschieht durch die Standeskommission und eventuell (bei Anhängigmachung eines Rekurses an den Großen Rat) durch den Großen Rat selbst. Wo die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher verlangt, welcher eine Fläche von 20 ha fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzessionserteilung nur durch die Landsgemeinde geschehen.[5]) Von Bedeutung für Innerrhoden ist schließlich die Bestimmung des WRG, wonach Konzessionen für Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen, durch die zuständigen Behörden der beteiligten Kantone in gemeinsamem Einverständnis, im Falle der Nichteinigung aber durch den Bundesrat erteilt werden.[6])

Die vermehrte Nutzbarmachung der Wasserkräfte dürfte in Innerrhoden in den nächsten Jahren kaum von Bedeutung sein. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn der Kanton keinen Plan zum Ausbau der Wasserkräfte besitzt noch das in Art. 31 WRG den Kantonen vorgeschriebene Wasserrechtsverzeichnis angelegt hat, worin die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse an den Gewässern eingetragen sind.[7])

II. Der zur Nutzung zugelassene Personenkreis

Grundsätzlich kann jedermann ein Gesuch um Erteilung einer Konzession an die Standeskommission richten. Eine Einschränkung personeller Art macht das WRG in Art. 40, indem bei der Verleihung an eine bestimmte, natürliche oder juristische Person oder an eine Personengemeinschaft sowohl die natürliche Person als auch die Mitglieder der Personengemeinschaft Schweizerbürger und während der Dauer der Verleihung ihren Wohnsitz in der Schweiz haben müssen. Für juristische Personen ist während der ganzen Dauer der Verleihung der Sitz in der Schweiz vorgeschrieben, und es müssen zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltung Schweizerbürger und in der Schweiz domiziliert sein. Dadurch sollen die Wasserkräfte als nationales Gut von einer Spekulation ausländischer Gesellschaften bewahrt werden.

Unter mehreren Mitbewerbern gehört schließlich jenen der Vorzug, deren Unternehmen dem öffentlichen Wohl in größerem Maße dient,

---

[4]) Vergleiche Art. 148 EGZGB sowie StKP 1937 Seite 58, 65, 72, 1938 Seite 29, 72, 99, 145, 160, 168

[5]) Vergleiche Art. 150 EGZGB

[6]) Vergleiche Art. 6 WRG; Art. 156 EGZGB; ferner BGE 78 I 14

[7]) Vergleiche dazu StKP 1923 Seite 379, 1929 Seite 228, 1946 Seite 97, 280; ferner StKP 1925 Seite 121 und 271, wo mit Recht angeregt wurde, es seien in Verbindung mit dem Landesarchiv alle «hierzulande bestehenden Wasserrechtskonzessionen» zu sammeln und zu prüfen, um endlich eine Uebersicht über die erteilten Konzessionen und Bewilligungen zu erhalten.

und schließlich jenen, durch deren Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnützung der Gewässer am besten gesorgt ist. Schließlich sollen Gemeinwesen gegenüber Privaten den Vorzug erhalten.[8]) Diese Bestimmungen werden in Innerrhoden aber durch den Vertrag mit den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken insoweit in einen neuen Zusammenhang gerückt, als die SAK inbezug auf alle zu verleihenden Wasserrechtskonzessionen ein Vorzugsrecht zu den Dritten offerierten Bedingungen machen kann.

Gemäß EG zum Zivilgesetzbuch Art. 151 Abs. 3 soll dem Kanton ein Recht gewahrt bleiben, die Wasserkraft für ein von ihm selbst auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzessionserteilung aus diesem Grunde zu verweigern. Auch diese Bestimmung ist, wenn auch nicht formell, durch die gegenüber der SAK eingegangene Verpflichtung der Landsgemeinde inhaltlos geworden, indem der Kanton Appenzell Innerrhoden sich verpflicht hat, weder selbst noch durch die Bezirke oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (Feuerschaugemeinde) eigene Energieerzeugungsanlagen ohne Zustimmung der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke zu erstellen, zu erwerben oder selbst sich an solchen zu beteiligen.[9]) Diese Bindung des Kantons an die SAK ist theoretisch zweifellos von großer Bedeutung; sie vermag praktisch aber die Vorteile, die aus dem Beitritt zu den SAK erwachsen, nicht aufzuwiegen, und das umsoweniger, als die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in größerem Umfang in unserem Kanton kaum mehr erfolgen kann. Als Konzessionärin kommt praktisch, auf Grund des SAK-Beitrittsvertrages und unter Vorbehalt der Erneuerung bestehender anderweitiger Konzessionen in Innerrhoden, nur noch die SAK in Frage.

III. Inhalt und Umfang der Konzession

Das Wasserrecht in Innerrhoden ist ein Ermächtigungsgesetz. Die Standeskommission kann nach ihrem Ermessen verschiedenste Verfügungen treffen und Bestimmungen in die Konzessionsurkunde aufnehmen. So wird die Projektierung einer geplanten Wasserwerkanlage nicht allgemein von einer Bewilligung, die etwa die in Aussicht genommene Verwendung der Energie vorsieht oder einen Finanzausweis verlangt, abhängig gemacht mit der Wirkung, daß diese Bewilligung den Inhaber berechtigt, die nötigen Arbeiten, Messungen und Absteckungen selbst auf privatem Eigentum vorzunehmen.

Ein Konzessionsgesuch ist bereits mit Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen, und diese kann die Bewilligung zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Pläne und eines Finanzausweises abhängig machen.[10]) Ueber den Minimalinhalt einer Wasserrechtskonzession sagt das innerrhodische Recht nichts aus. Art. 155 EG bestimmt lediglich, daß die Standeskommission in jedem einzelnen Fall prüfen wird, welche Bestimmungen über den Rückkauf oder den unentgeltlichen Heimfall sowie

[8]) Vergleiche Art. 41 WRG und Art. 151 EGZGB
[9]) Vergleiche § 14
[10]) Vergleiche Art. 149, 152 EGZGB

über die Beschränkung des Tarifs zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien. Hingegen ist der Inhalt einer Verleihung zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Bundesgesetz niedergelegt.[11]) Als obligatorischen Inhalt soll jede Wasserrechtskonzession die Person des Beliehenen, den Umfang und die Art der Benutzung, die Dauer der Verleihung (nicht über 80 Jahre), die dem Beliehenen auferlegten wirtschaftlichen Leistungen wie Wasserzins,[12]) Abgabe von Wasser oder Energie, die Frist für den Beginn der Bauarbeiten, Bestimmungen über Heimfall und Rückkauf enthalten.[13]) Als fakultativen Inhalt kann die Verleihung ferner Bestimmungen enthalten über die Verwendung der nutzbar gemachten Wasserkraft, über den Ausweis eines genügenden Baukapitals, über die Bau- und jährlichen Betriebsrechnungen des Unternehmens, über die Beteiligung des verleihenden Gemeinwesens am Gewinn, über die Strompreise, über die Beteiligung des Beliehenen an Gewässerkorrektionen und über die Versorgung einer Gegend mit Licht und Kraft. Die Standeskommission nimmt ferner Bestimmungen über die Fischerei, über die Haftungsverhältnisse und das Rechtsdomizil, Vorschriften über die Erneuerung und Verwirkung der Konzession in die Verleihungsurkunde auf.

Die Standeskommission setzt die Konzessionsbedingungen frei fest und ist gemäß Art. 1 der Ausführungsbestimmungen zum WRG zuständig zur Beschlußfassung über die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander mit Einschluß der Anordnung von Genossenschaften gemäß WRG Art. 32—37, sowie über die Heranziehung von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zur Beitragsleistung an die Kosten der Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen sowie der Schaffung künstlicher Sammelbecken gemäß Art. 15 WRG. Bei Streitigkeiten über die Verteilung der Kosten kann das Bundesgericht gemäß OG Art. 111 lit. i angerufen werden.

Art. 149 EG sieht eine öffentliche Auflage des Gesuches, die Publikation desselben, die mangels eines Amtsblattes in Innerrhoden in den entsprechenden Zeitungen erfolgt, und ein Einspracheverfahren vor, wobei gemäß Art. 60 Abs. 3 WRG die Verwirkung der Rechte als Androhung bei nicht rechtzeitiger Anmeldungen nicht eintreten kann. Die Prüfung der Einsprachen geschieht wiederum durch die Standeskommission und die rechtliche Erledigung von Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur fällt, sofern es sich um Entschädigungsklagen, um die Höhe der Expropriationsentschädigung oder um vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnissen handelt, in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes.[14]) Ebenso liegt der Entscheid über privatrechtliche Ansprüche analog Art. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Wasserrechtsgesetz in der Kompetenz des Richters.

---

11) Vergleiche Art. 48, 54, 55, 58 WRG und BGE 49 I 174

12) Vergleiche BGE 41 II 314; ferner Egger W.: Die öffentlichen Abgaben der Wasserwerkanlagen (Diss. jur., Bern 1923); Mutzner C.: Berechnung des Wasserzinses für Akkumulierwerke, Vortragszyklus ETH 1938; Spillmann: Die bundesrechtliche Beschränkung der öffentlichen Abgaben der Wasserkraftwerke (Diss. jur., Zürich 1936)

13) Vergleiche Wettstein B.: Rückkauf und Heimfall im schweizerischen Wasserrecht, Zürich 1926

14) Vergleiche Art. 41 ZPO

IV. Beendigungsgründe der Verleihung

Neben den Beendigungsgründen, die im Rechtsobjekt selbst liegen,[15]) gibt es solche, die aus der Person des Beliehenen fließen und als Verwirkungsgründe gelten. Aber auch in diesen Fällen ist ein besonderer Beschluß der verleihenden Behörde notwendig. Als solche Fälle nennt das WRG die Versäumnis der durch die Verleihung auferlegten Fristen,[16]) namentlich für den Finanzausweis, den Bau und die Eröffnung des Betriebes, doch kann nach den Umständen eine Verlängerung nicht immer verweigert werden; ferner bei Unterbruch des Betriebes während zweier Jahre und bei Nichtwiederaufnahme innert einer angemessenen Frist sowie bei gröblicher Verletzung von Pflichten trotz Mahnung. Auf das subjektiv-öffentliche Recht, das durch die Verleihung erworben wird, kann ferner verzichtet werden,[17]) doch ist eine Befreiung von den überbundenen öffentlichen Pflichten durch Verzicht nicht ohne weiteres denkbar. Die Konzession erlischt ferner nach EG zum Zivilgesetzbuch Art. 153, wenn innert drei Jahren nach der Konzessionserteilung das Werk nicht gebaut und in Betrieb gesetzt ist. Diese Bestimmung in der vorliegenden Fassung scheint nicht besonders zweckmäßig und wäre für größere Werke überhaupt nicht zu verwirklichen. Die Standeskommission kann denn auch auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten. Des weitern kann sie die Konzession als verwirkt erklären, wenn das Unternehmen während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht in rationeller Weise betrieben wurde und neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere wichtige Gründe dieses Verfahren rechtfertigen.

Der häufigste Beendigungsgrund ist der Ablauf der Verleihungsdauer, wodurch eine Konzession eo ipso erlischt.[18]) In Innerrhoden darf keine Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte für länger als 70 Jahre erteilt werden.[19]) Diese Bestimmung wird gemäß der herrschenden Praxis auf die Verleihung eines subjektiv-öffentlichen Rechts zur Ableitung von Wassern außer den Kanton nicht angewendet. Auch ist der terminus a quo nicht bestimmt, d. h. es ist nicht festgelegt, ob die Frist vom Tage der Verleihung oder der Inbetriebnahme des Werkes gelten soll. Obwohl sich die herrschende Praxis an das Verleihungsdatum hält, wird man die Regelung des WRG, d. h. die Eröffnung des Betriebes, als Anfangstermin vorziehen müssen. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann gemäß EG das Gesuch um Erneuerung gestellt werden, und diese Erneuerung darf auf Grund von Art. 58 Abs. 2 WRG einem Gemeinwesen nicht verweigert werden, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohles der Erneuerung entgegenstehen. Können sich Gemeinwesen und Verleihungsbehörde über die Bedingungen der Erneuerung nicht einigen, so entscheidet darüber der Bundesrat.

Ein weiterer Beendigungsgrund ist der Rückkauf der Konzession, worüber das innerrhodische Recht lediglich bestimmt, die Standeskom-

[15]) Vergleiche Trümpy H.: Das Erlöschen der Wasserrechtskonzession (Vortragszyklus ETH A 1); Votum Fehr Seite A 11, sowie Meier Seite 72 und dort zitierte BGE
[16]) Vergleiche Art. 65 WRG
[17]) Vergleiche Art. 64, 69 WRG und BGE 65 I 317
[18]) Vergleiche Art. 64 WRG
[19]) Vergleiche Art. 154 EGZGB; dagegen Art. 58 WRG

mission könne diesen in der Konzessionsurkunde vorsehen.[20]) Das WRG regelt diesen Rückkauf, der der Verstaatlichung privater Unternehmen dient, in Art. 63. Er muß als obligatorischer Vertragsinhalt bei Wasserwerken von bestimmtem Umfang in die Konzessionsurkunde aufgenommen werden, darf im Interesse des Beliehenen nicht vor Ablauf eines Drittels der Verleihungsdauer, vom Tage der Verleihung an gerechnet, geltend gemacht werden und ist mindestens zwei Jahre zum voraus dem Beliehenen anzukündigen.

Kein Beendigungsgrund ist der Heimfall. Man versteht darunter vielmehr den unentgeltlichen, automatischen Uebergang eines konzessionierten Werkes an den Verleiher nach bereits erfolgtem Erlöschen der Konzession zum Zwecke der Verstaatlichung eines privaten Unternehmens. Sofern die Konzessionsurkunde, in welche die Standeskommission gemäß Art. 155 EG Bestimmungen über den Heimfall aufnehmen kann, nichts anderes bestimmt, ist darüber das WRG in Art. 67 und bei interkantonalen Gewässern in Art. 68 maßgebend.

V. Strafbestimmungen

Die Anlegung neuer oder die wesentliche Veränderung schon bestehender Wasserwerke und die Wasserableitung ohne Konzession der Standeskommission kann vom Gericht gebüßt werden. Die Verletzung der Konzessionsbestimmungen durch den Beliehenen ist mit einer Buße von Fr. 20.— bis 1000.— zu ahnden. Der Standeskommission ist ferner die Befugnis eingeräumt, außerhalb der strafrechtlichen Verfolgung die Beseitigung oder Aenderung dieser Anlagen zu verlangen oder sie selber auf Kosten der Fehlbaren vornehmen zu lassen. Es steht ihr ferner die Befugnis zu, im Rückfall der Verletzung von Konzessionsbestimmungen diese als verwirkt zu erklären.[21]) Schließlich ist noch hinzuweisen auf Art. 10 der kantonalen Uebertretungsverordnung,[22]) wonach bei mangelhaften oder allgemeinen Strafandrohungen, d. h. bei Zuwiderhandlungen gegen Gesetze, Verordnungen und sonstige Erlasse, wie auch gegen Befehle und Verbote von Organen der Verwaltung und der Rechtspflege, auf deren Uebertretung keine oder nur eine allgemeine Strafandrohung gesetzt ist, Haft oder Buße ausgefällt werden kann. Und endlich ist noch hinzuweisen auf den allgemeinen Ungehorsamstatbestand, wonach Personen, die der von einer zuständigen Behörde, einem Beamten, einem Polizeiorgan des Kantons, der Bezirke oder der Feuerschau Appenzell unter Hinweis auf die Strafandrohung des Art. 43 an sie erlassenen Verfügungen oder Aufforderungen nicht Folge leisten, mit Haft oder Buße bestraft werden können.[23])

Die Anpassung der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung an das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, die mit den Ausführungsbestimmungen zum WRG durch Großratsbeschluß vom 2. April 1918 entschieden zu kurz gekommen ist, sowie

---

20) Vergleiche Art. 155 EGZGB
21) Vergleiche Art. 158, 159 EGZGB; Art. 4 Uebertretungsstrafrecht
22) Vergleiche Verordnung des Großen Rates über das kantonale Uebertretungsstrafrecht (Uebertretungsverordnung) vom 24. November 1941
23) Vergleiche Art. 43 Uebertretungs-VO und Art. 292 StGB

die Anpassung an die durch den Vertrag mit den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken AG. neu geschaffene Situation ist zwar in Anbetracht der beschränkten Möglichkeiten zur Nutzbarmachung nicht dringend, empfiehlt sich aber im Zusammenhang mit der Neubearbeitung des EG zum Zivilgesetzbuch und der einheitlichen Regelung des Wasserrechtes in einem separaten Gesetz.

§ 14 Das Verhältnis der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG. zu Innerrhoden

I. Die Versuche zur Schaffung eines weiteren Kraftwerkes in Innerrhoden

Im Jahre 1947 reichte die Feuerschaugemeinde Appenzell ein Konzessionsgesuch zum Bau einer Wasserkraftanlage an der Sitter im sog. «List» ein, da das bestehende Werk den Anforderungen nicht mehr zu genügen vermochte. Da schon früher eine Million kWh Fremdstrom bezogen werden mußte und da die Ausgaben für Fremdstrom bis zu diesem Zeitpunkt rund Fr. 200 000.— betrugen, war es begreiflich, daß man weitere Möglichkeiten der Beschaffung elektrischer Energie prüfte. Von Anfang an wurde das Werk an der Sitter einem eventuellen Fählensee-, Weißbach- und Brühlbachprojekt vorgezogen. Die ersten Projekte und Finanzierungsmöglichkeiten waren sehr optimistisch, so zuversichtlich, daß der Staat die Möglichkeit der eigenen Errichtung des Listwerkes und die spätere Uebernahme des Werkes Wasserauen prüfen ließ.[1]) Die ordentliche Dunkeversammlung vom 30. März 1947 erteilte der Feuerschaukommission einen Kredit von Fr. 80.000.— zur Erstellung von Plan und Kostenberechnung. Die Besprechungen des Kantons mit der Ländlichen Feuerversicherungsgesellschaft und der Feuerschaukommission über die Frage der Zusammenlegung beider Organisationen und den eventuellen Bau des Listwerkes durch den Kanton scheiterten an der einstimmigen Ablehnung der Feuerschaukommission, während die Ländliche Feuerversicherungsgesellschaft einer staatlichen Brandassekuranz, womit ein altes Postulat verwirklicht werden sollte,[2]) nicht unsympathisch gegenüberstand. Nachdem die Standeskommission auf die Errichtung des Werkes durch den Staat verzichtet hatte, kam der Kanton der Feuerschaugemeinde bei der Konzessionsberatung weitgehend entgegen. Die Konzessionsdauer sollte 70 Jahre betragen, an Stelle des unentgeltlichen Heimfalls gemäß WRG Art. 67 trat eine Vergütung der Anlagen zu 50 resp. 100 Prozent, die Konzessionsgebühr wurde auf Fr. 40 000.—, der Wasserzins auf Fr. 5.— pro Bruttopferdekraft festgesetzt.[3]) Nachdem am 25. Januar 1949 die endgültigen Konzessionsbedingungen der Feuerschau unterbreitet wurden, verlautete im August, die Bestrebungen für die Erstellung des Listwerkes seien eingestellt worden. Die

---

[1]) Vergleiche BG 1947 Seite 20; AV 72. Jahrgang Nr. 41, 42, 51

[2]) Vergleiche GRP 1938 Seite 266; Postulat Müller auf die Errichtung einer staatlichen und obligatorischen Feuerversicherung

[3]) Vergleiche GB 1948 Seite 18—20, 1949 Seite 18; AV 73. Jahrgang Nr. 46, 74. Jahrgang Nr. 54, 57; StKP 1947 Seite 97, 145, 241, 259, 330, 337, 351, 1948 Seite 4, 7, 35, 41—46, 52—56, 74, 82, 109, 120, 131, 181, 201, 1949 Seite 31, 94, 230, 253, 338, 1950 Seite 6, 28, 39, 46

Standeskommission hielt dafür, daß nun der Zeitpunkt gekommen sei, um mit den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken AG. (SAK) wieder in Verbindung zu treten und über die Verlängerung ihrer, 1947 abgelaufenen Konzession im List und eine allfällige Beteiligung unseres Kantons am Aktienkapital der SAK in Unterhandlung zu treten.[4])

II. Der Beitritt Innerrhodens zu den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken

Die Unterhandlungen über die Beteiligung des Kantons Appenzell Innerrhoden am Aktienkapital der SAK führten nach verschiedenen Konferenzen zu einem Vertragsentwurf, den der Große Rat in der Gallenratssitzung vom 30. November 1950 ratifizierte.[5]) Die ordentliche Landsgemeinde vom 29. April 1951[6]) genehmigte den Beitritt und insbesondere den Art. 5 des Beitrittsvertrages, der den Kanton verantwortlich machte, dafür zu sorgen, daß weder er selbst noch die Bezirke und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften (insbesondere die Feuerschaugemeinde Appenzell) eigene Energieerzeugungsanlagen hydraulischer, kalorischer oder anderer Art ohne Zustimmung der SAK erstellen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, sondern ihren Bedarf an elektrischer Energie ausschließlich bei den SAK eindecken werden, und zwar zu den gleichen Bedingungen, wie diese Eindeckung innerhalb der Vertragskantone St. Gallen und Appenzell Außerrhoden geschieht.

Der Vertrag wurde vom Großen Rat des Kantons St. Gallen am 16. März 1951 und vom Kantonsrat von Appenzell Außerrhoden am 29. März 1951 ratifiziert. Der unter dem 21. Mai 1951 auch von der Standeskommission unterzeichnete Vertrag wurde von der Generalversammlung der SAK am 26. Mai 1951 genehmigt und ist mit diesem Datum in Rechtskraft erwachsen.

Zur Erhöhung des Aktienkapitals der SAK von Fr. 8 500 000.— um Fr. 250 000.— wurden 50 Namenaktien mit Nr. 1701—1750 zu nominal Fr. 5 000.— dem Kanton Appenzell Innerrhoden mit Dividendenberechtigung ab 1. Juni 1951 überlassen. Für diese Aktien im Nominalwert von Fr. 250 000.— zahlte der Kanton ein Agio von Fr. 150 000.—, also total Fr. 400 000.—. Diese Aktien der SAK wurden in der Vermögensrechnung der Staatsrechnung erstmals zu Fr. 400 000.— eingestellt, für welchen Betrag der Kanton bei der Appenzell-Innerrhodischen Kantonalbank ein zu 3% verzinsliches Darlehen aufgenommen hat.[7])

III. Der Inhalt des Beitrittsvertrages

Ueber die Beteiligung Innerrhodens an den SAK wurden dem Kanton an Stelle von Aktientiteln zwei Zertifikate ausgestellt, wovon eines für die Pflichtaktien des Verwaltungsratsmitgliedes und eines für die übrigen Aktien. Durch die Erhöhung der Zahl der Verwaltungsräte von neun auf

---

4) Vergleiche StKP 1947 Seite 199, 218, 289, 1948 Seite 231
5) Vergleiche GB 1950 Seite 15 und GRP 1950 Seite 225
6) Vergleiche LP 1951 Seite 41
7) Vergleiche Staatsrechnung 1951 Seite 10, 29, über die sukzessive Abschreibung auf den Nominalwert, 1953 Seite 7, Kto. 56

zwölf wurde Innerrhoden ein Verwaltungsratssitz überlassen, wobei dieser Kantonsvertreter gemäß Gründungsvertrag[8]) von der Kantonsregierung, d. h. in Innerrhoden von der Standeskommission, in Vorschlag zu bringen ist. Innerrhoden tritt grundsätzlich in die gleichen Rechte und Pflichten ein, wie sie den beteiligten Kantonen St. Gallen und Appenzell Außerrhoden gemäß Gründungsvertrag zustehen. Im besonderen wurde der Kanton verpflichtet, die gemeinsam mit Appenzell Außerrhoden erteilte Wasserrechtskonzession vom 23./27. Februar 1899 bis zum 1. Dezember 1964 zu verlängern und durch Nachtrag den Bestimmungen des SAK-Gründungsvertrages anzupassen. Das verlangte die SAK darum, weil im Zusammenhang mit dem Uebergang des EW Kubel an die SAK bei deren Gründung die Regierungen von St. Gallen und Appenzell Außerrhoden die bestehende Konzession für die Ausnützung der Urnäsch und der Sitter vom 13./21. Juni resp. 20. Juli 1897 ebenfalls bis zum 1. Dezember 1964 verlängert hatten. Mit Standeskommissionsbeschluß vom 9. Februar 1952 übertrug diese die Konzession des ehemaligen EW Kubel auf die SAK, verlängerte sie und bestimmte ferner, daß nach Ablauf der Konzession diese im Sinne von Art. 5[9]) des SAK-Gründungsvertrages wieder erteilt werde. Streitigenfalls sind die näheren Bedingungen der Erneuerung, da es sich um einen interkantonalen Fall handelt und Appenzell Außerrhoden und Innerrhoden die Konzession gemeinsam erteilten, vom Bundesrat festzusetzen.[10]) Anders verhält es sich bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten, die aus dem Verleihungsverhältnis selbst entspringen (vergl. V). Bei der Erteilung neuer Wasserrechtskonzessionen räumt der Kanton den SAK insofern ein Vorzugsrecht ein, als diese ihren Vorrang innert zwölf Monaten nach Abschluß der Verhandlungen mit einem dritten Konzessionsbewerber zu den gleichen Bedingungen, die für diesen Dritten aufgestellt wurden, geltend machen kann, und daß damit also die SAK je nach ihrem Interesse an einer zu verleihenden Wasserrechtskonzession in Innerrhoden jedem Dritten, selbst einer innerrhodischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (wie etwa die Feuerschaugemeinde, die das EW Appenzell betreibt, und dem Kanton selbst) vorgehen soll. Diese Bestimmung bedeutet aber keineswegs einen Verzicht auf eine eventuelle Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Innerrhoden.

In Art. 5 Abs. 2 des Beitrittsvertrages wird Innerrhoden die Produktion und der Bezug aus den bestehenden eigenen Energieerzeugungsanlagen im bisherigen Rahmen gewährleistet. Allerdings gab dieser Art. 5 noch zu besonderer Präzisierung Anlaß. Da nach der Beitrittserklärung durch die Landsgemeinde Stimmen laut wurden, der Kanton vergebe sich vollständig seiner Freiheit und Unabhängigkeit, stellte die SAK auf Wunsch der Standeskommission durch eine als integrierender Bestandteil des Vertrages erklärte Interpretation des Art. 5 fest: «Wir legen diese Fassung dahingehend aus, daß in Gegenden, welche der Elektrizitätsversorgung noch nicht erschlossen sind, wie Berghotels, Alphütten und der-

---

[8]) Vergleiche Vertrag zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell A. Rh. betreffend die Gründung einer Gesellschaft «St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG.» vom 28./29. August 1914, § 8 Abs. 4, und Statuten vom 26. Mai 1951, § 19

[9]) Vergleiche richtigerweise § 5, nicht Art. 5

[10]) Vergleiche Art. 58 Abs. 3 WRG

gleichen, kleinere Anlagen für deren Eigenbedarf gebaut werden dürfen. Die Produktion und der Bezug aus den bestehenden eigenen Erzeugungsanlagen im bisherigen Rahmen bleibt ihrem Kanton ausdrücklich vorbehalten. So ist insbesondere auch der Weiterbetrieb der Zentrale Wasserauen des EW Appenzell im bisherigen Umfang zulässig, d. h. mit gleicher Stauhöhe des Sees und mit gleicher Wassermenge, ebenso auch der eventuell erforderliche Ersatz der gegenwärtigen Druckleitung durch eine solche für die gleichen hydraulischen Daten und der entsprechende Ersatz der Turbinen und Generatorengruppen durch neue für die gleichen Verhältnisse. Inwieweit die in Wasserauen stehenden, aber nicht mehr im Besitze des EW Appenzell befindlichen Dieselmotorengruppen weiter betrieben werden dürfen, wäre nötigenfalls im entsprechenden Energielieferungsvertrag zwischen SAK und dem EW Appenzell festzulegen.»[11])

IV. Zur Struktur der SAK

Es kann nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen, die Struktur der SAK ausführlich darzustellen und auf ihre Entwicklung einzutreten; dagegen dürfte es von einigem Interesse sein, über die Organisation und den Umfang dieser Gesellschaft, an der nun auch Innerrhoden beteiligt ist, eine kurze Zusammenfassung zu geben.[12])

Die SAK wurden 1914 durch die beiden Kantone St. Gallen und Appenzell Außerrhoden gegründet. Sie sind privatrechtlich als Aktiengesellschaft organisiert, wobei als Gründer und Zeichner der Aktien von Anfang an lediglich die beiden Kantone resp. ihre fiskalischen Anstalten (Kantonalbank, Staatskasse) figurierten. Wir haben es hier also mit einer jener Gesellschaften zu tun, bei der das gesamte Kapital von mehreren Gemeinwesen, heute den drei beteiligten Kantonen, aufgebracht wird; mit einem «jener eigenartigen Gebilde» also, die bei Elektrizitätsunternehmungen gern anzutreffen sind und die materiell ausschließlich öffentliche Unternehmungen darstellen, aber sich der privatrechtlichen Form der Aktiengesellschaft bedienen.[13]) Es stehen somit der positiven Förderung des öffentlichen Wohles keine Individualinteressen privater Aktionäre gegenüber. Die Anwendung des Aktienrechtes auf solche Unternehmungen läßt sich ohne große Schwierigkeiten durchführen. Dagegen hat man diese Erscheinungen schon als Aushöhlung des Privatrechtes bezeichnet.[14])

---

[11]) Vergleiche GB 1951 Seite 21

[12]) Vergleiche dazu: Statuten der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG. vom 26. Mai 1951; — Vertrag zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell A. Rh. betreffend die Gründung einer Gesellschaft «St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG.» vom 28./29. August 1914; — Vertrag zwischen der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG. und dem Kanton Appenzell I. Rh. betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I. Rh. zu den SAK vom 21./26. Mai 1951; — Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Angestellten und Arbeiter der SAK vom 29. Dezember 1947; — Statuten der Personalversicherungskasse der SAK, revidiert am 4. November 1948; — Fabrikordnung der SAK vom 6. Januar 1948

[13]) Vergleiche Siegwart: Kommentar E. N. 88/89, N. 150, 151, und dort zitierte Literatur; über die Besteuerung der SAK vergleiche u. a. nichtpublizierten Entscheid des Bundesgerichtes vom 25. November 1927 i. S. SAK c. Steuerrekursbehörde Appenzell I. Rh.

[14]) Vergleiche Oftinger: ZSR 57 685a

Die SAK übernahm bei ihrer Gründung das Elektrizitätswerk des Kantons St. Gallen, das Elektrizitätswerk Kubel AG. und die Binnenkanalwerke.[15]) Das Aktienkapital ist eingeteilt in 1750 Namenaktien zu nominell Fr. 5 000.—, wobei Innerrhoden die Aktien Nr. 1701—1750 resp. die sie vertretenden Zertifikate gemäß Statuten und Beitrittsvertrag übernahm.[16])

Es ist den beteiligten Kantonen untersagt, ihren Aktienbesitz an Dritte zu übertragen, unter Vorbehalt der internen Uebertragung von Kanton zu Kanton oder an die fiskalischen Anstalten der einzelnen Kantone.

Die Erhöhung des Aktienkapitals auf dem Wege der Statutenrevision erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung. Neben den Aktien können Anleihen durch Ausgabe von Obligationen in der Höhe bis zum doppelten Betrag des jeweiligen nominellen Grundkapitals ausgegeben werden. Als Organe der Gesellschaft stehen neben der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat ein Verwaltungsratsausschuß, die Direktion und die Kontrollstelle. Von den zwölf Verwaltungsräten entfallen acht auf den Kanton St. Gallen, drei auf Appenzell Außerrhoden und einer auf Appenzell Innerrhoden, während im Verwaltungsratsausschuß von drei Mitgliedern Innerrhoden nicht vertreten ist, indem St. Gallen zwei, Appenzell Außerrhoden einen Sitz beanspruchen. Für jedes Verwaltungsratsmitglied ist durch den Kanton, von dessen Regierung es zur Wahl vorgeschlagen wurde, eine Aktie bei der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Statuten bestimmen die alljährlichen Minimalabschreibungen und verweisen inbezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz und die Einlagen in den Reservefonds auf die Grundsätze des schweizerischen Obligationenrechts.[17])

V. Entscheid bei Streitigkeiten

In Art. 71 Abs. 2 bestimmt das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, daß über Streitigkeiten, zwischen den Beliehenen und der Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten erst- und letztinstanzlich das Bundesgericht als «Staatsgerichtshof» entscheide, wenn eine Verleihung von mehreren Kantonen erteilt worden ist; die zuständigen kantonalen Gerichte in erster[18]) und das Bundesgericht in zweiter Instanz, in Streitigkeiten zwischen Beliehenem und Verleihungsbehörde, wenn die Verleihung nur von einem Kanton ausgegangen ist. Das Bundesgericht kann auf Grund jener Vorschrift auch angerufen werden, wenn die betreffende kantonale Gerichtsbehörde sich für unzuständig erklärt.

Art. 71 Abs. 1 WRG spricht vom Bundesgericht als «Staatsgerichtshof». Seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bunde werden diese Streitigkeiten aber im verwaltungsrechtlichen Verfahren er-

---

[15]) Vergleiche Gründungsvertrag § 2, Statuten § 2
[16]) Vergleiche Art. 1 Beitrittsvertrag und § 4 Abs. 2 Statuten
[17]) Vergleiche Art. 662—670, 958—961 OR
[18]) für Appenzell I. Rh. das Kantonsgericht; vergleiche kant. Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 WRG und Art. 44 Ziff. 2b ZPO, sowie die Generalklausel des Art. 44 ZPO: «Das Kantonsgericht ist als einzige Instanz überall dort zuständig, wo das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibt.»

ledigt.[19]) Auf Grund von Art. 100 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943, wonach die Verwaltungsgerichtsbeschwerde neben den vorher enumerativ bezeichneten Fällen zulässig ist,[20]) sowie gemäß Art. 111 lit. i. OG ist Art. 71 Abs. 1 WRG als Verweisung auf das verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren aufzufassen.[21]) Als Verwaltungsgericht hat das Bundesgericht freie Kognition und ist speziell an die Begründung der Rechtsbegehren der Parteien nicht gebunden. Gemäß Art. 109 Abs. 1 OG hingegen darf es, mit Ausnahme der Steuersachen, nicht über die Rechtsbegehren der Parteien hinausgehen. Anderseits ist es einer richterlichen Behörde, die Streitigkeiten über die Auslegung einer Wasserrechtskonzession zu beurteilen hat, unbenommen, auch Lücken der Konzessionsordnung auszufüllen.[22]) Die Streitigkeiten, die vom Wasserrechtsgesetz dem Bundesgericht als Staatsgerichtshof zugewiesen wurden,[23]) sind also, soweit es sich nicht etwa um staatsrechtliche oder privatrechtliche Anstände handelt, vom Bundesgericht als Verwaltungsgericht gemäß Art. 111 lit. i. OG zu beurteilen.

Inbezug auf das Verfahren bei Zuständigkeit des Bundesrates als erste und einzige Instanz oder als Beschwerdeinstanz[24]) in Wasserrechtssachen sind jetzt Art. 133 und 134 OG resp. Art. 124 ff. OG maßgebend.

Die Statuten der SAK vom 26. Mai 1951 weisen in § 31 alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft einerseits und ihren Organen oder einzelnen Aktionären anderseits oder zwischen Gesellschaftsorganen unter sich oder zwischen diesen und einzelnen Aktionären in die Zuständigkeit des Bundesgerichtes, indem sie auf Art. 52 Ziff. 1 des Organisationsgesetzes betreffend die Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 und dessen abgeänderte Fassung im Bundesgesetz vom 25. Juni 1921 verweisen. Sofern die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht zutreffen, sollen die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Durch das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943,[25]) in Kraft getreten am 1. Januar 1945,[26]) wurde aber das erwähnte Bundesgesetz vom 22. März 1893 sowie dessen spätere Abänderungen aufgehoben.[27]) Es war bei der Annahme der neuen SAK-Statuten nicht mehr in Kraft.

Ferner trat an Stelle des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. November 1850 sowie der seitherigen verschiedenen Abänderungen das Bundesgesetz über den Bundeszivilprozeß vom 4. Dezember 1947, das am 1. Juli 1948 in Kraft getreten ist.[28]) Dieses regelt das Verfahren in den vom Bundesgericht als einziger Instanz zu beurteilenden Streitsachen, die in Art. 41 und 42 OG aufgeführt sind.

---

19) Vergleiche BGE 65 I 313; über die Streitigkeiten gemäß Art. 71 WRG vergleiche Trüb Hans: «Die Streitigkeiten über Wasserrechtskonzessionen» (Diss. jur., Bern 1951)
20) Vergleiche Birchmeier zu Art. 100 Seite 429 OG
21) Vergleiche BGE 77 I 171
22) Vergleiche BGE 61 I 72
23) Vergleiche Art. 15, 25, 26, 28, 33, 43, 44 etc. WRG; Birchmeier zu Art. 111 VII
24) Vergleiche Art. 6, 7, 11 Abs. 2, 42, 43, Abs. 3,58 Abs. 3,61 WRG
25) Vergleiche BS 3 531
26) Vergleiche Art. 170 OG
27) Vergleiche Art. 169 Abs. 2 OG
28) Vergleiche AS 1948 485

Nach dem neuen Organisationsgesetz Art. 41 lit. a beurteilt das Bundesgericht als einzige Instanz zivilrechtliche Streitigkeiten von Kantonen unter sich, wobei eine Prorogation in diesem Falle als unzulässig erscheint, nicht aber der Ausschluß der Zuständigkeit des Bundesgerichtes, wenn die Parteien z. B. bei vermögensrechtlichen Ansprüchen über das betreffende Rechtsverhältnis verfügen können.[29]) Gemäß Art. 41 lit. c OG können Streitigkeiten zivilrechtlicher Art[30]) vor das Bundesgericht als forum prorogatum gebracht werden, wenn dieses an Stelle der kantonalen Gerichte angerufen wird und der Streitwert wenigstens Fr. 10 000.— beträgt. Diese Prorogation, d. h. die Vereinbarung der Zuständigkeit des an sich unzuständigen, bereits vorhandenen staatlichen Richters durch Parteiübereinkunft, kann nicht nur mit Hinsicht auf einen bereits streitigen Fall, sondern auch für künftige, rechtliche Auseinandersetzungen durch Vertrag und selbst durch Statuten vereinbart werden.[31]) In diesem Sinne ist die statutarische Prorogation des § 31 der SAK-Statuten zu verstehen.

Die Prorogation des Bundesgerichtes ist nach dem neuen Organisationsgesetz aber nicht nur in zivilrechtlichen, sondern auch in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gemäß Art. 112 OG zulässig, weswegen die Abgrenzung von zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Streitigkeit mit Rücksicht auf die Prorogation nicht von besonderer Bedeutung ist.[32]) Das Bundesgericht ist verpflichtet, andere als die in der Generalklausel des Art. 110 OG und in Art. 111 lit. a-i OG genannten Fälle als einzige Instanz zu beurteilen, wenn diese Streitigkeiten verwaltungsrechtlicher Natur sind, wenn es beide Parteien anrufen und der Streitwert wiederum Fr. 10 000.— beträgt. Diese Prorogation kann gerade bei Wasserrechtskonzessionen von Bedeutung sein, wenn, wie das in Innerrhoden der Fall ist, eine kantonale Gesetzesnorm fehlt, die solche Streitigkeiten allgemein dem Bundesgericht zuweist.[33])

Als Aktionäre der SAK kommen die erwähnten Kantone und eventuell ihre fiskalischen Anstalten in Frage. Wir haben es also nicht mit einem gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen zu tun, in dem von privater Seite in den SAK kein Kapital investiert ist. Für die Beurteilung von Streitigkeiten zivilrechtlicher Art zwischen einem Kanton und einem Privaten ist, sofern es die Parteien rechtzeitig verlangen und der Streitwert wenigstens Fr. 4 000.— beträgt, gemäß Art. 42 Abs. 1 OG ebenfalls das Bundesgericht zuständig. Als öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Wasserrecht scheiden hier aber z. B. Streitigkeiten über den Heimfall einer Konzession, die Frage der Abhängigkeit der Nutzung öffentlicher Gewässer von einer wasserpolizeilichen Bewilligung aus; dagegen gilt als zivilrechtlich die Streitigkeit über den Inhalt einer bereits erteilten

---

[29]) Vergleiche Birchmeier zu Art. 41 N. 1

[30]) Vergleiche über den Begriff der zivilrechtlichen Streitigkeiten in Art. 41, 42 OG und dessen historische Entwicklung: Birchmeier zu Art. 41 N. 2, Art. 42 N. 2, und dort Zitierte

[31]) Vergleiche BGE 20 865; Birchmeier zu Art. 41 N. 12

[32]) Vergleiche Birchmeier zu Art. 112 Seite 463 und Art. 41 N. 12, 13, 14

[33]) Vergleiche BGE 57 I 332, 65 I 297, 71 I 211 spez. 220. Verwaltungsstreitfälle, bei denen der Kanton als Partei beteiligt ist, können ferner generell im Sinne von Art. 114bis Abs. 4 BV dem eidgenössischen Verwaltungsgericht zur Beurteilung überwiesen werden. Davon hat z. B. der Kanton Schwyz (mit Ausnahme der Steuer- und Expropriationssachen) Gebrauch gemacht. Vergleiche NR Sten. Bull. vom 16. Dezember 1952

ffentlich-rechtlichen Bewilligung, und ebenso gelten als zivilrechtliche Klagen im Sinne von Art. 42 OG Klagen auf Anerkennung oder wegen Verletzung wohlerworbener Rechte, wie etwa Schmälerungen von Wasserrechten, Streitigkeiten über die Auslegung einer erteilten Wasserrechtskonzession und die Klage des Konzessionärs auf Bestellung des in der Konzession vorgesehenen Schiedsgerichtes.[34])

Für die Prorogation des Bundesgerichtes durch § 31 der SAK-Statuten vom 26. Mai 1951 sowie für die Zuständigkeit des Bundesgerichtes als erste oder einzige Instanz ist also nicht mehr, wie das die Statuten feststellen, Art. 52 Ziff. 1 aOG, sondern Art. 41 lit. c resp. Art. 112 und Art. 42 und 100 sowie Art. 111 lit. i des Organisationgesetzes vom 6. Dezember 1943, sowie der Bundeszivilprozeß vom 4. Dezember 1947 maßgebend.

§ 15 Die Feuerschaugemeinde Appenzell als Konzessionärin des Seealpseewerkes

I. Zur rechtlichen Struktur der Feuerschau

Während die Aufteilung des Kantons in den Innern und Aeußern Landesteil eine administrative Dezentralisation darstellt, haben wir es bei der Feuerschaugemeinde mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu tun, die auf einem bestimmten Sektor Herrschaftsrechte ausübt und über Gebietshoheit verfügt. Die Feuerschaugemeinde als Gemeinde ist ein öffentlich-rechtlicher Verband und hat gemäß Organisationsstatut insbesondere den Zweck, die Bau- und Feuerpolizei in ihrem Gebiete auszuüben und ein Elektrizitäts- und Wasserwerk zu betreiben.[1]) Die Feuerschau als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist nicht schlechthin zu identifizieren mit den sogenannten Dorfkorporationen, die auch anderorts typische öffentliche Aufgaben wie die Beleuchtung, Wasserversorgung und Elektrizitätsversorgung lösen. Diesen kommt die öffentlich-rechtliche Natur auf Grund der Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch zu.[2]) Dagegen übt die Feuerschau staatliche Funktionen aus und es sind ihr vorab polizeiliche Aufgaben überbunden, so z. B. insbesondere hinsichtlich der Bau- und Feuerpolizei.[3])

Für die Feuerschaugemeinde gelten, wie für die Bezirke, Kirch- und Schulgemeinden, die staatlichen Vorschriften in Hinsicht auf die Gemeindeversammlung;[4]) sie untersteht ebenso der staatlichen Aufsicht, sei es, daß die Standeskommission ihr Weisungen erteilt, Gemeindeerlasse genehmigt oder einzelne Verwaltungsakte überprüft.[5])

Neben den Aufgaben polizeilicher Art, welche die Feuerschau erfüllt, neben der Aufgabe der Dorfbeleuchtung, des Unterhaltes öffentlicher

---

[34]) Vergleiche Birchmeier zu Art. 42 N. 2 und dort zitierte BGE

[1]) Vergleiche Organisationsstatut der Feuerschaugemeinde Appenzell 1952, genehmigt vom Großen Rat am 28. November 1952

[2]) Vergleiche Art. 30, 31 EGZGB; Senn Seite 53, und dort Zitierte

[3]) Vergleiche Bau- und Feuerpolizeireglement der Feuerschaugemeinde vom 18. April 1943

[4]) Vergleiche VO betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924

[5]) Vergleiche über die Feuerschau: Senn spez. Seite 38—43, 53 ff., 101—104

Straßen und Plätze, der Bau- und Feuerpolizei, der Wasserversorgung und schließlich der Dorfkanalisation[6]) interessiert hier lediglich die Aufgabe der Versorgung mit elektrischer Energie, vorab das Verhältnis als Konzessionärin zum Staate.

II. Die Feuerschau als Konzessionärin des Seealpseewerkes

Das Elektrizitätswerk ist innerhalb der Feuerschaugemeinde ein besonderer Verwaltungszweig, dem keine eigene juristische Persönlichkeit zukommt, und für das, da es sich um eine unselbständige Anstalt handelt, die Feuerschaugemeinde haftet. Das Werk, das auf die Erfüllung öffentlicher Zwecke ausgerichtet ist, wird gleichwohl nach kaufmännischen Grundsätzen betrieben. Das Verhältnis zwischen Benützer und Anstalt ist ein öffentlich-rechtliches; das Werk übt ein faktisches Monopol aus.

Das Verhältnis der Feuerschaugemeinde zum Staat ist hier nicht zu erörtern; mit Hinsicht auf das Elektrizitätswerk ist es klar das Verhältnis des Konzessionärs zum verleihenden Kanton. Der in Innerrhoden zur Konzessionsverleihung zuständige Kanton, damals noch repräsentiert durch den Großen Rat, hat der Feuerschaugemeinde ein subjektives, öffentliches Recht zur Erstellung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage Seealpsee-Rässenäuele auf 50 Jahre eingeräumt.[7]) Weil es sich bei der Feuerschau um ein Gemeinwesen handelt, kann ihr die Erneuerung der Konzession, die 1954 abläuft, gemäß Art. 58 Abs. 2 WRG nicht verweigert werden, außer es würden zwingende Gründe des öffentlichen Wohles dagegen sprechen. Hingegen sind bei der Erneuerung der Konzession die Bedingungen an das Wasserrechtsgesetz anzupassen, und es soll vor allem inbezug auf den Wasserzins gemäß der Revision des Wasserrechtsgesetzes 1952 eine neue Regelung getroffen werden, wobei vorgängig der Erneuerung die Eigentumsfrage am Seealpsee und damit der Anspruch der Kirche St. Mauritius Appenzell auf die Hälfte der Konzessionsgebühr und des Wasserzinses eine Regelung erfahren soll.

Der Erneuerung der Konzession im bisherigen Rahmen steht auch durch den SAK-Beitrittsvertrag nichts entgegen, dagegen kann eine Erweiterung des Werkes, gestützt auf Art. 5 desselben, nicht mehr in Frage kommen.

Gemäß Art. 59 WRG kann dieses selbständige und dauernde Wasserrecht, wenn es auf 30 Jahre verliehen wird, ins Grundbuch aufgenommen werden.[8]) Diese Aufnahme des Rechts ins Grundbuch zeitigt sowohl materiell-rechtliche als auch vollstreckungsrechtliche Konsequenzen,[9]) d. h. die Aenderung des Rechtssubjektes geschieht nach den Formen des Liegenschaftsrechtes und die Vollstreckung nach den Regeln der Immobiliarexekution.

---

[6]) Vergleiche § 21
[7]) Vergleiche § 3 I, 2 sowie GRP 1946 Seite 40, 1950 Seite 203
[8]) Vergleiche Haab zu 655 N 9—11, 1920; Geiser und Abbühl Seite 195; VO des Bundesrates betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, Art. 8, 9, 23
[9]) Vergleiche Haab zu 655 N 12 ff.; über die Buchung in Kantonen ohne eidgenössisches Grundbuch (wie I. Rh.) vergleiche Leemann in SJZ 16 Seite 378

III. Abschnitt

Das Wasserbauwesen im Kanton Appenzell Innerrhoden

§ 16 Die Gesetzgebung über das Wasserbauwesen

I. Uebersicht über die Wasserbaupolizei

In der Bundesverfassung von 1874 wurde in Art. 24 das Oberaufsichtsrecht des Bundes über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge begründet. Es wurde dem Bund das Recht eingeräumt, Korrektionen und Verbauungen der Wildwasser sowie die Aufforstung ihrer Quellgebiete zu unterstützen und dazu die nötigen Vorschriften zu erlassen. In der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 wurde durch Volk und Stände die Streichung der Worte «im Hochgebirge» angenommen und damit der Bereich des Verfassungsartikels besonders im Interesse des Jura wesentlich erweitert. Gestützt auf diesen Artikel wurde dann das Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877 (WBPG) erlassen, dem am 8. März 1879 die bundesrätliche Vollziehungsverordnung folgte.[2])

Das Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei vom 26. März 1947 brachte schließlich noch eine Abänderung des Art. 10 Abs. 2 inbezug auf die Bundesbeiträge, indem über Subventionen, welche für ein und dasselbe Werk die Summe von Franken 400 000.— überschreiten, die Bundesversammlung durch besonderen Beschluß zu entscheiden hat.[3]) Hauptzweck des Gesetzes ist die Ausführung und Erhaltung von Schutzbauten, wobei die Kantone grundsätzlich die Initiative behalten.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei hatten die Kantone innerhalb von zwei Jahren die für die Ausführung des Art. 5 notwendigen Gesetze oder Verordnungen zu erlassen. Diese kantonalen Ausführungsbestimmungen waren darum notwendig, weil das eidgenössische Wasserbaupolizeigesetz die Pflichten der Kantone nur allgemein umschreibt, den Kantonen aber die nähere organisatorische Ausgestaltung, die Ausarbeitung der Bestimmungen für die Handhabung der kantonalen Wasserbaupolizei, die Zuständigkeit der kantonalen Organe und die Aufstellung der Grundsätze über Kostentragung und Kostenverteilung überläßt. Diese kantonalen Bestimmungen dürfen aber keine Beschränkungen der Grundsätze des Bundesgesetzes enthalten; die Strafbestimmungen sind in Uebereinstimmung mit Art. 13 des Bundesgesetzes festzusetzen und das eidgenössische Expropriationsgesetz findet Anwendung, wenn es von einem der Beteiligten verlangt wird[4]) oder wenn die Voraussetzungen des Art. 8 WBPG gegeben sind. Die tatsächliche Ober-

---

1) Vergleiche Burckhardt Seite 196
2) Vergleiche BS 4 931 und 4 935
3) Vergleiche AS 63 825
4) Vergleiche Dedual Seite 12

aufsicht des Bundes bezieht sich nur auf jene Gewässer, die mit seinen Subventionen korrigiert wurden, was allerdings in Frage gestellt wird. Bezüglich dieser Gewässer übernehmen die Kantone eine eigentliche Unterhaltspflicht.

Wir haben bereits früher erwähnt, daß in Innerrhoden die Ausarbeitung einer brauchbaren Wasserbaupolizeiverordnung volle 15 Jahre auf sich warten ließ und daß, nachdem die erste Fassung vom Bundesrat nicht genehmigt wurde, die endgültige Verordnung erst 1892 vom Großen Rat verabschiedet werden konnte.[5]) Diese Vollziehungsverordnung zum BG über die Wasserbaupolizei, erlassen vom Großen Rat am 31. März 1892 ist formell heute noch in Kraft. Einzelne Artikel wurden durch das EG zum Zivilgesetzbuch überholt, andere gingen in der Praxis einfach vergessen.

Der Ruf nach einer Neuregelung der Wasserbaupolizei ist berechtigt und diesbezügliche Anträge wurden schon vor Jahren im Großen Rat gestellt und von der Regierung entgegengenommen.[6])

Die Mängel der Verordnung machen sich umso ungünstiger bemerkbar, als Innerrhoden, ebenfalls trotz verschiedener Anregungen weder ein Perimeter-[7]) noch ein Expropriationsgesetz kennt. Die Revision der Wasserbaupolizei ist nicht zuletzt darum noch nicht erfolgt, weil man die schon lange in Aussicht gestellte Revision des Bundesgesetzes abwarten wollte.

II. Die Oberaufsicht des Bundes

Der Bund übt die Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei aus, d. h. es kommen ihm nicht ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen zu, sondern er erläßt im Sinne einer sogenannten Grundsatzgesetzgebung lediglich allgemein verbindliche Richtlinien und die eingehende Regelung verbleibt Sache der Kantone.[8]) Gemäß Art. 1 lit. a und b erstreckt sich diese Oberaufsicht auf alle Wildwasser innerhalb der Abgrenzung des eidgenössischen Forstgebietes, welche der Bundesrat im Einverständnis mit den betreffenden Kantonsregierungen, oder in Fällen, wo ein solches nicht erzielt werden kann, die Bundesversammlung bezeichnet. Das Wasserbaupolizeigesetz hat infolge der Revision des Art. 24 BV im Jahre 1897 keine Aenderung erfahren, die Oberaufsicht des Bundes erstreckt sich noch heute auf die Gewässer, die in Art. 1 lit. a und b genannt sind. Hingegen haben die Worte: «innerhalb der Abgrenzung des eidgenössischen Forst-

---

[5]) Vergleiche § 6 und GRP 1881 Seite 912, 1885 Seite 162—165, 1892 Seite 200

[6]) Vergleiche GRP 1947 Seite 71, 89; AV 74. Jahrgang Nr. 47, 49

[7]) Vergleiche Art. 235—239 Entwurf ZPO 1949; AV 74. Jahrgang Nr. 47, 49; ferner inbezug auf das Straßenwesen: Gesetz über die Erweiterung des kantonalen Straßengesetzes vom 6. April 1876 durch Einfügung eines Art. 5bis betreffend Perimeter (LB vom 25. April 1925); das alte Straßengesetz und damit dieser Art. 5bis wurde aufgehoben durch das Gesetz über das Straßenwesen (LB vom 29. April 1934), Art. 12 Abs. 1. Inbezug auf das Plan- und Perimeterverfahren im Straßenwesen wurde im Straßengesetz Art. 9 Abs. 3 durch die Landsgemeinde dem Großen Rat bereits 1934 die Kompetenz zum Erlaß der diesbezüglichen Rechtsverordnung eingeräumt, diese aber bis heute noch nicht erlassen.

[8]) Vergleiche Art. 1, 3 WBPG; Art. 21 Abs. 3 WRG; BGE 75 I 130; Giacometti Bundesstaatsrecht Seite 91, 532, 633

gebietes, wie solche in Vollziehung von Art. 24[9]) BV festgesetzt ist», jede Bedeutung verloren, nachdem das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902[10]) diese Oberaufsicht auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ausgedehnt hat. Demzufolge sind jetzt sämtliche Wildwasser der Oberaufsicht des Bundes unterstellt. Der Ausdruck «Wildwasser», der vorab zwischen Bundesrat und Standeskommission Meinungsverschiedenheiten schuf, ist im weitesten Sinn auszulegen und hat heute eigentlich keine große praktische Bedeutung mehr, denn wenn der Bund nicht die Pflicht haben sollte, die Korrektion der andern Gewässer zu unterstützen, so könnte ihm doch die Kompetenz dazu nicht abgesprochen werden. Der Ausdruck Wildwasser paßt auf unsere Flüsse, soweit sie in einem Maße mit Geschiebe beladen sind, daß sie durch künstliche Einschränkungen zur Fortbewegung dieses Geschiebes befähigt werden und soweit sie dadurch vor Verwilderung bewahrt werden.[11])

III. Die dem Kanton auferlegten Pflichten im Wasserbauwesen

Die erste Wasserbaupolizeiverordnung des Kantons, die vom Bundesrat die Genehmigung nicht erhielt, erstreckte die besondere Aufsicht des Staates inbezug auf die Wasserbaupolizei nur auf die Sitter, die beiden Weißbäche, den Brülbach einschließlich Fulenbach und den «Fähnernbach», sowie über deren Quellgebiete und die gemeingefährlichen Rüfen.[12]) Die geltende Wasserbaupolizeiverordnung von 1892 unterstellt in Art. 1 der wasserbaulichen Aufsicht des Kantons sämtliche Gewässer in Innerrhoden, sofern sie nach Maßgabe des Bundesgesetzes auch unter die Oberaufsicht des Bundes fallen, d. h. überhaupt alle fließenden Gewässer, da praktisch in Innerrhoden alle Flüsse und Bäche in wasserbaulicher Hinsicht die Voraussetzungen des weit zu fassenden Begriffes der Wildwasser erfüllen, sei ihr Bett nun im Eigentum Privater[13]) oder des Kantons.

Das WBPG spricht in den Art. 5 bis 8 von den Pflichten der Kantone im Wasserbauwesen an allen Gewässern, welche unter die Oberaufsicht des Bundes fallen. Den Kantonen obliegt die Sorge für Verbauungen, Korrektionen und Eindämmungen sowie für den Unterhalt der ausgeführten Arbeiten. Gemäß Bundesrecht steht den Kantonen der Rückgriff auf Gemeinden, Korporationen und Private zu.[14])

Für Arbeiten, die durch Bundesbeiträge zu subventionieren sind, hat die Kantonsregierung vor Inangriffnahme der Arbeiten die nötigen technischen Vorlagen dem Bundesrate, respektive dem eidgenössischen Ober-

---

[9]) Vergleiche BGE 75 I 133: Selon l'art. ler lettre a LPE (WBPG), le droit de haute surveillance de la Confédération s'étend sur «tous les torrents dans la zone forestière fédérale telle qu'elle se trouve délimitée en exécution de l'art. 24 de la Constitution». Les mots «dans la zone forestière fédérale telle qu'elle se trouve délimitée en execution de l'art. 24 de la Constitution» ont perdu toute signification du fait que la loi du 11 octobre 1902 concernant la haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts a étendu cette surveillance à tout le territoire suisse. Ainsi tous les torrents sont actuellement soumis à la haute surveillance de la Confédération.

[10]) Vergleiche BS 9 521

[11]) Vergleiche Burckhardt Seite 199

[12]) Vergleiche Art. 1 Entwurf 1881; Art. 1 Verordnung 1885

[13]) Vergleiche z. B. Bleichenwäldlibach, BGE vom 5. März 1945 i. S. Schmid c. Standeskommission

[14]) Vergleiche über den Umfang der kantonalen Verordnungsgewalt BGE 63 I 10

bauinspektorat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die kantonalen Gesetze und Verordnungen betreffend das Wasserbaupolizeiwesen unterstehen der bundesrätlichen Genehmigung, nicht aber der Entwurf zu einem Wasserbaupolizeigesetz.[15]) Das Departement des Innern wacht über den Vollzug des Bundesgesetzes gemäß § 2 der Vollziehungsverordnung zum WBPG.

Die kantonalen Behörden sind ferner verpflichtet, den technischen Beamten des Bundes in Erfüllung ihrer Aufgaben die nötige Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Ueber die Einreichung eines Gesuches zur Subventionierung einer Wasserbaute, über die Prüfung der technischen Pläne, Zusicherung und Auszahlung des Beitrages enthält ebenfalls die bundesrätliche Verordnung die besondern Bestimmungen.

IV. Die Regelung des kantonalen Wasserbauwesens durch Verordnung

In Innerrhoden wurde das Wasserbauwesen durch eine großrätliche Verordnung geregelt und einmal mehr Art. 24 der Kantonsverfassung konsultiert, der in denkbar kürzester Form dem Großen Rat die Kompetenz einräumt, «Verordnungen und Reglemente» zu erlassen, wogegen Art. 20 KV als einzige gesetzgebende Behörde die Landsgemeinde bezeichnet. Was hingegen Inhalt einer Rechtsverordnung sein kann, und für welche Rechtsmaterien der Vorbehalt des formellen Gesetzes gilt, ist im innerrhodischen Recht weder generell, noch inbezug auf einzelne Rechtsbezirke geregelt. Als Gesetz im formellen Sinn kann jede generelle, abstrakte Norm verbindlicher Natur bezeichnet werden, die die Form eines Gesetzes hat und auf dem ordentlichen Weg der Gesetzgebung zustande gekommen ist, in Innerrhoden also einzig das volksbeschlossene Gesetz der Landsgemeinde. Grundsätzlich unterliegen in Innerrhoden alle generellen, abstrakten Normen, die primäre Rechtssätze enthalten, d. h. solche, die ein Rechtsgebiet neu ordnen und noch keine andere positive Regelung erfahren haben, dem Vorbehalt des formellen Gesetzes,[16]) zumal in Innerrhoden, im Gegensatz zu andern Kantonen, nirgends expressis verbis ein eigener Gesetzesbegriff aufgestellt ist.[17]) Ein weiteres Kriterium für den Vorbehalt des formellen Gesetzes dürfte der Umstand bilden, daß ein Erlaß die Gesamtheit der Bürger oder einen erheblichen Teil, z. B. die landwirtschaftliche Bevölkerung, in erheblichem Maße berührt oder daß Rechte und Pflichten der Privaten oder der öffentlichen Körperschaften allgemein und dauernd bestimmt, oder daß Einrichtungen der Verwaltung und der Gerichte dauernd organisiert werden. In dieser Hinsicht wurde in Innerrhoden in jüngster Zeit ein erfreulicher Fortschritt gemacht, indem man sowohl die Zivilprozeßordnung als auch die Erhebung einer Kurtaxe als Gesetz im formellen Sinn ausarbeitete und bei letzterem richtigerweise die Detailbestimmungen in eine großrätliche Verordnung wies.[18]) Früher wurde bei Vollziehungsverordnungen zu Bundesgesetzen selbst bei Set-

---

[15]) Vergleiche analog Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden 1942/43, Heft 16 Seite 12 Nr. 5

[16]) Vergleiche Giacometti Staatsrecht Seite 444, 468 ff., 486 ff.: Wenn die Auferlegung von Straßen- und anderen Beiträgen zwar nicht den Vorbehalt des formellen Gesetzes verlangt, so gilt doch der Vorrang desselben.

[17]) Vergleiche dagegen KV Uri Art. 53; KV St. Gallen Art. 54; KV Obwalden Art. 25

[18]) Vergleiche LP vom 27. April 1952; GRP vom 29. Mai 1952

zung von Normen primärer Natur, der Verordnungsweg gewählt. So besitzen wir an Stelle eines formellen, von der Landsgemeinde erlassenen Gesetzes lediglich Rechtsverordnungen inbezug auf die Bau- und Feuerpolizei, Schuldbetreibung und Konkurs, Forstpolizei, Jagd und Fischerei, Schulwesen, Beamtenbesoldung, Strafprozeß und Wasserbaupolizei.[19])

Mit Rücksicht auf die Wasserbaupolizei in Innerrhoden lehnte das Bundesgericht den Vorbehalt des formellen Gesetzes ab.[20]) Gemäß Art. 7 lit. b WBPG hatten die Kantone zum Vollzug die erforderlichen «Gesetze oder Verordnungen» zu erlassen. Ob diese Bestimmungen in Form eines Gesetzes zu treffen sind, oder ob eine bloße Verordnung genügt, ist Sache des kantonalen Staatsrechtes. Durch die Alternative «Gesetz oder Verordnung» sollte gerade der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß je nach kantonalem Staatsrecht und nach dem Inhalt des Erlasses[21]) bald ein Gesetz, bald eine Verordnung erforderlich ist. Keineswegs kann aber angenommen werden, daß, wenn der Bundesgesetzgeber es den Kantonen frei stellt, die entsprechenden Vollziehungs- oder Ausführungsbestimmungen nach kantonalem Staatsrecht zu erlassen, diese einfach und in jedem Fall schon in der Form der bloßen Verordnung ergehen können.[22])

In Innerrhoden wurde das Wasserbauwesen, anstatt durch ein einfaches Gesetz, durch eine großrätliche Verordnung geregelt, was schließlich Gegenstand eines staatsrechtlichen Rekurses war. Das Bundesgericht war der Meinung, daß dagegen nichts eingewendet werden könne, wenn in einem Kanton dem Begriff der Ausführungsverordnung ein etwas weiter Sinn beigelegt werde. In Innerrhoden wird nun tatsächlich unter dem Verordnungsrecht eine sehr weitgehende Befugnis zur Rechtssetzung verstanden.[23]) Art. 5 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei bestimmte, daß der Pflichtenkreis für die Erstellung und den Unterhalt der Verbauung neben den pflichtigen Grundstücken allein schon durch Schlußnahme der Standeskommission auf allen «Grundbesitz» ausgedehnt werden könne, der nach technischer Ermittlung bedroht ist und in höherem oder geringerem Maße an den Vorteilen der Verbauung teilnimmt.

Durch diese Ausdehnung des Perimeters über die bisher pflichtigen Grundstücke hinaus auf die an der Verbauung irgendwie interessierten Grundstücke wurde eine ganz neue Rechtsnorm geschaffen, die einen bedeutenden Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt. Wenn sich das Bundesgericht trotzdem nicht für den Vorbehalt des formellen Gesetzes aussprach und eine Verordnung in dieser Rechtsmaterie als keine Ueberschreitung der Kompetenzen des Großen Rates betrachtete, dann nur deshalb, weil es in diesen Bestimmungen «in einem etwas weitern Sinne doch noch eine bloße Ausführung des Bundesgesetzes erblickte».

Wir sind der Meinung, daß gerade die Bestrebungen in jüngerer Zeit, der Landsgemeinde ihre gesetzgeberischen Rechte zurückzugeben, erfreulich sind[24]) und daß zweifellos eine neue Wasserbaupolizeiregelung in

---

19) Vergleiche die eingehende Darstellung bei Broger Seite 62, 65, 68, 75 ff.
20) Vergleiche BGE 39 I 90 i. S. Säntisbahn AG. c. Appenzell I. Rh.
21) Vergleiche BGE 45 I 311, 53 I 293, 63 I 10
22) Vergleiche Oswald Gewaltentrennung Seite 487a
23) Vergleiche Broger Seite 52 ff., 62 ff., 75 ff.
24) Vergleiche GRP vom 28. November 1952 und AV 1952 Nr. 186: Eintretensdebatte zur Verordnung über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

Form des einfachen Gesetzes und nicht mehr der großrätlichen Verordnung erfolgen müßte. Es ist dabei sicher richtig und zweckmäßig, wenn man den nun betretenen Weg wieder wählt, indem die Landsgemeinde nur über die grundsätzlichen Normen entscheidet, während nähere Ausführungsbestimmungen in einer großrätlichen Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindegesetz geregelt werden können.

§ 17 Die Regelung der Wuhrpflicht

I. Natur der Wuhrpflicht

Die Wuhrpflicht trägt öffentlich-rechtlichen Charakter, so daß den durch Gesetz oder Rechtsverordnung mit der Wuhrpflicht Belasteten eine öffentlich-rechtliche, ex lege geltende und nur zu Gunsten des Staates bestehende Verpflichtung trifft. Ein Dritter hat grundsätzlich weder ein Recht, gegenüber dem Wuhrpflichtigen auf Erfüllung der Wuhrpflicht zu dringen, noch gegenüber der Behörde vom Unterhaltspflichtigen diese Erfüllung zu verlegen.[1]) Hingegen räumt das innerrhodische Recht den Interessierten ausdrücklich das Recht ein, auf dem Verwaltungsweg, d. h. durch Beschwerde, an die Bezirkshauptleute gegen den Staat, Korporationen oder Private vorzubeugen, wenn durch Vernachlässigung der Wuhrpflicht einem oder mehreren «abwärts» gelegenen Grundstücken Gefahr droht.[2]) In Notfällen — wann etwa ein solcher vorliegt, wird nicht bestimmt — kann zum dringenden Schutz der Wuhrbauten aus benachbarten Waldbeständen gegen später zu ermittelnde Entschädigung zweckdienliches Material bezogen werden. Diese an sich einschneidende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ist praktisch von keiner Bedeutung.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 der kantonalen VO WBPG ist bei einer streitigen Wuhrangelegenheit ein Augenschein und ein Vermittlungsversuch als Verwaltungsverfahren vor den Hauptleuten durchzuführen, denen aber keine Entscheidungskompetenz zukommt. Bei Scheitern des Schlichtungsversuches läge der Entscheid bei der Landesbaukommission (heute Straßen- und Baukommission, vergleiche Staatskalender 1951/53, Seite 11) und schließlich bei der Standeskommission als letzter Rekursinstanz. Die Standeskommission entscheidet endgültig über die Art und Weise der technischen Ausführung einer Baute und über ihren Unterhalt und auch über allfällige Anstände betreffend Wuhrpflichten und Kostenverteilung, sowie über die Vornahme von Aufforstungen im Flußgebiet, nachdem sie unter Umständen vorher Sachverständige angehört hat.[3])

Ein Weiterzug an den Richter soll gemäß ausdrücklicher Norm in Fällen der Wuhrpflicht und der Kostenverteilung ausgeschlossen sein. Wenn aber die Widerrechtlichkeit der Unterlassung einer Wuhrpflicht gegeben ist und durch Unterlassung dieser Rechtspflicht zum Handeln ein Dritter geschädigt wird, ist, sofern die andern gesetzlichen Voraussetzungen ge-

[1]) Vergleiche Iten Seite 224; Hefti Seite 96
[2]) Vergleiche Art. 4 und 9 kantonale VO WBPG
[3]) Vergleiche Art. 7 Abs. 2 kantonale VO WBPG

geben sind, die Klage nach Art. 41 OR gegeben. Auch Streitigkeiten in Wasserbausachen über Eigentumsgrenzen müssen vom Zivilrichter beurteilt werden. Schließlich entscheidet das Bezirksgericht in einzelnen Verwaltungsstreitigkeiten gemäß Art. 41 ZPO. Wir haben gesehen, daß früher die zivilen Gerichte sich mit Fragen der Wuhrpflicht und der Ausbeute öffentlicher Gewässer befaßten, sei es, daß diese Streitigkeiten dem Bezirks- respektive Kantonsgericht, oder daß sie als dingliche Streitigkeiten betrachtet, und dem Spangericht zugewiesen wurden.[4])

Nach dem EG zum Zivilgesetzbuch Art. 136 liegt der Unterhalt der Ufer der öffentlichen Gewässer im allgemeinen den Anstößern ob. Diese Vorzugslast des Anstößers war in Innerrhoden schon seit jeher bekannt, doch konnte der Anstößer früher nicht auf Grund einer konkreten Rechtsnorm dazu verhalten werden. Die Vorteile, die dem Adjacenten mit Hinsicht auf den Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern zukommen, werden mehr als aufgewogen durch die oft erheblichen Beiträge, welche der Anstößer an Unterhalt, Verbauungen und Korrektionen zu leisten hat. Es ist, mangels einer Norm vorgekommen, daß die Landesbaukommission nach längern Verhandlungen den Anstößern das Versprechen zuhanden des Großen Rates abnehmen ließ, «die nötigen Wuhrbauten bald vorzunehmen».[5])

Eine besondere Regelung der Wuhrpflicht gilt für Wasserwerksanlagen jeder Art, indem unter Vorbehalt anderweitiger, vertraglicher Vereinbarungen die Eigentümer dieser Werke ex lege für den Uferschutz verantwortlich sind, sofern und soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen. Bestimmungen über allfällige Korrektionsarbeiten können auch in die Konzessionsbedingungen aufgenommen werden. Das EG behält ausdrücklich besondere Vereinbarungen vor und verweist im übrigen auf die Bestimmungen der Wasserbaupolizeigesetzgebung.[6])

Das kantonale Recht trifft keine besondere Regelung für den Schutz der Ufer längs Straßen und Bahnen oder zur Sicherung von Brücken, Stegen und Gebäuden in dem Sinne, daß derjenige zum Unterhalt der Ufer pflichtig ist, der auch diese Anlagen unterhält. Auch hier trifft die Unterhaltspflicht grundsätzlich den Anstößer.

Die Wuhrpflicht als solche trifft in Innerrhoden nicht die Person des Anstößers als Eigentümer oder Besitzer, trotzdem das EG in Art. 136 von der Pflicht des Anstößers, d. h. der Person spricht, und man annehmen könnte, es handle sich um eine rein persönliche Vorzugslast des Anstößers kraft Eigentumsrecht. Auch werden die Uferschutzpflichtigen nicht zu eigentlichen Zwangsgenossenschaft[7]) zusammengefaßt. Die Uferschutzpflichten können ferner nicht als Grunddienstbarkeit konstruiert werden, denn ihr Inhalt geht ausgesprochen auf eine Vornahme von Handlungen, die Grunddienstbarkeit aber beinhaltet zur Hauptsache ein Dulden oder Unterlassen, nicht eine Leistungspflicht, wenn auch an Flüssen und Bächen als öffentliche Sache an sich Grunddienstbarkeiten denkbar sind.[8])

---

[4]) Vergleiche u. a. Span Rüte 1908, I und II, Seite 4; betreffend das Spangericht vergleiche Art. 44 KV und Art. 8 und 211 ff. ZPO
[5]) Vergleiche GRP 1876 Seite 730
[6]) Vergleiche Art. 144 EGZGB
[7]) Vergleiche Kunz: Das Institut der Zwangsgenossenschaften im schweizerischen Recht, Zürich 1921
[8]) Vergleiche Leemann zu Art. 730 N. 2, 7 und zu Art. 664 N. 16

Eine Verpflichtung zur Vornahme von Handlungen kann ferner mit einer Grunddienstbarkeit nur nebensächlich als Annex-Verpflichtung verbunden sein.[9])

II. Die Wuhrpflicht als öffentlich-rechtliche Grundlast

Die kantonale Vollziehungsverordnung zum WBPG bestimmt die rechtliche Natur der Wuhrpflicht als Grundlast (Reallast) wie folgt: «Die Erstellungs- und Unterhaltspflicht neuer oder bereits bestehender Verbauungen haftet auf den bisher pflichtigen Grundstücken als Reallast.»[10]) Es ist im innerrhodischen Recht streng zu unterscheiden zwischen der Wuhrpflicht als Grundlast und den einzelnen Perimeterbeiträgen.

Die Wuhrpflicht als Grundlast verpflichtet den jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes zu einer bestimmten Leistung zu Gunsten des Staates, für die er ausschließlich mit dem Grundstück haftet.[11]) Die Grundlast ist eine selbständige, dingliche Belastung des Grundstückes.[12])

Sie ist beim öffentlich-rechtlichen Charakter der Wuhrpflicht eine öffentlich-rechtliche, d. h. eine gesetzliche, im öffentlichen Interesse begründete Beschränkung des Grundeigentums zugunsten des Gemeinwesens.[13]) Sie kann als solche eine Natural- oder Arbeitsleistung als auch eine Geldabgabe beinhalten. Das kantonale Recht kann nun besonders Grundsteuern, Straßenreinigungssteuern, Anliegerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Beitragsleistungen an den Uferunterhalt öffentlicher Gewässer, Wuhrlasten und Perimeterbeiträge als Grundlasten erklären,[14]) mit der Wirkung, daß für sie nur der jeweilige Eigentümer ausschließlich aus dem Grundstück haftet. Dabei handelt es sich bei der Wuhrpflicht nicht um einen gesetzlichen Grundlastanspruch, sondern um eine eigentliche gesetzliche Grundlast, indem das innerrhodische Recht diese öffentlich-rechtliche Pflicht durch einen Rechtssatz und ohne Eintrag ins Grundbuch geregelt wissen will. Eine an sich wünschenswerte Eintragungspflicht ins Grundbuch als Ordnungsvorschrift, d. h. die Anmerkung der Wuhrpflicht als Grundlast im Grundbuch, ist nicht vorgesehen, obwohl es sich gerade hier um eine wichtige Grundlast handelt.[15]) Ebenso bestimmt das innerrhodische Recht nichts über ihr Erlöschen, noch hat es eine Ausscheidung getroffen über öffentlich-rechtliche Grundlasten, die ohne Eintrag und solche die kraft Eintragung im Grundbuch entstehen.[16]) Wie die gesetzlichen Pfandrechte (Art. 836 ZGB), so gehen auch die gesetzlichen, ohne Eintragung in das Grundbuch entstehenden Grundlasten allen übrigen Belastungen im Range vor.[17]) Die Zwangsvollstreckung geschieht nach den Regeln des SchKG. Die kantonale Wasserbaupolizeiverordnung be-

---

[9]) Vergleiche Art. 730 ZGB und Leemann zu Art. 730 N. 33
[10]) Vergleiche Art. 5 kantonale VO WBPG
[11]) Vergleiche Art. 782 ZGB
[12]) Vergleiche Leemann zu Art. 782 N. 1
[13]) Vergleiche Leemann zu Art. 784 N. 4 und 15
[14]) Vergleiche z. B. EG Baselstadt, § 188
[15]) Vergleiche Art. 80 GBV; Art. 962, 949 ZGB; Leemann zu Art. 784 N. 20; Weiß III Nr. 5041
[16]) Vergleiche EG Baselstadt, § 187, 188, 189
[17]) Vergleiche Leemann zu Art. 784 N. 27; Art. 135, 140 SchKG; Jaeger zu Art. 135 N. 2 und Art. 138 N. 13

stimmt in Art. 5: «Daherige Forderungen (aus Verbauungen) genießen im Rechtsbetriebe die Vorrechte einer obrigkeitlichen Schuld und müssen bei Handänderungen in allen Fällen vom Käufer bezahlt werden.» Dieser Satz kann nur verstanden werden im Zusammenhang mit EG zum Zivilgesetzbuch Art. 166, wonach für die Perimeter-Beiträge an die durch den Staat ausgeführten Flußkorrektionen ein allen andern Pfandrechten vorangehendes, ohne Eintragung ins Grundbuch bestehendes gesetzliches Grundpfandrecht besteht.[18])

III. Inhalt der Wuhrpflicht

Der Inhalt der Wuhrpflicht wird in keinem Rechtserlaß genauer bestimmt, noch hat der Begriff selbst eine Definition erfahren. Der Inhalt der Wuhrpflicht kann aber ohne Not aus den Bestimmungen der Wasserbaupolizei gewonnen werden.

Art. 2 der kantonalen Verordnung über die Wasserbaupolizei bestimmt allgemein, «daß die im Kanton befindlichen Gewässer und Rüfen, welche allgemeinen Schaden und Nachtheil drohen, insoweit die Oertlichkeit und die Mittel es gestatten, verbaut und auf zweckentsprechende Weise sicher gestellt werden sollen.»

Der Begriff der Wuhrpflicht dürfte demnach die Aufgabe in sich schließen, das in Bach- und Flußbetten angelagerte Geschiebe zu entfernen, sofern es zur Sicherheit der Ufer nötig ist,[19]) wobei im Unterlassungsfall eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen gerechtfertigt ist. Ganz allgemein umfaßt die Wuhrpflicht die Neuerstellung von Uferbauten als auch deren zweckmäßigen Unterhalt und überhaupt alle Vorkehren, die zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Gewässer und der erbauten Schutzwehren dienen, wie Räumung der Wasserbette als auch im weitern Sinne Flußregulierungen, Verbauungen und Korrektionen.[20])

Im EG zum Zivilgesetzbuch finden wir die Norm, daß bei mangelhaftem Unterhalt von Wasserwerken und Schutzbauten die Bezirksbehörden bzw. die Standeskommission befugt sei, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen, d. h. eine Ersatzvornahme zu verfügen.[21]) Ob dieser Anordnung eine Androhung und nochmalige Fristsetzung vorgehen muß, wird nicht bestimmt, muß aber angenommen werden.

Der Satz «beziehungsweise die Standeskommission» in Art. 160 EG kann dahin ausgelegt werden, daß einerseits auf Grund des speziell normierten Aufsichtsrechtes[22]) bei Anständen an der Sitter in erster Instanz die Standeskommission zuständig ist, bei diesbezüglichen Anständen an den andern Bächen aber die Bezirksbehörden und daß anderseits gegen Entscheide der Bezirksbehörden auch der Rekurs an die Standeskommission ergriffen werden kann.[23])

---

18) Vergleiche § 19 II
19) Vergleiche Maier G. Seite 96
20) Vergleiche Iten Seite 227; Hefti Seite 97
21) Vergleiche Art. 160 EGZGB; Ruck I Seite 90
22) Vergleiche Art. 143 EGZGB
23) Vergleiche Art. 4 kantonale VO WBPG

IV. Der Umfang der Wuhrpflicht

Der Umfang der Wuhrpflicht ergibt sich aus Art. 136 Abs. 1 des EG zum Zivilgesetzbuch, wonach als unterhaltungspflichtig im allgemeinen nur der Anstößer, d. h. der Eigentümer eines unmittelbar anstoßenden Grundstückes gilt. Er ist mangels anderweitiger Vorschrift auf der ganzen Strecke, auf welcher er Gewässeranstößer ist, wuhrpflichtig. Das Gesetz behält ausdrücklich besondere Vereinbarungen vor zur Ausdehnung der Wuhrpflicht. Solche Vereinbarungen tragen, soweit sie die gesetzliche Wuhrpflicht näher regeln, ebenfalls öffentlich-rechtlichen Charakter.[24]) Auch ist hier die öffentlich-rechtliche Pflichtübernahme zu erwähnen, bei der der Uebernehmende für einen andern dem Staat in gleicher Weise haftet wie der Uebertragende. Eine derartige Pflichtübernahme bedürfte der Genehmigung der Verwaltung, ansonst ein rein privatrechtliches Verhältnis vorliegt, denn man betrachtet Rechtsgeschäfte, bei denen die eine der Parteien durch das Gesetz an und für sich nicht zur Instandhaltung eines Gewässers verpflichtet ist, als privatrechtliche Verhältnisse. Aehnlich wie beim Rechtsgeschäft verhält es sich auch beim Herkommen, d. h. beim Gewohnheitsrecht.[25]) Diese Verpflichtungserklärungen des Bürgers, als Entgegenkommen für einen besondern, ihm gewährten Vorzug werden z. T. als Gefährdung der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit betrachtet.[26]) Solche Abkommen sind z. B. denkbar mit Sägereien, die aus einem öffentlichen Fluß Wasser ableiten, aber Hinterlieger sind. Werden solche Bedingungen in die Konzessionsurkunde aufgenommen, so handelt es sich um Uebertragung öffentlich-rechtlicher Pflichten durch einen konstitutiven Verwaltungsakt.

Der Vorbehalt des Art. 136 EG zum Zivilgesetzbuch zugunsten der Wasserbaupolizeiverordnung hat seine besondere Bedeutung nicht nur inbezug auf den Inhalt, sondern vor allem inbezug auf den Umfang der Wuhrpflicht, inbezug auf den Kreis der Unterhaltspflichtigen. Das innerrhodische Recht kennt nämlich eine außerordentlich weitgehende Ermächtigung an die Standeskommission,[27]) die umso schwerer wiegt, als es sich bei diesem Rechtssatz nur um eine großrätliche Verordnung handelt. Er bestimmt nämlich, daß der Pflichtenkreis zur Erstellung und zum Unterhalt von Verbauungen durch einfache «Schlußnahme der Standeskommission auf allen Grundbesitz (richtig Grundeigentum)[28]) ausgedehnt werden kann, der nach technischer Ermittlung bedroht ist oder in höherem oder geringerem Maße an den Vorteilen der Verbauung Teil nimmt.» In dieser weitgehenden Ermächtigung hat die Standeskommission während Jahren die Grundlage gesehen für eine in ihrem Ermessen liegende Wahl zwischen dem sogenannten Anstößersystem und dem eigentlichen Perimetersystem. Im Laufe der in Innerrhoden relativ zahlreichen Verbauungen ist denn auch ohne irgendwelche Rechtssatzänderung dieser Uebergang zum Perimetersystem erfolgt aus der Erkenntnis heraus, daß die teilweise recht umfangreichen Bauten nicht den Uferanstößern allein überbürdet

---

[24]) Vergleiche Iten Seite 224; Hefti Seite 96, 98
[25]) Vergleiche Iten Seite 225
[26]) Vergleiche Ruck I Seite 140
[27]) Vergleiche Art. 5 kantonale VO WBPG
[28]) Vergleiche Iten Seite 226

verden können, selbst wenn ihnen namhafte Subventionen zufließen. Gegenwärtig scheint die Praxis eher wieder rückläufig zu sein, denn obwohl man die Vorteile des Perimetersystems für unsere Verhältnisse kennt, zweifelt man berechtigterweise an der Haltbarkeit dieser Interpretation des Art. 5 kantonaler VO WBPG.

Eine Erweiterung des Umfanges der Wuhrpflicht könnte schließlich in Art. 5 Abs. 3 der kantonalen VO WBPG erblickt werden, welcher bestimmt, daß den «Besitzern» der im betreffenden Pflichtenkreis liegenden Grundstücke die zweckmäßige Bepflanzung und Aufforstung der Uferhalden und Quellgebiete obliegt. Aber auch hier dürfte u. E. der Eigentümer gemeint sein, wiewohl die Auferlegung dieser Pflicht auf den Besitzer, z. B. den Pächter, zweckmäßig wäre. Diese ungenaue Terminologie erklärt sich wohl aus dem Umstand, daß einerseits zur Zeit der Ordnung der Wasserbaupolizei in Innerrhoden die strenge Begriffsscheidung zwischen Besitz und Eigentum keine große Bedeutung hatte und daß andererseits bei Vernachlässigung der Wuhrpflicht aus praktischen Gründen zuerst der Besitzer angegangen wurde. Die Person des Eigentümers und Besitzers von Grundstücken ist zudem in Innerrhoden in den weitaus meisten Fällen identisch, und noch heute wird als landläufiger Ausdruck für Grundeigentümer der Ausdruck Besitzer gebraucht.

§ 18 Die Beteiligung des Gemeinwesens an Gewässerverbauungen in Innerrhoden

I. Die Befreiung von der Wuhrpflicht durch Dereliktion und die Aneignung herrenlosen Landes durch den Kanton

Die Verbauung der Gewässer hat die Behörden viele Jahre intensiv beschäftigt und die Staatsrechnung in hohem Maße belastet.[1]) Man hat schon früh eingesehen, daß, sofern die Kosten dringend notwendiger Ver-

---

[1]) Vergleiche zu einzelnen Verbauungen:
GRP 1874 vom 23. März; 1875 Seite 642, 1876 Seite 663, 1884 Seite 119 (Weißbad); 1893 Seite 285, 1894 Seite 322 (Sitterkorrektion Schmittenbach); 1898 Seite 516, 604 (Weiß- oder Kronbach); 1901 Seite 4, 1904 Seite 161, 235 (Sitterkorrektionen); 1905 Seite 259 und AV 1905 Nr. 9, 25, 30 (Sitterkorrektionen); 1906 Seite 340, 1908 Seite 450, 1909 Seite 601, 1910 Seite 30—33, 63, 79 und BGE 39 I Seite 90; 1911 Seite 79 und 140, 1915 Seite 437; 1919 Seite 666 (Schwarzprojekt), 1922 Seite 190, 210 (Aubach); 1924 Seite 350 (Fallbach) u. a. m.; — aus neuerer Zeit: 1938 Seite 254, 264, 1939 Seite 273, 275, 1941 Seite 329, 1942 Seite 349; 1943 Seite 375 u. a. m.
tKP 1896—1899 Seite 383, 423, 429, 442, 445; 1899—1902 Seite 339; 1907—1909 Seite 220, 246, 284, 294, 358, 362, 364, 498, 525; 1924 Seite 298, 301—303, 316, 331, 345; 1934 Seite 205, 227, 236, 270, 284; 1938 Seite 30, 94, 107, 168, 189, 194, 243, 256, 271; 1939 Seite 42, 63, 75, 154, 162, 174, 178, 234, 249, 256, 263, 267; 1940 Seite 52, 104, 118, 124, 147, 155, 192, 236, 272, 282, 299; 1941 Seite 146, 256, 267, 330, 335, 342; 1942 Seite 7, 186, 212, 259, 284, 293 u. a. m.; 1943 Seite 10, 87, 89, 248, 417; 1944 Seite 123; 1945 Seite 10, 82, 263, 292, 307; 1946 Seite 268, 269; 1947 Seite 314; 1948 Seite 19, 20; 1949 Seite 308, 331, 342, 348; 1950 Seite 9, 14, 49, 63, 73, 185, 196, 308 u. a. m.
GB 1939 Seite 7, 30, 124, 1940 Seite 6, 33, 34, 36, 106, 1941 Seite 6, 31, 137, 1942 Seite 29, 121, 123, 1943 Seite 6, 29, 127, 128—130; 1944 Seite 145, 1945 Seite 10, 20, 21, 111, 1946 Seite 27, 119; 1947 Seite 23, 67, 95, 1948 Seite 14, 1949 Seite 15, 18, 23, 97; 1950 Seite 7, 16, 34, 87, 1951 Seite 91, 93

bauungen der Gewässer die finanziellen Kräfte der Anstößer in einem solchen Maße beanspruchen, daß diese den Pflichtigen allein nicht mehr zugemutet werden können, unter Umständen den Staat eine direkte Pflicht, den Uferschutz selbst an die Hand zu nehmen, treffen kann.[2]) Gewiß wäre bei der Regelung der Wuhrpflicht in Innerrhoden eine Befreiung des Anstößers dadurch denkbar, daß er das ganze wuhrpflichtige Grundstück, auf dem diese öffentlich-rechtliche Pflicht lastet, derelinquierte, durch Aufgabe des Grundeigentums in seiner Gesamtheit, nicht aber nur durch Aufgabe eines bloßen Uferstreifens. Diese Dereliktion ist aber nur rechtsverbindlich, wenn eine Eintragung des Verzichtes in das Grundbuch stattgefunden hat.[3]) Damit kann der Verzichtende für Grundlasten nicht mehr belangt werden, sofern nicht diese schon im Zeitpunkt der Dereliktion zu einer persönlichen Leistung geworden ist. Es entfällt also die Pflicht, das Eigentum weiterhin in polizeimäßigem Zustand zu halten und die mit dem Eigentum verbundenen Abgaben zu entrichten.

Es ist uns kein Fall in Innerrhoden bekannt, wo durch Dereliktion eine Befreiung von der Wuhrpflicht erfolgte. Hingegen wurde Boden an öffentlichen Gewässern veräußert, nur um der Wuhrpflicht zu entgehen.[4]) Demzufolge wurde auch die Frage der Aneignung und einer allfällig privilegierten Okkupation des Gemeinwesens noch nie aktuell. Es ist aber Sache des kantonalen Rechts zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen das gebuchte und ebenso das nicht gebuchte Grundstück, welches als herrenlos ausgewiesen ist, der Aneignung unterliegt.[5])

Im Rahmen dieser Arbeit wollen wir uns nicht mit der Bildung neuen Landes und den verschiedenen Akzessionsverhältnissen an den Wasserläufen, wie Verlandung, Landversetzung, Veränderung des Laufes usw. befassen. Die diesbezüglichen Bestimmungen des ZGB,[6]) wonach bei Anschwemmung, Bodenverschiebungen, Veränderungen im Lauf oder Stand eines öffentlichen Gewässers der Kanton Eigentümer des aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähig gewordenen Landes wird, hat in Innerrhoden keine Modifikation erfahren. So hat der Kanton insbesondere vom Vorbehalt des Art. 659 Abs. 2 ZGB keinen Gebrauch gemacht, und den Anstößern dieses Land nicht überlassen, trotzdem diese unterhaltspflichtig sind.[7]) Nach den subsidiären bundesrechtlichen Regeln gehört das Land dem Kanton, in dessen Gebiet es liegt, was sich ohne weiteres damit rechtfertigen läßt, daß der Kanton inbezug auf Ufer- und Wasserschutz eine nicht zu übersehende Tätigkeit zu entfalten hat. Das neue Land fällt in das kantonale Finanzvermögen, der Kanton erwirbt originär kraft Rechtssatzes, unabhängig vom Grundbuch und ohne eigentliche Besitzergreifung.

Diese Bildung neuen Landes war in Innerrhoden nicht ganz unbedeutend. So läßt sich nämlich erklären, warum etliche Landparzellen kleineren Umfanges, die unmittelbar an der Sitter gelegen sind, eben gerade

---

[2]) Vergleiche GRP 1894 Seite 322
[3]) Vergleiche Art. 666 ZGB; Art. 12, 13, 61 Abs. 1 GbVO; Haab zu Art. 666 N. 6, 7 ff.
[4]) Vergleiche Gemeinwerksverordnung für die Gemeinwerksanteilhaber in Schwende vom 9. Mai 1897; ferner GRP 1876 Seite 663, 730; Span Rüte 1877, I—III, Seite 151, 156, 165, wo die Dereliktion in Frage stand; Haab zu Art. 659 N. 7 ff.
[5]) Vergleiche Art. 656, 658, 664, 665 ZGB; BGE 41 II 659; Haab zu Art. 658 N. 2 u. 8
[6]) Vergleiche Art. 659 ZGB; Iten Seite 230—248; Hefti Seite 98 ff.; EG Glarus § 190
[7]) Vergleiche Haab zu Art. 659 N. 7 ff.

durch Verbauungen und Korrektionen in das Eigentum des Staates kamen.[8])

II. Die Beteiligung des Gemeinwesens an Gewässerbauten

Gemäß den Bestimmungen der kantonalen Wasserbaupolizei steht dem Kanton die Oberaufsicht über das gesamte Wasserbauwesen zu, während die Bezirke eine unmittelbare Aufsicht über[9]) die in ihrem Gebiete liegenden Gewässer ausüben. Aus diesem Aufsichtrecht lassen sich die organisatorischen Funktionen sowie polizeiliche Maßnahmen rechtfertigen.[10]) Das Bundesrecht hat den Kantonen die Sorge für die Ausführung von Verbauungen, Eindämmungen und Korrektionen sowie für den Unterhalt der ausgeführten Arbeiten überbunden. Sie können aber dazu Rückgriff auf Gemeinden, Korporationen und Private nehmen. Die Regelung der Frage, wer die Pflichtigen oder die «Interessierten» sind, die an die Kosten der Verbauungen beizutragen haben, steht ebenfalls den Kantonen zu.[11]) Für Bauten, welche durch Bundesbeiträge zu unterstützen sind, müssen die technischen Vorlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten von der Kantonsregierung dem Bundesrat respektive dem eidgenössischen Oberbauinspektorat[12]) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Die Beteiligung des Kantons an Gewässerbauten beschränkt sich gemäß ausdrücklicher Vorschrift des Art. 6 der kantonalen Verordnung zum WBPG lediglich auf einen angemessenen Staatsbeitrag, der nur dann verabfolgt werden darf, wenn die Kosten dringend notwendiger Verbauungen die finanziellen Möglichkeiten der Unterhaltspflichtigen und der eventuell gemäß Art. 5 VO WBPG herbeigezogenen Grundeigentümer übersteigt. Nur dann kann der Große Rat, und nur er, durch besondern Beschluß von Fall zu Fall eine kantonale Subvention auf Antrag der Standeskommission sprechen. Der Beitrag des Kantons darf höchstens 30 % der effektiven Verbauungskosten betragen. Für Unterhaltskosten kommt er grundsätzlich nicht auf.[13])

Das innerrhodische Recht hat es unterlassen, eine rechtliche Norm für die Heranziehung der Bezirke zu Beitragsleistungen zu schaffen. Die Praxis ist aber mit der Beteiligung des Gemeinwesens weitergegangen, indem zu größeren Verbauungen auch die Bezirke um einen Beitrag angegangen werden. Die kantonalen Behörden sind jeweilen mit den Bezirksvorständen in Unterhandlung getreten und diese haben sich mitunter bereit er-

---

8) Als Eigentum des Staates (Bauamt) sind folgende Parzellen vermessen:

Appenzell	Grundstück-Nr. 203	Wiese an der Sitter	(Brauerei)
Schwende	Grundstück-Nr. 65	Wiese an der Sitter	(Brauerei)
Schwende	Grundstück-Nr. 117	Wiese an der Sitter	(Brauerei)
Schwende	Grundstück-Nr. 118	Wiese an der Sitter	(Steinegg)
Rüte	Grundstück-Nr. 1	Wiese an der Sitter	(Armenpflegamt)
Rüte	Grundstück-Nr. 57	Wiese an der Sitter	(Bleiche)
Rüte	Grundstück-Nr. 59	Wiese an der Sitter	(Bleiche)

9) Vergleiche Art. 3 kantonale VO WBPG; Art. 7 WBPG
10) Vergleiche Dedual Seite 24
11) Vergleiche Art. 5 WBPG und BBl 28. Jahrgang Nr. 12 Seite 661, 29. Jahrgang Nr. 2 Seite 52
12) Vergleiche BS 4 935 N. 2 zu § 2 VO WBPG
13) Vergleiche Art. 6 kantonale VO WBPG; GRP 1893 Seite 285

klärt, einen bestimmten Betrag, meist etwa 10 % an die Verbauungen zu leisten.[14]) Diese Subventionsleistung ist aber ganz auf das bereitwillige Entgegenkommen der Bezirksbehörden angewiesen.

Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Bezirke zu den Gewässern ist von der Stellung des Kantons grundlegend verschieden. Der Staat ist Eigentümer der wichtigsten öffentlichen Gewässer, er zieht durch Konzessionserträgnisse, Gebühren aus Polizeierlaubnissen und dem Ertrag des Fischereiregals aus Patenterlös und Pachtzinsen aus ihnen den Hauptnutzen. Es mag darum verständlich erscheinen, daß die finanzielle Beteiligung der Bezirke an Gewässerkorrektionen nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt ist.

Der Kanton beteiligt sich aber nicht nur finanziell an Gewässerbauten, wie sich das aus der Wasserbaupolizeiverordnung ergibt. So hat er schon direkt und zusammen mit den interessierten Anstößern Bachverbauungen durch das Bauamt vorgenommen, wenn ein dringendes Bedürfnis vorlag und die Anstößer die nötigen Arbeiten nicht aus eigenen Kräften übernehmen konnten.[15])

Für die Berechnung der kantonalen Beitragsleistung ist § 7 Ziff. 3 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Wasserbaupolizeigesetz wegleitend.[16]) Bei der Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 der kantonalen VO WBPG handelt es sich um eine direkte Uebernahme von Bundesrecht ins kantonale Recht, so daß analog zur Festsetzung des Bundesbeitrages auch bei der Bemessung der kantonalen Subvention die Kosten des Ausführungsprojektes und des definitiven Kostenvoranschlages, die Aufnahme des Perimeters, die Bauausführung und unmittelbare Bauaufsicht, dagegen nicht solche Kosten, welche sich auf andere Präliminarien, auf Zeitverwendung von Behörden und Kommissionen, Geldbeschaffung und Verzinsung und dergleichen beziehen, berücksichtigt werden müssen. In gleicher Weise gelten Art. 10 lit. 3 und Art. 11 des WBPG durch direkte Uebernahme ins kantonale Recht als Bestandteile des kantonalen Rechts. Demnach ist auch für die Berechnung der Kantonssubventionen bei Gewässerverbauungen in der Regel der mit den Ausführungsplänen eingereichte definitive Voranschlag maßgebend, wenn die wirklichen Auslagen den Kostenvoranschlag überschreiten und die Ueberschreitung nicht unzweifelhaft durch unvorhergesehene außerordentliche Ereignisse oder notwendig gewordene Mehrarbeiten gerechtfertigt werden kann. Für diesen Fall kennt die kantonale Praxis die Möglichkeit der Nachsubvention durch den Großen Rat.[17]) Bei der Subventionsbemessung wird regelmäßig nebst dem prozentualen Anteil ein absolutes Maximum des Geldbetrages festgelegt. Der Kanton hat ferner gemäß dieser Uebernahme eines Bundesrechtssatzes ins kantonale Recht angemessene Beiträge an die Wiederherstellung zerstörter Werke von größerer Bedeutung zu leisten unter der Voraussetzung, daß diese Zerstörung durch Naturereignisse und trotz sorgsamen Unterhaltes der Bauten erfolgte. Er hat denn auch an verschiedene Wiederherstellungsarbeiten in gleicher Weise wie an die er-

---

[14]) Vergleiche GB 1939 Seite 19, 1940 Seite 33, 1950 Seite 87
[15]) Vergleiche GB 1941 Seite 137
[16]) Vergleiche BS 4 938 § 7; Art. 6 Abs. 2 kantonale VO
[17]) Vergleiche GRP 1904 Seite 161, 1905 Seite 259, 1906 Seite 340, 1908 Seite 450, 1922 Seite 190, 1924 Seite 25, 26, 334, 358, 361, 403, 1929 Seite 657, 1950 Seite 194 u. a. m.

en Verbauungsarbeiten und ebenfalls mit der Maximalquote von 20 % eiträge geleistet.[18])

Zur Finanzierung dieser kantonalen Aufgabe sah die kantonale VO BPG in Art. 11 eine unter besonderer Verwaltung eines Mitgliedes der andeskommission stehende Wuhrbautenkasse vor, aus der mit Genehigung des Großen Rates auch Unterstützungen an arme Wuhrpflichtige, e ohne Verschulden einen bedeutenden Schaden erlitten haben, erfolgen llten. Eine solche Wuhrbautenkasse gibt es nicht. Die Finanzierung der asserschutzbauten geht entweder über die laufende Verwaltungsrechnung[19]) oder wäre denkbar über eine Spezialrechnung analog oder gar in r Rechnung für außerordentliche Aufwendungen im Bau- und Straenwesen.[20])

III. Die Durchführung von Gewässerverbauungen durch den Staat

Gewässerkorrektionen und technisch einwandfreie Uferverbauungen rlangen zahlreiche administrative und technische Vorarbeiten und müsn, sofern dafür Bundessubventionen nachgesucht werden, vom Kanton rekt den Bundesinstanzen unterbreitet werden. Die kantonalen Instann, das Baudepartement respektive die Bau- und Straßenkommission und e Standeskommission haben sich also in jedem Fall mit den Projekten befassen. Es ist darum begreiflich, daß die kantonalen Behörden auch rekt als Auftraggeber und Bauherr aufgetreten sind und in Umkehrung r rechtlichen Normen, nicht Beiträge an von Privaten durchzuführende auten bewilligten, sondern die Bauausschreibung selber vornahmen, auten selbst durchführten und einen größern oder kleinern Kreis von nteressenten» zu Beiträgen herbeizogen. Nachdem die ersten größeren tterverbauungen durchgeführt waren, erkannte man, daß die Erledigung dieser Projektierungs- und Vorarbeiten eigentlich ins Pflichtenheft s Staates gehören und daß mit der Beitragsleistung allein die zweckäßige Verbauung noch nicht gewährleistet ist. Eine ausdrückliche Norm, onach der Staat Gewässerkorrektionen und Wuhrbauten projektiert und rchführt und wonach die Uferanstößer respektive ein sogenannter weirer Pflichtigenkreis lediglich zu einem Kostenbeitrag herangezogen wird, steht in Innerrhoden nicht und kann vorab nicht aus Art. 8 Abs. 1 kannaler VO WBPG abgeleitet werden. Trotzdem setzt das EG zum Zivilsetzbuch diese durch den Staat selbst durchgeführten Gewässerverauungen geradezu voraus.[21]) Ganz im Gegenteil dazu beschränkt sich e staatliche Hilfe an Uferbauten ausdrücklich auf einen maximalen ostenbeitrag. Alles andere, die Erstellungspflicht für Wuhrbauten, die rojektierungsarbeiten, die Aufnahme von Plan und Kostenberechnung, e Auftragserteilung an die Bauherren, Unterhaltspflichten, Bachbettumungen und Geschiebebeseitigungen sind Sache der Uferanstößer. Zu eser Regelung scheint man in neuerer Praxis wieder zurückkehren zu ollen, nachdem man während Jahren in zweckmäßiger Weise, aber ohne sdrückliche gesetzliche Grundlage, Wuhrbauten durch den Staat aus-

---

[18]) Vergleiche GB 1949 Seite 96
[19]) Vergleiche Staatsrechnung 1950, Kto. 215/216, 1951 Seite 18
[20]) Vergleiche Staatsrechnung 1951 Seite 36
[21]) Vergleiche Art. 166 lit. a. EGZGB

führen ließ und das Perimetersystem eingeführt hatte.[22]) Wenn man diesen Systemwechsel mit der allgemeinen Ermächtigung des Art. 5 Abs. 2 der kantonalen VO WBPG und dem zitierten Bundesgerichtsentscheid zu rechtfertigen versucht, so ist gleichwohl unbestritten, daß die rechtliche Verankerung des Perimetersystems in seiner konsequenten Durchgestaltung zum mindesten ein Postulat der Rechtssicherheit ist. Nach diesem System war der Kanton Auftraggeber, er erteilte Auftrag zur Projektierung, übernahm die Oberaufsicht über die Bauten, erstellte die Schlußabrechnungen und verteilte nach Maßgabe der Gefahrenklassen, Wuhrlängen, Verkehrswert und Rentabilität der Objekte die Verbauungskosten. Es wurden demnach von den Gesamtkosten inklusive Bauzinsen die verschiedenen Subventionen von Bund und Kanton und eventuell den Bezirken in Abzug gebracht und die verbleibenden Kosten zu Lasten der Perimeterpflichtigen verteilt, wobei eine erste Gefahrenklasse 65 bis 70% der verbleibenden Kosten, eine zweite Gefahrenklasse 20 % und eine dritte Gefahrenklasse 10 bis 15 % zu übernehmen hatte. Im gleichen Rechenschaftsbericht über Wasserbauabrechnungen finden wir aber sowohl das Perimetersystem mit der gestuften Gefahrenklasse als auch das Anstößersystem als auch den Hinweis auf eine ältere (1905) Praxis inbezug auf die Ziehung des Kreises der Perimeterpflichtigen.[23]) Die entsprechenden Verteilungslisten wurden schließlich mit einer 14tägigen Einsprachefrist versandt und es kann nicht verwundern, daß zeitweise eine große Anzahl Einsprachen pendent war, obwohl ein herbeigezogener außerkantonaler Experte die materielle Seite der Berechnung und Verteilung nicht beanstandete.

In verbindlicher Weise stellt die kantonale VO WBPG einzelne Grundsätze für die Kostenverteilung auf die Anstößer auf und bestimmt[24]): «Die Kostenverteilung richtet sich jeweilen einerseits nach der Größe und dem Werte der betreffenden Liegenschaften und Gebäulichkeiten, anderseits nach den denselben voraussichtlich drohenden Gefahren. Auch sind die bereits auf einzelnen Liegenschaften haftenden Lasten bei der Berechnung in entsprechender Weise zu berücksichtigen . . .»

Bei einzelnen Verbauungen hat der Große Rat nicht nur die Beitragshöhe der öffentlichen Hand, sondern auch die Verteilung der weitern Kosten auf die Anstößer geregelt,[25]) und in einzelnen Fällen auch bestimmt, daß vor Inangriffnahme der Bauten mit den Pflichtigen eine Abmachung über Ausmaß und Verteilung der Perimeterleistungen zu erfolgen habe.[26]) In andern Fällen aber stand keine vorherige Einsprachemöglichkeit offen und es wurde dem Anspruch auf rechtliches Gehör erst durch Ansetzung

---

[22]) Vergleiche BGE 39 I 95 i. S. Säntisbahn c. Standeskommission: «Was speziell den angefochtenen zweiten Satz des Art. 5 der VO WBPG betrifft, so stellt er allerdings durch Ausdehnung des Perimeters über die bisher pflichtigen Grundstücke hinaus auf die an der Verbauung interessierten Grundstücke eine neue Rechtsnorm auf. . . . Es liegt in der Tendenz des Bundesgesetzes, daß für die Frage der Beitragspflicht nicht auf vielleicht veraltete Verhältnisse (1913!) abgestellt wird, sondern daß alle diejenigen Liegenschaften herangezogen werden, die an der Verbauung ein wesentliches Interesse haben.»

[23]) Vergleiche GB 1943 Seite 127—130

[24]) Vergleiche Art. 7 Abs. 1 kantonale VO WBPG

[25]) Vergleiche GRP vom 29. Mai 1941, Ziff. 3: «Die nach Abzug des Bundes- und Kantonsbeitrages verbleibenden Kosten sind von den Wuhrpflichtigen nach Maßgabe ihrer Interessen und Pflichten aufzubringen»; vergleiche ferner GRP vom 12. April 1943; GB 1941 Seite 31, 1943 Seite 16

[26]) Vergleiche GB 1943 Seite 16

iner Einsprachefrist nach bereits vorgenommener Verbauung und Kotenverteilung Genüge getan. Obwohl es stoßend erscheinen muß, daß in olchen Fällen die erste behördliche Mitteilung die Bauabrechnung mit ler Aufforderung zur Bezahlung eines Beitrages war, kann dieses Vorgehen gleichwohl nicht mit der Willkürbeschwerde auf Grund von Artikel 4 BV als offensichtlich unrichtig und gegen die Wasserbaupolizeiverordnung verstoßend angefochten werden, aus dem einfachen Grund, weil diese darüber keine Bestimmungen enthält.[27])

§ 19 Die Regelung der Wuhrpflicht durch Einführung des Perimetersystems

I. Zur gesetzlichen Verankerung des Perimetersystems

Wir haben gesehen, daß Verbauung und Unterhalt der Ufer der Gewässer nach innerrhodischem Recht grundsätzlich Sache der Anstößer ist, daß aber auf Grund der generellen Ermächtigung des Art. 5 der kantonalen VO WBPG zeitweise auch das Perimetersystem eingeführt wurde und daß in den wichtigsten Fällen von Uferverbauungen der Kanton von sich aus, teils mit, teils ohne vorhergehende Rücksprache mit den Uferanstößern Verbauungen angeordnet und ausgeschrieben hat, ohne daß ihm die Kompetenz dazu je ernstlich bestritten worden wäre.[1])

Die Regelung, wonach die Kostentragung für die Korrektion und den Uferunterhalt öffentlicher Gewässer den Anstößern obliegt, wurde getroffen, weil gewöhnlich die Anstößer sowohl aus den Gewässern selbst als auch aus deren richtiger Verbauung den größten Nutzen ziehen. In Innerrhoden zieht aber den größten Nutzen aus den wichtigsten Wasserläufen der Kanton selber, sowohl durch das Fischereiregal, als auch durch die Materialausbeute und die Konzessionsgebühren und anderseits ist es denkbar, daß Grundstücke durch das Anstößersystem in hohem Maße belastet werden, die durch die Gewässer gar keinen Vorteil, sondern nur Nachteile haben, während andere Grundstücke unter Umständen nicht belastet werden, da sie nicht unmittelbar am Gewässer liegen, aber dennoch durch dasselbe wesentliche Vorteile erlangen, wie z. B. Inhaber von Ableitungsrechten.

Diesen Unbilligkeiten könnte durch saubere gesetzliche Verankerung des Perimetersystems ein Ende gesetzt werden. Auf Grund des Perimetersystems könnten die Uferschutzlasten auf alle in einem gewissen Umkreis liegenden Grundstückeigentümer verteilt werden, wobei dann Grundstückwert, Abgrenzung der Gefahrenzone, Größe der Liegenschaft und Anstoßlänge mitzuberechnen wären. Die Höhe des Perimeterbeitrages wäre zu bemessen nach der Höhe der abzuschätzenden Gefahr beziehungs-

---

27) Vergleiche BGE vom 5. März 1945 i. S. Schmid c. Standeskommission (nicht publizierter Entscheid)

1) Vergleiche BGE vom 5. März 1945 i. S. Schmid c. Standeskommission, E. 1: Innerrhoden besitzt keine Submissionsverordnung. Hingegen liegt der Entwurf einer Beratungskommission aus den Monaten April-Mai 1935 sowie einer «Verordnung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Kanton Appenzell I. Rh.» und die entsprechenden Bereinigungen bei den Akten der Ratskanzlei.

weise nach dem durch die Korrektion zu erzielenden Nutzen.[2]) Es ist wohl unbestritten und entspricht unserer Rechtsauffassung, daß diese Festlegung der Perimeterzone, d. h. die Umgrenzung des einzubeziehenden Gebietes und das Verhältnis, nach dem jeder einzelne der Interessenten seinen Beitrag an die Baukosten zu entrichten hat, nur Aufgabe eines nicht Interessierten, eben einer speziellen Perimeterkommission oder eines Amtes sein kann, zumal aus der Natur der Sache in diesen Fragen ein großes Ermessen unumgänglich ist. Für Innerrhoden rechtfertigt sich die Uebertragung dieser Funktionen und Aufgaben an ein eigenes Wasserbauamt in keiner Weise, wohl aber die Erweiterung des Pflichtenheftes anderer Aemter, z. B. des Oberforstamtes, die die nötigen technischen und fachlichen Voraussetzungen mit sich bringen. Es wäre auch denkbar, daß das kantonale Bauamt, das selber in den meisten Verbauungsfällen Partei ist, bei der Standeskommission den Antrag auf Ernennung einer Perimeterkommission stellte.[3])

Innerrhoden besitzt, wie wir gesehen haben, kein Perimetergesetz und auch keine Perimeterverordnung. Dagegen wurde durch Beschluß der Landsgemeinde vom 25. April 1926 mit Bezug auf das kantonale Straßengesetz vom 6. April 1876 durch Einfügung eines Art. 5 bis betreffend den Perimeter eine Ordnung angestrebt. Dieses gesetzgeberische Unikum, die Zusammenfassung einer ganzen Perimeterverordnung in einem Artikelabsatz und die Einfügung eines eine Druckseite umfassenden Absatzes in einen Artikel, fiel mit dem neuen Straßengesetz[4]) dahin. Dieses letztere bestimmt in Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3: «Das Plan- und Perimeterverfahren wird durch Verordnung geregelt.» Für die Ordnung des Perimeters im Straßenwesen besteht also eine Delegationsnorm seit 18 Jahren, aber gleichwohl ist noch kein diesbezüglicher Erlaß ergangen.

Der Antrag im Großen Rat auf Erlaß einer Perimeterverordnung, die in erster Linie gemäß Art. 9 Abs. 3 des Straßengesetzes für Straßenbauten und Perimeterbeiträge im Straßenwesen, gemäß eines weitern Votums aber auch für das Wasserbauwesen die Verfahrensgrundsätze, das Einspracheverfahren und überhaupt die allgemeinen Grundsätze der Kostenverteilung regeln sollte, wurde von der Standeskommission zur Ablehnung empfohlen mit der Begründung, diese Aufgabe sei sehr schwierig und man sei mit der bisherigen Praxis gut gefahren.[5]) Das dürfte aber nur bedingt richtig sein, indem sich die Gerichte, welche gemäß eines Standeskommissionsbeschlusses[6]) Perimeterstreitigkeiten hätten entscheiden sollen, sich mit Recht als unzuständig erklärten[7]) und auf alle Fälle nicht eingetreten sind. Wir stehen also vor der Tatsache, daß gemäß Art. 7 Abs. 2 der kantonalen VO WBPG bei Perimeterstreitigkeiten in Wasserbausachen die Standeskommission als zuständige Instanz unter Ausschluß des Weiterzuges an den Richter tätig werden soll, daß aber anderseits im analogen Verfahren bei Perimeterstreitigkeiten in Straßenbausachen die Standeskommission Beschluß faßte, auf die bei ihr eingegangenen zahl-

---

[2]) Vergleiche Maier G. Seite 120, 121
[3]) Vergleiche über das Verfahren bei der Taxierung z. B. Dedual Seite 39—43
[4]) Vergleiche Art. 12 Abs. 1 StG; GRP 1925 Seite 414, 421, 1926 Seite 238, 478, 1927 Seite 573, 577, 1933 Seite 106 ff.; LP 1926 Seite 239
[5]) Vergleiche GRP 1930 Seite 6; GRP 1948 Seite 114, 128 (Motion Schürpf)
[6]) Vergleiche StKP 1938 Seite 128
[7]) Vergleiche Bezirksgerichtsurteil vom 16. November 1948 i. S. Knechtle

eichen Einsprachen gegen Verfügungen betreffend Perimeterpflichten icht einzutreten und die Rekurrenten ans Gericht zu weisen, und daß die Gerichte diesen Beschluß der Standeskommission als für sie unverbindlich rklärten, eben weil Art. 9 Abs. 3 des Straßengesetzes vorschreibt, daß das Plan- und Perimeterverfahren (in Straßenbausachen) durch Verordnung u regeln sei und weil gemäß Art. 12 der Schlußbestimmungen desselben Gesetzes der Große Rat das Verfahren festzulegen habe.

Diesen unbefriedigenden Zustand versuchte man durch Aufnahme von Bestimmungen über das Perimeterverfahren (für das Wasserbau- und Straßenwesen) in die neue Zivilprozeßordnung zu beseitigen. Richtigerweise wurde aber auf verschiedene Voten von juristischer Seite und auf Wunsch der Gerichte hin der Abschnitt 12 des Entwurfes zur ZPO gestrichen, indem sowohl das Enteignungs- als auch das Perimeterverfahren ausdrücklich einer Spezialgesetzgebung vorbehalten werden sollte, wobei man an eine Zuständigkeit der Bezirksräte mit Berufungsrecht an die Standeskommission oder den Großen Rat dachte.[8]) Bei diesem Vorbehalt zugunsten einer Spezialgesetzgebung ist es bis heute geblieben mit Ausnahme des Art. 41 ZPO über die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in Verwaltungsstreitigkeiten.

Nicht besser als der Motion betreffend den Erlaß einer Perimeterverordnung erging es einer weiteren Motion auf Revision des Wasserbaupolizeigesetzes von 1892, die ebenfalls eine saubere Verfahrensregelung und die konsequente Verankerung der Grundsätze des Perimetersystems im Sinne einer Entlastung der direkten Anstößer erstrebte. Die Standeskommission erklärte, es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Verordnung von 1892 (die allerdings vom Bundesgericht schon 1913 als veraltet bezeichnet wurde) nicht mehr genügen sollte und überdies seien Bestrebungen zur Revision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf eidgenössischem Boden in Gange, die die Wasserbaupolizei ebenfalls berühren könnten. Die Motion wurde daraufhin vom Rate auf Antrag der Standeskommission durch «stillschweigende Kenntnisnahme» abgeschrieben.[9])

II. Der Perimeterbeitrag als gesetzliches Pfandrecht

Dem Bedürfnis auf dingliche Sicherung öffentlich-rechtlicher Ansprüche kann durch die im Zivilgesetzbuch gegebenen Formen der Grundlast und des Grundpfandes Rechnung getragen werden, wobei das kantonale Recht bestimmt, welcher Typ und für welche Forderungen diese Verdinglichung gewählt werden soll.[10]) Während die Wasserbaupolizeiverordnung die Wuhrpflicht als solche als Grundlast behandelt und das EG in Art. 144 Abs. 2 bezüglich der «Schutzbauten und Hochwehren» an

---

[8]) Vergleiche GRP 1949 Seite 145 und Protokolle der Beratungskommission der ZPO eite 73: Nach diesem Entwurf war der Richter nur für die Frage der Kostenumlegung uständig, wobei er an Plan und Pflichtigenkreis gebunden sein sollte.

[9]) Vergleiche GRP 1947 Seite 71, 89 (Motion Dr. Kölbener): Bei der erwähnten Revision des WRG handelte es sich unseres Wissens um die Motion Kuntschen, die lediglich die Neufestsetzung des Wasserzinses betraf (vergleiche § 12 I N. 10). Inzwischen ist auch eine Teilrevision des WBPG betreffend die Schutzmaßnahmen für Staumauern erfolgt (vergleiche BBl 104. Jahrgang Bd. I Nr. 16 Seite 701, Bd. III Nr. 37 Seite 64; ten. Bul. StR vom 15. Dezember 1952).

[10]) Vergleiche Maier E. Abwasser Seite 79 ff., 82 ff.

Flüssen und Bächen ausdrücklich auf diese Verordnung verweist, traf das kantonale Recht für die Perimeterbeiträge eine besondere Ordnung. Man kann sich zwar des Eindruckes nicht erwehren, daß das EG zum Zivilgesetzbuch entschieden zu kurz gekommen ist und daß, den vorgelegenen Vorlagen folgend, vorab die bereits bestehende innerrhodische Gesetzgebung zu wenig berücksichtigt und den neuen Bestimmungen angepaßt wurde. Auch hier macht sich eben der Mangel einer amtlichen Gesetzessammlung oder eines Rechtsbuches bemerkbar.[11])

Gemäß Art. 836 ZGB bedürfen die gesetzlichen Pfandrechte aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen grundsätzlich zu ihrer Gültigkeit keines Eintrages im Grundbuch, sie entstehen ipso jure und dienen der Sicherstellung öffentlicher Abgaben, so besonders einzelner Steuern, Gebühren und Beiträge,[12]) für deren Entrichtung der Pflichtige persönlich und mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Von dieser Möglichkeit, gesetzliche Pfandrechte für öffentlich-rechtliche Forderungen zu schaffen, hat Innerrhoden in zwei Formen Gebrauch gemacht, nämlich als vorangehende und nachgehende Pfandrechte. Ein Pfandrecht, das allen andern ohne Eintrag vorangeht, besteht zugunsten von Auslagen für Ersatzvornahmen durch die Bezirke bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wege durch die Pflichtigen.[13]) Ferner war ein vorangehendes Pfandrecht begründet zur Sicherung der staatlichen Grundsteuer. Diese staatliche Grundsteuer (Kataster), welche in der Kantonsverfassung Art. 9 Abs. 1 verankert war, wurde aber durch das Steuergesetz von 1919 durch eine kombinierte Vermögens- und Erwerbssteuer ersetzt.[14]) Mit dem Hinfall der Katastersteuer ist auch das vorangehende Pfandrecht zu ihrer Sicherung gegenstandslos geworden und damit der entsprechende erste Satz des Art. 166 lit. a EG zum Zivilgesetzbuch materiell außer Kraft gesetzt worden. Selbst wenn die Gemeinden auf Grund von Art. 38 des Steuergesetzes eine spezielle Grundstücksteuer erheben, besitzen sie wie der Staat zur Sicherung aller übrigen Steuern nur noch ein nachgehendes Pfandrecht auf die in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücke, sofern die Steuerforderung innert einem Jahr von der Fälligkeit an geltend gemacht wird.[15]) Von der Möglichkeit, alle Steuern, die

---

[11]) So ist im Wasserrecht, um nur einige Beispiele zu nennen, Art. 10 Abs. 1 der kantonalen VO WBPG durch Art. 132 ff. EGZGB und durch die Ausführungsbestimmungen zum WRG wesentlich modifiziert worden. Wer aber nur die Wasserbaupolizeiverordnung konsultiert, wird davon nichts erfahren, weil mangels eines Neudruckes seit 1892 überhaupt keine Anmerkungen (etwa analog dem Vorgehen der Ratskanzlei beim Neudruck der Verfassung) erfolgen konnten. Ebenso ist Art. 10 Abs. 2 der kantonalen VO WBPG durch die neue Kompetenzverteilung zur Konzessionsverleihung durch Art. 150 EGZGB materiell außer Kraft gesetzt. Auch wird, trotzdem die Verordnung noch heute formell diesen Absatz enthält, Art. 4 VO WBPG nicht mehr gehandhabt, indem die jährlichen kantonalen Besichtigungen der Wuhrungen der Gewässer durch die Landesbaukommission (heute Bau- und Straßenkommission genannt) und die einläßlichen Berichterstattungen an die Standeskommission nicht mehr erfolgen (Auskunft des Landesbauherrn). Die Revisionsbedürftigkeit des Art. 7 Abs. 2 VO WBPG, wonach Anstände über Wuhrpflicht und Kostenverteilung nur verwaltungsintern behandelt werden, wurde weiter oben dargetan. Schließlich sind die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 VO WBPG über die Eigentumsverhältnisse an angeschwemmten und zugeführten Gegenständen durch Art. 660 und 720 ff. spez. Art. 725 und 727 ff. ZGB ersetzt.

[12]) Vergleiche Leemann zu Art. 836 N. 4—7; Meier E. Abwasser Seite 82

[13]) Vergleiche Art. 166 lit. a und Art. 107 EGZGB

[14]) Vergleiche Steuergesetz vom 12. Oktober 1919 (revidiert am 24. April 1932 und 29. April 1951), Art. 41

[15]) Vergleiche Art. 166 lit. b EGZGB; zur Rangordnung der gesetzlichen Pfandrechte vergleiche Leemann zu Art. 836 N. 15

em Grundeigentümer als solchem nach einem allgemeinen und gleichen Maßstab auferlegt werden, wie Handänderungs-, Erbschafts- und Schenungssteuer, die zugunsten des Armleutsäckelamtes erhoben werden,[16]) urch ein vorangehendes Pfandrecht zu sichern, sowie von der Kompeenz, auch Gebühren, d. h. Entgelte für eine besondere Inanspruchnahme er Verwaltung, und Beiträge an die Kosten eines den öffentlichen Interessen dienenden Unternehmens auf diese Weise zu sichern, hat der Kanon keinen umfassenden Gebrauch gemacht. Hingegen bestimmt das EG in rt. 166 lit. a über die Perimeterbeiträge,[17]) daß für diese Beiträge an die urch den Staat ausgeführten (!) Flußkorrektionen ein gesetzliches, alen andern Pfandrechten vorangehendes Grundpfandrecht ohne Eintrag n Grundbuch bestehe.[18]) Der Eigentümer haftet dabei mit dem Grundtück, d. h. bei Nichtzahlung kann dieses verwertet werden. Wenn Art. 5 bs. 1 der kantonalen VP WBPG bestimmt, daß Forderungen aus Gewässerverbauungen «im Rechtsbetrieb die Vorrechte einer obrigkeitlichen chuld genießen und bei Handänderungen vom Käufer in allen Fällen bezahlt werden müssen», so ist damit lediglich, in allerdings veralteter echtssprache, gesagt, daß für diese öffentlich-rechtlichen Forderungen, ie Art. 166 EG näher ausführte, ein gesetzliches Pfandrecht haftet und aß bei Handänderungen des Grundstückes der neue Eigentümer nicht ersönlich haftbar wird, das Grundstück aber dinglich verhaftet ist und ötigenfalls verwertet werden könnte.

Es stellt sich noch die Frage der Vollstreckbarkeit dieser Beiträge, die rage nach der executio ad solvendum für diese Geldzahlungspflichten us öffentlichem Recht. Die Betreibung für Steuern, Abgaben, Gebühren nd überhaupt für die im öffentlichen Recht begründeten Leistungen erolgt gemäß Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz auf dem Wege der etreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung.[19]) Gemäß Art. 80 chKG kann der Gläubiger ferner beim Richter die definitive Rechtsöffung verlangen, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtchen Urteil, einem gerichtlichen Vergleich oder einer gerichtlichen chuldanerkennung beruht, und ferner kann gemäß SchKG Art. 80 Abs. 2 er Kanton innerhalb des Kantonsgebietes die über öffentlich-rechtliche erpflichtungen ergangenen Beschlüsse und Entscheide der Verwaltungsrgane den gerichtlichen Urteilen gleichstellen, d. h. die Verwaltungsakte u definitiven Rechtsöffnungstiteln erklären. Dabei ist es nicht nötig, daß er Kanton die Vollstreckbarkeit dieser Verwaltungsentscheide auf dem esetzgebungswege, insbesondere durch ein Gesetz im formellen Sinn erlärt, es kann Gewohnheitsrecht oder eine konstante Gerichtspraxis genüen.[20]) Der innerrhodische Gesetzgeber hat sich mit dieser Gleichstellung

---

16) Vergleiche Steuergesetz 1951, Art. 27 ff.; Steuerverordnung vom 9. Juli 1951, rt. 95 ff.

17) Unter dem Begriff «Perimeter» wird einerseits das beitragspflichtige Gebiet veranden, so wenn man von der Festsetzung des Perimeters spricht, anderseits die Gesamtit der zur Kostentragung herangezogenen Personen, so wenn von der Kostenaufteilung f Bund, Kanton und Perimeter die Rede ist, und schließlich der Beitrag selbst, so wenn n der Höhe des Perimeters eines einzelnen Pflichtigen gesprochen wird.

18) Die gleiche Regelung trifft Art. 9 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 des Straßengesetzes nd traf schon Art. 5 bis Abs. 4 des alten StG von 1876, eingefügt durch LB 1926) züglich der Straßenbeiträge.

19) Vergleiche Art. 43 SchKG

20) Vergleiche BGE 34 I 223; Jaeger Komm. I zu Art. 80 N. 15, 16

von Verwaltungsentscheiden und vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen kaum befaßt; so werden namentlich in der kantonalen Vollziehungsverordnung zum SchKG[21]) keine Verwaltungsentscheide, welche als definitive Rechtsöffnungstitel gelten sollen, speziell aufgeführt, noch hat sich ein diesbezügliches Gewohnheitsrecht oder eine konstante Gerichtspraxis inbezug auf bestimmte Entscheide in Innerrhoden gebildet.[22]) Das innerrhodische Recht kennt nur einen Verwaltungsakt, der als definitiver Rechtsöffnungstitel dem gerichtlichen Urteil gleichkommt, nämlich den rechtskräftigen Entscheid der Steuerbehörden.[23])

Entscheide der Verwaltungsorgane über Perimeterbeiträge bilden in Innerrhoden ebensowenig einen definitiven Rechtsöffnungstitel wie andere Beitrags- und Gebührenentscheide der Verwaltungsbehörden. Es kann das auch nicht aus Art. 5 der kantonalen VP WBPG abgeleitet werden, wonach «daherige Forderungen die Vorrechte einer obrigkeitlichen Schuld genießen».

Rechtsöffnungsrichter ist der Präsident des Bezirksgerichtes.[24]) Gemäß Art. 13 lit. b der kantonalen Vollziehungsverordnung zum SchKG ist der Entscheid des Bezirksgerichtspräsidenten über Rechtsöffnungsbegehren endgültig, gemäß der neuen ZPO Art. 38 Ziff. 3 aber entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren[25]) als erste Instanz und ein Weiterzug des Entscheides an den Kantonsgerichtspräsidenten gemäß ZPO Art. 43 ist zulässig. Das kantonale Recht kann nämlich eine Weiterziehung an eine[26]) höhere Instanz vorsehen, so daß sich das weitere Verfahren nach Art. 246 ZPO richtet. Durch die neue Zivilprozeßordnung wurde also der Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichtspräsidenten an den Kantonsgerichtspräsidenten weiterziehbar, und der Schlußsatz des Art. 38 der kantonalen Verordnung zum SchKG, wonach der Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichtspräsidenten endgültig war, ist demnach sowohl materiell als auch formell[27]) aufgehoben.

§ 20 Die Expropriation in Wasserbausachen

I. Die Erteilung des Expropriationsrechtes durch den Großen Rat

Durch die Eigentumsgarantie des Art. 4 Abs. 1 der Kantonsverfassung besteht eine grundsätzliche rechtliche Sicherstellung der Vermögensrechte von Privaten, Gesellschaften, Korporationen, Stiftungen und Gemeinden gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt. Das Eigentum jeder Art gilt als unverletzlich, die Eigentumsgarantie schützt alle vermögenswerten Privatrechte, auch die durch öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakt begründeten Rechte, Konzessionen und andere im öffentlichen Recht begründete Ansprüche innert den Schranken der Rechtsordnung.[1]) Daneben kennt

[21]) Vergleiche kantonale VVO zum SchKG; Großratsbeschluß vom 30. Mai 1938
[22]) Vergleiche dagegen z. B. EG zum SchKG des Kantons Bern, § 42; ferner Meier E., Abwasser, Seite 84, 85, und dort Zitierte
[23]) Vergleiche Steuergesetz 1951, Art. 21
[24]) Vergleiche Art. 13 lit. b kantonale VVO zum SchKG; Art. 38 Ziff. 3 ZPO
[25]) Vergleiche Art. 236 spez. Art. 244 ff. ZPO
[26]) Vergleiche Art. 25 Ziff. 2, Art. 84 SchKG; Jaeger Komm. I zu Art. 84
[27]) nicht ausdrücklich, aber durch die Generalklausel des Art. 320 ZPO
[1]) Vergleiche BGE 55 I 399, 56 I 272, 57 I 209, 60 I 271, 70 I 21, 74 I 45 und 245

aber auch das innerrhodische Recht die Beschränkung des Eigentums durch obrigkeitlichen Verwaltungsakt in Fällen, in denen das öffentliche Wohl die Abtretung von Grundeigentum oder von andern Privatrechten an den Staat[2]) erfordert.

Der Kanton kann gegen gerechte und billige Entschädigung das Enteignungsrecht, auch Auslösungs- und Bodenschatzungsrecht genannt,[3]) geltend machen.

Gemäß KV Art. 4 Abs. 3 steht den Gemeinden grundsätzlich das gleiche Expropriationsrecht zu, doch mißt der innerrhodische Gesetzgeber der Eigentumsgarantie so große Bedeutung zu, daß den Gemeinden das Enteignungsrecht in jedem einzelnen Fall durch Beschluß des Großen Rates verliehen werden muß. Die Verleihung des Enteigungsrechtes kann nur an Gemeinden erfolgen, d. h an die Bezirke,[4]) die Kirchen- und Schulgemeinden[5]) und an die Feuerschaugemeinde Appenzell.[6]) Auf Gesuche anderer Körperschaften, beispielsweise Alpgenossenschaften, wurde vom Rat nicht eingetreten.[7])

Nach einem grundsätzlichen Beschluß des Großen Rates[8]) sollte zur Stellung des Enteignungsgesuches einer Gemeinde im allgemeinen nicht ein Vorstands- sondern allein ein spezieller Gemeindebeschluß legitimieren. Doch scheint dieser Beschluß in Vergessenheit geraten zu sein.[9]) Das Enteignungsrecht wird von den Bezirken meist vorsorglicherweise beim Großen Rat angefordert, auch wenn zu erwarten ist, daß man durch vertragliche Regelung zum Ziele kommt.

Innerrhoden besitzt kein Expropriationsgesetz. Der Mangel eines Gesetzes über die Abtretung privater Rechte in Innerrhoden macht sich nicht nur im materiellen Enteignungsrecht geltend, d. h. es besteht nicht nur Unklarheit darüber, wann und wo enteignet werden muß, Unsicherheit besteht vorab im formellen Expropriationsrecht, d. h. inbezug auf das Verfahren, die Zuständigkeit im Entschädigungswesen und die Rechtsmittel.

In einzelnen Verordnungen sind für eine allfällige Enteignung allerdings besondere Verfahrensgrundsätze festgelegt, sie gelten aber nur soweit, als die Verordnung ein bestimmtes Rechtsgebiet regelt.[10]) Anderseits haben auch die innerrhodischen Gerichte in einzelnen Entscheiden versucht, allgemeingültige Grundsätze der Entschädigung aufzustellen, so über die Berücksichtigung von Inkonvenienzen, den vollen Ersatz des Vermögenswertes des enteigneten Objektes, die Nichtanrechnung von Affektionswerten, die Vorteilsausgleichung und den Minderwert.[11])

---

2) Vergleiche Art. 4 Abs. 2 KV; Ruck I Seite 76 ff.; BGE 53 I 147, wonach die Expropriation auch zur Wahrung eines allgemeinen, nicht nur eines staatlichen oder gemeindlichen Interesses bewilligt werden kann.

3) Vergleiche GRP 1875 Seite 640

4) Vergleiche Art. 15 KV; GRP 1901 Seite 1, 1902 Seite 37, 1904 Seite 131, 1905 Seite 263, 1911 Seite 142, 1912 Seite 173, 1913, Seite 263, 1915 Seite 440, 1920 Seite 699, 1938 Seite 262 u. a. m.; StKP 1896 Seite 63, 93; Span I Appenzell 1896 Seite 284

5) Vergleiche Art. 46 KV; GRP 1880 Seite 880, 1883 Seite 94

6) Vergleiche GRP 1906 Seite 361, 364, 366

7) Vergleiche GRP 1912 Seite 176

8) Vergleiche GRP 1906 Seite 364

9) Vergleiche GRP 1947 Seite 157

10) Vergleiche VVO zum BG betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 22. März 1907 (revidiert am 25. November 1912), Art. 53 ff.

11) Vergleiche z. B. Span I 1913 Seite 55 ff. und 62, Span I und II 1905 Seite 423

Wenn auch Innerrhoden bisher kein Gesetz über die Enteignung besaß, kann doch festgestelt werden, daß sich schwere Mängel aus diesem Zustand bis heute kaum gezeigt haben. Solche können aber eintreten, ohne daß dafür jemand verantwortlich gemacht werden könnte. Daher erscheint der Erlaß eines eigentlichen Expropriationsgesetzes, wie solches fast alle Kantone besitzen, heute in unserm Kanton nicht mehr als verfrüht. Diese Notwendigkeit wurde denn auch von der Standeskommission eingesehen und ursprünglich kamen vier Artikel in den Entwurf der Zivilprozeßordnung. Mit Recht wurde aber die Zweckmäßigkeit, Bestimmungen über die Enteignung in die Zivilprozeßordnung aufzunehmen, verneint, denn es handelt sich dabei um Verwaltungsrecht und die Enteignungsbestimmungen finden sich, sofern keine eigenen Expropriationsgesetze bestehen, in Rechtssätzen, die primär die Verwaltung berühren, wie Forst-, Straßen- und Elektrizitätsgesetze usw. Die Verwaltungsbehörde entscheidet denn auch im allgemeinen über die Pflicht zur Abtretung und den Umfang der Enteignung, der Richter dagegen im Streitfalle über die Höhe der zu leistenden Entschädigungen. Da man schließlich der Ansicht war, Innerrhoden komme auch hier früher oder später um ein Spezialgesetz nicht herum,[12]) hat man die entsprechenden Artikel gestrichen und in die Zivilprozeßordnung lediglich die Bestimmung aufgenommen, daß das Bezirksgericht erstinstanzlich in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die die Enteignung betreffen, nur über die Höhe der Expropriationsentschädigungen zu entscheiden habe.[13])

Bei der Anlage eines Enteignungsgesetzes für Appenzell Innerrhoden drängt sich die Frage auf, ob nicht auch das kantonale Verfahren, soweit als möglich, dem Bundesgesetz parallel zu gestalten ist und ob nicht eine Reihe Bestimmungen aus dem Bundesgesetz womöglich in wörtlicher Fassung in das kantonale Verfahren übernommen werden kann, womit eine wertvolle Praxis[14]) der Bundesbehörden in der Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen[15]) auch für den Kanton verwendbar wäre.

II. Die Expropriation bei Uferschutzbauten

Durch die Ausführung von Korrektionsarbeiten an öffentlichen Gewässern kann die Abtretung von Privateigentum oder privaten Rechten überhaupt notwendig werden. Ferner können durch verwaltungsrechtliche oder

---

[12]) Vergleiche Protokoll der Spezialkommission für die ZPO 1948 Seite 67, 70

[13]) Vergleiche Art. 41 Ziff. 2 ZPO

[14]) Vergleiche BGE 31 II 3, 368, 31 I 306, 33 II 215, 34 I 464, 36 I 246, 39 I 96, 40 I 327, 43 I 144, 44 I 39, 45 I 425, 48 I 117, 49 I 377, 51 I 166, 357, 52 I 36, 62 I 12, 269, 64 I 231, 381, 66 I 141, 67 I 175, 70 I 21, 303, 441, 71 I 86, 300, 75 I 208, 76 I 269, 77 I 217, 77 II 79

[15]) Vergleiche BG über die Enteignung vom 20. Juni 1930, in Kraft seit 1. Januar 1932 (GS 4 1133); VO des Bundesgerichtes über die Beurteilung von Schadenersatzansprüchen nach Art. 15 des EntG vom 22. Mai 1931 (GS 4 1177); VO des Bundesgerichtes für die Eidg. Schätzungskommission vom 22. Mai 1931 (GS 4 1162); VO über Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren vom 3. November 1931 (GS 4 1180); vergleiche ferner: Botschaft des Regierungsrates des Kantons Baselland zum Gesetz über die Enteignung vom 16. September 1950 — Bei Expropriationen durch den Bund gemäß EntG ist für die Feststellung des Schadens aus vorbereitenden Handlungen (Art. 15 Abs. 2 EntG) in Appenzell I. Rh. eine Kommission des Bezirksrates zuständig, für die Verteilung der Enteignungsentschädigungen (Art. 95 Abs. 2 EntG) die Grundbuchämter (vergleiche RB Bd. I Seite 758).

polizeiliche Gebote oder Verbote Eigentümer in der Verfügung und Benutzung einer Sache dermaßen beeinträchtigt werden, daß diese durch Verwaltungsakt auferlegte Eigentumsbeschränkung eine sogenannte faktische Enteignung darstellt, die der formellen Enteignung gleichzustellen ist. Für den Fall der formellen Expropriation in Wasserbausachen traf die kantonale Gesetzgebung keine eigene rechtliche Regelung, sondern bestimmte in der Wasserbaupolizeiverordnung, daß in allen Enteignungsfällen im Wasserbauwesen nach dem eidgenössischen Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850 zu verfahren sei.[16]) Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine direkte Uebernahme von Bundesrecht ins kantonale Recht. Die im eidgenössischen Expropriationsgesetz niedergelegten Grundsätze gelten inbezug auf die Enteignung in Wasserbausachen als kantonale Rechtssätze. Durch das Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 wurde aber dieses Bundesgesetz über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 materiell und formell[17]) außer Kraft gesetzt und ersetzt. Man kann sich fragen, ob für das kantonale Enteignungsrecht in Wasserbausachen nun ebenfalls die Bestimmungen des neuen Expropriationsrechtes des Bundes von 1930 maßgebend sind, oder ob das auf eidgenössischem Boden aufgehobene Enteignungsgesetz von 1850 als kantonales Recht mangels anderweitiger, entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen weiterhin in Kraft steht. Unseres Erachtens dürfte diese letzte Ansicht richtig sein, doch ist die Entscheidung dieser Frage kaum von praktischer Bedeutung, indem einerseits diese Bestimmung unseres Wissens überhaupt noch nie zur Anwendung kam[18]) und anderseits gerade wegen des Mangels eines Expropriationsgesetzes allfällige Differenzen bei der Abtretung von Rechten nach Möglichkeit durch gütliche Vereinbarung beigelegt werden. Doch bleibt die Forderung, daß in absehbarer Zeit zur Sicherung von Werken, die im Interesse des Kantons oder eines großen Teils desselben oder einzelner Gemeinden oder allgemein von Werken, die im öffentlichen Interesse liegen, ein Expropriationsgesetz ausgearbeitet wird, zumal die zuständigen Behörden die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes längstens eingesehen haben. Dabei ist den anerkannten Grundsätzen über Art und Berechnung der Entschädigung, Fälligkeit der Bezahlung, Planauflage, Ersatz des Minderwertes, Rückforderungsrecht, Verfahren, Vollzug der Enteignung und Vorteilsausgleichung sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit[19]) und des rechtlichen Gehörs[20]) Rechnung zu tragen.

---

16) Vergleiche Art. 8 Abs. 2 kantonale VO WBPG
17) Vergleiche Art. 120 Ziff. 1 EntG
18) Vergleiche dagegen den Vergleich vor dem Bundesgericht vom 22. November 1912 i. S. Expropriation Rain c. Säntisbahn AG. und BGE 39 I 91
19) Vergleiche BGE 71 I 86
20) Vergleiche BGE 74 I 245

Die Einleitung der Abwasser in die öffentlichen Gewässer und der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung

§ 21 Die Abwasserbeseitigung als gesundheitspolizeiliche Aufgabe der Bezirke und das Kanalisationswesen der Feuerschaugemeinde Appenzell

I. Die rechtlichen Grundlagen in der Verfassung und Gesetzgebung

Der Kanton Appenzell Innerrhoden besitzt kein eigentliches Gemeindegesetz; die recht mangelhafte Regelung der wichtigsten Gemeindefunktionen ergibt sich aus der Verfassung und teilweise aus Einzelbestimmungen verschiedener Gesetze und Verordnungen.[1]) Innerrhoden teilt sich gemäß Art. 15 der Kantonsverfassung in sechs Selbstverwaltungskörper, Bezirke genannt, die aber nicht schlechterdings mit den politischen Gemeinden anderer Kantone verglichen werden können, indem zum Beispiel die fünf Bezirke des Innern Landesteils weder ein eigenes Bürgerrecht kennen noch das Armenwesen selbständig besorgen. Innerrhoden kennt, trotz der Aufteilung in sechs Bezirke, nur zwei Bürgerrechte, das des Innern und dasjenige des Aeußern Landesteils (Oberegg). Die Besorgung des Armenwesens für die fünf Bezirke des Innern Landesteils erfolgt unter zentraler, kantonaler Hauptleitung.[2]) Nur der Bezirk Oberegg kennt ein Gemeindebürgerrecht und besorgt das Armenwesen selbständig. Es ist deshalb nicht abwegig, die Bezirke des Innern Landesteils als eine Art «unvollkommene Gemeinden» aufzufassen.[3])

Die Autonomie, d. h. ein ganz bestimmtes Selbstrechtsetzungsrecht, wird den Bezirken ausdrücklich durch die Verfassung eingeräumt,[4]) womit der Staat ausdrücklich den eigenen Wirkungskreis der Bezirke anerkennt. Wenn im allgemeinen die Gemeinde als selbständige Gebietskörperschaft mit eigenem Gebiet, eigenen Angehörigen und eigener Gewalt vor dem Staat bestanden hat, so ist in Innerrhoden das Verhältnis gerade umgekehrt. Wegen der Bedeutung der Rhoden bis zur geltenden Verfassung,[5]) durch welche die Bezirke erst geschaffen wurden, stellt in Innerrhoden der Staat gegenüber den Gemeinden das historische Prius dar.

Die Bezirke besitzen als Gebietskörperschaften einen eigenen und einen übertragenen Wirkungskreis.[6]) Inbezug auf diesen Wirkungskreis der Gemeinden nimmt Innerrhoden eine Doppelstellung ein. Einerseits gehört der

[1]) Vergleiche StKP 1950 Seite 184 Einlage betreffend Protokoll der Konferenz der Polizeidirektion mit den Bezirkshauptleuten vom 14. Juni 1950; — vergleiche ferner: Polizei-, Heimatschutz- u. Badeverordnung; das Wirtschaftsgesetz und die entsprechende VVO; die VO betreffend die Handels- und Gewerbepolizei; die VO zum BG über das Mindestalter der Arbeitnehmer; die VO über Maß und Gewicht; die VO zum BG über die Heimarbeit, u. a. m.

[2]) Vergleiche Art. 37 Abs. 1 KV; Staatsrechnung 1951 Seite 51, Kto. 714, 715

[3]) Vergleiche Koller Ueberblick zur KV Seite 5; dagegen Senn Seite 9

[4]) Vergleiche Art. 34 KV; Giacometti Staatsrecht Seite 74; Hirzel Seite 56 ff.; BGE 72 I 24 ff.

[5]) Vergleiche Koller Rhoden Seite 9, 13; Rusch Rhoden Seite 43, 52 ff.; KV von 1814 und 1829

[6]) Vergleiche Fleiner Inst. Seite 99 und 112 ff.

Kanton hinsichtlich des Aeußern Landesteils (Oberegg) zu jenen Kantonen, welche den Gemeinden eine weitgehende Selbständigkeit einräumen, anderseits konnte sich die Gemeindeautonomie im Innern Landesteil aus begreiflichen geographischen Gründen und wegen der Zentralisation verschiedenster Aufgaben durch den Kanton nicht allzu selbständig entwickeln.[7])

Welches sind nun die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Bezirke? Weder die Verfassung noch Gesetze und Rechtsverordnungen bestimmen begrifflich genau und inhaltlich vollständig die bezirkseigenen Aufgaben. Dagegen bestimmt Art. 37 Ziff. 2 KV, daß den «Hauptleuten und Räten», d. h. den Bezirksorganen, die Führung der Polizei im allgemeinen und in besonderer Beziehung auf Ruhe, Leben, Gesundheit und Eigentum zustehe.

Diese Polizeiaufgaben werden nun hinsichtlich der Bezirke teilweise als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, teilweise als «vom Staat abgetretene Befugnisse» betrachtet.[8]) Da gemäß Art. 37 Ziff. 2 KV die Führung der Gesundheitspolizei als Sache der Bezirke bezeichnet wird und die Beseitigung der Abwasser und Fäkalstoffe als gesundheitspolizeiliche Aufgabe betrachtet werden muß,[9]) ist die Abwasserbeseitigung in Innerrhoden grundsätzlich Aufgabe der Bezirke. Dabei handelt es sich gemäß ausdrücklicher Formulierung der KV um eine eigentliche Pflichtaufgabe, doch ist zu unterscheiden zwischen ländlichen Gegenden und dem Dorf Appenzell, welches sich aber nicht auf das Gebiet eines einzelnen Bezirkes beschränkt, sondern mit ganz ungleich großen Teilen auf die Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte sich erstreckt.

In ländlichen Gegenden, wo die in Haus und Stall anfallenden Abfallstoffe zu Düngzwecken verwendet werden und die mit der Sammlung der Fäkalstoffe in Gruben verbundenen Inkonvenienzen nicht empfunden werden, stellt die Abwasserbeseitigung kein Problem dar. Anders in geschlossenen Ortschaften, speziell im Dorf Appenzell, wo die möglichst rasche Wegschaffung der Abwasser sich geradezu aufdrängt.

Da die Beseitigung der Abwasser durch Abschwemmung für den einzelnen weder aus finanziellen Gründen noch ohne Beanspruchung öffentlichen oder fremden privaten Bodens möglich ist und unter Umständen selbst vom Expropriationsrecht Gebrauch zu machen ist, liegt es auf der Hand, daß sich das örtliche Gemeinwesen dieser Abschwemmung annehmen muß. Wir betrachten also die Abwasserbeseitigung als gesundheitspolizeiliche Aufgabe, die gemäß Art. 37 Ziff. 2 KV in den Aufgabenbereich der Bezirke gelegt ist. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird denn auch durch die neue Fischereiverordnung bestätigt, die die Bezirksbehörden als zuständig erklärt zur Aufsicht über die Bestimmungen, wonach keine Abgänge aus Industrie, Gewerbe oder Haushalt ohne vorgängige Klärung in die Gewässer eingebracht werden dürfen.[10])

---

7) Vergleiche als beim Kanton zentralisierte Verwaltungszweige: das Armen-, Vormundschafts-, Zivilstands-, AHV- und Grundbuchwesen, die Niederlassungs-, Forst- und Fremdenpolizei, Militärwesen, Schuldbetreibung und Konkurs u. a. m.

8) Vergleiche Koller Ueberblick zur KV Seite 5; Senn Seite 11 N. 12

9) Vergleiche Meier E. Abwasser Seite 27

10) Vergleiche Art. 27 Abs. 1 und 3 FischVO 1952

II. Die Feuerschaugemeinde und die Abwasserbeseitigung im Dorf Appenzell

Wenn die Abwasserableitung als gesundheitspolizeiliche Aufgabe grundsätzlich Sache der Bezirke ist, so hatten sich diese bis anhin doch kaum je damit zu befassen. Für die ländlichen Bezirke liegt das ohne weiteres auf der Hand, aber auch in den geschlossenen Siedlungen Weißbad, Gonten, Haslen und Oberegg besitzen sie keine bezirkseigenen Abwasserkanäle. Die vereinzelten Abwasserleitungen sind privat erstellt worden und wurden seinerzeit ohne jede Bewilligung von seiten des Staates in die öffentlichen Gewässer eingeleitet, wessen sich das Bauamt zwar bewußt war, wenn auch lange Zeit keine Schritte dagegen unternommen wurden.[11] Oder man beanspruchte, ebenfalls ohne formelle Bewilligung, die Straßenkanalisationen[12]) des Staates, die grundsätzlich nur der Entfernung des Straßenabwassers und des Wassers aus Dachtraufen dienen und bei denen die Abschwemmung von Abwasser anderer Art über deren Zweckbestimmung hinausgeht. Die Benützung der Straßenkanalisation zur Einleitung anderer Art von Abwasser, wie Schüttstein-, Wasch-, Küchen-, Industrie- und Abortwasser, muß richtigerweise auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zum bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße gezählt werden.[13]) Bei der Erteilung der Bewilligung ist auf die Haftungsbestimmungen ein besonderes Augenmerk zu richten, indem der Bewilligungsinhaber für allen Schaden, der aus seiner Einleitung am Straßengebiet, am Eigentum oder der Gesundheit Dritter entsteht, haftbar zu machen ist. Dieser Schaden kann auch in einer Belästigung, einer Immission durch lästige Dünste bestehen,[14]) doch könnte die Klage aus Art. 684 ZGB gegen ein öffentliches Unternehmen nicht verfangen.[15]) Vielmehr hat das kantonale öffentliche Recht durch polizeiliche Vorschriften mit Mitteln des Strafrechtes und des Verwaltungszwanges einzugreifen. Der zivilrechtliche und der öffentlich-rechtliche Immissionsschutz sind voneinander selbständig und unabhängig.[16])

Als einzige geschlossene Ortschaft, in der die Kanalisation von Bedeutung ist, kommt in Innerrhoden das Dorf Appenzell in Frage. Da sich dieses über drei Bezirke erstreckt, ist es nicht verwunderlich, wenn die Bezirke die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nicht von sich aus an die Hand nahmen, sondern deren Lösung der Feuerschaugemeinde als einer Sondergemeinde überließen, welche praktisch als Gebietskörperschaft das ganze Dorf umschließt[17]) und innerhalb ihres Gebietes verschiedene polizeiliche Aufgaben, zum Beispiel die Bau- und Feuerpolizei, ausübt.[18])

---

[11]) Vergleiche StKP 1946 Seite 285

[12]) Vergleiche Auskunft der Bezirkskanzlei Oberegg inbezug auf die Staatsstraßen im Dorf

[13]) Vergleiche Gersbach Seite 104 ff. und 107; dagegen Haab zu Art. 664 N. 23 und Art. 676 N. 4 (Sondernutzung)

[14]) Vergleiche StKP 1951 Seite 73: Klagen wegen schlechter Ausdünstung der Straßenkanalisationen

[15]) Vergleiche Haab zu Art. 641 N. 56 ff., Art. 684 N. 3 und 26, Art. 680 N. 23; BGE 43 II 272; SJZ 28 Seite 64 Nr. 14

[16]) Vergleiche BGE 53 I 400, 55 II 245; SJZ 20 Seite 328 Nr. 67

[17]) Vergleiche GRB über den Grenzbeschrieb der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 29. Mai 1946 (Dunkebeschluß vom 14. April 1946)

[18]) Vergleiche Feuerpolizeiverordnung vom 30. März 1909 (revidiert 25. Mai 1909), Art. 1, 2 Abs. 1, 10 Abs. 1

Die ersten Kanalisationen hatte unseres Wissens das Bauamt durchgeführt, welches ja gleichzeitig auch die nötigen Straßenkanalisationen anzulegen hatte. Mit der Zeit begann die Feuerschau, später auch der Bezirk Appenzell, Subventionen an die zu erstellenden Anlagen zu bezahlen, und schließlich wurden die direkt interessierten Anstößer zu Perimeterbeiträgen an die Kosten des Baues der Kanalisationen verpflichtet, die nach einem von Fall zu Fall verschieden berechneten Schlüssel festgelegt wurden und oft langwieriger Verhandlungen mit den Interessierten bedurften. Gemäß Bau- und Feuerpolizeireglement[19]) durften und dürfen die Perimeterbeiträge der direkten und indirekten Anstößer 10% der gesamten Erstellungskosten nicht übersteigen. Die Eigentumsrechte an den Kanalisationen im Dorf stehen, abgesehen von den eigentlichen Straßenkanalisationen, an denen der Staat (Bauamt) Eigentümer ist, nicht einheitlich einem Rechtsträger zu. Als Eigentümer kommen in Frage die Feuerschaugemeinde, der Kanton resp. das Bauamt, der Bezirk als Miteigentümer, die Riedverwaltung, die Appenzellerbahn und schließlich Privatpersonen.

Eine Zusammenstellung[20]) der wichtigsten Kanalisationen zeigt, daß trotz des Art. 37 Ziff. 2 KV die Abwasserableitung und Erstellung der Kanalisationsbauten in der Praxis nicht als gesundheitspolizeiliche Aufgabe der Bezirke aufgefaßt wurde, sondern daß anfänglich der Kanton resp. das Bauamt diese polizeiliche Aufgabe übernahm und später die Feuerschaugemeinde von Fall zu Fall die Initiative zum Bau weiterer Kanalisationsanlagen ergriff.

---

[19]) Vergleiche Bau- und Feuerpolizeireglement für die Feuerschaugemeinde Appenzell (Dunkebeschluß vom 18. April 1943), Art. 2 Abs. 3

[20]) Eine Zusammenstellung der Kanalisationsanlagen durch die Feuerschau ergab folgendes Bild (1. September 1949): *Hauptkanäle:* Platte - Pfauen - Sandgrube - Einleitung in die Sitter, Engelgasse - Klostergasse - Hauptgasse, Hauptgasse - Haslenstraße - Einleitung in die Sitter; *Nebenkanäle:* Kronengarten - Klostergasse, Linde - Landsgemeindeplatz, Unteres Ziel, Sternenplatz, Hoferbad. Von den Gesamtbaukosten bis 1949 von rund Fr. 165 000.— beträgt der Anteil der Feuerschaugemeinde Fr. 70 000.—, während durch andere Subventionen, Perimeterbeiträge rund Fr. 95 000.— aufgebracht wurden.

Eine Zusammenstellung der Eigentümer und der Finanzierung der Kanalisationsbauten gibt folgende Uebersicht:

Kanal	*Eigentümer*	*Subventionen*	*Feuerschauprotokoll*
1. Schmäuslemarkt - Adler	Kanton (Bauamt)	—	29. 8. 1859
2. Neuhaus - Gemüsemarkt	Kanton (Bauamt)	Feuerschau	29. 10. 1877
3. Kanzlei - Brunnen beim Haus Tell	Kanton (Bauamt)	Bezirk und Feuerschau	4. 10. 1888
4. Gemeindeplatz - Sitter	Kanton (Bauamt)	Feuerschau	26. 6. 1881 7. 2. 1882
5. Engel - Sonne	Kanton (Bauamt)	Staat 40%	29. 5. 1895
Engel - Neues Schulhaus		Feuerschau 40% Bezirk und Perimeter 20%	3. 6. 1895 (Dunke)
6. Engel - Gansbach	Kanton (Bauamt)	—	9. 7. 1896
7. Grütli - Kapuzinerkloster - Blattenkarljokes	Kanton (Bauamt)	—	25. 5. 1897
8. untere Gansbachstraße (der spätere Unterhalt ist Sache der Feuerschau, der Oberbau der Straße ist Sache des Kantons)	Feuerschau	Feuerschau 60% Bezirk und Anstößer 40%	24. 5. 1898
9. Kronengarten - Säntis	Eigentum und Unterhalt haben 6 Häusereigentümer im Kronengarten	—	4. 3. 1899

Es wird die Ansicht vertreten, daß durch Dunkebeschluß vom 9. April 1933 sowohl der Bau als auch der Unterhalt der gesamten neuen Dorfkanalisation Sache der Feuerschaugemeinde geworden sei und daß dadurch die in Frage stehenden Bezirke von ihrer gesundheitspolizeilichen Aufgabe grundsätzlich entlastet seien.[21]) Diese Auffassung ist unseres Erachtens nicht zutreffend und die Feuerschaugemeinde könnte sich mit dieser Interpretation des Protokolls nicht einverstanden erklären, denn einerseits ist die Abwasserableitung als gesundheitspolizeiliche Pflicht aufzufassen und daher gemäß Kantonsverfassung grundsätzlich Aufgabe der Bezirksbehörden. Anderseits bestimmt das Bau- und Feuerpolizeireglement für die Feuerschaugemeinde,[22]) daß der Bau neuer Straßen und Kanalisationen durch Vereinbarung zwischen Staat, Bezirke und Feuerschaugemeinde geregelt werde.[23]) Wenn die Feuerschau tatsächlich verschiedene Kanalisationen durchgeführt und schon vor dem Dunkebeschluß von 1933[24]) Pläne und Kostenberechnungen für eine Dorfkanalisation generell erstellen ließ, so war man sich in Feuerschaukreisen immer bewußt, daß die Kanalisation nicht als ihre ausschließliche Aufgabe betrachtet werden konnte. Es fehlte denn auch berechtigterweise gerade an der erwähnten Dunkeversammlung nicht an Stimmen, die eindrücklich davor warnten, daß die Feuerschaugemeinde leichterdings Pflichten übernehme und Lasten erhalte, die bisher auf dem Staat und auf den Bezirken ruhten. Die Feuerschaugemeinde lade durch die ihr zugemutete Erstellungs- und Unterhaltspflicht für die Dorfkanalisation gewaltige Opfer auf ihre Schultern.[25])

Es ist kein formeller Dunkebeschluß ergangen, der als freiwillige Pflichtübernahme zu werten wäre und wonach die Bezirke von ihrer grundsätzlichen Kanalisationspflicht im Dorf Appenzell entlastet sein sollten und die Feuerschaugemeinde als für den Bau und Unterhalt der gesamten Kanalisationsanlage ausschließlich pflichtig erklärt worden wäre. Ins-

---

Kanal	*Eigentümer*	*Subventionen*	*Feuerschau-protokoll*
10. Wührejokelis - Postplatz	Feuerschau	—	28. 12. 1900
11. Wührejokelis - Bahnübergang	Riedverwaltung	—	27. 1. 1901
12. Tischhauser - Riedstraße	Feuerschau und Bezirk gemeinsam	—	16. 6. 1901
13. Kanzlei - Rottor - Hauptkanal	Feuerschau	Staat 30% Kirche (!) 25% Feuerschau 15% Anstößer 30%	11. 11. 1913 13. 5. 1914
14. Drechsler Moser - Hoferbad	Appenz. Bahn AG.	Feuerschau Riedverwaltung Bezirk Appenz. Bahn	10. 10. 1924
15. Ried	Riedverwaltung	Feuerschau 10%	11. 9. 1921
16. Wühregraben - Entwässerung	Riedverwaltung	Feuerschau 5%	28. 1. 1927 22. 4. 1929

Bezüglich der Subventionen der von der Feuerschaugemeinde nach 1930 erstellten Kanalanlagen vergleiche die Zusammenstellung der Feuerschauverwaltung.

[21]) Vergleiche Senn Seite 96

[22]) Vergleiche Bau- und Feuerpolizeireglement für die Feuerschaugemeinde Appenzell vom 18. April 1943, genehmigt von der Standeskommission am 27. Mai 1944

[23]) Vergleiche Bau- und Feuerpolizeireglement für die Feuerschaugemeinde Appenzell vom 18. April 1943, genehmigt von der Standeskommission am 27. Mai 1944, Art. 2 Abs. 1; ferner Art. 93 EGZGB

[24]) Vergleiche Protokoll der ordentlichen Dunkeversammlung vom 9. April 1933; StKP 1923 Seite 244, 258; generelles Projekt Hugentobler vom 5. September 1932 z. H. der Feuerschaugemeinde

[25]) Vergleiche Votum Dr. Rechsteiner anläßlich der Dunke vom 9. April 1933

besondere wurde das Kanalisationswesen bewußt nicht als Aufgabe der Feuerschau in das Organisationsstatut 1952 aufgenommen.[26]) Der erwähnte Dunkebeschluß enthält lediglich das Einverständnis der Feuerschaugemeinde mit den Anträgen der Kommission, die Vorarbeiten für eine erste Teilstrecke der Dorfkanalisation nach Möglichkeit zu beschleunigen. Bei allen Kanalisationen, zu denen die Feuerschau in der Folge die Initiative ergriff, wirkten Staat, Bezirk Appenzell, Feuerschau und Private mit, und es wurden auch Perimeterbeiträge an die Erstellung der Anlagen verlangt.[27]) Perimeterbeiträge dürfen aber nur entsprechend der festgestellten Vorteile von direkten und indirekten Anstößern erhoben werden und 10% der gesamten Erstellungskosten nicht übersteigen.[28]) Von seiten des Kantons wurde zu verschiedenen Malen versucht, die Regelung der Abwasserverhältnisse im Dorf Appenzell der Feuerschaugemeinde zu überbinden und sie als zuständig und für eine befriedigende Ordnung verantwortlich zu erklären,[29]) wie man auch versuchte, den Unterhalt der Dorfbrunnen an den Bezirk oder ebenfalls an die Feuerschaugemeinde abzuwälzen, «da der Staat die erforderlichen Mittel hierfür nicht besitze».[30]) Später wiederum wurde man mit der Ueberbindung der Kanalisationspflicht an die Feuerschau vorsichtiger und verlangte endlich die Abklärung der Frage, ob das Kanalisationswesen im Dorf in den Pflichtenkreis des Staates oder der Bezirke falle.[31])

III. Zur definitiven Regelung der Abwasserbeseitigung

Wir haben die Abwasserbeseitigung als gesundheitspolizeiliche Aufgabe und demzufolge als grundsätzlich den Bezirken überbundene Pflicht betrachtet, die aber im Dorf in der Praxis von der Feuerschaugemeinde und zum Teil von Staat, Privaten oder den Bezirken[32]) erfüllt wird. Unseres Erachtens scheint festzustehen, daß der Kanton in keinem Fall für die Abwasserbeseitigung pflichtig erklärt werden kann. Das bedeutet aber noch nicht, daß ihn überhaupt keine Verpflichtungen finanzieller Art treffen. Es bleibt das Postulat der ordentlichen Subventionierung der Kanalisationsanlagen und insbesondere einer zentralen Abwasserreinigungsanlage.[33]) Der Kanton hat denn auch der Subventionierung der ersteren immer entsprochen, während eine zentrale Abwasserreinigungsanlage, die allein nach den Erfahrungen der modernen Abwasserwissenschaft eine technisch einwandfreie Abwasserreinigung vor der Einleitung in die öffentlichen Gewässer sicherstellt, von der Feuerschaugemeinde ebenfalls schon generell geprüft worden ist und deren Bau früher oder später ernsthaft

---

[26]) Vergleiche Organisationsstatut der Feuerschau 1952 I
[27]) Vergleiche StKP 1946 Seite 199, 251, 253, 285, 322; GB 1944 Seite 26, 27, 1946 Seite 27; — die Kosten wurden verteilt: Staat 15%, Bezirk Appenzell 20%, Bauernverband 25%, Feuerschau 40%
[28]) Vergleiche Bau- und Feuerpolizeireglement, Art. 2 Abs. 3; über die autonome Satzung als Grundlage der Abgabepflicht vergleiche: Oswald Gewaltentrennung Seite 97a; Fleiner Vorteilsausgleichung Seite 92, Inst. Seite 419, 426
[29]) Vergleiche StKP 1946 Seite 285
[30]) Vergleiche StKP 1941 Seite 365, 1949 Seite 77, 200
[31]) Vergleiche StKP 1951 Seite 171
[32]) Vergleiche Kanal an der Eggerstandenstraße, den der Bezirk Rüte erstellte und unterhalten muß.
[33]) Vergleiche Meier E. Abwasser Seite 94 ff.

erwogen werden muß. Daß der Kanton durch entsprechende Subventionen die Erstellung einer solchen Anlage unterstützen dürfte, ergibt sich aus seinem Interesse an der Erhaltung der Selbstreinigungskraft der öffentlichen Gewässer, in die die Abwasser eingeleitet werden.

Die Abwasserbeseitigung im Dorf Appenzell durch die Feuerschaugemeinde drängt sich aus praktischen Gründen geradezu auf. Es finden sich denn auch die wenigen einschlägigen Bestimmungen betreffend die Abwasserbeseitigung im Bau- und Feuerpolizeireglement der Feuerschau. Die Feuerschaugemeinde ist Eigentümerin der meisten und wichtigsten Haupt- und Nebenkanäle;[34]) sie hat immer wieder die Initiative zum Bau neuer Anlagen ergriffen und stellt polizeiliche Vorschriften auf. Wie erwähnt, erstreckt sich das Dorf und das Feuerschaugebiet über drei Bezirke, so daß die Abwasserbeseitigung durch die Bezirke sich nicht als zweckmäßig erweisen würde.

Da aber die Beseitigung von Abwasser und Fäkalstoffen als gesundheitspolizeiliche Aufgabe der Bezirke angesehen werden muß, rechtfertigt sich bei Uebernahme des gesamten Kanalisationswesens (mit Ausschluß der Straßenkanalisationen) durch die Feuerschau zumindest die gesetzliche Verankerung der ordentlichen Minimal- resp. Maximalsubventionen der Bezirke. Es wäre zu begrüßen, wenn durch eine saubere gesetzliche Regelung die Uebertragung der Abwasserbeseitigung an die Feuerschau erfolgen könnte, unter gesetzlich verankerter Zusicherung von Minimalbeiträgen des Staates und der Bezirke. Die Lösung, daß jeder neue Kanalbau nur nach vorgängiger Vereinbarung zwischen Staat, Bezirk und Feuerschaugemeinde erfolgen kann, erscheint schwerfällig und inbezug auf die Haftung für allfälligen Schaden unbefriedigend.

Schon jetzt beansprucht die Feuerschau hinsichtlich der Dach- und Abwasserbeseitigung eine gewisse Monopolstellung, indem in Art. 2 Abs. 2 des Bau- und Feuerpolizeireglementes ein Anschlußzwang formuliert wird, dergestalt, daß bei Erstellung neuer öffentlicher Kanalisationen die Anstößer verpflichtet sind, mit dem Dach- und Abwasser ihrer Gebäulichkeiten in diese Kanäle einzumünden.

Ueber den Anspruch auf Zulassung spricht sich das positive Recht nicht aus. Aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Kanalisationsanstalt und aus dem allgemeinen öffentlichen Interesse ist zu schließen, daß grundsätzlich alle Haus- und Grundeigentümer, sofern sie die Benützungsbedingungen erfüllen, zur Benützung zugelassen werden müssen.

Zulassungsvorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Anlagen bezwecken und hauptsächlich technischer Natur sind, finden sich ebenfalls im Bau- und Feuerpolizeireglement.[35]) Danach muß zum Beispiel bei Neuerstellung einer Closetspülung im Dorf eine Bau- resp. Anschlußbewilligung bei der Feuerschaukommission nachgesucht werden.[36])

Eine eingehende Regelung der Zulassungsbedingungen empfiehlt sich deshalb, weil die Feuerschaugemeinde mit der Uebernahme der Abwasser aus den Privatleitungen für den Schaden haftbar wird, der durch Abwasser aus der Dorfkanalisation bei der Einleitung in die öffentlichen Gewässer

---

[34]) Vergleiche Situationsplan der Kanalisationen der Feuerschauverwaltung 1952 und generelles Projekt Hugentobler 1932

[35]) Vergleiche Bau- und Feuerpolizeireglement, Art. 25, 26 Abs. 4

[36]) Vergleiche Bau- und Feuerpolizeireglement, Art. 7

ntstehen kann. Es unterliegen nämlich die Körperschaften des öffentlichen Rechts als Eigentümerinnen der öffentlichen Sachen den gleichen Haftungsbestimmungen wie die Privaten.[37])

Bei der endgültigen Ausscheidung der Rechte und Pflichten betreffend die Abwasserfortleitung im allgemeinen und im Dorf Appenzell im speziellen, die sehr wohl in dem postulierten Gesetz über die Nutzung und den Schutz der Gewässer geschehen kann, und bei einer allfällig definitiven Uebernahme des gesamten Kanalisationswesens in ihrem Gebiet durch die Feuerschaugemeinde Appenzell, ist der Ausgestaltung des Kanalisationsreglementes ein besonderes Augenmerk zu schenken. Zu regeln sind in einem solchen Reglement u. a. der Bau und Unterhalt der Anlagen, die Anschlußpflicht, die Zulassungsbedingungen, das Bewilligungsverfahren und die Anschlußgebühren, die Tragung der Reinigungs- und Unterhaltskosten, allfällige jährliche Benützungsgebühren, die Haftung der Grundeigentümer aus vorschriftswidrigem Betrieb, die Sammelreinigung und Einzelklärung, die Definition der Abwasser und der schädlichen Abwasser und weitere baupolizeiliche Vorschriften inbezug auf Vorklärung, Entlüftung, periodische Reinigung der Kläranlagen, Nebenleitungen und schließlich die Strafbestimmungen.[38])

§ 22 Die Einleitung der Abwasser in die Straßenkanalisationen und öffentlichen Gewässer und der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung

I. Die Einleitung der Abwasser in die Straßenkanalisationen

Straßengräben, Dohlen und Straßenkanäle sind die baulichen Einrichtungen zur Ableitung des Straßenabwassers. Sie dienen grundsätzlich nur der Einführung der Straßenabwasser und der Abwasser aus Dachtraufen, wobei mangels anderweitiger Bestimmung das Ableiten von Abwasser aus Dachtraufen zum Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen zu zählen ist. Die Abschwemmung anderer Abwasser geht über ihre Zweckbestimmung hinaus, doch zwingen die Verhältnisse, die Straßenkanalisationen zu benützen, so daß eine solche über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehende Benutzung gestattet werden muß. Eine solche Inanspruchnahme der Straßenkanalisation für die Ableitung von Schüttstein-, Waschküchen- und gewerblichen Wassern wurde lange Zeit ohne Erteilung einer formellen Bewilligung geduldet, und noch heute kennt das innerrhodische Recht keinen positiven Rechtssatz, der die Einleitung der Abwasser in bestehende, vom Staat erstellte Straßenkanalisationen regeln würde. Hingegen hat die Standeskommission in neuer Zeit begonnen, jede Einleitung der Bewilligungspflicht zu unterstellen, und sie hat den Vorsteher des Baudeparte-

---

37) Vergleiche BGE 34 I 696, 49 II 254, 56 I 555, 70 II 87, 75 II 118, 76 II 131 betreffend die Einleitung schädlicher Abwasser durch eine Dorfkanalisation in ein Fischgewässer; Leemann zu Art. 679 N. 33; Meier E. Abwasser Seite 109, 110

38) Vergleiche hinsichtlich der Ausgestaltung eines eigentlichen Kanalisationsreglementes: Meier E.: «Das Recht der Gemeindekanalisationen und die Einleitung der Abwasser in die öffentlichen Gewässer nach aargauischem Recht» (Diss. jur., Freibg. 1948), sowie das dort Zitierte: «Beispiel für die Aufstellung von Gemeindekanalisationenverordnungen des aargauischen Abwasseringenieurs» (Meier E. Abwasser Seite 39, 127 ff.); ferner: Buser G.: Zur Revision des Abwasserrechts (Straße u. Verkehr 1945 Seite 29 ff.)

mentes beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche den Anschluß an die staatlichen Kanalisationen regeln und eine Anschlußgebühr und besondere Haftungsbestimmungen normieren soll.[1])

Die Standeskommission hat sich als zuständige Behörde zur Erteilung dieser Bewilligung betrachtet und duldet eine Einleitung nur auf Zusehen hin, d. h. es soll dem Berechtigten kein Sondernutzungsrecht, sondern lediglich ein gesteigerter Gemeingebrauch eingeräumt werden,[2]) und die Standeskommission kann aus wichtigen Gründen jederzeit die eingeräumte Befugnis widerrufen.

Die Standeskommission erteilt die Bewilligung nur unter der Auflage, daß der einleitende Grundeigentümer jederzeit «für eventuelle nachteilige Folgen aufzukommen hat». Diese als Haftungsbestimmung geltende Auflage besagt, daß der Bewilligungsinhaber für allen Schaden, der durch seine Einleitung am Straßengebiet, an der Kanalisation oder am Eigentum und der Gesundheit Dritter nachgewiesenermaßen entsteht, haftbar ist. Da durch die Straßenkanalisationen Hausabwasser in die öffentlichen Gewässer eingeführt werden, ist es ferner angezeigt, auf die Gewässerschutzbestimmungen der Spezialverordnung des Bundesrates zum Art. 21 des Fischereigesetzes betreffend die Verunreinigung der Gewässer hinzuweisen.

Wenn gemäß Auftragerteilung durch die Standeskommission eine entsprechende Verordnung betreffend die Abwasser der Straßenkanalisationen erlassen wird, rechtfertigt sich für die Einleitung der Abwasser in diese die Erhebung spezieller Benützungsgebühren, einer Einkaufs- und jährlichen Benützungsgebühr, die abgestuft wird nach der Menge und der Qualität der einzuführenden Abwasser.

II. Die Einleitung der Abwasser in die öffentlichen Gewässer

Die dem Wasser der öffentlichen Gewässer innewohnende Selbstreinigungskraft gestattet auch das Einleiten von bis zu einem gewissen Grad verschmutzten Abwassern. Die Benutzung der öffentlichen Gewässer als Schwemmkanal für solche Abwasser, welche durch die Selbstreinigungskraft auf natürliche Weise gereinigt werden können, gehörte daher zum bestimmungsgemäßen Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer.[3]) Im Laufe der Zeit haben zahlreiche Anwohner an Stelle von Abwasserkanälen den Bachlauf öffentlicher Gewässer, etwa der Sitter, des Gringel-, Hofwiese- und Steintobelbaches, benützt, ohne daß dafür je eine Bewilligung eingeholt werden mußte.[4]) Dann wieder unterblieben Einleitungen in die öffentlichen Gewässer, weil ein privater Unterlieger dagegen Einsprache erhob.

Zu einer rechtlichen Auseinandersetzung, welche die Probleme aufgezeigt hätte, kam es leider nie. Schließlich mußte das Bauamt, durch die bedenklichen Zustände gezwungen, regelmäßige Reinigungen von Bachbetten und eventuell die Einfassung und Kanalisation einzelner öffentlicher Gewässer vorsehen, um der wachsenden Inkonvenienzen Herr zu werden.[5])

---

[1]) Vergleiche StKP 1947 Seite 284; über eine Verordnung betreffend die Einleitung der Abwasser in staatliche Kanäle vergleiche Meier E. Abwasser Seite 55, 56
[2]) Vergleiche Gersbach Seite 104, 107
[3]) Vergleiche Meier E. Abwasser Seite 104; Iten Seite 91
[4]) Vergleiche StKP 1946 Seite 285
[5]) Vergleiche StKP 1949 Seite 158, 1950 Seite 188

Verboten war nach der alten Fischereiverordnung (Art. 9 und 10) lediglich die Einleitung direkt schädlicher Abwasser, ohne daß je verbindlich festgestellt wurde, was unter schädlichem Abwasser im einzelnen zu verstehen ist. Das Landesbauamt begann, in der richtigen Erkenntnis, daß die Einleitung ohne vorherige Bewilligung zu unhaltbaren Zuständen führen müßte, mit der Normierung der Bewilligungspflicht für die direkte Einleitung von Abwasser aller Art in die öffentlichen Gewässer.[6])

Es ist ein Fortschritt, daß durch Art. 27 Abs. 3 der Fischereiverordnung 1952 nun alle Abwasserzuleitungen in die öffentlichen Gewässer der Genehmigung der kantonalen Bau- und Straßenkommission unterliegen und daß die Einleitung von Abwasser nun zum bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch zählt. Die zuständige Behörde wird dem Gesuchsteller wie bei der Einleitung in Straßenkanalisationen unbeschadet allfälliger Einsprachen privatrechtlicher Natur, welche der Gesuchsteller von sich aus zu erledigen hätte, die Bewilligung erteilen, geklärte Abwasser in die öffentlichen Gewässer einzuleiten. Auch durch diese Bewilligung wird kein subjektives öffentliches Recht begründet, und sie ist von der Behörde jederzeit widerrufbar und im Interesse des öffentlichen Wohles ohne irgendwelche Entschädigungsansprüche gänzlich entziehbar.

Weder ein Gesetz noch eine Verordnung legt rechtssatzmäßig fest, unter welchen Voraussetzungen eine Abwassereinleitung in die öffentlichen Gewässer bewilligt wird. Die Festsetzung der Grundsätze, Bedingungen und Auflagen ist Sache der bewilligenden Behörde. Es hat sich noch keine Praxis gebildet.

Mit Ausnahme der Oberflächen-, Sicker- und Dachwasser wird eine Kläranlage zu verlangen sein; es wird deren periodische Entleerung und Reinigung zu fordern und auch hier auf die Haftungsbestimmungen aufmerksam zu machen sein, so u. a. auf die Haftung aus Delikt (OR 41), der Werkhaftung (OR 58) und der Haftung aus Ueberschreitung des Eigentums[7]) (ZGB 679/684).

III. Der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung

Das allgemeine Einleitungsverbot stellt eine präventive Maßnahme zum Schutze der öffentlichen Gewässer vor Verunreinigung dar. Einzelne Gewässer, vorab die Sitter und der Seealpsee, weisen aber bereits einen wachsenden Grad der Verschmutzung auf, der von zuständigen Experten zum Teil als besorgniserregend dargestellt wird.[8])

Die Verschmutzung der Gewässer durch Industrie- und Fabrikabgänge spielt in Innerrhoden überhaupt keine Rolle. Dagegen ist die Verschmutzung durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens, z. B. in Seealp, durch das Einleiten gewerblicher Abfälle und das zum Teil

---

[6]) Vergleiche StKP 1949 Seite 158, 1951 Seite 129, 232

[7]) Vergleiche dazu Oftinger a. a. O. Seite 397, 413, 427, 440; SJZ 37 Seite 46, 72 Seite 582; BGE 55 II 245

[8]) Vergleiche Gutachten des kantonalen chemischen Laboratoriums St. Gallen betreffend die Wasserqualität im Seealpsee-Schwendebach z. H. der Feuerschaugemeinde 1952; Gutachten Christ betreffend Filtrieranlage und Trinkwasserversorgung Appenzell z. H. der Feuerschau vom 31. Juni 1952; Gutachten des kantonalen chemischen Laboratoriums St. Gallen betreffend die Wasserqualität der Sitter im List z. H. der Wasserkommissionen Teufen und Speicher 1952

bedenkenlose Einwerfen der verschiedensten Kehrichtabfälle in die öffentlichen Gewässer von großer Tragweite. Von besonderem Interesse ist die Tatsache, daß die Sitterverschmutzung oberhalb des Dorfes Appenzell fast in gleicher Weise zu Besorgnis Anlaß geben muß, wie unterhalb des Dorfes nach Einleitung der Straßen- und Abwasserkanalisationen. Durch die in der Gesetzgebung genügend normierten Kompetenzen und Strafbestimmungen[9]) und durch ein systematisches und konsequentes Vorgehen der Behörden dürfte es möglich sein, die Gewässer in Innerrhoden nicht nur vor einer weiteren bedenklichen Verschmutzung zu bewahren, sondern sie langsam wieder zu sanieren.

In der Zeit zwischen Einreichung und Drucklegung der vorliegenden Arbeit traf das Schweizervolk den bedeutsamen Entscheid bezüglich des neu zu regulierenden Gewässerschutzes (Art. 24 quater BV). Wir haben diese Entwicklung am Schluß in einem Nachsatz berücksichtigt.

---

[9]) Vergleiche § 9 III und StKP 1932 Seite 167, 1946 Seite 9, 1950 Seite 192, 260; GB 1949 Seite 83, 1950 Seite 20, 1951 Seite 23

V. Abschnitt

Das Grundwasser im innerrhodischen Recht

§ 23 Zur Entwicklung des Grundwasserrechtes in der Schweiz

I. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches

Bei der Betrachtung des Wasserrechtes dürfen wir nicht nur die oberirdischen Wasserläufe in Betracht ziehen; wir müssen uns auch mit den Quellen und Grundwassern befassen. Während das Quellenrecht dem Privatrecht untersteht und darum aus unserer Abhandlung ausscheiden kann, beschäftigen wir uns hier noch etwas eingehender mit dem Grundwasserrecht. Wie für die Oberflächenwasser, so gelten für die Grundwasser in zunehmendem Maße öffentlich-rechtliche Regeln, und wie wir sehen werden, stand das Grundwasser auch in unserem Kanton in der Diskussion. Das Zivilgesetzbuch stellte in Art. 704 die Grundwasser noch den Quellen gleich. Wie diese wären sie demnach Bestandteil der Grundstücke, und das Recht, ein Grundwasser auszunützen, stände dem Grundeigentümer zu.

Beschränkungen der Ausnutzung fänden sich dann vor allem im Nachbarrecht, z. B. den Art. 689 und 706 ZGB. Das Grundwasserrecht hätte mit dem Verlust des Grundeigentums oder dem Hinfall einer diesbezüglichen Servitut zu erlöschen. Bei Ausarbeitung und beim Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches[1]) entsprach diese Regelung wohl den Vorstellungen über den Umfang und die wirtschaftliche Bedeutung des Grundwassers, wenn auch andere das Zivilgesetzbuch in diesem Artikel von Anfang an als obsolet bezeichnen.

Seither aber haben sich die Erkenntnisse grundlegend geändert. Die Entdeckung der zum Teil riesigen Grundwasservorkommen und deren Qualifikation als Grundwasserströme und Grundwasserbecken änderte die Situation von Grund auf. Die Mächtigkeit dieser Ströme ist nicht leicht abzuschätzen. Wo die Schotterschichten, die zum Teil bis 50 m Tiefe und gegen 50 km Länge erreichen, auskeilen und das Grundwasser an einem Quellpunkt zu Tage tritt, kann deren Mächtigkeit gemessen werden. So sind bei Burgdorf z. B. Aufstöße von 200 000 min/lit., d. h. 3—4 m^3/sec. gemessen, der Grundwasserstrom der Thur bei Frauenfeld auf 7—8 m^3/sec. ermittelt worden.[2])

Die Grundwasserströme und -becken haben aber nicht nur wegen ihrer Mächtigkeit, sondern vor allem wegen der Wasserqualität, wegen ihrer Eignung als Trinkwasser eine große Bedeutung. Der Wasserbedarf pro Tag und Kopf der Bevölkerung wird gegenüber früher nicht mehr mit 200, sondern mit rund 500 min./lit. errechnet.

---

[1]) Vergleiche Huber E.: «Die Gestaltung des Wasserrechts im künftigen schweizerischen Recht» (Referat ZSR n. F. Bd. 19 Seite 503); Haab zu Art. 704 N. 11, 12

[2]) Vergleiche Wettstein: Referat am Vortragszyklus 2./3. Juni 1938 (ETH Zürich), Sammlung der Vorträge Seite A 14 (Zum Vergleich erwähnt der Referent, daß das Ritomwerk damals für 1 m^3/sec., das Albulawerk auf 6—17 m^3/sec. ausgebaut war.); vergleiche auch den Ratschlag betreffend Genehmigung des Vertrages mit dem Kanton Baselland über die Gewinnung, den Schutz und die Fortleitung des Hardgrundwassers z. H. des Großen Rates des Kantons Baselstadt vom 28. November 1951

Das Bundesgericht hat den geologisch-hydrologischen Erkenntnissen Rechnung getragen und die rechtlichen Folgen aus der veränderten Lage gezogen, indem es den Grundsatz entwickelte, daß größere Grundwasservorkommen keineswegs als Bestandteile des Grundeigentums dem Privatrecht, sondern analog den oberirdischen Wasserläufen inbezug auf die hoheitliche Nutzung dem öffentlichen Recht der Kantone unterstehen. Wenn Grundwasser von einer gewissen Stärke an als öffentliche Gewässer erklärt werden, so bedeutet das einen Eingriff in die wohlerworbenen Rechte Privater nur, wenn die Bestimmung auch auf bereits gefaßtes Grundwasser angewendet werden soll.[3]) Nach diesem Entscheid ist den Kantonen das Recht eingeräumt, größere Grundwasserströme als öffentlich zu erklären. Für Kantone, die diese Rechtsmaterie noch nicht geordnet haben, war der Entscheid von 1939 in Sachen Bäßler gegen Baselstadt[4]) von Wichtigkeit, indem das Bundesgericht dort erklärte: «Fehlt, wie zur Zeit in den meisten Kantonen, eine besondere Ordnung der Grundwasser, so wird sie vorderhand durch analoge Anwendung der geltenden, auf oberirdische Wasserläufe und -becken zugeschnittenen Regeln des kantonalen öffentlichen Wasserrechts, seien es gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche, gesucht werden müssen und gefunden werden können.»

Eine besondere Schwierigkeit bietet den Behörden das Verhältnis zwischen Wasserrechtsinhabern an oberirdischen Wasserläufen und denjenigen an Grundwassern. Die Ergiebigkeit des einen kann durch die Ausbeute des andern erheblich geschmälert werden. Durch die Oeffentlich-Erklärung der Grundwasser unterstehen beide Rechtsmaterien der öffentlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, den Bewerber einer späteren Konzession oder Bewilligung zur Entschädigung des ersten zu verpflichten. Denkbar ist auch die Einräumung des Expropriationsrechtes, wenn der eine Rechtsträger die allgemeinen Voraussetzungen für die Delegation des Expropriationsrechtes erfüllt und voller Ersatz geleistet wird.

Besondere Bedeutung kommt schließlich der Abgrenzung der dem Privatrecht unterstehenden Quellen von den dem öffentlichen Recht unterworfenen Grundwassern zu.[5]) Das Bundesgericht hatte auch über einen solchen Fall zu befinden und entschied, daß Grundwasserbecken von örtlich begrenztem Umfang mit eigentlichem Quellengrundstück dem Privatrecht unterstehe. «Eigentum am darüberliegenden Grundstück bzw. Quellenrecht berechtigen zur Wasserentnahme ohne Rücksicht auf bestehende Konzessionen an dem aus dem Grundstück gespiesenen öffentlichen Bach.» Die Frage allerdings, wie es sich verhalte, wenn der Kanton die Grundwasser in einem Gesetz öffentlich erkläre, blieb damals offen, da der Entwurf zum aargauischen Grundwassergesetz vom Souverän ein erstes Mal verworfen worden war.

---

[3]) Vergleiche den grundlegenden Entscheid BGE 55 I 404

[4]) Vergleiche BGE 65 II 143 ff.

[5]) Vergleiche Wettstein a. a. O. Seite A 17; BGE 68 II 15 ff. i. S. Wasserversorgungsgenossenschaft Muri c. Fischzuchtanstalt Muri AG., wo das Bundesgericht ein Grundwasservorkommen von über 2 000 min./lit. noch als privates Gewässer erklärte (Durch diesen Entscheid wird die Abgrenzung durch min./lit. nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich unsicher.); vergleiche dazu Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Großen Rat vom 4. Juli 1952

Eine Quelle ist nichts anderes als der Quellpunkt eines Grundwassers. Aus dem Grundwasser wird die Quelle gespiesen. Es wäre demnach die konsequenteste Lösung, die Quellen nicht als Bestandteile des Grundeigentums, sondern der Grundwasserströme und Grundwasserbecken zu erklären und dem öffentlichen Recht zu untertellen. Daran besteht aber nicht nur kein großes Interesse, sondern die Kantone wären nicht befugt, die Privatrechtsordnung des Art. 704 ZGB, welche das Quellenrecht auch in jenen Kantonen regelt, die die Grundwasser öffentlich erklärt haben, abzuändern. Für den Kanton Zürich z. B. hat das Obergericht schon 1928 diesen Grundsatz klar formuliert.[6])

III. Die Regelung des Grundwassers im kantonalen Recht

Die Regelung der Grundwasser durch die Kantone bewegt sich eindeutig in Richtung gegen das öffentliche Recht. Für die kantonale Regelung könnten zwei grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten ins Auge gefaßt werden. Es wäre denkbar, daß auf Grund öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen[7]) im öffentlichen Interesse ein Verbot zur Ausbeutung des Grundwassers erlassen würde. Von diesem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt könnte auf Gesuch hin befreit und eine polizeiliche Bewilligung erteilt werden. Es handelte sich dabei nicht um Einräumung eines subjektiven öffentlichen Rechtes, sondern lediglich um eine tatsächliche Benutzung, um einen sogenannten Rechtsreflex.[8]) Schadenersatzansprüche kämen nur dann in Frage, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen wären.

Die zweite Lösung ist die bevorzugte. Die Grundwasser werden dem öffentlichen Wohle zugewidmet und als öffentliche Gewässer erklärt. Ein Bundesgesetz darüber fehlt zwar, aber es darf wohl die bundesgerichtliche Praxis als rechtliche Grundlage für ein solches Vorgehen angesehen werden. In den Ingressen regierungsrätlicher Erlasse wird denn auch ausdrücklich neben der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung die bundesgerichtliche Praxis zitiert.[9])

Gesetzestechnisch bietet die Oeffentlich-Erklärung der Grundwasser keine Schwierigkeiten. So ist der Kanton Zürich mit einem Gesetzesartikel, der Grundwasserströme und Grundwasserbecken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 min./lit. als öffentliche Gewässer und den Bezug von Grundwasser für häuslichen und gewerblichen Kleinbedarf als konzessionsfrei erklärt, ausgekommen. Die entsprechende Verordnung enthält neun Paragraphen und regelt die Verleihung, Auflagen, Heimfall, Rückkauf, Verleihungsgebühren usw.[10]) Eine Karte der öffentlichen Grundwasser, ein Verzeichnis der Gewässer sowie Wasserrechtsbücher, in die die ver-

---

[6]) Vergleiche Beilick: Aus der Praxis des Zürcher Grundwasserrechtes, Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung Bd. 29 Seite 43

[7]) Vergleiche Art. 702 ZGB; Liver in ZbJV Bd. 82 Seite 97 ff., 149 ff.

[8]) Vergleiche Ruck I Seite 70 und 101; dagegen Forsthoff Seite 295

[9]) Vergleiche z. B. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Luzern über die Unterstellung der Grundwasservorkommnisse unter das öffentliche Recht vom 10. Juni 1950; ferner: Beschluß des Regierungsrates des Kantons St. Gallen bezüglich Konzessionierung der Grundwasserausbeutung vom 20. September/4. Oktober 1948

[10]) Vergleiche Zürich: Verordnung über die Benutzung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken vom 27. Oktober 1919, Neudruck April 1951 mit einer Abänderung vom 26. Februar 1951

liehenen Wasserrechte einzutragen sind, dienen der Ordnung und Sicherheit in diesem Rechtsbezirk.

Zürich sind weitere Kantone gefolgt, so Schaffhausen und Obwalden, welch letzterer durch einen Landsgemeindebeschluß und einen entsprechenden Regierungsratsbeschluß.[11])

Bern bezeichnet im neuen Wassergesetz[12]) in Art. 2 «alle ober- und unterirdischen Wasservorkommen (Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasseransammlungen), an denen nicht entgegenstehende Privatrechte nachgewiesen sind», inbezug auf die hoheitliche Nutzung des Wassers als öffentliche Gewässer. Grundwasserentnahmen von über 300 min./lit. sind dem kantonalen Wasserrechtsamt anzumelden (Art. 92).

Die Unterstellung der Grundwasservorkommen unter das öffentliche Recht geschah in den Kantonen St. Gallen und Luzern durch einen Beschluß des Regierungsrates. Nach dem Regierungsratsbeschluß von 1948 gelten im Kanton St. Gallen:

Als private Grundwasservorkommen solche mit nicht über 300 min./lit. Bezüge daraus sind abgabenfrei, bedürfen jedoch einer Bewilligung des Baudepartementes, sofern sie 30 min./lit. übersteigen.

Als öffentliche Grundwasservorkommen solche von über 300 min./lit. Für sie gilt, daß sämtliche Wasserbezüge von über 30 min./lit. einer Konzession bedürfen, Bezüge von Trink- und Brauchwasser aber für häusliche Zwecke in jeder Menge abgabenfrei sind.

Bezüge zu gewerblichen und industriellen Zwecken werden in analoger Anwendung von Art. 7 WRG und der ergänzenden Erlasse mit einer entsprechenden Konzessionsgebühr und einem Wasserzins belastet. Jedoch bleiben Bezüge für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Eigenbedarf bis zu 30 min./lit. frei.[13])

Unser außerrhodischer Nachbarkanton hat an der Landsgemeinde 1950 Grundwasserbecken und Grundwasserströme, soweit sie eine mittlere Ergiebigkeit von 100 min./lit. und mehr aufweisen, als öffentliche Gewässer erklärt.[14])

§ 24 Zur Regelung der Grundwasserrechte in Innerrhoden

I. Grundwasserbohrungen in Innerrhoden

Die wenigen Versuche, in Innerrhoden Grundwasser wirtschaftlich auszubeuten, gingen bis jetzt alle von außerrhodischen Nachbargemeinden aus, während im Kanton selber sich noch kein Interesse an den Grundwassern zeigte, mit Ausnahme einzelner privater Grundeigentümer, die entsprechende kleine Fassungen besitzen.

---

[11]) Vergleiche Obwalden: Ergänzung des kantonalen EGZGB durch einen Art. 128bis, angenommen von der Landsgemeinde am 27. April 1919; Regierungsratsbeschluß betreffend Bezeichnung von Grundwasserströmen und -becken als öffentliche Gewässer vom 13. August 1919

[12]) Vergleiche Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950, in Kraft seit 1. Januar 1951

[13]) Vergleiche Bericht des Regierungsrates des Kantons St. Gallen an den Großen Rat betreffend Motion Schlaginhaufen bezüglich Grundwasserausbeutung vom 25. September 1950, Seite 6

[14]) Vergleiche Appenzell A. Rh.: Kantonsrat vom 15./16. Februar 1950; LP 1950

Einem ersten Projekt aus dem Jahre 1936 zur Ableitung von Grundwasser aus der Liegenschaft Graugaden-Haslen zuhanden der Gemeinde Teufen[1]) erteilte die Standeskommission die grundsätzliche Bewilligung. Das Projekt erwies sich allerdings als unwirtschaftlich und die vorhandene Wassermenge als zu gering. — Unterm 27. Oktober 1937 stellte der Gemeinderat Teufen ein weiteres Gesuch um Entnahme von 1000 bis 1500 min./lit. Grundwasser aus dem Talboden von Wasserauen für eine Gruppenversorgung der Gemeinden Gais, Bühler und Teufen. Die Wasserentnahme war am linken Ufer des Schwendebaches in der Heimat «Strüblers» vorgesehen. Das Wasser sollte entweder durch ein Pumpwerk bei der Bleiche über Meistersrüte oder durch ein Pumpwerk bei der Straßengabelung in der Lank zu einem Reservoir im «Saul» und von dort in die genannten außerrhodischen Gemeinden geleitet werden.[2]) Ein von der Standeskommission eingeholtes Expertengutachten kam zur Auffassung,[3]) daß der Talboden, wenigstens im vorderen Teil, fast bis zur Terrainoberfläche mit Grundwasser gefüllt sei und daß es sich hier wohl um einen Grundwasserstrom von sicher beachtlichen Ausmaßen handle, so daß eine Entnahme von 1500 min./lit. keine große Beeinflussung der hydrologischen Verhältnisse zur Folge habe.

Die Standeskommission gab der Feuerschauverwaltung Appenzell sowie den Bezirken Appenzell und Schwende Gelegenheit, sich zum Projekt zu äußern. Diese wünschten vorab Anzapfstellen der Hauptleitung in Schwende, in Weißbad und in Meistersrüte und die Zusicherung des Wasserbezugsrechtes zu gleichen Bedingungen wie die interessierten Gemeinden. Nach verschiedenen Unterhandlungen wurde das Projekt aber fallengelassen.[4])

Auch die Ableitung von Grundwassern wurde richtigerweise den Bestimmungen des Art. 132 EG zum Zivilgesetzbuch unterstellt, doch unterließ man damals, irgendwelche Bestimmungen über die Ausnützung der Grundwasser ins innerrhodische Wasserrecht aufzunehmen.

Ein weiteres Mal wurde die Grundwasserfrage in Innerrhoden aktuell, als die Gemeinden Speicher und Teufen als Wasserbeschaffungsmöglichkeit neben der Wasserentnahme und Wasseraufbereitung im List auch die Grundwasserfassung in der Lank und die Wasserableitung nach den beiden ansuchenden Gemeinden eingehend prüfen ließen. Die Standeskommission erteilte die Bewilligung zur Vornahme von Versuchsbohrungen, nachdem sie vorher die Bezirksbehörden begrüßt hatte und die Feuerschaugemeinde ihrerseits auf die Ausnützung von Grundwasservorkommen in der Lank verzichtete.[5])

Für die Grundwasserfassung sind das Einzugsgebiet eines Flusses, die Wasserführung und die geologischen Verhältnisse eines Gebietes ausschlaggebend. Ueber die Sitterwasserführung geben die hydrographischen Jahrbücher (1923—1950, Nr. 49) laufend Auskunft. So beträgt z. B. die durch-

---

1) Vergleiche StKP 1936 Seite 165
2) Vergleiche Akten und Pläne auf der Ratskanzlei
3) Vergleiche Gutachten Hug-Staub, Mai 1938, Seite 4 (Akten auf der Ratskanzlei)
4) Vergleiche StKP 1938 Seite 87, 124, 174, 204, 217
5) Vergleiche StKP 1950 Seite 14, 227, 259, 298, 314, 1951 Seite 49, 54, 66, 76; GB 1950 Seite 16, 1951 Seite 22; Protokolle zur Wasserbeschaffungsaktion der Wasserkommissionen Teufen und Speicher vom 29. November 1950 und 13. Februar 1951; Vernehmlassung des Bezirkes Schlatt-Haslen z. H. der Standeskommission vom 20. Oktober 1950

schnittliche Jahresabflußmenge 3,56 m³/sec., während die größte mittlere Jahresabflußmenge während 28 Jahren 4,95 m³/sec. im Jahre 1939, die kleinste mittlere Jahresabflußmenge dagegen nur 2,21 m³/sec. im Jahre 1949 betrug. Diese Werte gelten für Appenzell und vermehren sich nach Angaben der SAK bei der Wasserfassung im List um rund 29%.[6]) Die kleinste gemessene Wassermenge der Sitter aller Jahre betrug in Appenzell nur noch 100 lit./sec., im List also rund 129 lit./sec. Diese Tatsache muß zu gewissen Bedenken Anlaß geben, wenn man sich vergewissert, daß eine Wasserversorgung durch Aufbereitung der Sitterwasser mit rund 2400 min./lit. oder 40 lit./sec. rechnet und also dann rund ein Drittel der gesamten Wassermenge ausgenützt würde.

Ausgangspunkt für die Grundwasserbohrversuche in der Lank war eine private Grundwasserfassung, die angeblich 600 min./lit. lieferte. Um allfälligen Schaden durch die Pumpversuche feststellen zu können, verlangte die Standeskommission die Aufnahme aller anliegenden Quellen und die regelmäßige Messung ihrer Mächtigkeit. Diese Studien sollten für den Kanton gewonnen werden können.

Um eventuellen Schwierigkeiten mit den Grundeigentümern und um der Frage einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung aus dem Wege zu gehen, wies die Standeskommission die Baufirma hinsichtlich der Bewilligung zur Vornahme von Bauarbeiten und der Einräumung der nötigen Weg- und Fahrrechte an, mit den Grundeigentümern direkt Verträge abzuschließen.[7])

Das Resultat der vorgenommenen, ausgedehnten Bohrungen war ausgesprochen mager und enttäuschend. Der Pumpversuch ergab das klägliche Bild von rund 100 lit./min. resp. 150—175 lit./min. bei den Bohrlöchern der Lankinsel, wo die Mächtigkeit der Kiesschicht lediglich 4,3 m betrug,[8]) so daß eine Grundwasserentnahme in der Lank für die Wasserversorgungen der Gemeinden Teufen und Speicher nicht mehr in Frage kam.

II. Zur rechtlichen Behandlung der Grundwasser in Innerrhoden

Da das innerrhodische Recht bis heute überhaupt keine rechtliche Grundlage zur Regelung der Grundwasser geschaffen hat, zeigten sich bei der Bewilligungserteilung zu den Sondierungen und Untersuchen mannigfache rechtliche Schwierigkeiten. Denn einerseits fehlte es an der Möglichkeit einer nötigen öffentlich-rechtlichen Beschränkung des Grundeigentums dergestalt, daß die Grundeigentümer Grabungen und Sondierungen nach Grundwasser sowie Beobachtungen und Untersuchungen durch den Staat oder durch Unternehmen, die dem öffentlichen Wohle dienen, dulden müssen, und anderseits war es fraglich, ob die Erteilung des Expropriationsrechtes durch den Großen Rat im Falle der Notwendigkeit einer Abtretung von privatem Boden zu Versuchsarbeiten auf Grund von Art. 4 Abs. 3 KV erteilt werden könnte. Nach eingeholter Rechtsbelehrung stellte die Standeskommission fest,[9]) daß Bohrungen bei Unfreiwilligkeit nur auf dem

---

[6]) Vergleiche Vorprojekt Bruderer 27 852 Seite 7
[7]) Vergleiche Verträge vom 24. März 1951
[8]) Vergleiche Vorprojekt Bruderer 27 852 Seite 28 (Uebersichts- und Bohrpläne)
[9]) Vergleiche StKP 1951 Seite 88; GB 1951 Seite 22

Wege der Expropriation erfolgen dürfen und daß die gleiche Behörde, welche für die Expropriation zuständig ist, grundsätzlich auch für die Erteilung der Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf den Grundstücken zur Abklärung von Grundwasservorkommen zuständig sei, während die Festsetzung des Schadens nach der Zivilprozeßordnung auch hier Sache des Richters ist.

Wir haben öfters hingewiesen auf die Zweckmäßigkeit und Wünschbarkeit der Regelung des gesamten innerrhodischen öffentlichen Wasserrechtes in einem speziellen Gesetz unter Herauslösung der Normen öffentlich-rechtlicher Natur aus dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch. Wenn ein solches Gesetz über den Schutz und die Nutzung der öffentlichen Gewässer verwirklicht wird, sind darin auch die Grundwasserverhältnisse unseres Kantons zu regeln. Obwohl zwar die ersten Ausbeuteversuche negativ ausgefallen sind und obwohl die Ausbeute der Grundwasser in größerem Rahmen für die Wasserversorgung Appenzell auf viele Jahre nicht in Frage kommt, zumal die Anlage einer zweiten Leitung aus den Gätteriquellen nach dem Reservoir im Unterrain und eine Filtrieranlage und Wasseraufbereitungsanlage geplant sind, so können Grundwasser im Rahmen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Wasserbeschaffung eine Rolle spielen.

Es wären Grundwasservorkommen, denen nach Größe oder Nutzen und insbesondere wegen ihrer Wichtigkeit für die Wasserversorgung allgemeine Bedeutung zukommt, als öffentliche Gewässer zu erklären. Die Anlage eines Grundwasserverzeichnisses kommt aus finanziellen Gründen und mangels der nötigen Voraussetzungen für unseren Kanton nicht in Frage. Dagegen haben wir schon weiter oben darauf hingewiesen, daß die Führung eines Wasserrechtsbuches, welches Auskunft über den Inhalt, Umfang, Inhaber und die Dauer bestehender Konzessionen und Bewilligungen an öffentlichen Gewässern gibt, ein Bedürfnis der Rechtssicherheit darstellt.

Die Entnahme von Grundwasser zu kleinem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bedarf bis zu einem bestimmten Quantum (z. B. 30 min./lit.) sollte ohne jede Bewilligung und Gebührenpflicht als Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern bestimmt werden. Größere Grundwasserentnahmen aber sollen als bewilligungspflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch bezeichnet, noch bedeutendere Ausbeuten (z. B. 300 min./lit.) nur durch eine echte Konzession, d. h. durch die Verleihung eines subjektiven öffentlichen Rechts auf bestimmte Dauer eingeräumt werden.

Zu regeln wäre ferner die Mitbenutzung von Anlagen durch Private oder öffentliche Unternehmungen gegen Entschädigung, sowie vorab die Beschränkung der Grundeigentümer in dem Sinne, daß Grabungen nach Grundwasser durch den Staat oder öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Bewilligungsinhaber als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gegen Ersatz des vollen Schadens geduldet werden müssen. Auch hier soll der Große Rat, oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit in weniger wichtigen Fällen die Standeskommission das Recht der Enteignung allen dem öffentlichen Wohle dienenden Unternehmen erteilen können.

Schließlich werden die Haftungsbestimmungen einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, so bei Aenderung früherer Bewilligungen oder besserer Rechte und inbezug auf die Rückwirkung der Absenkung der Grundwasser auf die oberirdischen Wasserläufe und Quellen.

NACHWORT

In der Zeit zwischen Einreichung und Drucklegung der vorliegenden Arbeit ist auf eidgenössischer Ebene ein wichtiger wasserrechtlicher Entscheid gefallen, den wir der Vollständigkeit halber an dieser Stelle mit einem kurzen Hinweis erwähnen möchten. Am 6. Dezember 1953 hat das Schweizervolk mit 670 747 Ja gegen 158 333 Nein und mit allen befürwortenden Standesstimmen durch Aufnahme des Artikel 24 quater in die Bundesverfassung dem Bund die Befugnis erteilt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen. Der Vollzug dieser Bestimmungen verbleibt dabei unter der Aufsicht des Bundes den Kantonen. Dieser Verfassungsartikel geht auf ein nationalrätliches Postulat aus dem Jahre 1944 zurück. Ueber die Ursachen der Gewässerverschmutzung, die volkswirtschaftlichen Schäden bezüglich der Fischereiwirtschaft und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, über die bestehenden rechtlichen Grundlagen und deren Unzulänglichkeit sowie über die geplante Bundesgesetzgebung orientierte der Bundesrat in einer ausführlichen Botschaft.[1])

In einer weiteren Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung vom 9. Februar 1954 wird das geplante Bundesgesetz von 15 Artikeln näher erläutert. Bemerkenswert scheint bei diesem Entwurf die in Art. 8 festgelegte Norm, daß Bundessubventionen nur ausnahmsweise bei schwer finanzierbaren Anlagen in angemessener Weise zugesprochen werden sollen.

Der Zeitpunkt zum Erlaß des wiederholt postulierten Gesetzes über den Schutz und die Nutzung der öffentlichen Gewässer im Kanton Appenzell Innerrhoden und der Herauslösung öffentlich-rechtlicher Wasserrechtsnormen aus dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch dürfte gekommen sein, wenn das Bundesgesetz endgültig bereinigt und in Kraft gesetzt ist.

---

[1]) Vergleiche BBl 1953 Bd. 2 Nr. 18 Seite 1